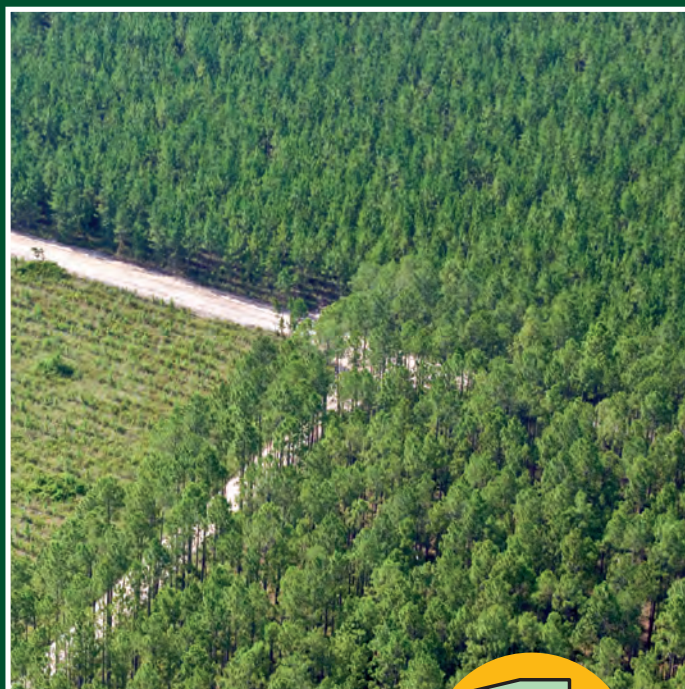


**Tranche
2010**

einschließlich
Nachtrag Nr. 1
vom 12.03.2010



TIMBER **1**

**Direkte Investitionen
in US-Forste**



Verkaufsprospekt JAMESTOWN Timber 1, L.P.



Verkaufsprospekt JAMESTOWN Timber 1, L.P.

Die Anteile an JAMESTOWN Timber 1, L.P. sind nicht und werden nicht nach dem U.S. Securities Act von 1933 registriert und dürfen nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika oder US-Personen angeboten oder übertragen werden.

Beteiligungsangebot an geschlossenem Fonds mit direkten Investitionen in US-Forste

Inhaltsverzeichnis

Das Angebot im Überblick	2
Risiken	12
Investitionsstrategie	16
JAMESTOWN-Gruppe	26
Weitere Angaben gemäß Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung	30
Steuerliche Grundlagen	36
Rechtliche Hinweise	44
Gesellschaftsvertrag	50
Informationen zum Fernabsatz gemäß § 312 c Abs. 2 BGB	64
Glossar	68
Erklärung des Prospektverantwortlichen/Anbieters	72

Anlagen: Beitrittsdokumente

Der vorliegende Prospekt orientiert sich an dem vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) herausgegebenen Standard „Grundsätze ordnungsgemäßer Beurteilung von Verkaufsprospekten über öffentlich angebotene Vermögensanlagen (IDW S4)“ in der Fassung vom 18.05.2006 und wurde auf Grundlage des Verkaufsprospektgesetzes und der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung erstellt.

Die inhaltliche Richtigkeit der im Verkaufsprospekt gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung des Prospektes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Das Angebot im Überblick

Das Angebot im Überblick

● Beteiligungsangebot

Im Rahmen der Platzierung des geschlossenen Fonds JAMESTOWN Timber 1, L.P. (im Folgenden auch „JAMESTOWN Timber 1“, „Fonds“, „Gesellschaft“ oder „Emittentin“ genannt) werden Kapitalanlegern als Limited Partner (Kommanditisten) Anteile zur Zeichnung angeboten. Der Fonds soll ein diversifiziertes Portfolio von Forstgrundstücken vorwiegend im Süden der USA ankaufen, professionell bewirtschaften sowie hiernach Holz und Forstgrundstücke verkaufen. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospektes hat die Gesellschaft noch keine Forstgrundstücke erworben.

Timber: Holz und Forst

Im amerikanischen Sprachgebrauch umfasst „Timber“ eine Reihe von forst- und forstwirtschaftlichen Begriffen: Holz, Nutzholz, Bauholz, Nutzwald und Forst.

Holz

Holz bezeichnet im allgemeinen Sprachgebrauch das feste Gewebe von Stamm, Ästen und Zweigen bei Bäumen und Sträuchern. Der vielseitig einsetzbare, nachwachsende Rohstoff Holz ist bis heute eines der wichtigsten Pflanzenprodukte.

Forst

Bewirtschaftete Wälder werden als Forste bezeichnet. Die begriffliche Trennung zwischen Wald und Forst ist fließend, eindeutig ist aber die Abgrenzung zum Urwald. Die Verwendung des Begriffs „Forst“ impliziert eine geregelte Forstwirtschaft, deren Ziel meist die Produktion von Holz ist. Kiefern zählen zu den weltweit wichtigsten Baumarten für die Forstwirtschaft.

● Anlegerkreis

Dieses Beteiligungsangebot richtet sich an Privatpersonen mit Wohnsitz in Deutschland, die

- eine langfristige und sicherheitsorientierte Anlage suchen, die sich weitgehend unabhängig von Aktien- und Anleihemärkten entwickelt

- freie Liquidität langfristig in US-Dollar investieren wollen und hierfür eine Sachwertanlage bevorzugen,
- eine hohe Endauszahlung nach rund 15 Jahren gegenüber konstanten Rückflüssen während der Laufzeit bevorzugen und nicht auf regelmäßige Einnahmen aus der Beteiligung angewiesen sind,
- bereit sind, die Risiken einer unternehmerischen Beteiligung in Kauf zu nehmen,
- eine steuergünstige Behandlung der Erträge suchen.

Dieses Beteiligungsangebot eignet sich nicht für Anleger, die eine mündelsichere Kapitalanlage oder eine festverzinsliche Kapitalanlage mit einem heute schon feststehenden Rückzahlungszeitpunkt suchen oder auf eine jederzeitige Veräußerbarkeit der Anlage angewiesen sind oder für die die Beteiligung einen wesentlichen Anteil am Gesamtvermögen darstellen würde.

● Rechtliche Struktur

Der Fonds JAMESTOWN Timber 1, L.P. ist eine US-Limited Partnership, vergleichbar mit einer deutschen Kommanditgesellschaft, mit JAMESTOWN, L.P. als General Partner (Komplementärin) und deutschsprachigen Anlegern als Limited Partner (Kommanditisten bzw. Anleger), welche Limited Partnership Anteile



(Kommanditanteile bzw. Anteile) erwerben. Es ist vorgesehen, die einzelnen Forstgrundstücke direkt zu erwerben.

● Beitritt und Einzahlung

Die Anteile sind zu je \$ 1 gestückelt. Die Mindestbeteiligung beträgt \$ 20.000 (plus 5% Agio). Höhere Eigenkapitalbeträge müssen durch 5.000 teilbar sein. Alle prozentualen Angaben im Hinblick auf die Eigenkapitalbeträge beziehen sich auf diese ohne die 5% Agio.

Die Einzahlung kann nach Wahl des Anlegers nach Beitrittsannahme entweder in voller Höhe erfolgen oder zu 30% plus das gesamte Agio nach Beitrittsannahme und die restlichen 70%, auch in mehreren Teilbeträgen, bis spätestens zum 30.09.2009.

Das öffentliche Angebot beginnt einen Werktag nach Veröffentlichung des Verkaufsprospektes und endet mit der Vollplatzierung oder spätestens am 31.12.2009. Um die eingezahlten Eigenkapitalbeträge mit den Investitionen des Fonds zeitlich aufeinander abzustimmen, ist die Komplementärin berechtigt, die Fondsplatzierung zu unterbrechen.

Beispielhafter Finanz- und Investitionsplan JAMESTOWN Timber 1

PROGNOSE	Gesamt in Tsd. \$	in % des Eigen- kapitals
1. Mittelherkunft		
1.1. Eigenkapital*	150.000	100%
1.2. Gesamt	150.000	100%
2. Mittelverwendung		
2.1. Forstinvestitionen und Liquiditätsrücklage	136.500	91%
2.2. Fondskosten*	13.500	9%
2.3. Gesamt	150.000	100%

* Zusätzlich fällt ein Agio von 5% des Anleger-Eigenkapitals an.

Nach Punkt 5.5 des Gesellschaftsvertrages werden die Fondskosten gemäß 2.2. an die Komplementärin und mit ihr verbundene Unternehmen gezahlt. Diese Gesellschaften werden Vermittlern für deren Vermittlung von Anlegern eine Gebühr in Höhe von maximal 4% des eingeworbenen Eigenkapitals, bei \$ 150 Mio. somit bis zu insgesamt \$ 6 Mio., zahlen. Darüber hinaus steht den Vermittlern das Agio zu.

● Investition und Finanzierung

Ausgehend von \$ 150 Mio. Eigenkapital und den hierauf anfallenden Fondskosten von 9% ergeben sich unten stehende Mittelherkunft und Mittelverwendung. Dabei ist vorgesehen, dass die Finanzierung der Mittelverwendung vollständig durch Eigenkapital erfolgen soll.

Es ist beabsichtigt, ein Emissionsvolumen in Höhe von \$ 150 Mio. zzgl. 5% Agio bis zum 31.12.2009 zu platzieren. Diese Plangröße kann angepasst werden, das Eigenkapital des Fonds wird jedoch \$ 50 Mio. nicht unterschreiten und bei maximal \$ 500 Mio. liegen. Die exakte Höhe wird erst mit Schließung der Emission festgelegt.

● Informationen an die Anleger

Interessenten und Anleger können sich fortlaufend bis zum 31.12.2009 im Internet unter www.jamestown.de über die vom Fonds getätigten Forstinvestitionen informieren. Beigetrete Anleger und – nach Anforderung – Interessenten werden postalisch durch Geschäftsberichte halbjährlich über den Fortgang der Akquisitionen informiert, erstmals im März 2009. Ferner erhalten die Anleger den geprüften Jahresabschluss.



Das Angebot im Überblick

● Investitionsstrategie

Die USA zählen mit rund 300 Millionen Hektar Waldfläche zu den walddreichsten Regionen der Welt und sind im Gegensatz zu Ländern wie z.B. Russland oder Brasilien ein seit langem etablierter, transparenter und sowohl politisch als auch rechtlich stabiler Markt für Holz. Der Süden der USA bietet eine Kombination günstiger Standortfaktoren für eine erfolgreiche Forstwirtschaft: Das feuchtwarme Klima sorgt für ein besonders schnelles Wachstum, so dass Kiefern dort drei- bis viermal so schnell wie in Nordeuropa wachsen. Aufgrund der vorherrschenden Holzbauweise im Wohnungsbau, des Bevölkerungs- und Wirtschaftswachstums dieser Region und der steigenden Nachfrage nach erneuerbaren Energien ist der Süden der USA ein besonders großer und weiter wachsender Absatzmarkt für Holz. JAMESTOWN Timber 1 wird mehrere Forstgrundstücke vorwiegend mit Kiefernbeständen im Süden der USA erwerben, professionell bewirtschaften sowie hiernach verkaufen. Die Investitionsstrategie des Fonds wird von den folgenden vier Erfolgsfaktoren bestimmt.

● Biologisches Wachstum

Wichtigster Erfolgsfaktor für eine Forstinvestition ist das biologische Wachstum der Bäume, also ein natürlicher Prozess. Das biologische Holzwachstum ist vollkommen unbeeinflusst von der Wirtschaftsentwicklung und damit von den Faktoren, die die Renditen von Anleihen und Aktien bestimmen. Folglich ist die Korrelation zwischen Forstinvestments und traditionellen Anlageklassen sehr gering.

Das biologische Holzwachstum trägt wesentlich zum Gesamtergebnis von Forstinvestments bei. Das biologische Wachstum führt erstens zu ansteigendem Holzvolumen („Mengenzuwachs“), wobei junge Bäume schneller wachsen als alte Bäume. Zweitens erhöht sich mit dem Wachstum von Volumen und Umfang des Baumes dessen Endverwertbarkeit zu wertvolleren Produkten („Qualitätszuwachs“). Eine Tonne Holz von älteren Bäumen, nutzbar beispielsweise als Baustoff, erbringt den mehrfachen Preis im Vergleich zu Holz von jungen Bäumen, das beispielsweise in der Papierindustrie verarbeitet wird. Das Baumwachstum ist, abhängig von der Bodenqualität, für jede geografische Region und jeden Baumtyp weitgehend vorhersehbar.

Erfolgsfaktoren von JAMESTOWN Timber 1

Biologisches Wachstum

- Mengenzuwachs
- Qualitätszuwachs

Preisentwicklung

- Holz
- Grundstücke

Handlungsfreiheit

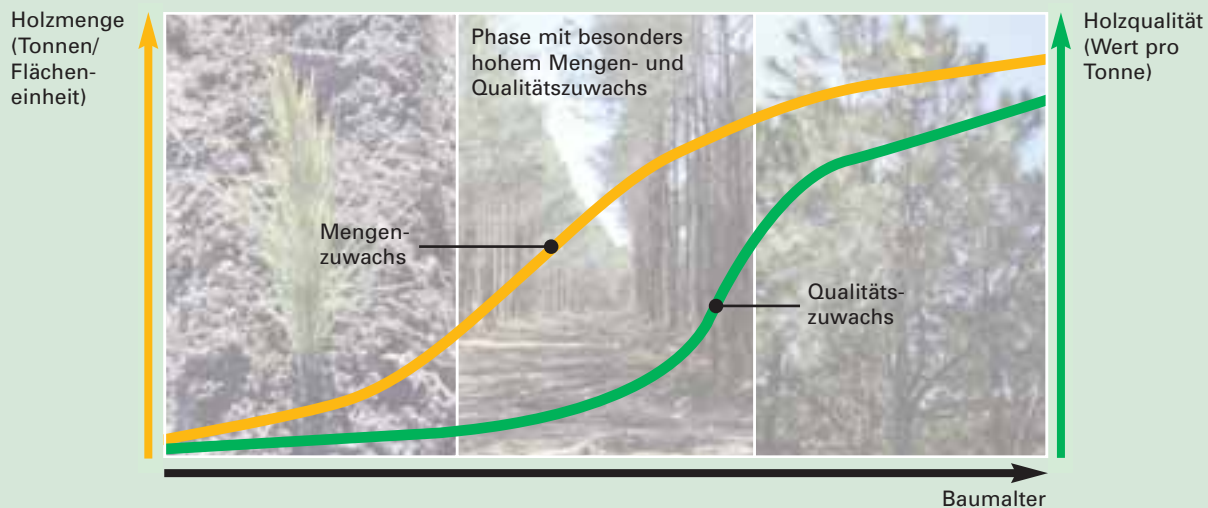
- Flexibles Erntekonzept
- Geringe Zahlungsverpflichtungen

Management

- Kompetenz bei An- und Verkauf
- Ertragsorientierte Bewirtschaftung



Gleichzeitiger Mengen- und Qualitätszuwachs durch biologisches Wachstum

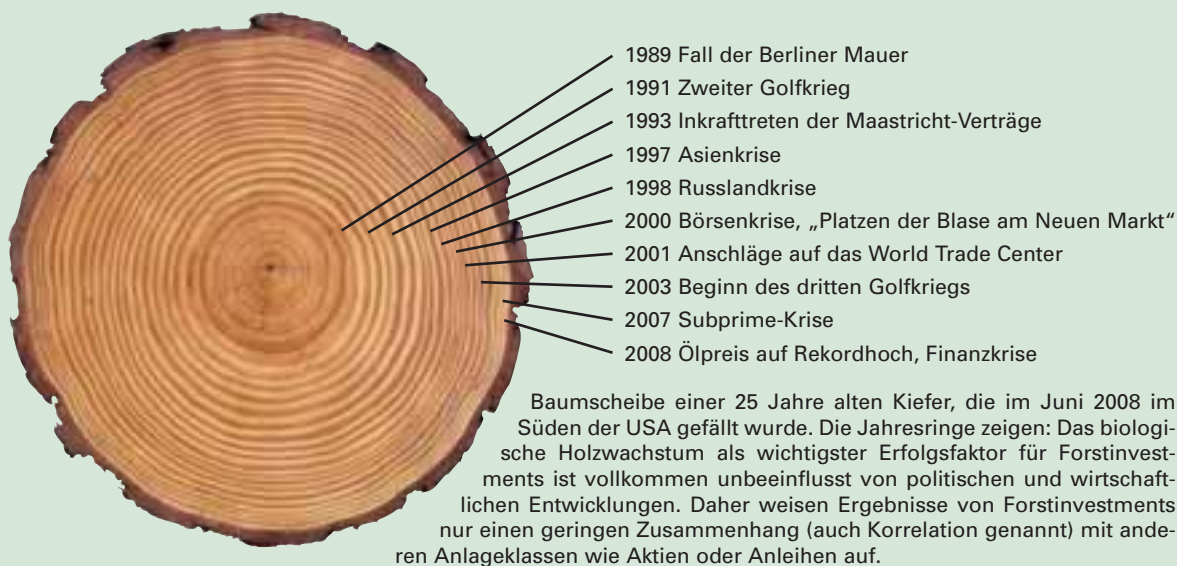


Da Mengen- und Qualitätszuwachs u.a. von Kiefernarten und Bodenqualitäten abhängen, stellt die obige Grafik den Verlauf des biologischen Wachstums nur dem Prinzip nach dar. Das Holzwachstum vollzieht sich in Phasen: Während der Baum schon früh Holzmasse aufbaut, steigt seine Holzqualität erst später an. Im mittleren Baumalter zwischen etwa 8 und 20 Jahren nehmen Holzmenge und -qualität besonders stark zu.

Der Fonds beabsichtigt, im Durchschnitt eher jüngere Baumbestände zu erwerben, um deren höheres Wachstumspotenzial bis zu einem späteren Verkauf auszunutzen. Dafür ist ein längerfristiger Anlagehorizont erforderlich. Um den natürlichen Mengen- und Qualitätszu-

wachs der Bäume mit erwarteten langfristig steigenden Marktpreisen für Holz zu kombinieren, setzt die Investitionsstrategie auf eher späte Gesamtrückflüsse, um deren Höhe zu maximieren.

Holzwachstum unabhängig von Politik und Wirtschaft



Das Angebot im Überblick

● Preisentwicklung

Aufgrund der Angebotsverknappung durch Flächenreduzierungen und der insgesamt ansteigenden Nachfrage als Baustoff und alternativer Energieträger wird Holz im Süden der USA langfristig wertvoller. Gemäß Resource Information Systems, Inc. („RISI“), einem führenden Fachinformationsdienst, wird der Preis für das im Markt wichtige Schnitt- bzw. Industrieholz von Kiefern im Süden der USA von 2008 bis 2022 um insgesamt rund 75% steigen (Näheres Seite 19). Beim Verkauf von Holz besteht die Aufgabe des Fondsmanagements darin, die richtigen Verkaufszeitpunkte in Abhängigkeit von den Wachstumsphasen der Bäume und der Entwicklung der Holzmarktpreise zu finden.

Das Fondsmanagement strebt mit Hilfe professioneller Bewirtschaftungsmethoden möglichst hohe Mengen- und Qualitätszuwächse der Bäume an. Neben der größeren Holzernte bewirkt ein höherer Holzertrag je Hektar, insbesondere in Kombination mit langfristig steigenden Holzpreisen, einen dynamischen Wertzuwachs der Forstgrundstücke. Zur Investitionsstrategie des Fonds gehört, lokale Entwicklungen zu beobachten und ggf. zu beeinflussen, um in Einzelfällen für Forstgrundstücke eine höherwertige Nutzung z.B. als Bauland zu erreichen, womit erhebliche Werterhöhungen möglich sind.

● Handlungsfreiheit

Der Fonds investiert direkt und ausschließlich in Forstgrundstücke. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospekts hat der Fonds noch keine Investitionen getätigt. Ziel ist es, durch den Erwerb mehrerer Forstgrundstücke an verschiedenen Standorten und mit unterschiedlichen Kiefernarten und Altersklassen eine Diversifikation des Fondsportfolios zu erreichen. Auch bei der folgenden Bewirtschaftung bis hin zum Verkauf liegt die Handlungsfreiheit beim Fondsmanagement.

Ein Alleinstellungsmerkmal dieser Anlageklasse ist: Der Forsteigentümer kann bei Marktschwankungen selbst bestimmen, wann er sein Holz zum Verkauf anbietet. In einem ungünstigen Markt lässt er den Wald einfach weiter wachsen. Durch dieses flexible Erntekonzept kann die Angebotsmenge in schwachen Marktphasen eingeschränkt und in Zeiten starker Nachfrage und hoher Preise ausgeweitet werden. Marktschwankungen werden dadurch sowohl für das einzelne Forstinvestment als auch die gesamte Branche reduziert. Dies führt zu der im Vergleich zu anderen Anlageklassen niedrigen Volatilität von Forstinvestments. Eine niedrigere Volatilität bedeutet ein geringeres Risiko für den Anleger.

Der Fonds setzt für die Forstankäufe Eigenkapital ein. Weil die Investitionsstrategie keine festen Einnahmen benötigt, um Schuldendienstverpflichtungen und regelmäßige Ausschüttungszusagen zu erfüllen, kann der Fonds das flexible Erntekonzept optimal nutzen.



Aktiv gemanagter Forstbestand („Slash Pine“-Kiefern, lat. *Pinus Elliottii*) im Norden von Florida

● Management

Das JAMESTOWN-Team wird vor Ankauf von Forsten zur Bewertung der Standorte insbesondere die Nähe zu Absatzmärkten und lokale Wachstumstrends analysieren. Vor dem Erwerb jedes einzelnen Forstinvestments werden die Bodenqualität sowie Quantität und Qualität des vorhandenen Baumbestandes intensiv geprüft.



Einsatz eines Zuwachsbohrers (links), mit dem eine bis zur Baummitte reichende stiftförmige Probe (rechts) entnommen wird, um anhand der Jahresringe Alter und Zuwachs des Baumes zu analysieren

Die JAMESTOWN-Forstexperten entwickeln einen langfristigen Maßnahmenplan für jeden Forst, um das im Süden der USA ohnehin schon vergleichsweise schnelle biologische Wachstum des Holzes noch zu beschleunigen. Hierzu zählen folgende Maßnahmen:

- Intensive Bodenpflege- und Pflanzvorbereitungsmaßnahmen
- Auswahl der richtigen Setzlinge für den jeweiligen Boden
- Regelmäßige Untersuchungen der Nährstoffversorgung
- Auf den Bodentyp abgestimmte Düngung
- Rechtzeitiges Durchforsten des Bestandes
- Aktives Sicherheitsmanagement gegen Brand, Sturm und Schädlinge

Die überwiegend durch lokale Dienstleister erfolgende Umsetzung der genannten Maßnahmen wird durch das JAMESTOWN-Team kontrolliert.

Beim Verkauf des Holzes kommt es JAMESTOWN darauf an, den richtigen Verkaufszeitpunkt in Abhängigkeit von den Wachstumsphasen der Bäume und der Entwicklung der Holzmarktpreise zu finden und so den Gewinn zu optimieren. Hinzu kommen Erträge, die sich schon früher beim Durchforsten der Bestände und dem Verkauf des dabei entnommenen Holzes ergeben.

Führen durch das Management verbesserte Bewirtschaftungsmethoden zu steigendem Mengen- und Qualitätszuwachs der Bäume, so bewirken die höheren entnehmbaren Holzerträge je Hektar einen entsprechenden Wertzuwachs des Grundstücks. Nachhaltig höhere Preise für diesen nachwachsenden Rohstoff ergeben ebenso eine Werterhöhung des für die Holzherstellung benötigten Grund und Bodens. Erhebliche Wertsteigerungen sind ferner denkbar, falls es in Einzelfällen gelingt, Waldgrundstücke zu Bauland aufzuwerten.

Aktives Sicherheitsmanagement

Zum Schutz der Forste vor natürlichen Risiken wie Brand, Sturm oder Schädlingen betreibt JAMESTOWN Timber 1 ein aktives Sicherheitsmanagement. Regelmäßige Unterholz- und Totholzeseitigung, die Pflege von breiten Schneisen und Zufahrtswegen sowie die Begehung der Forste nach Gewittern unterbinden weitgehend die Ausbreitung von Waldbränden.

Sturm und Schädlinge bedrohen insbesondere ältere und geschwächte Baumbestände. Da die Ernte von Kiefern im noch jungen Baumalter von bis zu 28 Jahren erfolgen soll, sind die Risiken von Windwurf und Schädlingsbefall vergleichsweise gering. Darüber hinaus sind regelmäßige Kontrollen und der Einsatz von widerstandsfähigen Kiefernarten wirksame Maßnahmen zur Bestandssicherung.

Einer der großen Verwalter von US-Forsten, der ein aktives Sicherheitsmanagement betreibt, beziffert den jährlichen Wertverlust durch Brand, Sturm und Schädlinge auf durchschnittlich weniger als 0,5% seines Forstbestandes.

Das Angebot im Überblick

● Partner JAMESTOWN: Expertise durch eigenes Management

Für JAMESTOWN Timber 1 werden alle kunden- und fondsbezogenen Aufgaben von der rund 110 Mitarbeiter zählenden JAMESTOWN-Gruppe in Atlanta und Köln wahrgenommen. Für das Management der Forstinvestitionen steht das JAMESTOWN-Team in den USA bei Ankauf, Bewirtschaftung und Verkauf zur Verfügung. Dieses Team besteht aus langjährig erfahrenen Analysten, Grundstückseinkäufern, auf den Süden der USA spezialisierten Forstexperten, Asset Managern sowie Rechts- und Steuerfachleuten. Damit werden die für den Fonds entscheidenden Schlüsselpositionen durch JAMESTOWN-Mitarbeiter abgedeckt. Wesentliche Entscheidungen zu Ankauf, Bewirtschaftung und Verkauf werden vom JAMESTOWN-Team vorbereitet und von der Komplementärin durch das JAMESTOWN Investment Committee beschlossen.

Bei Ankauf von Forstgrundstücken für JAMESTOWN Timber 1 werden unabhängige Schätzgutachter den Verkehrswert feststellen. Das Ergebnis wird den Anlegern im nächsten Geschäftsbericht mitgeteilt. Damit sorgt JAMESTOWN für Transparenz im Hinblick auf die Angemessenheit des Kaufpreises. In gleicher

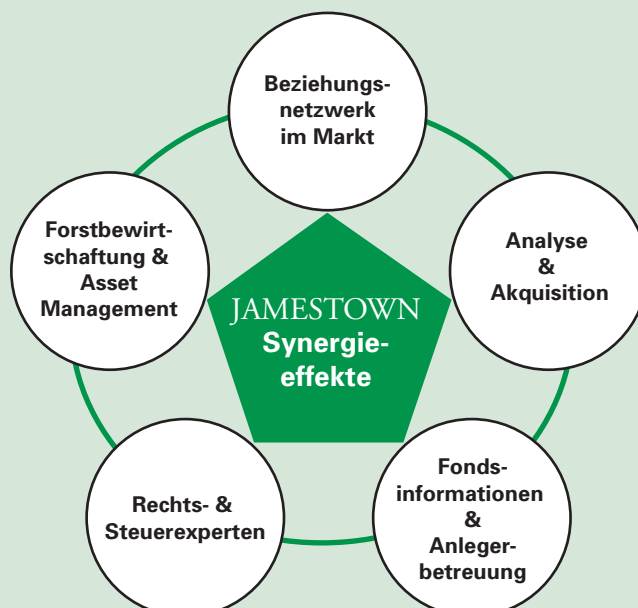
Weise dienen die ab Ende 2015 jährlich vorgesehenen Bewertungen unabhängiger Gutachter für alle Forstgrundstücke der Transparenz im Hinblick auf die Wertentwicklung der Fondsanteile JAMESTOWN Timber 1.

Die langjährigen Erfahrungen des JAMESTOWN-Teams gründen sich auf die mehr als 25-jährige Tätigkeit im Bereich US-Immobilien, durch die JAMESTOWN reichhaltige Erfahrungen bei Grundstücksgeschäften in den USA gewonnen und eine herausragende Leistungsbilanz vorzuweisen hat. In dieser Zeit wurde ein Investitionsvolumen von insgesamt rund \$ 8 Milliarden an Gebäuden und Grundstücken betreut. Zu der hierbei erworbenen Kompetenz gehören gründliche Analyse, professionelle Durchführung des Ankaufs, aktive Bewirtschaftung, um auch verborgene Wertsteigerungsmöglichkeiten zu entwickeln, und das richtige Timing beim Verkauf.

Mit dem Ziel des Aufbaus einer langfristigen, strategischen Produktlinie hat JAMESTOWN sein Team im ersten Halbjahr 2008 durch ausgewiesene Fachleute der Forstwirtschaft verstärkt. Dadurch stehen dem Fonds JAMESTOWN Timber 1 die Erfahrung dieser Experten insbesondere im Süden der USA sowie deren Netzwerk zu bewährten Forstbetrieben

und Dienstleistern sowie zu den Forstwissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten von Georgia und Florida zur Verfügung. Bislang haben die Forstexperten des JAMESTOWN-Teams mehr als 40.000 Hektar Forstflächen in vorangegangenen Aktivitäten erworben, gemanagt bzw. verkauft. Sie haben durch den Einsatz neu entwickelter Methoden Mengen- und Qualitätszuwachs der selbst verwalteten Forste erhöht und bei dieser aktiven Forstbewirtschaftung mit 33 Forstbetrieben in 6 Bundesstaaten zusammengearbeitet. Bei Bedarf wird das Team mit weiteren Forstexperten ausgebaut.

Synergieeffekte durch eigenes Management



Durch die Bündelung eigener Fachkompetenz über die gesamte Fondslaufzeit werden Synergieeffekte und unmittelbarer Mehrwert für den Fonds und die Anleger geschaffen.

● **Eigenkapitalrückfluss, Anlagedauer und Zielergebnis – Vermögensaufbau mit hohem Gesamtrückfluss**

Der permanente Vermögensaufbau durch das biologische Wachstum erfordert einen Anlagehorizont, der wesentliches Baumwachstum erlaubt, bevor das Holz geerntet wird. Daher strebt das Fondskonzept hohe Gesamtrückflüsse bei einer Anlagedauer von rund 15 Jahren ab dem 01.01.2010 an. Rückflüsse werden überwiegend bei der Auflösung des Investments erzielt. Die Komplementärin wird eine entsprechende Auswahl der Forstinvestitionen und -desinvestitionen vornehmen, je nach Verlauf können sich jedoch frühere oder spätere Zeitpunkte ergeben. Daher sind die aus der Liquidität der Gesellschaft, insbesondere aus Holz- und Grundstücksverkäufen, erfolgenden Ausschüttungen, die auch die Rückzahlung des Eigenkapitals an die Anleger beinhalten, hinsichtlich Zeitpunkt und Höhe nicht prognostizierbar. JAMESTOWN erwartet gemäß dem flexiblen Erntekonzept Jahre ohne Ausschüttungen, und bei entsprechend umfangreichen Holzverkäufen in einzelnen Jahren Ausschüttungen von bis zu 10% bezogen auf das investierte Eigenkapital.

Der Fonds endet mit dem Verkauf des letzten Forstgrundstückes. Dies ist bis zum 31.12.2024 beabsichtigt. Eine Verlängerung der Fondslaufzeit um mehr als drei Jahre bedarf der mehrheitlichen Zustimmung durch die Anleger.



Ziel des JAMESTOWN Timber 1 ist es, den Anlegern bei einer Anlagedauer von 15 Jahren ab dem 01.01.2010 vor Steuern zwischen 200% und 300% des investierten Eigenkapitals durch Ausschüttungen zurückzuzahlen. Dieses Ziel basiert auf Analysen von JAMESTOWN im Süden der USA. Hierzu zählen Ergebnisse erfolgreicher Forstinvestitionen von Dritten und Ertragsaussichten von verfügbaren Forstgrundstücken. Das Zielergebnis entspricht einer Verzinsung vor Steuern des im Fonds über 15 Jahre eingesetzten Eigenkapitals von etwa 5% p.a. bis 8% p.a. gemäß IRR-Methode, wenn sämtliche Ausschüttungen endfällig unterstellt werden. Tatsächlich werden Ausschüttungen auch zu früheren Zeitpunkten erfolgen. Mit der vorgenannten Zielformulierung ist in keiner Weise eine Zusage an die Anleger verbunden und auch keine Prognose. Je nach Verlauf kann das Zielergebnis erheblich über- oder unterschritten werden. Die finanzmathematische Definition der IRR-Methode und Beispiele für prozentuale Eigenkapitalrückflüsse an den Anleger in Abhängigkeit von Investitionsdauer und unterschiedlicher Verzinsung sind im Glossar enthalten.

Für den Zeitraum bis zum 31.12.2009, in dem zu unterschiedlichen Zeitpunkten einerseits die Anleger dem Fonds beitreten und ihre Eigenkapitaleinlagen leisten, und andererseits die Mehrzahl der Forstankäufe getätigt werden sollen, wird sich ein Mischsatz aus kurzfristiger Anlage nicht investierter und dem zeitanteiligen Erfolg investierter Mittel ergeben. Vom individuellen Einzahlungsdatum des Anlegers bis 31.12.2009 werden auf den eingezahlten Eigenkapitalbetrag 3% p.a. berechnet („Ausschüttungsanspruch bis Ende 2009“) und am 30.04.2010 an die Anleger ausgezahlt.

● **Vorzugsstellung der Anleger gegenüber der Komplementärin**

Ausschüttungen fließen zu 100% an die Anleger, bis das Eigenkapital vollständig zurückgeführt, der „Ausschüttungsanspruch bis Ende 2009“ für alle Anleger erfüllt und das jeweils gebundene Eigenkapital ab 01.01.2010 mit einem Ergebnis gemäß IRR-Methode von 6,5% p.a. vor Steuern bedient worden ist. Erst danach beginnt die erfolgsabhängige Ergebnisbeteiligung der Komplementärin, indem die weiteren Ausschüttungen an die Komplementärin erfolgen, bis diese insgesamt 15% der Fondsausschüttungen (ausschließlich der Eigenkapi-

Das Angebot im Überblick

talrückzahlung) erhalten hat. Darüber hinausgehende Ausschüttungen erfolgen zu 15% an die Komplementärin und zu 85% an die Anleger, bis deren Ergebnis gemäß IRR-Methode 10% p.a. bezogen auf das jeweils gebundene Eigenkapital ab 01.01.2010 erreicht. Weitere Ausschüttungen erfolgen an die Komplementärin, bis diese ihren Anteil an den Fondsausschüttungen (ausschließlich der Eigenkapitalrückzahlung) auf insgesamt 25% erhöht hat. Darüber hinausgehende Ausschüttungen erfolgen zu 25% an die Komplementärin und zu 75% an die Anleger. Diese Struktur gibt JAMESTOWN einen zusätzlichen Anreiz, für eine optimale Performance des Fonds zu sorgen.

● Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Fonds liegt allein bei der Komplementärin, die unter anderem sämtliche Entscheidungen bei der Bewirtschaftung der Forstgrundstücke sowie hinsichtlich An- und Verkauf von Investitionsobjekten trifft. Der Komplementärin steht ab 01.01.2009 eine Verwaltungsgebühr für Forstliegenschaften von 0,6% p.a. und eine Fondsverwaltungsgebühr von 0,9% p.a. zu, bezogen auf das Eigenkapital bei Fondsschließung bzw. ab 2015 bezogen auf das Nettovermögen des Fonds.

● Steuerliche Behandlung

Die Besteuerung der Einkünfte beruht auf dem zwischen den USA und Deutschland abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen. Der Fonds erzielt in den USA steuerliche Ein-

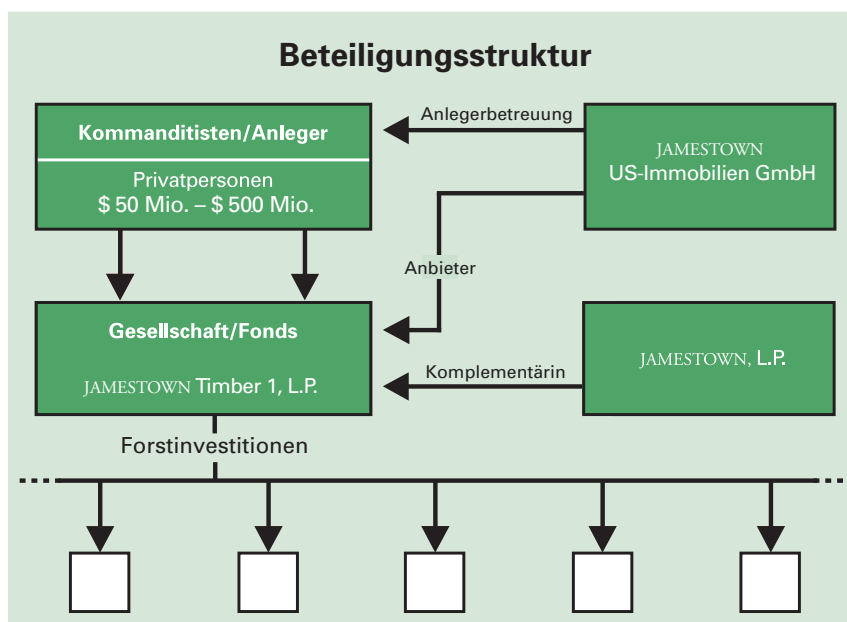
künfte aus Forstwirtschaft, gegebenenfalls aus weiteren Geschäftstätigkeiten und dem Verkauf von Grundstücken. Diese anteilig dem Anleger zugewiesenen Einkünfte unterliegen in den USA der Besteuerung. Dort kann der Anleger von den niedrigen US-Steuersätzen profitieren. Die vorgenannten Einkünfte sind in Deutschland von der Besteuerung freigestellt, es gilt jedoch der so genannte Progressionsvorbehalt.

Die jährliche Abgabe einer persönlichen US-Steuererklärung ist obligatorisch und wird von der JAMESTOWN-Tochtergesellschaft JT Tax Services, L.P., für derzeit € 60 p.a. angeboten, falls die Beteiligung an JAMESTOWN Timber 1 die einzige US-Einkunftsquelle des Anlegers darstellt.

Soweit der Fonds neben den genannten Einkünften aus unbeweglichem Vermögen auch Einkünfte aus der Anlage liquider Mittel erzielt, sind diese in Deutschland mit dem individuellen Steuersatz steuerpflichtig und unterliegen nicht der Abgeltungssteuer. Aufgrund des Anlagekonzeptes ist jedoch zu erwarten, dass die in Deutschland voll einkommensteuerpflichtigen Einkünfte über die gesamte Anlagedauer nur einen geringen Anteil ausmachen und überwiegend in den Jahren 2008 und 2009 anfallen.

● Mit der Vermögensanlage verbundene Rechte/Rückgabe- und Kündigungsmöglichkeiten

Den Anlegern stehen gemäß Gesellschaftsvertrag Kontroll- und Informationsrechte, die Teilhabe an Ausschüttungen und Ergebnissen sowie das Stimmrecht zu.



Es besteht für die Anteile ein jederzeitiges Rückgaberecht zu 100% des vom Anleger gezeichneten Eigenkapitals (ohne Agio) bei Nachweis von Arbeitslosigkeit von länger als drei Monaten, Insolvenz, Scheidung oder Berufsunfähigkeit von länger als sechs Monaten, sowie bei Nachweis von Pflegebedürftigkeit oder bei Tod des Anlegers. Vor Ausübung des Rückgaberechts erfolgte Ausschüttungen an den Anleger werden auf den Rückgabepreis angerechnet. Abhängig von der Anteilswertermittlung kann die Komplementärin ab 31.12.2012

nach billigem Ermessen einen höheren Wert als 100% festlegen.

Ein ordentliches Kündigungsrecht (Näheres Seite 48 f.) steht den Anlegern jährlich zu, erstmals mit Wirkung zum 31.12.2015. Um steuerliche Nachteile für den Fonds in den USA zu vermeiden, werden pro Jahr nicht mehr als 10% der Anteile des Fonds zurückgenommen. Nach Annahme der Kündigung erhält der Anleger zum 31. März des Folgejahres als Abfindung den ermittelten Verkehrswert pro Anteil abzüglich 16% Abschlag. Der Verkehrswert pro Anteil basiert auf dem durch neutrale Gutachter ermittelten Verkehrswert aller Forstinvestments des Fonds und berücksichtigt geschätzte Liquidationskosten des Fonds. Wird beispielsweise zum 31.12.2015 ein Verkehrswert von 146% angenommen, beläuft sich die Abfindung nach Berücksichtigung des 16-prozentigen Abschlags auf rund 123% des inve-

stierten Eigenkapitals (die genannten 146% zum 31.12.2015 entsprechen rund 6,5% p.a. IRR, falls bis dahin keine Ausschüttungen erfolgt sind). Durch die Verkehrswertermittlung und den beim Fonds verbleibenden sechzehnprozentigen Abschlag für den kündigenden Gesellschafter ergibt sich ein fairer Interessenausgleich zwischen allen Gesellschaftern; für jeden einzelnen erhöht sich die persönliche Flexibilität.

● Währungsdiversifikation

Die Beteiligung an JAMESTOWN Timber 1 dient der internationalen Vermögensstreuung durch Investitionen in die Weltleitwährung US-Dollar. Daher beziehen sich alle Angaben zu Ausschüttungen, Kapitalrückfluss und Ergebnissen ausschließlich auf US-Dollar. Die Anlage in US-Forste bedeutet eine Investition in die größte unabhängige Volkswirtschaft der Welt.



Ökologische Aspekte

Holz ist im Gegensatz zu fossilen Energieträgern wie Erdöl, Erdgas und Kohle ein durch den natürlichen Prozess der Photosynthese nachwachsender Rohstoff. Die Photosynthese erzeugt Pflanzenwachstum und Sauerstoff aus der Energie des Sonnenlichts, Wasser, Bodennährstoffen und dem in der Luft enthaltenen Treibhausgas Kohlendioxid. Damit haben Forste als Kohlenstoffdioxidsenken und Sauerstoffproduzenten positiven Einfluss auf das globale Klima.

In seiner Verwendung als Rohstoff für Bau- und Konstruktionsmaterial weist Holz gegenüber anderen Werkstoffen wie Beton, Stahl und Aluminium eine deutlich günstigere Umweltbilanz auf.

Die Verwendung von Holz zur Energieerzeugung – insbesondere vor dem Hintergrund der Entwicklung der Preise für Öl und Erdgas – wird zunehmend attraktiv. Bei der Verbrennung von Holz wird in gleichem Maße wie bei der natürlichen Zersetzung im Wald nur das Kohlenstoffdioxid („CO₂“) freigesetzt, das der Baum im Laufe seines Wachstums aus der Atmosphäre aufgenommen und gebunden hat. Somit ist Holz als Energieträger in Bezug auf das Treibhausgas CO₂ nahezu neutral und leistet damit einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz.

Insgesamt wird erwartet, dass sich die steigende Bedeutung des Klimaschutzes positiv auf die Holznachfrage und -preisentwicklung auswirken wird. Daher sind Forstinvestments ökologisch und ökonomisch sinnvoll.

JAMESTOWN Timber 1 – Risiken

Die Beteiligung am JAMESTOWN Timber 1, L.P. stellt eine unternehmerische Investition dar, deren Erfolg von einer Vielzahl von Faktoren abhängig ist. Deren künftige Entwicklung kann auch die Komplementärin nicht vorhersehen. Als Folge dieser Risikofaktoren gibt es keine Sicherheit, dass der Fonds seine Anlageziele, insbesondere das für die Anleger vorgesehene Zielergebnis, erreichen wird. Die Ergebnisse des Fonds sind nicht vorhersehbar. Daher sollte die Beteiligung am Fonds nur einen gemäß der Risikobereitschaft angemessenen Anteil der Kapitalanlagen des Anlegers darstellen. Zur Beurteilung der Eignung dieses Beteiligungsangebotes für die persönliche Situation des Anlegers wird diesem empfohlen, sich mit dem gesamten Inhalt dieses Verkaufsprospektes vertraut zu machen und den Rat sowie Beurteilungen von eigenen Beratern einzuholen.

Im Hinblick auf die möglichen Auswirkungen lässt sich für die Risikofaktoren des JAMESTOWN Timber 1 die Unterscheidung einerseits in „anlagegefährdende Risiken“ und andererseits in „anlegergefährdende Risiken“ vornehmen. Störungen im Verlauf von Investitionen, insbesondere wenn sie nachhaltig und umfangreich bei mehreren Forsten des Fonds eintreten, können zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust der Kapitalanlage führen. Anlegergefährdende Risiken sind solche, die das weitere Vermögen des Anlegers gefährden. Eine Voraussage über die Eintrittswahrscheinlichkeit der einzelnen Risikofaktoren kann nicht getroffen werden.

● Anlagegefährdende Risiken

● Währung

Die Kapitalanlage und alle Rückflüsse erfolgen auf der Basis von US-Dollar und enthalten daher aus Euro-Sicht ein Währungsrisiko.

Eine Prognose über die künftige Wechselkursentwicklung des Dollar zum Euro ist nicht möglich. Der Anleger trägt somit das Risiko einer Reduzierung des wirtschaftlichen Erfolgs seiner Anlage, wenn sich der Wechselkurs des Dollar zum Euro beim Umtausch der Kapitalrückflüsse im Vergleich zum Kauf der Dollar-Anlagebeträge bei Beginn der Investition verschlechtert.

● Anlagestrategie – Blindpool-Risiko

Die Forstinvestitionen stehen zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Verkaufsprospektes noch nicht fest („Blindpool-Risiko“). Somit ist

ungewiss, ob für alle Investitionsmittel geeignete Investitionen gefunden werden. Vertragspartner sowie individuelle Konditionen abzuschließender Verträge für den Erwerb der Investitionsobjekte stehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht fest. Da die Forstankäufe über eine längere Zeitperiode erfolgen, hat der Fonds das Risiko hinsichtlich steigender Preise und Erwerbsnebenkosten sowie geringerer Auswahl an Forstgrundstücken. Nach Erwerb von Forsten festgestellte rechtliche oder tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten, festgestellte Schadstoffe oder andere Mängel können geringere Einnahmen und zusätzliche Kosten verursachen. Die Bewirtschaftungskosten können höher ausfallen als erwartet. Dies kann die Ertragslage des Fonds beeinträchtigen.

Die Konzentration auf Kiefernforste im Süden der USA beinhaltet das Risiko, dass sich negative Entwicklungen dieses Zielmarktes wesentlich stärker auf den wirtschaftlichen Erfolg des Fonds auswirken, als dies bei einer stärkeren Diversifizierung der Fall wäre. Sofern das Forstportfolio hinsichtlich der Anzahl von Forstflächen und deren regionaler Verteilung sowie der Zusammensetzung der Baumbestände Konzentrationen aufweist, können Störungen größere Auswirkungen haben als bei breiterer Diversifikation.

Der Anlageerfolg ist davon abhängig, inwieweit es JAMESTOWN gelingt, die Anlagestrategie für die investierten Eigenkapitalbeträge erfolgreich umzusetzen. Auch die Anlagestrategie selbst kann sich als falsch herausstellen.

Durch alle diese Faktoren kann die Höhe der Kapitalrückflüsse an den Anleger erheblich reduziert werden.

● Angebot und Nachfrage

Die Erträge des JAMESTOWN Timber 1 sind abhängig von den bei Verkauf erzielbaren Marktpreisen für Holzbestände und Forstflächen. Diese werden von Angebot und Nachfrage bestimmt.

Holz wird insbesondere von der Papier-, Bau- und Möbelindustrie sowie als Rohstoff zur Energieversorgung nachgefragt. Die Nachfrage kann durch branchenspezifische, regionale und internationale Wirtschaftsentwicklungen reduziert werden. Die Substitution von Holz, z.B. durch alternative Bau- und Werkstoffe, und eine steigende Wiederverwendungsquote, beispielsweise durch Papierrecycling, können zu einer schwächeren Nachfrage nach Holz führen.

Das Holzangebot wird langfristig bestimmt von Quantität und Qualität der der Holzwirtschaft zur Verfügung stehenden Flächen, den angewandten Bewirtschaftungsmethoden und kurzfristig von den zu jeder Zeit möglichen Verkaufsentscheidungen der Forsteigentümer für ihr Holz. Diese Faktoren können zu einer Angebotsausweitung führen.

Die Grundstückspreise von Forstflächen hängen neben der Entwicklung des Holzertrags von einer Vielzahl weiterer Faktoren ab, insbesondere dem Anlageverhalten von Forsteigenthümern und potenziellen Investoren.

Angebot und Nachfrage können erheblichen Schwankungen unterliegen. Eine abnehmende Nachfrage, ein größeres Angebot oder beide Faktoren zusammen können zu einem Rückgang von Holz- und Grundstückspreisen führen und damit die Höhe der Kapitalrückflüsse an den Anleger erheblich reduzieren.

● Umwelteinflüsse und Eingriffe Dritter

Forste können durch natürliche Ursachen wie z. B. Feuer, Schädlingsbefall, Krankheiten, Sturm, Dürre, Überschwemmungen und andere extreme Wetterverhältnisse sowie durch Klimaänderungen und sonstige Umwelteinflüsse beschädigt oder zerstört werden. Vandalismus, unerlaubtes Abholzen, die Entsorgung von Schadstoffen und andere Eingriffe Dritter können Schäden bewirken. Wie in der Forstbranche üblich wird sich JAMESTOWN Timber 1 nicht gegen die vorgenannten Verlustrisiken versichern; daher können ggf. die Quantität und die Qualität des einzelnen Forstbestandes und/oder der Wert des Forstgrundstücks gemindert oder vernichtet werden.

Die Inanspruchnahme des Fonds als Forsteigentümer durch Dritte für z. B. aus dem Gesichtspunkt von Verkehrssicherungspflichten entstandene Schäden kann nicht ausgeschlossen werden. Regulatorische Änderungen in Bezug auf die Handelbarkeit von Holz und die Bewirtschaftung von Forsten sind wegen der zunehmenden Bedeutung des Umwelt- und Artenschutzes möglich.

Durch alle diese Faktoren kann die Höhe der Kapitalrückflüsse an den Anleger erheblich reduziert werden.

● Wesentliche Vertragspartner

Der wirtschaftliche Erfolg des Fonds hängt maßgeblich von der Leistung von JAMESTOWN bei der Auswahl der Forstgrundstücke, deren professioneller Bewirtschaftung sowie der Holzernte und dem Verkauf der Forste ab.

JAMESTOWN hat keine Investitionshistorie oder Leistungsnachweise in Bezug auf Forstinvestments. Aussagen über die Ergebnisse von anderen JAMESTOWN-Fonds bedeuten keinerlei Sicherheit im Hinblick auf den Erfolg dieses Fonds.

Die Komplementärin bedient sich bei der Bewirtschaftung der Forste Dritter, wie z. B. Förster und anderer Dienstleister. Es kann nicht sichergestellt werden, dass solche Vertragspartner die von der Komplementärin erwartete Leistung erbringen. Die ab 2015 jährlich stattfindende Ermittlung der Anteilswerte basiert auf den von neutralen Gutachtern festgestellten Verkehrswerten. Wertermittlungen können unzutreffend sein und so entweder ausscheidende oder im Fonds verbleibende Anleger benachteiligen.

Verantwortliche Personen und JAMESTOWN als Komplementärin können Fehlentscheidungen treffen. Es gibt keine Gewissheit, dass zuständige JAMESTOWN-Manager über die Dauer der Fondslaufzeit im Unternehmen verbleiben oder entsprechend ersetzt werden können.

Auch kann es zu Insolvenzen oder vertragswidrigem Verhalten von Vertragspartnern und/oder der Komplementärin sowie damit verbundenen Schäden kommen. Die Realisierung von Forderungen oder Schadensersatzansprüchen kann erfolglos bleiben.

Durch alle diese Faktoren kann die Höhe der Kapitalrückflüsse an den Anleger erheblich reduziert werden.

● Potenzielle Interessenkonflikte

JAMESTOWN erbringt als Komplementärin und ggf. in weiteren Funktionen Leistungen für diesen und weitere Fonds und erhält hierfür Gebühren und ggf. erfolgsabhängige Ergebnisbeteiligungen. Hieraus können Interessenkonflikte mit den Anlegern entstehen, die deren Anlageerfolg reduzieren.

Es ist möglich, dass die Komplementärin künftig weitere in US-Forste investierende Fonds Anlegern zur Zeichnung anbietet, bevor alle Investitionen des JAMESTOWN Timber 1 erfolgt sind. Hinsichtlich neuer Investitionsmöglichkeiten wird die Komplementärin entscheiden, welcher Fonds die Investitionen tätigt oder – falls mehrere Fonds – in welchem Verhältnis untereinander. Je nach Ausgang dieser Entscheidung, auf die die Anleger keinen Einfluss haben, kann die Höhe der Kapitalrückflüsse an den Anleger erheblich reduziert werden.

JAMESTOWN Timber 1 – Risiken

● Majorisierung

Der Komplementärin steht die ausschließliche Geschäftsführungsbefugnis und Vertretungsmacht für den Fonds zu. Die Möglichkeit der Einflussnahme des einzelnen Anlegers auf das Management des Fonds ist bis auf wenige Situationen, die eine Abstimmung unter den Anlegern erfordern, nicht vorhanden. Falls Anleger weniger als das vorgesehene Mindesteigenkapital von \$ 50 Mio. zeichnen und JAMESTOWN die Differenz übernimmt, kann hieraus die Übernahme der Mehrheit der Anteile am Fonds durch JAMESTOWN resultieren. Sowohl hierdurch als auch bei üblichen Zeichnungssummen befindet sich der einzelne Anleger in der Minderheit und kann ggf. seine Interessen im Fonds nicht durchsetzen. Hierdurch können Nachteile für den Anleger eintreten.

● Fremdfinanzierung

Eine Fremdfinanzierung ist generell nicht vorgesehen, aber nicht ausgeschlossen. Im Falle einer Fremdfinanzierung können Zinskosten und Rückzahlungsverpflichtungen die Höhe der Kapitalrückflüsse an den Anleger erheblich reduzieren.

● Zeitpunkte von Kapitalrückflüssen

Zeitpunkte von Ausschüttungen, die auch Eigenkapitalrückflüsse beinhalten, sind nicht bestimmbar und werden im Wesentlichen erst gegen Ende der Fondslaufzeit erfolgen. Es ist möglich, dass Holz bzw. Forstgrundstücke bei niedrigen Preisen erst später verkauft werden als geplant. Kapitalrückflüsse würden infolgedessen dem Anleger entsprechend später zufließen.

Die vorgesehene Fondslaufzeit bis Ende 2024 bedeutet keine Sicherheit, dass Kapitalrückflüsse erfolgen.

Die Wahrnehmung des Kündigungs- oder Rückgaberechts durch Anleger kann die Gesellschaft zur Veräußerung von Gesellschaftsvermögen unter Wert zwingen oder die Illiquidität der Gesellschaft verursachen.

● Rückabwicklung

Sollten bei der Emission weniger als \$ 50 Mio. von Anlegern gezeichnet werden und JAMESTOWN die Differenz zu \$ 50 Mio. nicht selbst übernehmen, müsste der Fonds rückabgewickelt werden. Im Falle einer Rückabwicklung kann nicht ausgeschlossen werden, dass Teile der Anlegergelder nicht zurück erstattet werden können.

● Rechtssystem

Es handelt sich nicht um eine direkte Investition in US-Forste, sondern um eine indirekte

Beteiligung über JAMESTOWN Timber 1, der seinerseits direkt in US-Forste investiert. Da der Fonds US-Recht unterliegt, richten sich gerichtliche Auseinandersetzungen nach dortigen Rechtsgrundsätzen. Allerdings ist gemäß Gesellschaftsvertrag für JAMESTOWN Timber 1, L.P. als Gerichtsstand das Landgericht Köln für Auseinandersetzungen zwischen Anlegern und der Komplementärin des Fonds vereinbart. Es besteht das Risiko, dass der im Gesellschaftsvertrag gewählte Gerichtsstand vom zuständigen Gericht in Georgia nicht akzeptiert wird und/oder Ansprüche aus einem rechtskräftigen Urteil des Landgerichts Köln in Georgia nicht durchgesetzt werden können. Im Vergleich zu deutschen Fonds kann diese Struktur zu höheren Kosten führen, sollten Anleger ihre Interessen gerichtlich gegenüber der Komplementärin des Fonds verfolgen. Zudem besteht unabhängig von der Rechtsordnung das Risiko einer Veränderung der Gesetzeslage, der Rechtsprechung oder der Verwaltungslage. Sollten sich Widerrufsbelehrungen als unwirksam erweisen, könnten rechtliche Ansprüche hieraus für ausscheidungswillige Anleger nicht durchsetzbar sein bzw. sich negativ für im Fonds verbleibende Anleger auswirken.

● Steuergesetze

Änderungen der zur Zeit geltenden Steuergesetze, die gegebenenfalls auch rückwirkend in Kraft treten können, sowie abweichende Auslegungen des bestehenden Rechts durch US-amerikanische und/oder deutsche Finanzbehörden können zu höheren als den in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Steuerbelastungen führen, beispielsweise durch eine US-Mindestbesteuerung auf Einkünfte, die von nicht in den USA ansässigen Anlegern bezogen werden. Es lässt sich nicht ausschließen, dass das bestehende Doppelbesteuerungsabkommen geändert wird, das Freistellungsverfahren (Progressionsvorbehalt) durch das Anrechnungsverfahren (inländische Besteuerung mit Anrechnung der ausländischen Steuer) ersetzt wird, sowie Deutschland und/oder die USA die zwischen ihnen vereinbarten Doppelbesteuerungsabkommen unterschiedlich interpretieren oder verletzen oder die funktionale Zuordnung von Zinseinkünften widersprüchlich beurteilen. Hierdurch kann sich der Anlageerfolg mindern.

● Quellenangaben/Angaben Dritter

Im Verkaufsprospekt werden Angaben von Dritten zitiert, die vom Anbieter nicht geprüft wurden. Unrichtigkeiten und Unvollständig-

keiten können dazu führen, dass die aus solchen Angaben von Dritten hergeleiteten Erwartungen nicht eintreten.

● Anlegergefährdende Risiken

● Fungibilität

Bei den angebotenen Anteilen handelt es sich um eine Beteiligung, für die ein öffentlicher Markt nicht existiert. Daher sollte jeder potenzielle Anleger seine Anlage im Fonds als illiquide ansehen. Eine Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses durch den Anleger ist, unbeschadet des jederzeitigen Rückgaberechts in bestimmten persönlichen Notfällen, bis zum 31.12.2015 ausgeschlossen. Nach diesem Datum besteht ein Kündigungsrecht mit der Einschränkung, dass pro Jahr insgesamt nicht mehr als 10% der Anteile des Fonds zurückgegeben werden dürfen. Bei der Berechnung dieser Obergrenze werden weitere Übertragungen (mit Ausnahme solcher aufgrund von Pflegebedürftigkeit und Tod) mit berücksichtigt. Es besteht das Risiko, zum gewünschten Zeitpunkt der Kündigung nicht zum Zuge zu kommen. Der Wert der Anteile ist nicht auf die Höhe des ursprünglichen Kaufpreises festgeschrieben. Die Anlage ist nicht empfehlenswert für Personen, die darauf angewiesen sind, sich kurzfristig von ihrer Beteiligung trennen zu können.

● Anteilsfinanzierung

JAMESTOWN rät Anlegern davon ab, ihre Einlage in JAMESTOWN Timber 1 durch Kreditaufnahme zu finanzieren. Bei geringeren und/oder späteren Kapitalrückflüssen muss hiervon unabhängig der Kapitaldienst für die Anteilsfinanzierung weiterhin aus dem sonstigen Vermögen des Anlegers geleistet werden. Auch sind die Zinsen steuerlich in den USA nicht absetzbar und in Deutschland nur im Rahmen des Progressionsvorbehaltes berücksichtigungsfähig.

● Steuern

Es können für den Anleger Steuerzahlungen festgesetzt werden, ohne dass von dem Fonds entsprechende Ausschüttungen erfolgen. Diese Steuerzahlungen muss der Anleger dann aus seinem sonstigen Vermögen leisten.

Wenn die Gesellschaft – anders als beabsichtigt – erworbene Grundstücke in größerer Zahl kurzfristig veräußert und hierdurch ausnahmsweise einen Grundstückshandel begründet oder ein Anleger seine Beteiligung nur kurzfristig hält, können solche Grundstücksveräußerungen als „Zählobjekte“ bei der Beurteilung, ob beim Anleger ein „gewerblicher

Grundstückshandel“ vorliegt, berücksichtigt werden, wenn der Verkehrswert seiner Beteiligung an JAMESTOWN Timber 1 oder sein Anteil an veräußerten Grundstücken über € 250.000 liegt. Dies kann zu negativen steuerlichen Auswirkungen auf Grundstücksgeschäfte des Anlegers außerhalb von JAMESTOWN Timber 1 führen.

Im Erbfall wird die ggf. in den USA gezahlte Nachlasssteuer auf die deutsche Erbschaftsteuer anteilig angerechnet, jedoch nur bis zur Höhe der in Deutschland festgesetzten Erbschaftsteuer für dieses Auslandsvermögen. Hierdurch kann ggf. eine deutlich höhere Belastung eintreten als beim Vererben eines gleich hohen Inlandsvermögens.

● Abhängigkeit von Zeitpunkten

Zeitpunkt und Höhe von Kapitalrückflüssen sind bei der Investitionsstrategie dieses Fonds nicht vorhersehbar. Für Anleger, die darauf angewiesen sind, zu vorher feststehenden Zeitpunkten Kapitalrückflüsse zu realisieren, ist daher die Anlage in diesem Fonds nicht geeignet.

● Einzahlungsverpflichtung

Kommt der Anleger seiner Verpflichtung zur vollständigen Einzahlung der gemäß Beitrittsklärung geschuldeten Gesamtzahlung auch nach Erinnerung nicht bis zum 30.11.2009 nach, kann die Komplementärin die nur teilweise eingezahlten Anteile insgesamt einziehen, indem sie dem Anleger pro Anteil von jeweils \$ 1,00 einen Betrag von \$ 0,80, abzüglich des noch geschuldeten Teils der Gesamtzahlung, auszahlt. Somit besteht für den Anleger das Risiko, zur vollständigen Einzahlung nicht mehr in der Lage zu sein und einen Teil der bereits geleisteten Einzahlung zu verlieren.

● Maximales Risiko

Nach Kenntnis des Anbieters sind alle wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken aufgeführt. Der etwaige Eintritt eines Risikos bzw. mehrerer Risiken kann dazu führen, dass die Anlageergebnisse negativ beeinflusst werden. Treten mehrere Risiken gleichzeitig ein, sind erhebliche Störungen des erwarteten Verlaufs möglich („Kumulierungsrisiko“). **Insbesondere bei kumuliertem Eintritt verschiedener Risiken kann es für den Anleger zum Totalverlust von eingezahltem Eigenkapital plus Agio und eventuell weiteren Vermögensnachteilen kommen. Bei Anteilsfinanzierung der Einlage kann aufgrund der Rückzahlungsverpflichtung einschließlich Zinsen und Gebühren der Verlust von weiterem Vermögen des Anlegers eintreten (maximales Risiko).**

Investitionsstrategie

Die USA sind mit rund 300 Millionen Hektar Waldfläche eine der walddreichsten Regionen der Welt. Im Gegensatz zu vielen anderen walddreichen Ländern wie z.B. Rußland und Brasilien sind die USA ein seit langem etablierter, transparenter und sowohl politisch als auch rechtlich stabiler Markt für Holz. Der Süden der USA bietet eine Kombination günstiger Standortfaktoren für eine erfolgreiche Forstwirtschaft: Das feuchtwarme Klima sorgt für ein besonders schnelles Wachstum der Bäume. Die Kiefern im Süden der USA wachsen drei- bis viermal so schnell wie in Nordeuropa. Die Nachfrage nach Holz in dieser Region profitiert von der dort vorherrschenden Holzbauweise im Wohnungsbau, dem Bevölkerungs- und Wirtschaftswachstum und der steigenden Nachfrage nach erneuerbaren Energien. Ein dichtes Straßennetz und zahlreiche Holzverarbeitungsbetriebe bieten eine hervorragende Infrastruktur für Holzanbieter und -nachfrager.

Der Fonds wird mehrere Forstgrundstücke an unterschiedlichen Standorten, vornehmlich mit Kiefernbeständen, im Süden der USA ankaufen,

professionell bewirtschaften sowie hiernach verkaufen. Ziel ist die Maximierung der Überschüsse aus dem Verkauf des Holzes und der Grundstücke. Durch Erwerb mehrerer Forstgrundstücke wird eine Diversifikation im Hinblick auf die regionale Verteilung sowie die Zusammensetzung der Baumbestände angestrebt.

Der Fonds beabsichtigt, eher jüngere Baumbestände zu erwerben, um deren höheres Wachstumspotenzial bis zu einem späteren Verkauf auszunutzen. Dafür ist ein längerfristiger Anlagehorizont erforderlich. Die Investitionsstrategie setzt darauf den natürlichen Mengen- und Qualitätszuwachs der Bäume mit erwarteten langfristig steigenden Marktpreisen für Holz zu kombinieren. Dies bedeutet eher späte Gesamtrückflüsse, mit dem Ziel, deren Höhe zu maximieren.

Die Investitionsstrategie von JAMESTOWN Timber 1 wird im wesentlichen von den folgenden vier Erfolgsfaktoren bestimmt:

- **Biologisches Wachstum**
- **Preisentwicklung**
- **Handlungsfreiheit**
- **Management**

Zielmarkt des JAMESTOWN Timber 1 – Der Süden der USA



Der Süden der USA ist mit einer Fläche von rund 2,2 Mio. Quadratkilometern mehr als sechsmal so groß wie Deutschland.

● Biologisches Wachstum

Das biologische Holzwachstum trägt als wichtigster Erfolgsfaktor von Forstinvestments wesentlich zum Gesamtergebnis bei. Das biologische Wachstum der Bäume ist ein natürlicher Prozess, der auf der Photosynthese beruht. Sie erzeugt Pflanzenwachstum und Sauerstoff aus der Energie des Sonnenlichts, Wasser, Bodennährstoffen und dem in der Luft enthaltenen Kohlenstoffdioxid. Das biologische Wachstum führt erstens zu ansteigendem Holzvolumen („Mengenzuwachs“), wobei junge Bäume schneller wachsen als alte Bäume. Zweitens erhöht sich mit dem Wachstum von Volumen und Umfang des Baumes dessen Endverwertbarkeit zu wertvolleren Produkten („Qualitätszuwachs“). Eine Tonne Holz von älteren Bäumen, nutzbar beispielsweise als Baustoff, erbringt den mehrfachen Preis im Vergleich zu Holz von jungen Bäumen, das beispielsweise in der Papierindustrie verarbeitet wird. Je günstiger die klimatischen Voraussetzungen und die Bodenqualität für eine bestimmte Baumart sind, desto schneller und besser wachsen die Bäume. Damit ist das biologische Holzwachstum vollkommen unbeeinflusst von der Wirtschaftsentwicklung und somit von den Faktoren, die die Renditen von Anleihen und Aktien bestimmen. Folglich ist die Korrelation zwischen Forstinvestments und traditionellen Anlageklassen sehr gering.

Der Süden der USA bietet aufgrund des subtropischen Klimas und geeigneter Böden sehr gute Bedingungen für das Wachstum unterschiedlicher Kiefernarten, die deshalb die

Forstwirtschaft in dieser Region dominieren. JAMESTOWN Timber 1 wird vornehmlich in Forstgrundstücke mit diesen Kiefernarten, die auf Englisch mit „Southern Pine“ zusammengefasst werden, investieren. Diese Kiefern liefern Weichholz, das als Rohstoff, Energieträger und Werk- oder Baustoff vielfache Verwendung findet. Das biologische Wachstum der Kiefern vollzieht sich in Phasen, in denen der Zuwachs an Holzmenge und -qualität unterschiedlich schnell verläuft. Anfänglich ist der Mengen- und Qualitätszuwachs noch gering. Danach folgt eine Phase stärkeren Zuwachses, der sich in späteren Jahren, wenn der Baum kaum noch an Höhe sondern vor allem an Stammstärke gewinnt, wiederum verlangsamt.

Drei Kiefernholzqualitäten sind in den USA marktgängig:

Die einfachste Qualität ist das Industrieholz (englisch „Pulpwood“) 9- bis 15-jähriger Kiefern, das zur Zellstoffproduktion für die Papierindustrie, zur Pelletproduktion für die Energieerzeugung sowie zur Herstellung von OSB-Platten verwandt wird.

Die zweite Qualitätsstufe, das Span- und Sägeholz (englisch „Chip and Saw“), wird vorwiegend zu Werkstoffen für den Wohnungsbau weiterverarbeitet und stammt von 16- bis 20-jährigen Bäumen.

Das Schnittholz (englisch „Saw Timber“) von über 20-jährigen Bäumen hat die höchste Qualitätsstufe und wird ebenfalls in der Baubranche, aber auch in der Möbelindustrie eingesetzt.

Verwendung von Kiefernholz

Holzqualität	Industrieholz	Span- und Sägeholz	Schnittholz
Branche	Papier, Energie, Bau	Bau	Bau, Möbel
Produkte	Zellstoff, Pellets, OSB-Platten	OSB-Platten, Sperrholz, Spanplatten	Kanthölzer, Bohlen, Bretter, Latten

● Preisentwicklung für Holz und Forstgrundstücke im Süden der USA

Die langfristige Preisentwicklung für Holz und Forstgrundstücke ist ein wesentlicher Erfolgsfaktor für Forstinvestitionen.

● Holzpreise

Beim Verkauf des Holzes besteht die Aufgabe des Fondsmanagements darin, den richtigen Verkaufszeitpunkt in Abhängigkeit von den Wachstumsphasen der Bäume und der Entwicklung der Holzpreise zu finden.

Das Holzangebot hängt grundsätzlich von den verfügbaren Forstflächen und den angewandten Bewirtschaftungsmethoden ab. Im wirtschaftlich und demografisch stark wachsenden Süden der USA führt die Umnutzung in Bauland und Verkehrsflächen zu einer Reduzierung der Forstflächen. Aus verbesserten Methoden beim Anlegen und Bewirtschaften der Forste resultieren höhere Erträge pro Flächeneinheit, was zu einer Steigerung der Holzproduktion beiträgt.

Die Nachfrage nach Holz ist insbesondere von der Entwicklung der Branchen, in denen Holz eingesetzt wird, abhängig. Für die Holzpreisentwicklung wesentliche Branchen sind die Papierindustrie, die Energiebranche, die Bau- und die Möbelindustrie.

Zwischen 1992 und 2007 wurden gemäß „Resource Information Systems Inc.“ („RISI“), einem der führenden Informationsdienste für

den weltweiten Holzmarkt, für Kiefernholz aus dem Süden der USA folgende Preise gezahlt:

Industrieholz:

zwischen \$ 6,7 und \$ 12,7 pro Tonne

Schnittholz:

zwischen \$ 26,6 und \$ 47,7 pro Tonne.

In den letzten Jahren haben sich aufgrund von Nachfrageveränderungen Preisschwankungen ergeben. So hat der bereits in 2006 begonnene Rückgang beim Bau von Einfamilienhäusern zu einer geringeren Nachfrage der Bauindustrie nach Produkten, die aus Span- und Sägeholz sowie aus Schnittholz hergestellt werden geführt. Hierdurch wurde ein Preisrückgang ausgelöst. Weil aufgrund des geringeren Preises weniger Holz dieser Qualitäten eingeschlagen wurde, entstand in der Folge ein Mangel an Reststoffen aus der Holzverarbeitung (Verschnitt, Späne und Sägemehl), die von der Papierindustrie und zur Energieerzeugung verwendet werden. Dies führte zu einer größeren Nachfrage und den seit Mitte 2006 gestiegenen Preisen für Industrieholz.

In ihrer Studie vom November 2007 erwarten die Experten von RISI die nebenstehenden Preisentwicklungen für Kiefernholz aus dem Süden der USA. Nach Ansicht von JAMESTOWN hat für den Fondserfolg die Preisentwicklung des höherwertigen Schnittholzes eine größere Bedeutung als die für Industrieholz.



Hausbau in den USA: Verwendung von Holzprodukten für Wände, Dächer und Unterkonstruktionen

OSB-Platte

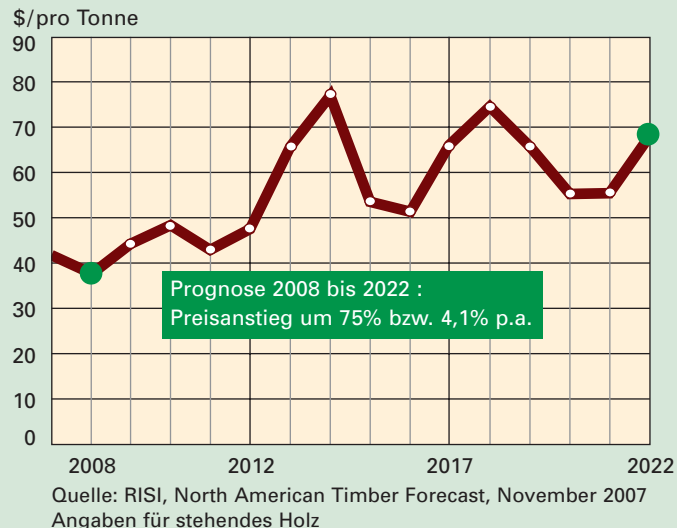
Die Oriented Strand Board (kurz OSB-Platte) wird im Deutschen auch als Grobspanplatte bezeichnet und war ursprünglich ein Restprodukt der Furnier- und Sperrholzindustrie in den USA.

Für die Herstellung der Platten werden entrindete Rundhölzer in längliche Späne geschnitten, getrocknet, mit Klebstoff benetzt und abschließend unter großem Druck und hoher Temperatur in mehreren Lagen zu Platten verpresst.

Aufgrund ihrer hervorragenden Eigenschaften, insbesondere der hohen Biegefestigkeit und des geringen Preises, findet die OSB-Platte vielseitigen Einsatz. In den USA werden bei über 90% der privaten Wohnhäuser OSB-Platten verarbeitet.

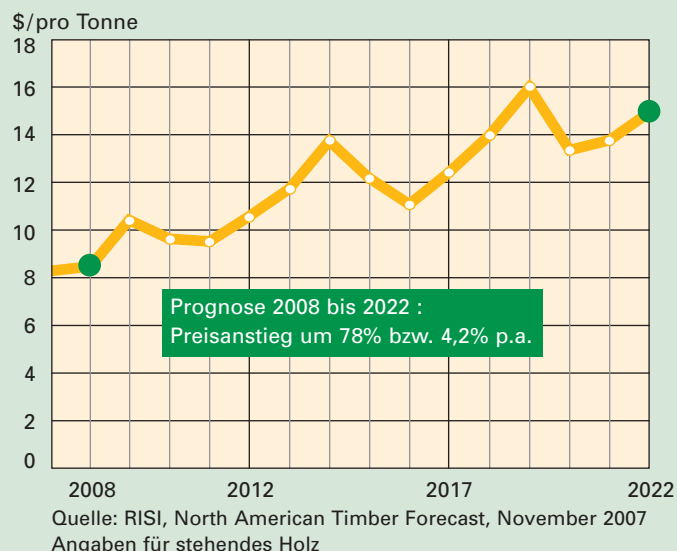
Prognose zur Preisentwicklung für Southern Pine Schnittholz im Süden der USA

Für Schnittholz wird sich der in 2006 begonnene Preisrückgang zunächst fortsetzen. Hiernach lassen insbesondere die Angebotsverknappung durch Flächenreduzierungen, die starke internationale Nachfrage und der deutlich zunehmende Wohnraumbedarf in den USA mit jährlich 1,8 bis 2,4 Millionen neuen Wohneinheiten von 2009 an Preissteigerungen erwarten. Da die Studie auch eine Vielzahl von Annahmen über die Entwicklung internationaler Märkte und volkswirtschaftlicher Parameter bei der Prognose berücksichtigt, ergeben sich im Rahmen des Gesamttrends die in der Grafik gezeigten Preisschwankungen. Insgesamt gehen die RISI-Analysten davon aus, dass der Preis pro Tonne Schnittholz von rund \$ 39 in 2008 auf rund \$ 68 im Jahr 2022 steigen wird. Dies entspricht einer Preissteigerung von insgesamt rund 75% bzw. durchschnittlich 4,1% pro Jahr.



Prognose zur Preisentwicklung für Southern Pine Industrieholz im Süden der USA

Für die zukünftige Preisentwicklung bei Industrieholz wird einerseits ein zurückgehender Bedarf für die Herstellung von Papier und Pappe erwartet. Andererseits sehen die RISI-Analysten eine erhöhte Nachfrage nach Industrieholz durch eine insbesondere im Süden der USA stark steigende Produktion von OSB-Platten (bis 2022 im Süden 90% Produktionssteigerung auf rund 19 Mio. Tonnen) und durch die zunehmende Verwendung von Holz zur Energieerzeugung in Biomassekraftwerken oder zur Herstellung von Holzpellets. Für 2022 prognostiziert RISI einen Preis von rund \$ 15 pro Tonne Industrieholz gegenüber \$ 8,40 in 2008. Dies entspricht einer Steigerung um insgesamt rund 78% bzw. durchschnittlich 4,2% pro Jahr.



● Grundstückspreise

In dem Zeitraum zwischen 1996 und 2007 wurden (gemäß dem Brancheninformationsdienst Timbermart South, der u.a. quartalsweise Kaufpreise für Forstgrundstücke auf der Basis tatsächlicher Transaktionen veröffentlicht) im Süden der USA Forste im Jahresdurchschnitt zwischen \$ 1.900 und \$ 3.200 Kaufpreis pro Hektar gehandelt - in fünf von sechs Quartalen vom 01.01.2007 bis 30.06.2008 waren es mehr als \$ 3.600.

Die Preisentwicklung der letzten Jahre ist einerseits das Ergebnis veränderter Eigen-

tümerstrukturen: Große Forstliegenschaften, die überwiegend als „Rohstofflager“ für die Papierproduzenten dienten, werden seit einigen Jahren veräußert und gehören heute einer Vielzahl unterschiedlicher Eigentümer. So entwickelte sich zunehmend ein eigenständiger Markt für die „Anlageklasse Holz“. Andererseits führen neue Bewirtschaftungsmethoden, die auf die Mengenmaximierung hochwertiger Holzqualitäten abzielen, zur Wertsteigerung von Forstgrundstücken. Grundsätzlich hängt der Preis für Forstgrundstücke als Produktionsfaktor für Holz von der Bodenqualität,

dem Klima, der Nähe eines Forstes zu holzverarbeitenden Betrieben sowie der erwarteten Holzpreisentwicklung ab und somit von dem zukünftigen Holzertrag je Hektar.

Das Fondsmanagement strebt mit Hilfe verbesserter Bewirtschaftungsmethoden hohe Mengen- und Qualitätszuwächse der Bäume an. Durch die wissenschaftlich basierte Fortentwicklung des Pflanzgutes und des Pflanzverfahrens, der individuell abgestimmten Düngung und der Unterholzkontrolle gelingt es, die Zeitspanne bis zum Erreichen der besten Holzqualität (die sogenannte „Umtriebszeit“) zu reduzieren und die pro Flächeneinheit erzielbare Holzmenge erheblich zu steigern. Neben der größeren Holzernte bewirkt dies, insbesondere in Kombination mit langfristig steigenden Holzpreisen, einen dynamischen Wertzuwachs der Forstgrundstücke.

Zur Investitionsstrategie des Fonds gehört lokale Entwicklungen zu beobachten und ggf. zu beeinflussen, um in Einzelfällen für Forstgrundstücke eine höherwertige Nutzung z.B. als Bauland zu erreichen, womit erhebliche Werterhöhungen möglich sind. Die Preise für Forstgrundstücke im Süden der USA sind in den letzten Jahren gestiegen. Das starke Wirtschafts- und Bevölkerungswachstum in der Region lässt auch zukünftig Wertsteigerungen erwarten.



● Handlungsfreiheit

Der Fonds investiert direkt und ausschließlich in Forstgrundstücke. Durch den Verzicht auf Investitionen in die nachgelagerte Wertschöpfungskette (z.B. Papier-, Bauholz- und Möbelindustrie) vermeidet der Fonds eine größere Abhängigkeit von Dritten sowie von Angebots- und Absatzmärkten, die stärkeren konjunkturellen Schwankungen unterliegen.

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospekts hat der Fonds noch keine Investitionen getätigt. Ziel ist es, durch den Erwerb mehrerer Forstgrundstücke an verschiedenen Standorten und mit unterschiedlichen Kiefernarten und Altersklassen eine Diversifikation des Fondsportfolios zu erreichen. Auch bei der folgenden Bewirtschaftung bis hin zum Verkauf von Holz und Forstgrundstücken liegt die Handlungsfreiheit beim Fondsmanagement.

Ein Alleinstellungsmerkmal dieser Anlageklasse ist: Der Forsteigentümer kann bei Marktschwankungen selbst bestimmen, wann er sein Holz zum Verkauf anbietet. In einem ungünstigen Markt lässt er den Wald einfach weiter wachsen. Durch dieses flexible Erntekonzept kann die Angebotsmenge in schwachen Marktphasen eingeschränkt und in Zeiten starker Nachfrage und hoher Preise ausgeweitet werden. Marktschwankungen werden dadurch sowohl für das einzelne Forstinvestment als auch die gesamte Branche reduziert. Dies führt zu der im Vergleich zu anderen Anlageklassen niedrigen Volatilität von Forstinvestments. Eine niedrigere Volatilität bedeutet ein geringeres Risiko für den Anleger.

Der Fonds setzt für die Forstankäufe Eigenkapital ein. Weil die Investitionsstrategie keine festen Einnahmen benötigt, um Schuldendienstverpflichtungen und regelmäßige Ausschüttungszusagen zu erfüllen, kann der Fonds das flexible Erntekonzept optimal nutzen.

● Management

Für JAMESTOWN Timber 1 werden alle kunden- und fondsbezogenen Aufgaben von der rund 110 Mitarbeiter zählenden JAMESTOWN-Gruppe in Atlanta und Köln wahrgenommen. Für das Management der Forstinvestitionen steht das JAMESTOWN-Team in den USA bei Ankauf, Bewirtschaftung und Verkauf zur Verfügung. Dieses Team besteht aus langjährig erfahrenen Analysten, Grundstückseinkäufern, auf den Süden der USA spezialisierten Forstexperten, Asset Managern sowie Rechts- und Steuerfachleuten. Damit werden die für den Fonds entscheidenden Schlüsselpositionen durch JAMESTOWN-Mitarbeiter abgedeckt. Wesentliche Entscheidungen zu Ankauf, Bewirtschaftung und Verkauf werden vom JAMESTOWN-Team vorbereitet und von der Komplementärin durch das JAMESTOWN Investment Committee beschlossen.

● Ankauf

Vor Erwerb von Forsten sind umfassende Untersuchungen der Ertragskraft der Böden, Analysen der Quantität und Qualität des vorhandenen Baumbestandes und die Beurteilung der Standortqualität hinsichtlich der Nähe zu Absatzmärkten und lokaler Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung erforderlich. Nach Auswertung von Qualitäts-Bodenrichtwertkarten, Satellitenbildern und Luftaufnahmen werden vor allem die Ergebnisse sogenannter „Timber Cruises“ – also die Begehung in Frage kommender Forstgrundstücke – analysiert. Diese Vorort-Besichtigungen liefern genaue Daten zur Bodenqualität und Beschaffenheit des Baumbestandes. Dies bildet die Grundlage für die Analyse unterschiedlicher Bewirtschaftungsszenarien mit variierenden Annahmen für den Einsatz und den zeitlichen Verlauf von Maßnahmen wie Durchforstung, Pflanzenschutz, Düngung und Ernte, um ein Bild der wirtschaftlichen Erfolgsaussichten zu gewinnen. Erst hiernach ist es möglich, unter Verwendung eigener Annahmen für die Entwicklung der Holz- und Grundstückspreise, wirtschaftlich sinnvolle Konditionen für den Ankauf festzulegen und mit dem Verkäufer auszuhandeln. Bei Ankauf von Forstgrundstücken für JAMESTOWN Timber 1 werden unabhängige Schätzgutachter den Verkehrswert feststellen. Das Ergebnis wird den Anlegern im nächsten Geschäftsbericht mitgeteilt. Damit sorgt JAMESTOWN für Transparenz im Hinblick auf die Angemessenheit des Kaufpreises.

● Bewirtschaftung

Der bei Ankauf von den JAMESTOWN-Forstexperten aufgestellte langjährige Bewirtschaftungsplan für die individuellen Baumbestände jedes Forstes bildet die Grundlage für die Organisation der Bewirtschaftungsmaßnahmen und des Liquiditätsmanagements (siehe Kasten Seite 22). Ein gutes Forstmanagement kann das im Süden der USA ohnehin schon vergleichsweise schnelle natürliche Wachstum des Holzes noch beschleunigen. Dies beginnt schon vor den Neupflanzungen mit intensiven Bodenpflege- und Pflanzvorbereitungsmaßnahmen. Bei der Pflanzung kommt es auf die Auswahl der richtigen Art der Setzlinge für den jeweiligen Boden und die Einhaltung des erforderlichen Abstandes an. Hierzu werden besondere Pflanzbeete mit Spezialmaschinen angelegt. Regelmäßige Untersuchungen der Nährstoffversorgung und die auf den Bodentyp abgestimmte Düngung spielen eine wesentliche Rolle für die Entwicklung der Bäume. Das rechtzeitige Durchforsten des Bestandes sorgt für bessere Lichtzufuhr und Nährstoffversorgung und damit eine optimale Entwicklung des Baumbestandes. Diese Maßnahmen optimie-

Bestandserfassung/Detailanalyse mit der „Timber Cruise“

Bei einer Timber Cruise wird ein Forst durch eine physische Bestandsaufnahme von Fachleuten vor Ort systematisch analysiert.

Das Forstgrundstück wird in ein gleichmäßiges Raster mit einem Linienabstand von etwa 100 Metern eingeteilt. An den Schnittpunkten der Linien, die sich bei Begehung der Forste mit Hilfe von GPS-Navigationssystemen genau orten lassen, werden dann in einem Umkreis von ca. 6 Metern die Anzahl der Bäume, die Baumart, der Baumdurchmesser in Brusthöhe, die Baumhöhe und die vorhandene Holzqualität (Industrie-, Span- und Säge- oder Schnittholz) festgehalten.

Die gesammelten Daten werden in ein Programm eingegeben, das dann Volumen, Qualitäts-Mix, durchschnittliche Baumhöhe und Stamm-Querschnittsfläche pro Grundstücks-Flächeneinheit für die einzelnen Forstparzellen angibt. Die Ergebnisse der Timber Cruise bilden zusammen mit der Bodenanalyse die Grundlage für eine Wertermittlung und unterschiedliche Maßnahmenpläne für die spätere Bewirtschaftung.



Ein gut gepflegtes Wegenetz erleichtert den Zugang zu den einzelnen Forstparzellen

ren die Wachstumsbedingungen und steigern den Mengen- und Qualitätszuwachs der Bäume. Zur Durchführung der vorgenannten Maßnahmen, deren Kosten der Fonds trägt, werden die JAMESTOWN-Forstexperten geeignete Dienstleister mit eigenem Maschinenpark und erfahrene Förster auswählen und deren Arbeit kontrollieren.

Eine weitere wichtige Aufgabe des Forstmanagements ist es, im Rahmen eines aktiven Sicherheitsmanagements alle zum Schutz der Forste erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Die Beseitigung von Unterholz, die Pflege von Schneisen und Verkehrswegen sowie die Begehung der Forste nach Gewittern sind wirksame Maßnahmen, um die Ausbreitung von Bränden weitgehend zu unterbinden. Sturm und Schädlinge bedrohen insbesondere ältere und geschwächte Baumbestände. Der Verkauf von Kiefern im noch jungen Baumalter von bis zu 28 Jahren mindert die Risiken von Windwurf und Schädlingsbefall. Darüber hinaus sind regelmäßige Kontrollen und der Einsatz von widerstandsfähigen Kiefernsorten wirksame Maßnahmen zur Bestandssicherung. Unterschiedliche Standorte und Baumbestände erhöhen die Risikostreuung. Elementarversicherungen sind branchenunüblich. Der Verwalter von großen

US-Forsten, Hancock Timber Resource Group, beziffert den Wertverlust durch Brand, Sturm oder Schädlinge auf durchschnittlich weniger als 0,5% p.a. seines Forstbestandes.

Liquiditätsverlauf der Forstbewirtschaftung

Die meisten Bewirtschaftungsmaßnahmen wie zum Beispiel die Durchforstung einer Parzelle erfolgen in mehrjährigem Rhythmus. Während eine Waldparzelle in einzelnen Jahren kaum Bewirtschaftungskosten verursacht, sind andere Jahre mit entsprechend notwendigen Maßnahmen sehr kostenintensiv. In Jahren mit wenig Holzeinschlag bleiben die Einnahmen entsprechend gering. Je nach den Zeitpunkten, dem Umfang der Maßnahmen und den hierfür vorgesehenen Forstflächen ergeben sich in einzelnen Jahren große Unterschiede der Einnahmen und der Ausgaben. Bewirtschaftungsüberschüsse eines Jahres werden bei JAMESTOWN Timber 1 zunächst in die Liquiditätsreserve eingestellt. In anderen Jahren können die Bewirtschaftungskosten die Einnahmen überschreiten, was durch die Liquiditätsreserve auszugleichen ist. Nicht für die Liquiditätsreserve benötigte Überschüsse können an die Anleger ausgeschüttet werden.

Ab Ende 2015 werden jährlich neutrale Gutachter den Verkehrswert aller Forstliegenschaften ermitteln. Diese bilden die Grundlage für die Bewertung der Fondsanteile. Für die Anleger bedeutet diese Information hohe Transparenz im Hinblick auf die Wertentwicklung der Fondsanteile JAMESTOWN Timber 1.

● Verkauf

Im Süden der USA ist es eher üblich, das stehende Holz zu verkaufen, d.h. für Holzeinschlag und Abtransport ist der Käufer zuständig. Alternativ können das Durchforsten der Bestände, der Holzeinschlag und der Abtransport auch durch vom Fonds beauftragte Dienstleister erfolgen. Beide Alternativen bedeuten, dass der Fonds selber weder Maschinenparks noch Waldarbeiter benötigt.

Beim Verkauf des Holzes kommt es darauf an, den richtigen Verkaufszeitpunkt in Abhängigkeit von den Wachstumsphasen der Bäume

und der Entwicklung der Holzmarktpreise zu finden und so den Gewinn zu optimieren. Hinzu kommen Erträge, die sich schon früher beim Durchforsten der Bestände und dem Verkauf des dabei entnommenen Holzes ergeben.

Führen verbesserte Bewirtschaftungsmethoden zu steigendem Mengen- und Qualitätszuwachs der Bäume, so bewirken die höheren entnehmbaren Holzerträge je Hektar einen entsprechenden Wertzuwachs des Grundstücks. Nachhaltig höhere Preise für diesen nachwachsenden Rohstoff ergeben ebenso eine Werterhöhung des für die Holzherzeugung benötigten Grund und Bodens. In Einzelfällen können Waldgrundstücke zu Bauland werden, womit erhebliche Werterhöhungen möglich sind. Bei den Grundstücksveräußerungen sowie beim Ankauf kann JAMESTOWN das in mehr als 25 Jahren aufgebaute Immobilien-Know-how für den Fonds einsetzen.



Nach der Ernte - üblicherweise durch den und auf Kosten des Käufers: Entasten der Stämme, Sortieren nach Qualität, Beladen und Abtransport

Modellforst

Diese Modelldarstellung eines aktiv gemanagten Kiefernforstes im Süden der USA stellt beispielhaft in Zeitabständen von fünf Jahren den Wachstums- und Bewirtschaftungsverlauf von der Pflanzung bis zum Einschlag dar.

Gezeigt werden der Zustand der Parzelle zum Ende des Zeitraumes sowie wesentliche Maßnahmen, die in den jeweils vergangenen 5 Jahren stattgefunden haben.

1. Parzelle

- Bodenvorbereitung
- Anlegen von Pflanzbeeten
- Zuvor war der 25 Jahre alte Baumbestand mit einem Ertrag von 304 Tonnen Holz pro Hektar geerntet worden.

2. Parzelle

- 5 Jahre alte Bäume
- 23 Tonnen pro Hektar stehendes Holz



3. Parzelle

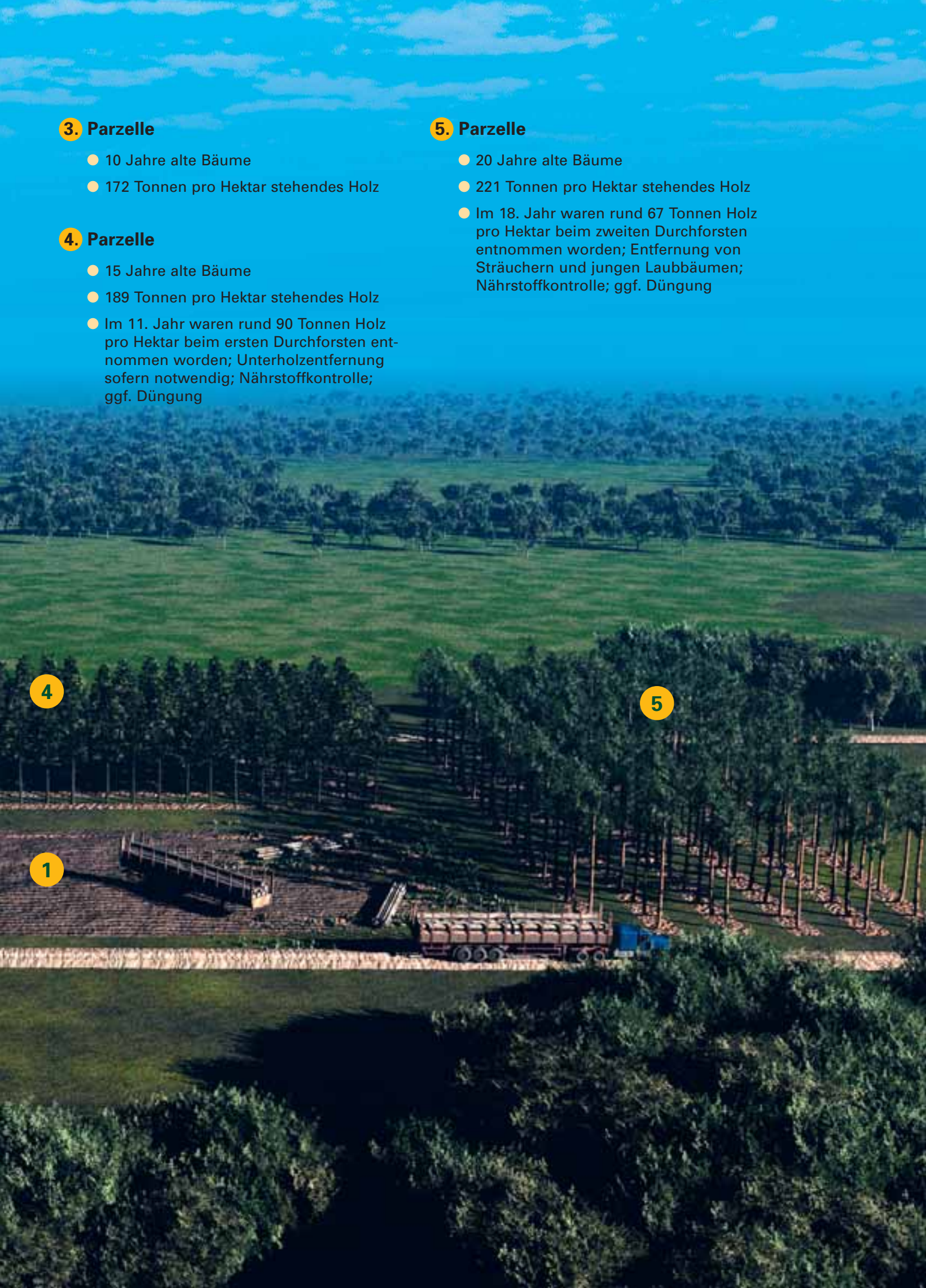
- 10 Jahre alte Bäume
- 172 Tonnen pro Hektar stehendes Holz

4. Parzelle

- 15 Jahre alte Bäume
- 189 Tonnen pro Hektar stehendes Holz
- Im 11. Jahr waren rund 90 Tonnen Holz pro Hektar beim ersten Durchforsten entnommen worden; Unterholzentfernung sofern notwendig; Nährstoffkontrolle; ggf. Düngung

5. Parzelle

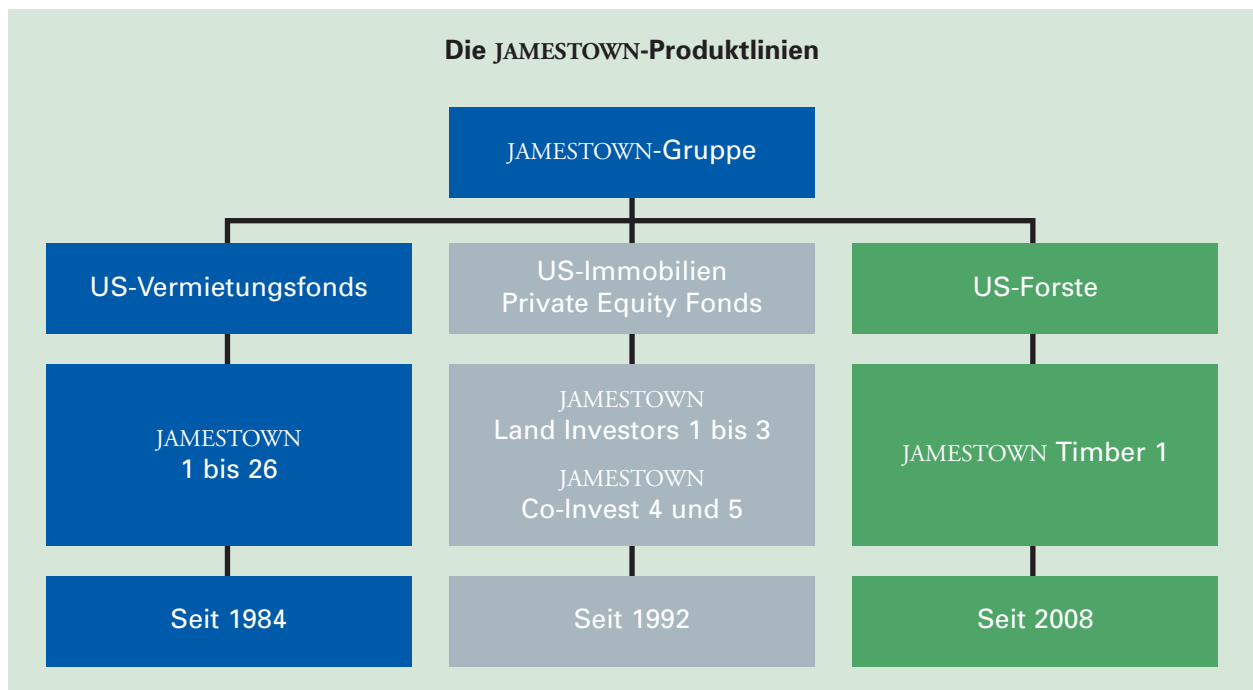
- 20 Jahre alte Bäume
- 221 Tonnen pro Hektar stehendes Holz
- Im 18. Jahr waren rund 67 Tonnen Holz pro Hektar beim zweiten Durchforsten entnommen worden; Entfernung von Sträuchern und jungen Laubbäumen; Nährstoffkontrolle; ggf. Düngung



JAMESTOWN-Gruppe

Als führendes Emissionshaus für geschlossene US-Immobilienfonds in Deutschland hat JAMESTOWN während der 25-jährigen Firmenhistorie 31 Fonds mit US-Immobilien in 16 Bundes-

JAMESTOWN US-Immobilienfonds keinerlei Rückschlüsse im Hinblick auf den zukünftigen Verlauf und Erfolg des ersten Fonds der neuen Produktlinie „US-Forste“ zulassen. JAMESTOWN hat keine Investitionshistorie oder Leistungsnachweise im Bezug auf Forstinvestments.



staaten aufgelegt. Das bislang aufgelegte Investitionsvolumen beläuft sich auf rund \$ 8 Mrd. In den letzten zwei Jahrzehnten schenken über 65.000 Anleger JAMESTOWN ihr Vertrauen. JAMESTOWN verfügt über drei unterschiedliche Produktlinien von US-Fonds: Zum einen die JAMESTOWN-Fonds 1 bis 26 als klassische US-Vermietungsfonds, die im wesentlichen in langfristig vermietete Class-A-Gewerbeimmobilien investieren. Die zweite Produktlinie mit JAMESTOWN Land Investors 1 bis 3 („JLI“) und JAMESTOWN Co-Invest 4 und 5 sind US-Immobilien Private Equity Fonds, die überwiegend Immobilien entwickeln, bauen und dann verkaufen. JAMESTOWN Timber 1 ist der erste Fonds der dritten Produktlinie US-Forste.

Die Qualität eines Initiators lässt sich an den Ergebnissen bisher aufgelegter Fonds messen. Die JAMESTOWN-Leistungsbilanz wird auf Anforderung gerne übersandt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die nachfolgend dargestellten Ergebnisse von

● Positive Leistungsbilanz der US-Vermietungsfonds

Die Barausschüttungen dieser Fonds lagen in jedem Jahr ab Emissionsbeginn zwischen 6,5% und 12%. Bereits 23 der 26 US-Vermietungsfonds wurden durch Verkauf der Immobilien wieder aufgelöst. Die Gesamtergebnisse aus Ausschüttung und Verkaufsgewinn betrugen für die dort beteiligten rund 41.000 Anleger vor Steuern durchschnittlich 18,7% (bei einer Bandbreite von 8% bis 34%) pro Jahr, bezogen auf das investierte Eigenkapital.

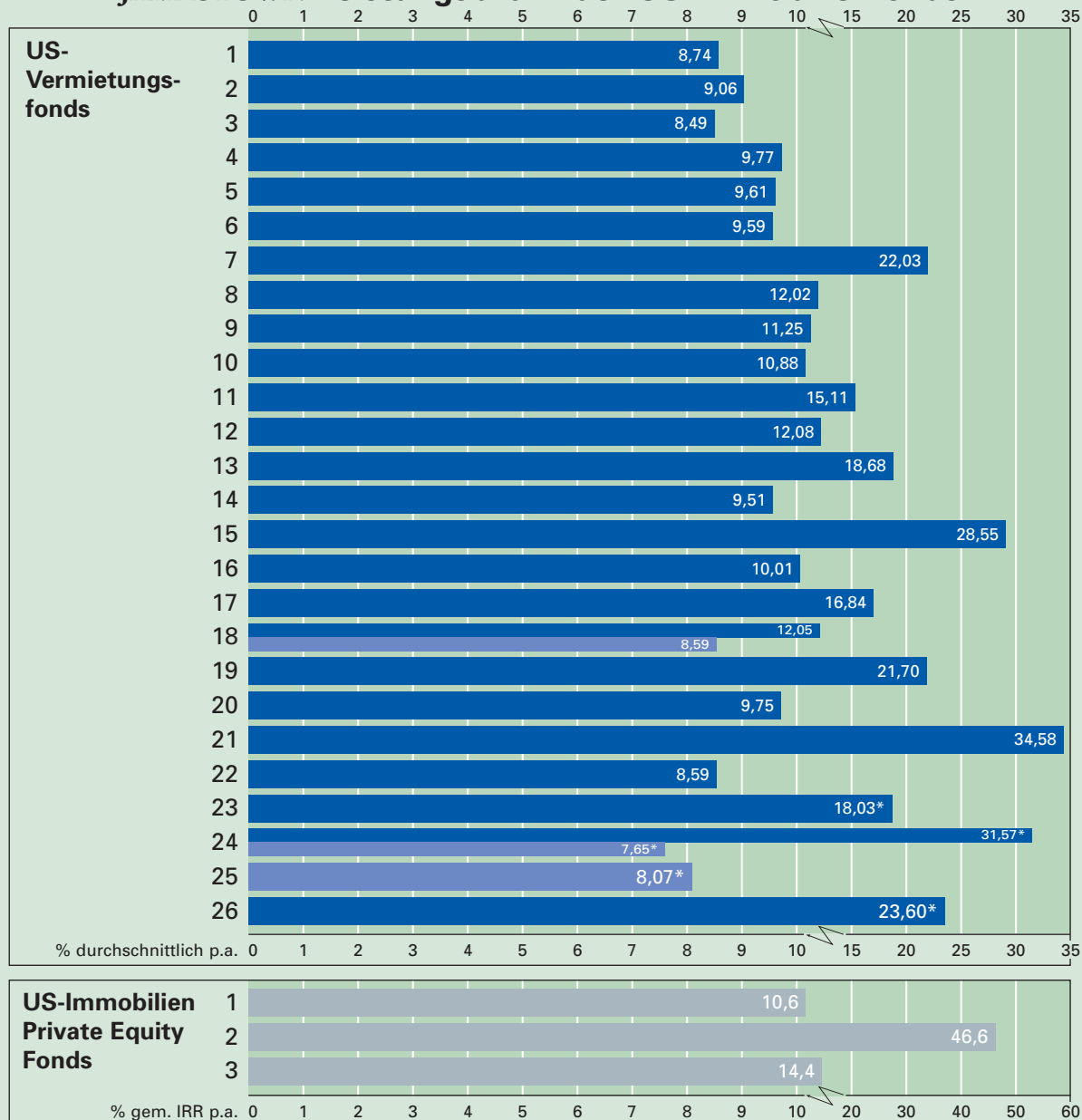
● Positive Leistungsbilanz der US-Immobilien Private Equity Fonds

Die drei JLI-Fonds mit einem Investitionsvolumen von insgesamt \$ 29 Mio. wurden bereits aufgelöst. Bei einer durchschnittlichen Kapitalbindungsdauer zwischen 1,4 Jahren bei JLI 1 und 4,1 Jahren bei JLI 3 erhielten die Anleger Rückflüsse vor Steuern von insgesamt zwischen 115% bei JLI 1 und 201% bei JLI 2,

bezogen auf das investierte Eigenkapital. Hieraus resultieren Ergebnisse vor Steuern zwischen 10,6% und 46,6% jährlich, gemäß IRR-Methode. Ergebnisse für die in den Jahren

2006 und 2007 aufgelegten und in der Investitionsphase sich befindenden Fonds JAMESTOWN Co-Invest 4 und JAMESTOWN Co-Invest 5 liegen noch nicht vor.

JAMESTOWN-Leistungsbilanz der US-Immobilienfonds



* für kompakt-Anteile prospektgemäß 0,75% Abzug

- Aufgelöste US-Vermietungsfonds(-objekte): Ausgewiesen ist das Gesamtergebnis vor Steuern, durchschnittlich pro Jahr in Prozent des investierten Eigenkapitals. Berücksichtigt sind Ausschüttungen und Verkaufserlös, der Abzug von Eigenkapital und Agio und die Anlagedauer.
- US-Vermietungsfonds(-objekte) im Bestand: Durchschnittliche Barausschüttungen vor Steuern p.a. für alle Wirtschaftsjahre bis 31.12.2007 in Prozent des investierten Eigenkapitals. Diese übersteigen die jeweilige Prospektprognose.
- Aufgelöste US-Immobilien Private Equity Fonds: Ergebnisse p.a. vor Steuern gemäß IRR-Methode

● Das Erfolgskonzept: Eigenes Management vor Ort

Seit Unternehmensgründung 1983 ist JAMESTOWN auf US-Immobilienfonds für deutsche Anleger spezialisiert. Alle Ressourcen des Unternehmens sind darauf konzentriert, bestmögliche Ergebnisse für die Anleger zu erwirtschaften.

Nur ein Partner, der selbst mit eigenen Experten vor Ort in den USA ist, „versteht“ den dortigen Markt. Geschlossene Forst- und Immobilienfonds sind unternehmerische Beteiligungen. Manches wird sich in der Zukunft anders entwickeln als ursprünglich angenommen. Nur wer ausreichend auf solche Situationen vorbereitet ist, kann angemessen reagieren.

In der JAMESTOWN-Zentrale in Atlanta sind rund 70 Mitarbeiter beschäftigt, hierunter langjährig erfahrene Analysten, Akquisitionsexperten, Forstfachleute, Asset Manager sowie Rechts- und Steuerfachleute. Diese starke Präsenz vor Ort ist die Basis für eine detaillierte Marktkennntnis und ein umfassendes Netz von Kontakten zu anderen Marktteilnehmern. Dieses engmaschige Netzwerk erlaubt über persönlichen Kontakt direkten Zugang zu Immobilien und Forstgrundstücken, bevor diese in einem breiten Bietungsverfahren auf den Markt kommen.

Im ersten Halbjahr 2008 hat JAMESTOWN sein Team in Atlanta durch ausgewiesene Fachleute der Forstwirtschaft gezielt verstärkt. Diese unterhalten auch ein weit verzweigtes Netzwerk zu Forstbetrieben, zur wissenschaftlichen Forschung einschließlich der Forstwissenschaftlichen Fakultäten an den Universitäten von Georgia und Florida sowie zu bewährten Dienstleistern. Die JAMESTOWN-Forstexperten haben über viele Jahre Bodenqualitäten, Baumbestände und Standortfaktoren für neue Waldinvestments geprüft und hiernach Ankäufe verhandelt und durchgeführt. Sie haben durch den Einsatz neu entwickelter Methoden Mengen- und Qualitätszuwachs in den selbst verwalteten Forsten erhöht.

Die Stärke einer Organisation hängt von Sachkenntnis und Engagement der Mitarbeiter ab. Die Auswahl und Förderung hoch qualifizierter Mitarbeiter, die ein breites Erfahrungsspektrum abdecken, hat bei JAMESTOWN hohe Priorität. Sowohl in Atlanta als auch in Köln, wo über 40 Mitarbeiter die deutschen Anleger betreuen, ist die Mitarbeiterfluktuation beispielhaft niedrig, wodurch eine kontinuierliche

Qualität in allen Aufgabenbereichen sichergestellt ist.

● Positives Management-Rating

Das Analysehaus Scope Analysis GmbH hat im Juli 2008 ein Rating zur Management-Qualität von JAMESTOWN erstellt. Zu diesem Zeitpunkt war JAMESTOWN der einzige Initiator für geschlossene Fonds, dessen Management-Qualität mit dem bestmöglichen Gesamt-Rating „AAA Hervorragende Qualität“ bewertet wurde.

● Faire Partnerschaft

Im Marktvergleich günstige Kosten bei Emission und Verwaltung sind ein Merkmal von JAMESTOWN-Fonds. Bei allen von JAMESTOWN aufgelegten Fonds erhält JAMESTOWN eine erfolgsabhängige Ergebnisbeteiligung erst, nachdem die Anleger einen im Prospekt festgelegten Anlageerfolg erhalten haben. Diese nachrangige Erfolgsbeteiligung gibt JAMESTOWN einen zusätzlichen Anreiz, sich für ein optimales Anlageergebnis einzusetzen.

● Klares Anlegervotum

Investoren wollen eine bequeme Anlage, d.h. verständliche Informationen, klare Abrechnungen, wenig eigenen Verwaltungsaufwand, kundenfreundlichen Service zu allen individuellen Anfragen und gute Anlageergebnisse. Nach Auflösung der Fonds 10 bis 26 (ohne 14, 18, 24 und 25) wurden über 40.000 Anleger bis Anfang 2008 um eine Bewertung gebeten, überdurchschnittlich viele – rund 59% – sandten den Fragebogen zurück. Hiervon urteilten

- 96%, dass das „wirtschaftliche Gesamtergebnis des JAMESTOWN-Fonds „so gut wie erwartet war“ oder sogar „besser war, als ich es erwartet hatte“,
- 77%, dass sie JAMESTOWN-Fonds als Kapitalanlage weiter empfehlen würden,
- 97%, dass der Zeitaufwand bei JAMESTOWN-Fonds im Vergleich mit anderen Kapitalanlagen „eher gering“ war.

Für die Serviceleistungen von JAMESTOWN während der Fondslaufzeit erfolgte die Bewertung nach Schulnoten. Mit durchschnittlich um 1,5 wurden die Qualität der Fondsinformationen, die steuerliche Abwicklung und die Bearbeitung persönlicher Anfragen bewertet.



JLI 2



JLI 3



JLI 3



JAMESTOWN 18



JAMESTOWN 21



JAMESTOWN 15



JAMESTOWN 26



JAMESTOWN 24



JAMESTOWN 25



JAMESTOWN 25

Weitere Angaben gemäß Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung

Weitere Angaben gemäß Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung

Soweit Pflichtangaben gemäß Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV) nicht schon an anderer Stelle dieses Verkaufsprospektes enthalten sind, werden diese im Folgenden aufgeführt.

§ 4 VermVerkProspV (Angaben über die Vermögensanlagen)

Der Erwerbspreis der Vermögensanlage ergibt sich aus dem vom Anleger gezeichneten Eigenkapitalbetrag zuzüglich des Agios von 5% des Eigenkapitalbetrags.

Das Angebot der Vermögensanlage erfolgt in Deutschland, und möglicherweise werden der Höhe nach noch nicht bekannte Teilbeträge der Vermögensanlage gegebenenfalls in allen Ländern der Europäischen Union und der Schweiz angeboten.

Die mit dem Erwerb, der Verwaltung sowie der Veräußerung der Vermögensanlage verbundenen weiteren Kosten sind die beim Anleger anfallenden Bankgebühren für die Gesamtzahlung und die Ausschüttungen. Weitere Kosten sind die zur Erstellung der jährlichen US-Einkommensteuererklärung des Anlegers, bei Erstellen durch JT Tax Services, L.P. in der Regel derzeit € 60 p.a., siehe Seite 39. Bei einer Übertragung seiner Beteiligung an andere Anleger im sogenannten Zweitmarkt hat der Anleger eine an die Komplementärin zahlbare Abwicklungsgebühr von generell \$ 0,05 je übertragbarem Anteil zu tragen, siehe Seite 48. Darüber hinaus entstehen dem Anleger mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage keine weiteren Kosten.

Für die Anleger besteht keine Nachschusspflicht, und die Haftung des Anlegers ist auf die Einlage des Eigenkapitalbetrags beschränkt. Dritten gegenüber ist die Haftung ausgeschlossen, soweit die Einlage geleistet ist. Es ist möglich, dass vom Anleger in den USA oder in Deutschland Steuerzahlungen zu leisten sind, ohne dass von dem Fonds eine entsprechende Ausschüttung erfolgt. Darüber hinaus gibt es keine weiteren Umstände, die zu weiteren vom Anleger zu erbringenden Leistungen führen können.

Die Gesamthöhe an Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen und vergleichbare Vergütungen, beträgt je Anteil von \$ 1 insgesamt \$ 0,09 plus das Agio von \$ 0,05. Bei einem Eigenkapital von beispielsweise \$ 150 Mio.

ergeben sich \$ 13,5 Mio. plus \$ 7,5 Mio. Agio, insgesamt also \$ 21 Mio. Bei einem anderen Eigenkapitalbetrag des Fonds erhöht bzw. verringert sich der Gesamtbetrag entsprechend. Weitere Provisionen oder vergleichbare Vergütungen im Zusammenhang mit der Ausgabe von Anteilen werden nicht geleistet.

§§ 5–8 und § 12 VermVerkProspV (Angaben über die Emittentin)

Geschäftsanschrift und -sitz für die folgenden JAMESTOWN-Unternehmen und Personen ist mit der zusätzlichen Ortsbezeichnung

„Atlanta“:

One Overton Park, Twelfth Floor
3625 Cumberland Boulevard
Atlanta/Georgia 30339, USA
Telefon: 001-770/805 1000
Telefax: 001-770/805 1001

„Köln“:

Marienburger Straße 17
50968 Köln
Telefon: 0221/3098-0
Telefax: 0221/3098-100

JAMESTOWN Timber 1, L.P. ist die Emittentin

Die Angaben zu JAMESTOWN Timber 1, L.P., Atlanta, auf Seite 44 ff. werden hier nicht wiederholt. Die Emittentin ist kein Konzernunternehmen. Die Emittentin verfügt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung über ein von JAMESTOWN, L.P. gezeichnetes Kommanditkapital in Höhe von \$ 20.000 und ein vom Gründungsmitglied Christoph Kahl gezeichnetes Kommanditkapital in Höhe von \$ 100, das jeweils voll einbezahlt ist. **Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stehen Anzahl und Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage noch nicht fest. Das Eigenkapital der Emittentin wird durch den Beitritt weiterer Anleger um den Mindestbetrag von \$ 49,98 Mio. bzw. die Mindestanzahl von 49,98 Mio. Limited-Partnership-Anteilen (Kommanditanteilen) auf \$ 50 Mio. und maximal auf \$ 500 Mio. erhöht.** Die Mindestbeteiligung beträgt \$ 20.000 (plus 5% Agio). Höhere Beträge müssen durch 5.000 teilbar sein. Es können sich also maximal 2.499 Anleger beteiligen, bei Erhöhung des Eigenkapitals auf \$ 500 Mio. maximal 24.999 Anleger. Alle Kommanditanteile genießen die gleichen Rechte.

Die Emittentin hat zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Wertpapiere oder Vermögensanlagen im Sinne des § 8 f Verkaufsprospektgesetz ausgegeben. Die Emittentin ist

keine Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien, somit gibt es auch keine Umtausch- oder Bezugsrechte auf Aktien.

Gründungsgesellschafterin ist JAMESTOWN, L.P. mit Sitz in Atlanta. Der weitere Gründungsgesellschafter Christoph Kahl, (Geschäftsanschrift, siehe oben „Köln“) ist zu 75,5% an JAMESTOWN US-Immobilien GmbH beteiligt, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlagen in Deutschland beauftragt ist. Darüber hinaus sind die Gründungsgesellschafter an Unternehmen, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlagen beauftragt sind, weder mittelbar noch unmittelbar beteiligt. JAMESTOWN, L.P. sowie verbundene Unternehmen können der Emittentin gemäß Gesellschaftsvertrag Fremdkapital zur Verfügung stellen. Darüber hinaus sind die Gründungsgesellschafter sowie mit ihnen verbundene Unternehmen weder mittelbar noch unmittelbar an Unternehmen beteiligt, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen oder im Zusammenhang mit der Herstellung der Anlageobjekte nicht nur geringfügige Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Über den in diesem Verkaufsprospekt ab Seite 50 abgedruckten Gesellschaftsvertrag hinaus besteht keine Abhängigkeit der Emittentin von Patenten, Lizenzen, Verträgen und neuen Herstellungsverfahren, die von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder Ertragslage von JAMESTOWN Timber 1, L.P. sind. Es gibt keine Gerichts- oder Schiedsverfahren, die einen wesentlichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Emittentin, des Anbieters, der Gründungsgesellschafter oder auf deren Personen nach §§ 3, 7 und 12 VermVerkProspV haben können. Über die Investitionen gemäß Mittelverwendungsplan hinaus sind keine wichtigen laufenden Investitionen der Emittentin vorgesehen. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung verfügt die Emittentin mit Ausnahme von Finanzanlagen über keine laufenden Investitionen. Die Tätigkeit der Emittentin ist nicht durch außergewöhnliche Ereignisse beeinflusst worden.

Komplementärin der JAMESTOWN Timber 1, L.P. ist die JAMESTOWN, L.P., Atlanta, gegründet am 30.03.2006, eingetragen bei dem zuständigen Secretary of State of the State of Georgia in Atlanta unter der Kontrollnummer 0632002. Das Haftkapital beträgt \$ 10.000 und ist voll eingezahlt. General Partner mit einem Anteil von 0,1% ist JAMESTOWN Properties Corp., Limited Partner mit einem Anteil von 99,9% ist

Christoph Kahl. Das Eigenkapital (Partners' Equity) der JAMESTOWN, L.P. zum 31.12.2007 betrug über \$ 110 Mio. Die Komplementärfunktionen bei allen JAMESTOWN-Fonds werden durch JAMESTOWN, L.P. ausgeübt. JAMESTOWN, L.P. ist die Nachfolgegesellschaft der 1983 gegründeten JAMESTOWN General Partnership, an der Christoph Kahl mit 80% beteiligt war.

Die Haftung der Gesellschaft ist grundsätzlich auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt. Zudem haftet die Komplementärin der Gesellschaft unbeschränkt mit ihrem Gesellschaftsvermögen.

JAMESTOWN, L.P. ist Komplementärin der JAMESTOWN Timber 1, L.P. und hat umfangreiche Leistungen im Zusammenhang mit der Auflage des Beteiligungsangebotes erbracht und erhält hierfür die in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Entgelte. Christoph Kahl ist ferner Gründungskommanditist der JAMESTOWN Timber 1, L.P.

JAMESTOWN Properties Corp., Atlanta, General Partner der JAMESTOWN, L.P., wurde am 24.03.1999 gegründet und unter der Kontrollnummer K91 2601 beim zuständigen Secretary of State of the State of Georgia in Atlanta als JAMESTOWN Corporation eingetragen. Die Umbenennung in JAMESTOWN Properties Corp. erfolgte am 30.03.2006 und wurde unter vorgenannter Kontrollnummer mit der Docket No. 061150251 eingetragen.

Die Aktien gehören zu 100% Christoph Kahl. Die folgenden Personen, die auch für JAMESTOWN, L.P. und weitere verbundene Unternehmen tätig sind, sind jeweils gesamtverantwortliche Mitglieder der Geschäftsführung der JAMESTOWN Properties Corp. und damit auch der JAMESTOWN Timber 1, L.P. :

Christoph Kahl,
Köln: Director und Vice President

Jeffrey C. Ackemann,
Atlanta: President

Matt M. Bronfman,
Atlanta: Vice President und Secretary

D. Lee Wright,
Atlanta: Vice President und Treasurer

Paul R. Fontaine,
Atlanta: Assistant Secretary
und Assistant Treasurer

Ferner als Vice President:
Gretchen E. Nagy, J. Ben Gainey,
Douglas S. Gray und Lawrence Clay Adams,
alle Atlanta, sowie Dr. Michael Huf, Köln

Weitere Angaben gemäß Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung

(zu den vollständigen Geschäftsanschriften der vorgenannten Personen siehe „Atlanta“ bzw. „Köln“ auf Seite 30)

Für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr wurden den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin in ihrer Funktion keine Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen oder Nebenleistungen jeder Art gewährt. Die Gesamtbezüge für diese Personen sind nicht zusätzlich von JAMESTOWN Timber 1 zu tragen, sondern mit den in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Vergütungen für JAMESTOWN, L.P. und verbundene Unternehmen abgegolten.

Der JAMESTOWN, L.P.-Gesellschafter Christoph Kahl ist ferner mehrheitlich beteiligt an der JAMESTOWN US-Immobilien GmbH, Köln, die mit dem Vertrieb der Anteile von JAMESTOWN Timber 1 in Deutschland beauftragt ist. Christoph Kahl und Dr. Michael Huf sind Geschäftsführer der vorbenannten JAMESTOWN US-Immobilien GmbH. Darüber hinaus sind die oben genannten Mitglieder der Geschäftsführung nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlagen betraut sind oder die im Zusammenhang mit der Herstellung der Anlageobjekte nicht nur geringfügige Lieferungen oder Leistungen erbringen. Weder besteht ein Beirat noch ein Aufsichtsgremium der Emittentin; auch deren Einrichtung ist nicht vorgesehen.

JAMESTOWN, L.P. kann der Emittentin gemäß Gesellschaftsvertrag Fremdmittel geben. Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung nicht für Unternehmen tätig, die der Emittentin Fremdkapital geben.

Es gibt keinen Treuhänder. Es gibt keine sonstigen Personen, außer den nach der Verordnung angabepflichtigen Personen, die die Herausgabe oder den Inhalt des Prospekts oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebots der Vermögensanlage wesentlich beeinflusst haben.

● § 9 VermVerkProspV (Angaben über Anlageziele und Anlagepolitik)

Die Nettoeinnahmen aus dem Beteiligungsangebot werden, wie nachfolgend beschrieben, für Forstinvestitionen und Liquiditätsrücklagen verwandt. Darüber hinaus gibt es keine sonstigen Zwecke, für die die Nettoeinnahmen genutzt werden. Für die Realisierung

der Anlageziele ist neben den Nettoeinnahmen die Aufnahme von Fremdmitteln möglich. Anlageobjekte können hypothekarisch belastet werden. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind Anlageobjekte für die Forstinvestitionen der Emittentin noch nicht bestimmt, und daher sind keine Aussagen über deren Realisierungsgrad möglich. Darüber hinaus sind keine Aussagen möglich, ob die Nettoeinnahmen alleine für die Realisierung der Anlageziele ausreichend sind.

Aus gleichem Grunde können keine Angaben gemacht werden im Hinblick auf rechtliche oder tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten sowie dingliche Belastungen von Anlageobjekten, erforderliche behördliche Genehmigungen und darüber, ob den Gründungsgesellschaftern, dem Prospektverantwortlichen, dem Mittelverwendungskontrolleur, Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin und sonstigen Personen dingliche Berechtigungen oder Eigentum an Anlageobjekten zustanden oder zustehen. Auf Seiten der Gesellschaft sind keine behördlichen Genehmigungen bezüglich der Anlageziele und der Anlagepolitik erforderlich. Die Emittentin hat keine Verträge über die Anschaffung oder Herstellung von Anlageobjekten oder die Aufnahme von Fremdmitteln geschlossen. Fremdmittel sind auch von niemandem bereits verbindlich zugesagt worden. Bewertungsgutachten für Anlageobjekte wurden nicht erstellt. Im Hinblick auf die Anlageziele und Anlagepolitik der Vermögensanlagen erfolgt deren Verfolgung durch die auf Seite 31 genannten Mitglieder der Geschäftsführung. Diese Leistungen sind mit den in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Vergütungen für JAMESTOWN, L.P. und verbundene Unternehmen abgegolten. Darüber hinaus werden von dem Prospektverantwortlichen, den Gründungsgesellschaftern, dem Mittelverwendungskontrolleur und den Mitgliedern der Geschäftsführung keine nicht nur geringfügigen Leistungen und Lieferungen erbracht.

Die Festlegung des Emissionsvolumens, innerhalb einer Bandbreite von mindestens \$ 50 Mio. und maximal \$ 500 Mio., liegt im alleinigen Ermessen der Komplementärin. Es ist ein Emissionsvolumen von \$ 150 Mio. Eigenmittel geplant. Hieraus ergibt sich folgende Aufgliederung für Gesamtkosten und deren Finanzierung:

Finanzierung und Gesamtkosten der Emittentin JAMESTOWN Timber 1

PROGNOSE	Gesamt in Tsd. \$	in % des Eigenkapitals
Eigenkapital*	150.000	100,0%
Geplante Finanzierung	150.000	100,0%
Anschaffungs- und Herstellungskosten der Forstinvestitionen und Liquiditätsrücklagen	136.500	91,0%
Fondskosten*	13.500	9,0%
Voraussichtliche Gesamtkosten	150.000	100,0%

* Zusätzlich fällt ein Agio von 5% des Anleger-Eigenkapitals an.

Die sonstigen Kosten bestehen aus den Fondskosten und sind gemäß Gesellschaftsvertrag auf 9% des Eigenkapitals plus das Agio von 5% des Eigenkapitals festgelegt (dies entspricht insgesamt 13,33% bezogen auf das Eigenkapital inklusive Agio). Hierin enthalten sind Kosten in Höhe von 2% des Eigenkapitals, zahlbar an die Komplementärin. Diese übernimmt im Gegenzug alle eigenen Aufwendungen bei der Prüfung von Investitionsgelegenheiten für die Gesellschaft, Drittkosten für Due Diligence nicht von der Gesellschaft angekaufter Forstliegenschaften und Gründungskosten, u.a. für Rechtsanwälte und Steuerberater in den Vereinigten Staaten und in Deutschland, die Druckkosten für den Prospekt und die Gebühren für den Mittelverwendungskontrolleur. Die weiteren 7% des Eigenkapitals plus das Agio sind zahlbar an die JAMESTOWN, L.P., für die Kosten der Eigenkapitalbeschaffung einschließlich aller an Dritte zahlbarer Vermittlungsprovisionen, Kosten für Marketing, Vertriebskoordination, Aufstellung des Verkaufsprospektes, Prospektgutachten und Fondsratings. Abweichungen bei den vorgenannten sonstigen Kosten treffen nicht die Gesellschaft, sondern gehen zu Gunsten bzw. zu Lasten der Komplementärin. Sobald der nach Beitrittsannahme fällige Eigenkapitalbetrag vom Kommanditisten eingezahlt ist, sind die sonstigen Kosten von 9% des Eigenkapitals plus das Agio zur Zahlung fällig. Die Komplementärin hat mit JAMESTOWN US-Immobilien GmbH die Eigenkapitalbeschaffung und Verwaltungs-

leistungen in Deutschland im Auftrag und auf Kosten der Komplementärin vereinbart.

Der Komplementärin stehen im Rahmen der Geschäftsführung ab 1. Januar 2009 eine Verwaltungsgebühr für die Forstliegenschaften und eine Fondsverwaltungsgebühr in Höhe von jährlich insgesamt 1,5%, bezogen auf das Eigenkapital der Gesellschaft nach Fondsschließung bzw. ab 2015 bezogen auf das Netto-Fondsvermögen, zu. Daneben fallen Kosten Dritter für die Bewirtschaftung von Forsten an, die vom Fonds zu tragen sind. Zu diesen Kosten zählen z.B. Bodenpflege- und Pflanzvorbereitungsmaßnahmen, der Kauf und die Pflanzung von Setzlingen, die Düngung und Durchforstung der Forste, die Schädlingskontrolle und weitere Bewirtschaftungsmaßnahmen sowie die Kosten der Inspektion, Kontrolle und Wertermittlung der Forste. Aufgrund der Unterschiedlichkeit dieser Kosten in Abhängigkeit vom Baumbestand und weiteren forstwirtschaftlichen Merkmalen einerseits und der Tatsache, dass die Forstgrundstücke des Fonds noch nicht bestimmt sind, ist die Höhe dieser Kosten noch unbestimmt.

§ 14 VermVerkProspV (Gewährleistete Vermögensanlagen)

Für dieses Angebot einer Vermögensanlage hat keine juristische Person oder Gesellschaft eine Gewährleistung für deren Verzinsung oder Rückzahlung übernommen.

§ 15 VermVerkProspV (Verringerte Prospektanforderungen)

Gemäß Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung sind Prognosen erforderlich hinsichtlich der voraussichtlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage mindestens für das laufende und das folgende Geschäftsjahr. **Da zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospektes Forstinvestitionen noch nicht getätigt sind („Blindpool“), stehen die in den folgenden Übersichten aufgeführten Prognosen unter einem hohen Unsicherheitsgrad.**

Den nachfolgenden Aufstellungen, die nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) erstellt wurden, liegen die im Folgenden erläuterten Annahmen und Wirkungszusammenhänge zugrunde: Die Eigenkapitaleinzahlungen in 2008 betragen \$ 40 Mio. und \$ 110 Mio. in 2009. Es werden keine Fremdmittel aufgenommen. Mit den vorgenannten Eigen-

Weitere Angaben gemäß Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung

Eröffnungsbilanz zum 12.06.2008 und Zwischenbilanz zum 31.08.2008 sowie Planbilanzen („Vermögensanlage“) zum 31.12.2008 und 31.12.2009 - PROGNOSE

JAMESTOWN Timber 1, L.P.

Aktiva	12.06.2008 in Tsd. \$	31.08.2008 in Tsd. \$	31.12.2008 in Tsd. \$	31.12.2009 in Tsd. \$	Passiva	12.06.2008 in Tsd. \$	31.08.2008 in Tsd. \$	31.12.2008 in Tsd. \$	31.12.2009 in Tsd. \$
Forstinvestitionen	0,0	0,0	30.000	100.000	Eigenkapital				
					1. Festkapital	0,1	20,1	40.000	150.000
					2. Gewinn-/Verlustvortrag	0,0	0,0	0	-3.552
					3. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,0	0,0	-3.552	-11.539
						0,1	20,1	36.448	134.909
Kasse	0,1	0,1	0	0					
Bankguthaben	0,0	20,0	6.448	34.909	Verbindlichkeiten	0,0	0,0	0	0
	0,1	20,1	36.448	134.909		0,1	20,1	36.448	134.909

Zwischen-Gewinn- und Verlustrechnung vom 12.06. bis 31.08.2008 sowie Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen („Ertragslage“) für 2008 und 2009 - PROGNOSE

JAMESTOWN Timber 1, L.P.

	12.06.-31.08.2008 in Tsd. \$	2008 in Tsd. \$	2009 in Tsd. \$
Erträge			
1. Erträge aus Forstinvestitionen	0	0	0
2. Zinserträge	0	48	611
Aufwendungen			
3. Sonstige betriebliche Aufwendungen	0	-3.600	-12.150
4. Zinsaufwand	0	0	0
5. Ergebnis aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit/Jahresfehlbetrag	0	-3.552	-11.539

mitteln erfolgen Forstinvestitionen in Höhe von \$ 30 Mio. in 2008, in Höhe von \$ 70 Mio. in 2009 und in Höhe von \$ 25 Mio. in 2010. Sowohl die Fondskosten bei Emission als auch die an die Komplementärin ab 01.01.2009 zahlbaren Verwaltungsgebühren sind, jeweils als Prozentsatz des Eigenkapitals, gemäß vertraglicher Vereinbarung berücksichtigt. Für die Bankguthaben wurde ein Zinssatz von 3% angenommen. Erträge aus Forstinvestitionen wurden nach Abzug der Bewirtschaftungskosten in den ausgewiesenen Perioden mit Null angesetzt. Ferner gehen die Übersichten davon aus, dass keine Investitionen abzuschreiben sind. Es wurde angenommen, dass in 2010 eine Ausschüttung in Höhe des voraussichtlichen „Ausschüttungsanspruchs bis Ende 2009“ und darüber hinaus keine Ausschüttung an die

Anleger erfolgt. Die Aufstellung der Planbilanzen, Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen und Plan-Liquiditätsrechnungen hängt in den Jahren 2008 und 2009 im Wesentlichen von der Höhe des eingezahlten Eigenkapitals und dem Umfang der getätigten Forstinvestitionen ab. Die Höhe der tatsächlichen Forstinvestitionen wird somit einerseits beeinflusst von dem tatsächlich verfügbaren Eigenkapitalbetrag und andererseits der Verfügbarkeit geeigneter Forstgrundstücke. Da nahezu alle Kosten und Gebühren als Prozentsatz des Eigenkapitals ermittelt werden, wirken sich mögliche Abweichungen beim Eigenkapitalvolumen durch korrespondierende Änderungen der Kostenpositionen aus.

Gemäß Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung sind Planzahlen des Emittenten,

Plan-Liquiditätsrechnung („Finanzlage“) - PROGNOSE

JAMESTOWN Timber 1, L.P.

	2008 in Tsd. \$	2009 in Tsd. \$
Einzahlungen		
Eigenkapitaleinzahlungen	40.000	110.000
Abruf von Fremdmitteln	0	0
Erträge aus Forstinvestitionen	0	0
Guthabenzinsen	48	611
Summe	40.048	110.611
Auszahlungen		
Forstinvestitionen	30.000	70.000
Sonstige betriebliche Aufwendungen	3.600	12.150
Zinsaufwand	0	0
Ausschüttungen	0	0
Summe	33.600	82.150
Liquiditätsentwicklung	6.448	28.461
Liquiditätsreserve zum Jahresende	6.448	34.909

insbesondere zu Investitionen, Produktion, Umsatz und Ergebnis, mindestens für die folgenden drei Geschäftsjahre im Verkaufsprospekt aufzuführen. JAMESTOWN Timber 1 ist kein Produktionsbetrieb und tätigt keine Umsätze. Die vorherigen Ausführungen zu Annahmen und Wirkungszusammenhängen im Hinblick auf die voraussichtliche Vermögens-,

Finanz- und Ertragslage 2008 und 2009 gelten auch für die folgende Übersicht „Planzahlen-Prognose“ für die Jahre 2008 bis 2011.

Da zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospektes Forstinvestitionen noch nicht getätigt sind („Blindpool“), stehen die in der folgenden Übersicht aufgeführten Prognosen unter einem hohen Unsicherheitsgrad.

Planzahlen - PROGNOSE

JAMESTOWN Timber 1, L.P.

	2008 in Tsd. \$	2009 in Tsd. \$	2010 in Tsd. \$	2011 in Tsd. \$
Investitionen				
Forstinvestitionen	30.000	70.000	25.000	0
Erträge				
Erträge aus Forstinvestitionen	0	0	0	0
Zinserträge	48	611	591	119
Aufwendungen				
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-3.600	-12.150	-2.250	-2.250
Zinsaufwand	0	0	0	0
Ergebnis aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit/Jahresfehlbetrag	-3.552	-11.539	-1.659	-2.131

Wesentliche Grundlagen der steuerlichen Konzeption

Die steuerlichen Angaben in diesem Prospekt sind nach bestem Wissen zusammengestellt worden. Für Abweichungen im Rahmen einer Betriebsprüfung oder künftige Änderungen von Gesetzen und Doppelbesteuerungsabkommen kann keine Gewähr übernommen werden.

Es wird davon ausgegangen, dass die Anleger natürliche Personen und in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind, weder eine US-Staatsbürgerschaft noch eine so genannte „Green-Card“ haben und auch nicht für US-Steuerzwecke als in den USA ansässig gelten. Ferner wird unterstellt, dass die Anleger die Beteiligung an der Gesellschaft im Privatvermögen halten.

Die folgenden Erläuterungen stellen die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage dar. Da es dabei nicht möglich ist, die persönlichen Verhältnisse eines Anlegers zu berücksichtigen, wird empfohlen, vor Beitritt die steuerlichen Konsequenzen einer Beteiligung mit dem persönlichen Steuerberater zu erörtern.

Sofern die Gesellschaft nach den US-Vorschriften Einkommensteuervorauszahlungen an US-Finanzbehörden abführt oder in einzelnen Bundesstaaten Sammelsteuererklärungen für die Anleger abgibt und die hieraus resultierenden Bundesstaaten-Einkommensteuern bezahlt, erfolgen alle solchen Zahlungen im Namen und auf Rechnung des Anlegers und werden als Ausschüttungen an den Anleger gemäß Gesellschaftsvertrag berücksichtigt oder sind von ihm zu erstatten. JAMESTOWN Timber 1 übernimmt also wirtschaftlich nicht die Zahlung der Steuern des Anlegers. Der Anbieter übernimmt ebenfalls nicht die Zahlung von Steuern für den Anleger.

1. Einkommensteuer

Das Besteuerungsrecht für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen, zu denen auch Einkünfte aus Forstwirtschaft gehören, wird gemäß dem Doppelbesteuerungsabkommen, kurz „DBA“, zwischen Deutschland und den USA vom 29. August 1989, geändert durch Protokollvereinbarung vom 28. Dezember 2007, dem Belegenheitsstaat der Grundstücke, hier den USA, zugewiesen. Dies gilt sowohl für

die Einkünfte aus der Bewirtschaftung als auch für die Veräußerung der Forstflächen. Soweit die Gesellschaft Zinseinkünfte erzielt, z.B. aus der Zwischenanlage noch nicht in forstwirtschaftlich genutzte Gegenstände investierter Einlagen, liegt gemäß DBA das Besteuerungsrecht grundsätzlich beim Wohnsitzstaat des Anlegers, also Deutschland. Zur steuerlichen Behandlung in Deutschland siehe 1.7.

Bei JAMESTOWN Timber 1 handelt es sich um eine amerikanische Personengesellschaft. Wie im deutschen Steuerrecht werden die Erträge der amerikanischen Personengesellschaft nicht bei der Gesellschaft, sondern als anteilige Einkünfte der einzelnen Gesellschafter besteuert. Daher wird jeder Anleger mit dem auf ihn entfallenden Anteil der Einkünfte am Ergebnis in den USA zur Besteuerung herangezogen.

1.1. Das steuerliche Ergebnis in den USA aus laufender Geschäftstätigkeit

Das steuerliche Ergebnis der Gesellschaft in den USA ergibt sich grundsätzlich aus deren laufenden Erträgen abzüglich der Betriebsausgaben. Hinsichtlich der Berücksichtigung von Einnahmen- und Ausgabenpositionen sind US-steuerliche Vorschriften anzuwenden. Einkünfte aus dem Verkauf von Holz durch den Fonds gehören generell zu den laufenden Erträgen im Verkaufsjahr. Hierzu zählen auch Einkünfte aus Hilfstätigkeiten, wie z.B. der Vergabe von Jagdlizenzen. Zur Ermittlung des steuerlichen Gewinnes oder Verlustes aus dem Holzverkauf wird vom Verkaufserlös der Buchwert des verkauften Holzes abgezogen. Der Holzeinschlag selbst ist grundsätzlich steuerlich nicht relevant. Erst der Verkauf des geernteten Holzes führt zum Verkaufszeitpunkt zu einem steuerlichen Ergebnis. Sofern der Steuerpflichtige länger als ein Jahr Eigentümer des Holzes ist und das Holz selbst erntet, kann ein Wahlrecht gemäß Section 631(a) IRC in Anspruch genommen werden, nach dem die Holzernte als „Verkauf oder Tausch“ solchen Holzes für Einkommensteuerzwecke behandelt wird. Ein gemäß diesem Wahlrecht realisierter Ertrag aus der Holzernte wird steuerlich als langfristiger Veräußerungsgewinn behandelt, siehe Ausführungen unter 1.4. Wird ein zusätzlicher Ertrag aus dem Verkauf des selbst geschlagenen Holzes erzielt (z.B. aus einer Wertsteigerung zwischen Einschlags- und Verkaufszeitpunkt), fällt dieser nicht unter die Veräußerungsgewinnbesteuerung, sondern zählt zu den laufenden Einkünften. Falls der Steuer-

pflichtige für länger als ein Jahr Eigentümer des Holzes ist und das stehende Holz an eine dritte Partei mit der Verpflichtung verkauft, dass diese die Holzernte und den Holzabtransport selbst durchführt, wird gemäß Section 631(b) IRC der steuerliche Ertrag als langfristiger Veräußerungsgewinn behandelt, siehe Ausführungen unter 1.4.

Kosten der Eigenkapitalbeschaffung der Gesellschaft sind steuerlich nicht abzugsfähig, werden aber bei der Ermittlung eines steuerpflichtigen Gewinns aus der Liquidation der Gesellschaft bzw. der Veräußerung der Beteiligung gewinnmindernd berücksichtigt. Das jährlich ermittelte steuerliche Ergebnis der Gesellschaft wird gemäß den US-Vorschriften auf die Gesellschafter verteilt. In der Regel bedeutet dies, dass das steuerliche Ergebnis unter den Gesellschaftern in gleicher Weise wie Ausschüttungsansprüche aufgeteilt wird.

1.2. US-Bundeseinkommensteuersätze

In 2001 (mit Änderung in 2003) wurde ein Steuersenkungsgesetz in Kraft gesetzt, mit dem ein neuer Eingangstarif von 10% eingeführt wurde. Die weiteren Steuersätze mit Ausnahme des 15%-Tarifs wurden dabei gesenkt. Die Einkommensgrenzen jeder Stufe werden dabei jährlich gemäß Inflationsindex angepasst. Nach Auslauf dieses zeitlich befristeten Programms gelten ab 2011 wiederum die alten vor 2001 gültigen Steuersätze, d.h. der Eingangssteuersatz wird wieder 15% und der Spitzensteuersatz 39,6% betragen.

Bei der Berechnung der US-Bundeseinkommensteuer wird auch ausländischen Steuerpflichtigen ein persönlicher Freibetrag gewährt, der \$ 3.500 für das Jahr 2008 beträgt und jedes Jahr entsprechend der Inflation angepasst wird, um schleichende Steuererhöhungen zu vermeiden. Bei US-Einkommen oberhalb von \$ 159.950 (Ledige) bzw. \$ 119.975 (Verheiratete, Stand jeweils 2008) reduziert sich der Freibetrag jedoch schrittweise bis hin zu \$ 0. Ehegatten, die sich beide an JAMESTOWN Timber 1 beteiligen, können jeweils den Freibetrag in Anspruch nehmen und für jeden gelten separat die Stufen gemäß Tabelle.

Nach den US-Vorschriften hat JAMESTOWN Timber 1 für die einzelnen Gesellschafter von dem steuerlichen Ertrag der Gesellschaft eine Einkommensteuervorauszahlung zum jeweils geltenden Höchststeuersatz, d.h. derzeit 35%, und ohne Berücksichtigung des Freibetrags an das US-Finanzamt abzuführen. Nach Abgabe der persönlichen US-Einkommensteuererklärung erstattet das US-Finanzamt (i.d.R. im vierten Quartal) dem Steuerpflichtigen die Beträge, welche die tatsächliche Steuerlast übersteigen.

US-Bundeseinkommensteuersätze für das Jahr 2008

Unverheiratete, nicht in den USA ansässige Investoren (**Freibetrag: \$ 3.500**)

Einkommen nach Freibetrag		Steuern	
bis \$	8.025	10%	
über \$	8.025 bis \$ 32.550	\$ 802,50	plus 15% des über \$ 8.025 hinausgehenden Betrages
über \$	32.550 bis \$ 78.850	\$ 4.481,25	plus 25% des über \$ 32.550 hinausgehenden Betrages
über \$	78.850 bis \$ 164.550	\$ 16.056,25	plus 28% des über \$ 78.850 hinausgehenden Betrages
über \$	164.550 bis \$ 357.700	\$ 40.052,25	plus 33% des über \$ 164.550 hinausgehenden Betrages
über \$	357.700	\$ 103.791,75	plus 35% des über \$ 357.700 hinausgehenden Betrages

Verheiratete, nicht in den USA ansässige Investoren, getrennt veranlagt (**Freibetrag: \$ 3.500**)

Einkommen nach Freibetrag		Steuern	
bis \$	8.025	10%	
über \$	8.025 bis \$ 32.550	\$ 802,50	plus 15% des über \$ 8.025 hinausgehenden Betrages
über \$	32.550 bis \$ 65.725	\$ 4.481,25	plus 25% des über \$ 32.550 hinausgehenden Betrages
über \$	65.725 bis \$ 100.150	\$ 12.775,00	plus 28% des über \$ 65.725 hinausgehenden Betrages
über \$	100.150 bis \$ 178.850	\$ 22.414,00	plus 33% des über \$ 100.150 hinausgehenden Betrages
über \$	178.850	\$ 48.385,00	plus 35% des über \$ 178.850 hinausgehenden Betrages

Bei der US-Steuererklärung sind die Vorschriften zur Alternative Minimum Tax (AMT, Sec. 55 ff. IRC) für die Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens zu berücksichtigen. Durch die AMT soll eine Mindestbesteuerung für höhere Einkommen sichergestellt werden. Für die Berechnung der AMT wird eine um bestimmte Abschreibungsmöglichkeiten und Vergünstigungen bereinigte alternative Bemessungsgrundlage, das so genannte „alternative Mindesteinkommen“, ermittelt. Beispielsweise wird hierfür kein persönlicher Freibetrag berücksichtigt und auf Bundesstaatenebene gezahlte Steuern sind nicht abzugsfähig. Letztlich ist der höhere Betrag aus der nach den allgemeinen Grundsätzen bzw. den AMT-Vorschriften ermittelten US-Bundessteuer zu entrichten. Merkliche Relevanz erreichen diese Vorschriften für AMT-Einkommen in 2008 erst ab etwa \$ 22.500 (verheiratete Anleger) oder \$ 33.750 (ledige Anleger).

1.3. Bundesstaatensteuern

Die meisten Bundesstaaten in den USA erheben für die in ihrem Bundesstaat erzielten Einkommen ebenfalls Einkommensteuern. Persönliche Freibeträge und deren mögliche Inanspruchnahme sind in den einzelnen Bundesstaaten sehr unterschiedlich. Dies gilt auch für die Steuersätze. So wird z. B. in Florida gar keine Staatensteuer erhoben; Alabama erhebt, gestaffelt nach Einkommenshöhe, Sätze zwischen 2% und 5%, Georgia zwischen 1% und 6%, South Carolina zwischen 2,5% und 7% und North Carolina zwischen 6% und 8%. Die Höhe anfallender Bundesstaatensteuern hängt somit von der Auswahl der Investitionsstandorte, der Höhe der dort getätigten Investitionen und erzielten Einkünfte und Veräußerungsgewinne im Rahmen des Fonds und den in den einzelnen Bundesstaaten geltenden Regelungen ab. Gezahlte Bundesstaatensteuern können als Ausgabe bei der US-Bundessteuererklärung berücksichtigt werden.

Sofern in einzelnen US-Bundesstaaten die Abgabe einer Sammel-Einkommensteuererklärung durch die Gesellschaft möglich ist, wird die Gesellschaft – soweit dies zweckmäßig ist – dieses Verfahren wählen. Dies gilt insbesondere für Bundesstaaten, in denen die Gesellschaft verhältnismäßig geringe Einkünfte erzielt oder ein einheitlicher Steuersatz für die Anleger gilt. Soweit US-Bundesstaaten vorsehen, dass für die einzelnen Gesellschafter

Einkommensteuervorauszahlungen abzuführen sind, finden diese Zahlungen zusätzlich zu jener auf Bundesebene statt.

1.4. Besteuerung von Veräußerungsgewinnen in den USA

Das Besteuerungsrecht für Veräußerungsgewinne aus US-Grundvermögen bzw. aus dem Verkauf von JAMESTOWN Timber 1 Gesellschaftsanteilen liegt bei den USA (gemäß Art. 13 Abs. 1 des deutsch-amerikanischen DBA, i.V.m. Ziffer 4 des Protokolls). In den USA ist der Gewinn aus der Veräußerung eines Forstgrundstücks mitsamt des stehenden Holzes grundsätzlich steuerpflichtig. Der steuerliche Veräußerungsgewinn in den USA errechnet sich aus dem Veräußerungserlös abzüglich des Buchwertes eines Forstgrundstücks und des stehenden Holzes zum Zeitpunkt des Verkaufs. Sinngemäß gelten die vorgenannten Ausführungen auch, sofern a) lediglich stehendes Holz verkauft wird oder das unter 1.1. genannte Wahlrecht ausgeübt worden ist oder b) für einen Verkauf des JAMESTOWN Timber 1 Anteils durch den Anleger.

Steuerliche Veräußerungsgewinne unterliegen grundsätzlich bei einer Haltedauer des Forstgrundstücks von mehr als einem Jahr ab 2011 einem Steuersatz von 20% (davor 15%) bzw. einem reduzierten Satz von 10% (davor 0%). Die Steuersätze von 20% bzw. 10% reduzieren sich auf 18% bzw. 8%, soweit eine Mindesthaltungsdauer vor Veräußerung von 5 Jahren überschritten ist. Unterschreitet das laufende Einkommen des Steuerpflichtigen im Jahr der Veräußerung die Obergrenze der 15%igen Besteuerung für das laufende Einkommen (also z.B. \$ 32.550 ggf. plus \$ 3.500 Freibetrag für das Jahr 2008), siehe 1.2., wird der Veräußerungsgewinn bis zur Höhe dieser Differenz mit dem reduzierten Satz belegt, darüber hinaus kommt der höhere Steuersatz zur Anwendung. Sofern der Veräußerungsgewinn nicht in Zusammenhang mit Forsteinkünften oder langfristiger Wertsteigerung steht, sondern z.B. aus Landentwicklung (z.B. Anlegen von Straßen und Versorgungsleitungen, Parzellierung) entsteht, beträgt der Steuersatz in der Regel 26%. Hierbei wird die Steuerlast unter Berücksichtigung der in 1.2. beschriebenen AMT-Methode, der so genannten „Alternative Minimum Tax“, berechnet. Für Veräußerungsgewinne kann der persönliche Freibetrag nicht in Anspruch genommen werden.

1.5. US-Bundeseinkommensteuervorauszahlung

Nach US-Vorschriften hat der Fonds für die einzelnen Gesellschafter von dem steuerlichen Ertrag aus laufender Geschäftstätigkeit und Verkaufsgewinn eine Einkommensteuervorauszahlung zum für die jeweilige Einkunftsart dann geltenden Höchststeuersatz an das US-Finanzamt abzuführen. Im Falle des Verkaufs von JAMESTOWN Timber 1 Gesellschaftsanteilen ist der Käufer zur Abführung von 10% des Kaufpreises der Gesellschaftsanteile im Namen des Verkäufers an das US-Finanzamt verpflichtet (Section 1445(a) IRC). Nach Abgabe der persönlichen US-Einkommensteuererklärung erstattet das US-Finanzamt in allen Fällen die Beträge, welche die tatsächliche Steuerlast übersteigen.

1.6. US-Steuererklärungen

Die Gesellschaft wird veranlassen, dass die notwendigen US-Steuererklärungen für JAMESTOWN Timber 1 in Übereinstimmung mit den US-Steuer Gesetzen angefertigt werden. Die Komplementärin wird dem Anleger alle für die Abgabe der persönlichen US-Steuererklärungen hinsichtlich der JAMESTOWN Timber 1 Beteiligung notwendigen Informationen rechtzeitig zur Verfügung stellen. Jeder Anleger hat jährlich eine US-Einkommensteuererklärung (und ggf. Bundesstaatensteuererklärungen) abzugeben, die auf Wunsch die JAMESTOWN-Tochtergesellschaft JT Tax Services, L.P. erstellt. Da Ausländer grundsätzlich getrennt veranlagt werden, müssen für Eheleute, die beide beteiligt sind, zwei Steuererklärungen abgegeben werden. Anlegern, deren einzige US-Einkunftsquelle die JAMESTOWN Timber 1 Beteiligung ist, stellt JT Tax Services, L.P. die Bearbeitungsgebühr mit derzeit € 60 p.a. in Rechnung. Sofern der Anleger schon in Vorgängerfonds (außer „kompakt“) beteiligt ist und seine US-Steuererklärung von JAMESTOWN erstellt wird, entstehen durch die JAMESTOWN Timber 1 Beteiligung keine zusätzlichen Bearbeitungsgebühren. Jeder Anleger, der noch keine US-Steuer Nummer hat, ist verpflichtet, eine US-Steuer Nummer bei der US-Finanzverwaltung zu beantragen (siehe entsprechende Fragen in den Beitrittsdokumenten).

1.7. Steuerliche Behandlung in Deutschland

General Partner von JAMESTOWN Timber 1 ist JAMESTOWN, L.P., deren einziger persönlich haf-

tender Gesellschafter JAMESTOWN Properties Corporation ist. Da bei der JAMESTOWN, L.P. somit ausschließlich eine Kapitalgesellschaft unbeschränkt haftet und zur Geschäftsführung befugt ist, erfüllt JAMESTOWN Timber 1 insoweit die Voraussetzungen einer gewerblich geprägten Personengesellschaft nach § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG. Demzufolge sind die Einkünfte der Personengesellschaft gemäß § 15 Abs. 1 bzw. 3 Nr. 2 EStG als gewerbliche Einkünfte zu qualifizieren. Der Fonds unterliegt jedoch nicht der deutschen Gewerbesteuer, da keine inländische Betriebsstätte vorliegt. Die Einordnung der Einkünfte nach dem deutsch-amerikanischen DBA ist weitgehend unabhängig von der Einordnung der Einkünfte nach dem Einkommensteuergesetz. Gewinne aus der laufenden Bewirtschaftung des Holzbestands (Art. 6 Abs. 1 DBA) sind ebenso wie Gewinne aus der Veräußerung der Forstgrundstücke (Art. 13 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 lit. a DBA) als Einkünfte bzw. als Veräußerungsgewinne aus unbeweglichem Vermögen zu behandeln.

Nach Art. 6 Abs. 1 DBA i.V.m. Art. 23 Abs. 3a DBA stellt Deutschland die Einkünfte aus in den USA belegtem unbeweglichem Vermögen, wozu auch Einkünfte aus einer forstwirtschaftlichen Tätigkeit gehören, von der Besteuerung frei. Ebenso verfährt Deutschland gemäß Art. 13 Abs. 1, 2 lit. a i.V.m. Art. 23 Abs. 3a DBA mit den Einkünften aus dem Verkauf der forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke. Weitere Voraussetzung der Freistellung der Einkünfte (in Deutschland) ist, dass die Einkünfte nach US-Recht und US-Abkommensanwendung in den USA besteuert werden können (Art. 23 Abs. 4 DBA). Auch diese Voraussetzung ist erfüllt. Deutschland behält sich jedoch vor, diese Einkünfte im Rahmen der Errechnung des anwendbaren Steuersatzes heranzuziehen (Progressionsvorbehalt). Dies bedeutet, dass zur Ermittlung des Durchschnittssteuersatzes eines Anlegers das ausländische Einkommen zu dem inländischen Einkommen addiert wird. Der Steuersatz, der für das so ermittelte Einkommen fällig würde, wird dann auf das deutsche steuerpflichtige Einkommen – also ohne das JAMESTOWN Timber 1 Ergebnis – angewandt.

Für Zwecke des Progressionsvorbehalts ist das Ergebnis der Gesellschaft nach deutschen steuerrechtlichen Vorschriften zu ermitteln. Dies bedeutet u.a. die Umrechnung in Euro. Daneben können sich z.B. bei der Gewinnermittlung Unterschiede daraus ergeben, dass

von Erlösen des Holzverkaufs für deutsche steuerliche Zwecke anteilige Anschaffungskosten nicht immer, sondern regelmäßig nur im Falle des Kahlschlags oder des Grundstücksverkaufs abgezogen werden können. Der Progressionsvorbehalt wirkt sich in der Regel durch den höheren Steuersatz auf das sonstige in Deutschland steuerpflichtige deutsche Einkommen des Anlegers aus. Etwaige Verluste aus in den USA betriebener Forstwirtschaft einschließlich der Veräußerung von forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken sowie auch aus der Veräußerung des Fondsanteils durch den Anleger können weder mit anderen in Deutschland steuerbaren Einkünften ausgeglichen, noch im Rahmen des Progressionsvorbehalts berücksichtigt werden; sie sind jedoch im Rahmen des Progressionsvorbehalts mit positiven Einkünften der jeweils selben Art aus den USA verrechenbar (§ 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG). Die gewerbliche Prägung des Fonds ist dabei für die Feststellung der Art der Verluste im Rahmen des § 2a EStG unerheblich. Die Auswirkung des Progressionsvorbehalts ist in jedem Jahr unterschiedlich und hängt einerseits von dem in diesem Jahr zu berücksichtigenden JAMESTOWN Timber 1 Ergebnis und andererseits von dem individuellen Steuersatz des Investors ab. In der Regel sind die Auswirkungen des Progressionsvorbehalts umso niedriger, je näher der Durchschnittssteuersatz des Anlegers beim Höchststeuersatz (2008: 45%) liegt.

Die Veräußerung der Forstflächen führt aus deutscher Sicht grundsätzlich zu Einkünften aus Forstwirtschaft, im vorliegenden Fall wegen der „gewerblichen Prägung“ der Gesellschaft bei den Anlegern aber zu Einkünften aus Gewerbebetrieb. Die von JAMESTOWN Timber 1 zu veräußernden zusammenhängenden Forstareale sind nach Ansicht des Prospektverantwortlichen dann regelmäßig forstwirtschaftliche Teilbetriebe. Zwar hat es die obergerichtliche Rechtsprechung bisher abgelehnt, eine Mindestgröße für die Annahme eines forstwirtschaftlichen Teilbetriebs zu benennen, jedoch liegen die von JAMESTOWN Timber 1 zu veräußernden Einheiten mit voraussichtlich jeweils über 1.000 Hektar um das Hundertfache über dem einstelligen Hektar-Betrag, der in der steuerlichen Fachliteratur für Deutschland als Mindestgröße für einen Teilbetrieb genannt wird. Die Gewinne aus der Veräußerung der forstwirtschaftlichen Teilbetriebe gelten bei Nichtvorliegen eines gewerblichen Grundstückshan-

dels regelmäßig als außerordentliche Einkünfte und sind damit bei der Ermittlung des dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Einkommens nur zu einem Fünftel anzusetzen (§§ 14 bzw. 16 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG; § 32b Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 EStG). Zum begünstigten Gewinn aus Teilbetriebsveräußerung gehört nach der vorliegenden Rechtsprechung auch der auf das stehende Holz entfallende Gewinn. Auch wenn ein Anleger seine gesamte Beteiligung an JAMESTOWN Timber 1 mit Gewinn veräußert, wird für Zwecke des Progressionsvorbehalts gemäß § 32b sein Gewinn grundsätzlich nur zu einem Fünftel angesetzt.

Falls ein gewerblicher Grundstückshandel der Gesellschaft vorliegt oder eine Zugehörigkeit zu einer anderen gewerblichen Tätigkeit gegeben ist, werden die Gewinne hingegen als laufende Gewinne gewertet und in vollem Umfang bei der Ermittlung des dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Einkommens einbezogen. Nach der Rechtsprechung ist ein gewerblicher Grundstückshandel gegeben, wenn der Land- oder Forstwirt innerhalb eines „überschaubaren“ Zeitraums land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke oder Betriebe in Gewinnabsicht veräußert, die er bereits in der Absicht der baldigen Weiterveräußerung erworben hat. Die Veräußerung der Forstflächen stellt dagegen, auch wenn es sich um eine größere Anzahl von Einzelverkäufen handelt, ein Hilfsgeschäft im Rahmen der Forstwirtschaft dar, wenn die Flächen – wie hier geplant – zwischen Erwerb und Veräußerung mittel- oder langfristig für die eigene Forstwirtschaft genutzt werden. Eine Übernahme bisher forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke in das Umlaufvermögen eines gewerblichen Betriebes anlässlich der Veräußerung findet nur statt, wenn der Forstwirt über die Parzellierung und Veräußerung hinausgehende Aktivitäten entfaltet, um den zu veräußernden Grundbesitz zu einem Objekt anderer Marktgängigkeit zu machen.

Für Zinseinkünfte nimmt grundsätzlich Deutschland ein Besteuerungsrecht in Anspruch, es sei denn die Zinsen gehören funktional zum Unternehmen in den USA. Wird die Zugehörigkeit unterschiedlich beurteilt, kann es zu einer Doppelbesteuerung kommen. Da die Gesellschaft mit zeitweise verzinslich anzulegenden Einlagen und Erlösen aus deutscher Sicht wegen der „gewerblichen Prägung“ der Gesellschaft gewerbliche Einkünfte erzielt, werden Zinseinkünfte bei den Anlegern als

Einkünfte aus Gewerbebetrieb behandelt. Daher können hierfür Sparerfreibetrag und der Werbungskostenpauschbetrag (jeweils bis 2008) bzw. der Sparer-Pauschbetrag (ab 2009) nicht in Anspruch genommen werden. Solche Zinseinkünfte werden mit dem individuellen Steuersatz des Anlegers besteuert. Folglich findet die für Kapitaleinkünfte ab 2009 geltende Abgeltungssteuer keine Anwendung.

Bei Prüfung der Frage, ob beim Anleger ein „gewerblicher Grundstückshandel“ vorliegt, sind auch Beteiligungen an Personengesellschaften, die ausländisches unbewegliches Vermögen halten, zu berücksichtigen. Ein gewerblicher Grundstückshandel kann sich für einen Anleger unter bestimmten Voraussetzungen regelmäßig auch dadurch ergeben, wenn er selbst nur ein bis drei Grundstücke veräußert, aber ihm daneben einzelne Veräußerungen durch eine Personengesellschaft zugerechnet werden, an der er selbst beteiligt ist. Hieraus können sich negative steuerliche Auswirkungen auf Grundstücksgeschäfte des Anlegers außerhalb von JAMESTOWN Timber 1 (siehe Kapitel Risiken, Seite 15 „Steuern“) ergeben. Allerdings werden Grundstücke, die anderen betrieblichen Tätigkeiten als dem Grundstückshandel zuzurechnen sind und aus spezifisch betriebsbezogenen Gründen veräußert werden, nicht mitgezählt. Da JAMESTOWN Timber 1 keine Grundstücksgesellschaft in diesem Sinne ist, sondern Forstwirtschaft betreibt, werden Verkäufe der Gesellschaft im Rahmen der Forstwirtschaft (im laufenden Forstbetrieb oder anlässlich der Aufgabe/Veräußerung des Betriebes) den Anlegern bei der Ermittlung der Zahl der veräußerten Grundstücke zur Bestimmung eines Grundstückshandels regelmäßig nicht zugerechnet. Etwas anderes wäre denkbar, wenn die Gesellschaft – anders als beabsichtigt – erworbene Grundstücke in größerer Zahl kurzfristig veräußert und hierdurch ausnahmsweise ein Grundstückshandel begründet wird, oder wenn ein Anleger seine Beteiligung nur kurzfristig hält. Gemäß Erlass des Bundesfinanzministeriums vom 26. März 2004 wird ein Grundstücksverkauf dem Anleger als ein „Zählobjekt“ aber weiterhin nur zugerechnet, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Zum einen werden solche Beteiligungen einbezogen, bei denen der Anleger mit mindestens 10% an der Gesellschaft beteiligt ist; darüber hinaus auch dann, wenn der Verkehrswert seines Gesellschaftsanteils oder des Anteils am veräußerten Grundstück die Grenze von

€ 250.000 übersteigt. Ist eine der oben genannten Grenzen überschritten, wird die Haltefrist des Fonds und – durchgerechnet – des Investors relevant für die Frage, ob jeder Verkauf einer Fondsimmoblie als ein „Zählobjekt“ im Sinne der „Drei-Objekt-Grenze“ beim Anleger zu berücksichtigen ist. Je nach den Umständen des Einzelfalles können die Veräußerungen im Zusammenhang mit sonstigen Grundstücksgeschäften eines Anlegers dazu führen, dass bei diesem ein gewerblicher Grundstückshandel angenommen wird. Bei Anlegern, deren sonstige Grundstücksaktivitäten für sich betrachtet keinen gewerblichen Grundstückshandel darstellen, können die vorgenannten Veräußerungen somit unter bestimmten Voraussetzungen dazu führen, dass die anderen Grundstücksgeschäfte des Anlegers als gewerblich angesehen werden. Die Annahme eines gewerblichen Grundstückshandels kommt regelmäßig nur in Betracht, wenn innerhalb von etwa fünf Jahren mehr als drei Objekte innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren nach ihrem Erwerb veräußert werden. Unter bestimmten Umständen kann er aber auch schon bei ein oder zwei veräußerten Objekten bejaht werden (BFH-Urteil vom 28.04.2005). Die Veräußerung wird für die Beurteilung, ob gewerblicher Grundstückshandel vorliegt, unabhängig davon berücksichtigt, ob der einzelne Gesellschafter der Veräußerung durch die Gesellschaft zugestimmt hatte. Wegen der möglichen steuerlichen Konsequenzen, insbesondere für etwaige deutsche Grundstücksgeschäfte, wird dem Anleger geraten, vor dem Beitritt Rücksprache mit seinem persönlichen Steuerberater zu halten.

Die Sondervorschriften des Investmentsteuergesetzes sind auf diese Personengesellschaft nicht anwendbar, da das Kündigungsrecht des Gesellschaftsvertrages wegen des Abschlags von 16% vom ermittelten Verkehrswert pro Anteil nicht als Rückgaberecht im Sinne des § 2 Abs. 9 i.V.m. § 37 Abs. 1 Investmentgesetz i.d.F.v. 21.12.2007 zu werten ist. Die nur in bestimmten Notfällen den Anlegern eingeräumte Rückgabemöglichkeit von Anteilen an JAMESTOWN Timber 1 ist – nach Ansicht des Prospektverantwortlichen, welche auf dem Entwurf eines Schreibens der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen („BaFin“) vom 09.06.2008 zum Anwendungsbereich des Investmentgesetzes und auf Meinungsäußerungen zuständiger Mitarbeiter des Bundesfinanzministeriums und der BaFin beruht – in dieser Hinsicht ebenfalls unerheblich.

Die nur für den Progressionsvorbehalt zu berücksichtigenden Einkünfte werden ebenso wie steuerpflichtige Zinseinkünfte von dem für die Gesellschaft in Deutschland zuständigen Finanzamt einheitlich und für jeden Gesellschafter gesondert festgestellt und die Ergebnisse vom Betriebsfinanzamt der Gesellschaft an die Wohnsitzfinanzämter der Gesellschafter übermittelt. JAMESTOWN wird den Gesellschaftern jährlich im vierten Quartal die Ergebnisse des Vorjahres mitteilen.

Gemäß § 138 Abs. 2 und 3 AO ist ein inländischer Anleger verpflichtet, seinem zuständigen Finanzamt den Beginn, die Änderung oder die Aufgabe der Beteiligung an JAMESTOWN Timber 1 innerhalb eines Monats nach dem meldepflichtigen Ereignis durch einen amtlich vorgeschriebenen Vordruck mitzuteilen. JAMESTOWN wird diese Verpflichtung durch Meldung an das Betriebsfinanzamt für die Anleger erfüllen. Soweit dies zukünftig nicht mehr vom Finanzamt gestattet werden sollte, wird den Anlegern ein entsprechendes Formular zur Weiterleitung an das Finanzamt zur Verfügung gestellt.

● 2. Vermögensteuer

Das Doppelbesteuerungsabkommen weist das Besteuerungsrecht für die Vermögensteuer für unbewegliches Vermögen den USA zu. Eine der (früheren) deutschen Vermögensteuer vergleichbare Steuer wird in den USA nicht erhoben.

● 3. Erbschaft- und Schenkungsteuer

Zwischen Deutschland und den USA besteht ein Abkommen vom 03.12.1980 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Nachlass-, Erbschaft- und Schenkungsteuer, das um das Protokoll zur Änderung des Erbschaftsteuer-DBA vom 14.12.1998 ergänzt wurde. Nach dem Abkommen haben die USA als Belegenheitsstaat der Immobilie und Deutschland als Wohnsitzstaat das Besteuerungsrecht auf dieses Vermögen. Die Doppelbesteuerung wird dadurch vermieden, dass in Deutschland die gegebenenfalls in den USA gezahlte Nachlasssteuer auf die deutsche Erbschaftsteuer anteilig angerechnet wird, jedoch nur bis zur Höhe der in Deutschland festgesetzten Erbschaftsteuer für dieses Auslandsvermögen (Art. 5 Abs. 1, 11 Abs. 3 lit. a ErbSt-DBA USA). Hierdurch kann ggf. eine deutlich höhere Belastung eintreten als beim Vererben eines gleich hohen Inlands-

vermögens (siehe Kapitel Risiken, Seite 15 „Steuern“). Die Bewertung basiert in den USA und bisher auch in Deutschland auf dem Verkehrswert der Vermögensgegenstände (Forstgrundstücke) der Fondsgesellschaft zum Zeitpunkt des Erbfalls. Grundsätzlich wird in den USA der Nachlass bzw. für ausländische Investoren der dort belegene Vermögensanteil des Nachlasses besteuert und nicht der Erbe. Die Steuersätze sind progressiv gestaffelt und betragen für 2008 zwischen 18% (Nachlassvermögen bis \$ 10.000) und 45% für den über \$ 2.000.000 Mio. hinausgehenden Anteil des Nachlassvermögens. Die Steuerschuld mindert sich grundsätzlich um eine Gutschrift von \$ 13.000, so dass bei einem Nachlass bis \$ 60.000 keine Steuern anfallen. Eine höhere Gutschrift wird dann gewährt, wenn ein größerer Anteil des Gesamtnachlasses in den USA belegen ist. Übersteigt der in den USA belegene Brutto-Nachlass ca. 3% des weltweiten Gesamtnachlasses, wird auf Antrag eine erhöhte Gutschrift gewährt, wodurch im Extremfall – der weltweite Nachlass ist vollständig in den USA belegen – ein Nachlass von bis zu \$ 2.000.000 (für 2008, steigend in den Folgejahren, ab 2011 jedoch \$ 1.000.000) in den USA steuerfrei bleibt. Grundsätzlich gilt ein erhöhter Ehegattenfreibetrag, so dass \$ 4.120.000 US-Vermögen an den Ehegatten steuerfrei vererbt werden können, ab 2011 \$ 2.120.000. Bei hohem US-Vermögen ist das Vererben an den Ehegatten daher in der Regel deutlich günstiger als an andere – auch in direkter Linie verwandte – Personen und ggf. bei der Nachlassplanung zu berücksichtigen. Die Nachlasssteuererklärung ist innerhalb von neun Monaten abzugeben, wenn der Nachlass über \$ 60.000 beträgt. Bei nachträglicher Abgabe fallen Strafgebühren und ggf. Verzugszinsen an. Auch Bundesstaaten erheben Nachlasssteuern, die von der Bemessungsgrundlage für die Bundesnachlasssteuer abziehbar sind.

Bei Schenkungen in den USA gilt als Bemessungsgrundlage für die Steuer der Verkehrswert des geschenkten Vermögensgegenstandes. Der Verwandtschaftsgrad hat auf die Höhe der Steuer keinen Einfluss. Pro Beschenktem wird ein jährlicher Freibetrag von derzeit \$ 12.000 (bei Ehegatten \$ 125.000) gewährt, ansonsten entspricht der Schenkungssteuersatz dem Nachlasssteuersatz. Bei Anteilen an Personengesellschaften wird derzeit vielfach die Meinung vertreten, dass die Schenkung von Gesellschaftsanteilen in

den USA steuerfrei erfolgen kann, da das z.Z. geltende Steuergesetz (Internal Revenue Code) ausdrücklich Geschenke von immateriellen Wirtschaftsgütern, zu denen auch Gesellschaftsanteile gehören, als steuerfrei einstuft. Nach dem Erbschaft- und Schenkungsteuer DBA Deutschland-USA haben jedoch die USA ein Besteuerungsrecht, falls die Personengesellschaft, deren Anteile übertragen werden, Grundstücke besitzt. Ob die USA ihr Besteuerungsrecht auch tatsächlich ausüben, ist umstritten. Abschließende Stellungnahmen der US-Finanzverwaltung oder der US-Finanzgerichte liegen zur Zeit nicht vor.

Gehören Anteile an JAMESTOWN Timber 1 zum Nachlass oder sind sie Gegenstand einer Schenkung, bemisst sich die deutsche Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer nach dem gemeinen Wert (Verkehrswert) der Anteile zum Zeitpunkt des Erbfalls bzw. der Schenkung, der bisher durch den Wert der von der Gesellschaft gehaltenen Vermögensgegenstände bestimmt wird. Hiervon kann in bestimmten Fällen ein persönlicher Freibetrag abgezogen werden, wenn der Erbe bzw. Beschenkte mit dem Erblasser bzw. Schenker verwandt oder verheiratet ist. Nach den bis ins Jahr 2008 geltenden Vorschriften liegen die persönlichen Freibeträge zwischen € 1.100 und € 307.000 (Ehegatten).

Auch auf die Höhe des Steuertarifs (Steuerklasse) haben Verwandtschaftsverhältnis und bestimmte vergleichbare Beziehungen zwischen Erbe bzw. Beschenktem und Erblasser bzw. Schenker Auswirkungen. Der Steuertarif beträgt nach den bis ins Jahr 2008 geltenden Vorschriften zwischen 7% und 50%.

Derzeit befindet sich ein Gesetzesentwurf zur Änderung des deutschen Erbschaftsteuergesetzes in der parlamentarischen Beratung. Die endgültige Ausgestaltung des Gesetzes ist nicht abzuschätzen. Nach dem Regierungsentwurf ist damit zu rechnen, dass zukünftig als für erbschaftsteuerliche und schenkungsteuerliche Zwecke maßgeblicher Wert der Anteile an JAMESTOWN Timber 1 nicht der Wert der Vermögensgegenstände der Gesellschaft, sondern ein kapitalisierter Ertragswert der Anteile anzusetzen ist. Weiterhin ist vorgesehen, dass gewerbliches wie forstwirtschaftliches Drittlandsbetriebsvermögen zukünftig voraussichtlich nicht die Betriebsvermögensbegünstigung bekommen soll. Da zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch keine verbindliche Entscheidung des Gesetzgebers vorliegt, wird dem Anleger geraten, zu Fragen der Besteuerung in Deutschland im Erbfall und bei Schenkung mit seinem persönlichen Steuerberater Rücksprache zu halten.



Nach fachgerechter Bodenvorbereitung gepflanzte junge Kiefernsetzlinge

Rechtliche Hinweise

Die im Folgenden beschriebenen Rahmenbedingungen fassen nur den wesentlichen Inhalt der rechtlichen Beteiligungsbedingungen zusammen. Für die Rechtsbeziehungen zwischen den Gesellschaftern sind allein der Gesellschaftsvertrag, die Beitrittserklärung und die gesetzlichen Bestimmungen verbindlich.

● Gesellschaft (Emittentin)

JAMESTOWN Timber 1, L.P. („die Gesellschaft“) ist eine Limited Partnership nach dem Recht des Bundesstaates Georgia, bei der JAMESTOWN, L.P. der General Partner und private Kapitalanleger mit Wohnsitz in Deutschland die Limited Partner sind.

Alle Rechtsbeziehungen zwischen den Beteiligten werden im JAMESTOWN Timber 1 Gesellschaftsvertrag geregelt (siehe Seite 50 ff.). Die Rechtsstellung des Limited Partners ist der des Kommanditisten einer deutschen Kommanditgesellschaft ähnlich. Daher werden in der deutschen Übersetzung des Gesellschaftsvertrags und in diesem Prospekt die Ausdrücke „Komplementärin“ und „Kommanditist“/„Anleger“ verwandt.

Die Haftung ist auf die Einlage beschränkt, eine Nachschusspflicht besteht nicht. Dritten gegenüber ist die Haftung ausgeschlossen, soweit die Einlage geleistet ist.

Da es sich bei JAMESTOWN Timber 1 um eine Limited Partnership nach dem Recht des Bundesstaates Georgia handelt, unterliegt diese in jeder Hinsicht dem Recht des Bundesstaates Georgia. Allerdings ist im Gesellschaftsvertrag festgelegt, dass sich die Gesellschafter für alle Streitigkeiten der Rechtsprechung der Gerichte der Bundesrepublik Deutschland unterwerfen und als ausschließlichen Gerichtsstand das Landgericht Köln vereinbaren. Die Gesellschaft hat sich dem Verein „Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V.“ angeschlossen. Näheres im Punkt 15.1 des Gesellschaftsvertrages (Seite 61) und unter www.ombudsstelle-geschlossene-fonds.de.

Die Gesellschaft firmiert unter „JAMESTOWN Timber 1, L.P.“ bzw. „JAMESTOWN Timber 1“ und hat ihren Sitz in Atlanta/Georgia unter der Geschäftsanschrift One Overton Park, Twelfth Floor, 3625 Cumberland Boulevard, Atlanta,

Georgia 30339, USA. Die Gesellschaft wurde am 12.06.2008 gegründet und besteht bis zum 31.12.2027, falls sie nicht vorher aufgelöst wird oder diese Frist durch Gesellschafterbeschluss verlängert wird. Angaben über die Gesellschaftsstruktur der Komplementärin sind auf Seite 31 aufgeführt. Von der gesetzlichen Regelung des Bundesstaates Georgia abweichende Artikel des Gesellschaftsvertrages in Bezug auf die Emittentin und die Komplementärin sind nicht vorhanden. Da es sich um den Gesellschaftsvertrag einer amerikanischen Limited Partnership handelt, weichen die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags von der gesetzlichen Regelung in Deutschland ab. Die Gesellschaft ist bei dem zuständigen Secretary of State of the State of Georgia in Atlanta unter der Kontrollnummer 08046650 eingetragen. Die Gesellschaft wurde gegründet durch JAMESTOWN, L.P., Atlanta, als Komplementärin und Christoph Kahl, Köln, als Gründungskommanditist mit einer Limited-Partnership-Einlage (Kommanditeinlage) von \$ 100. Zusätzlich wurde von der JAMESTOWN, L.P. eine Limited-Partnership-Einlage (Kommanditeinlage) in Höhe von \$ 20.000 gezeichnet. Damit beträgt der Gesamtbetrag der von den Gründungsgesellschaftern gezeichneten und vollständig eingezahlten Einlagen zum Prospektaufstellungsdatum \$ 20.100. Die Gründungsgesellschafterin, die JAMESTOWN, L.P., erhält innerhalb des Gesellschaftsvertrages aus ihren Funktionen als Komplementärin und Kommanditistin der Emittentin die auf den Seiten 33 und 45 bis 48 beschriebenen Gesamtbezüge und Gewinnbeteiligungen. Darüber hinaus erhalten die Gründungsgesellschafter keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte oder sonstigen Gesamtbezüge innerhalb oder außerhalb des Gesellschaftsvertrages.

Die Kommanditgesellschaftsanteile der JAMESTOWN Timber 1 sind weder bei der Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde der Vereinigten Staaten von Amerika („Securities and Exchange Commission“) nach dem Wertpapiergesetz der USA aus dem Jahre 1933 („Securities Act of 1933“) in der derzeit geltenden Fassung noch nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten registriert worden und werden in den Vereinigten Staaten von Amerika sowie deren Territorien oder Besitzungen nicht zum Kauf angeboten. Ferner dürfen die Anteile nicht an oder für Rechnung oder zugunsten von US-Personen angeboten oder verkauft werden.

● Gegenstand der Gesellschaft und Ziele

Die wichtigsten Tätigkeitsbereiche und der Hauptzweck der Gesellschaft (Emittentin) bestehen darin, entweder allein oder in Verbindung mit Dritten ein diversifiziertes Portfolio von Forstgrundstücken vorwiegend im Süden der USA anzukaufen, hierin zu investieren, es zu betreiben und zu verkaufen, sowie in den Forstliegenschaften Bäume zu pflanzen, zu pflegen, zu schlagen und Holz zu verkaufen sowie in diesem Zusammenhang alle mit dem Gegenstand der Gesellschaft zusammenhängenden Geschäftstätigkeiten auszuüben. Die Geschäfte der Gesellschaft sollen gemäß den folgenden Zielen ausgeübt werden: Das von den Gesellschaftern in die Gesellschaft investierte Kapital zu erhalten, für die Anleger den „Ausschüttungsanspruch bis Ende 2009“ zu erwirtschaften und den Anlegern vor Ende 2024 vor Steuern zwischen 200% und 300% des investierten Eigenkapitals durch Ausschüttungen zurückzuzahlen.

● Geschäftsführung/Entgelte

Die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft liegt allein bei der Komplementärin. Die Komplementärin trifft somit allein sämtliche Entscheidungen u. a. über den Ankauf und Verkauf der Forstgrundstücke und deren Betrieb, die Aufnahme und Rückführung von Fremdmitteln, den Abschluss von Verträgen mit Dritten, die Anzahl der ausgegebenen Kommanditanteile, Zeitpunkt und Höhe von Ausschüttungen, wobei jedoch alle diese Entscheidungen in Übereinstimmung mit dem Gesellschaftsvertrag stehen müssen. JAMESTOWN kann mit dem Vertrieb von Kommanditanteilen eines vergleichbaren Nachfolgefonds, z.B. JAMESTOWN Timber 2, beginnen, bevor die Gesellschaft ihre Forstgrundstücke ausgewählt hat. Die Komplementärin kann in ihrem Ermessen entscheiden, ob neue Forstgrundstücke durch die Gesellschaft, den Nachfolgefonds oder beide Fonds getätigt werden.

Im Rahmen der Fondsemission werden an die Komplementärin Fondskosten in Höhe von 9% des Eigenkapitals plus das Agio gezahlt. Die Komplementärin hat mit JAMESTOWN US-Immobilien GmbH die Eigenkapitalbeschaffung und Verwaltungsleistungen in Deutschland im Auftrag und auf Kosten der Komplementärin vereinbart. Ferner stehen der Komplementärin im Rahmen der Geschäftsführung

ab 1. Januar 2009 eine Verwaltungsgebühr für Forstliegenschaften in Höhe von 0,6% p.a. und eine Fondsverwaltungsgebühr in Höhe von 0,9% p.a., bezogen auf das Eigenkapital der Gesellschaft nach Fondsschließung bzw. ab 2015 bezogen auf das Nettovermögen des Fonds, zu. Damit sind sämtliche Personal- und Sachkosten der Komplementärin für die Kontrolle und Beaufsichtigung der Forstinvestitionen und für die Fondsverwaltung abgegolten. Zu den Kosten der Gesellschaft zählen die Bewirtschaftungskosten für die Forste, die Aufwendungen für Jahresabschluss und Steuererklärungen der Gesellschaft und Kosten von Dritten, z. B. Förstern, Anwälten und Schätzgutachtern. Für weitere Leistungen, die die Komplementärin entweder zusammen mit oder statt Drittunternehmen erbringt, dürfen die insgesamt gezahlten Entgelte an Dritte und die Komplementärin marktübliche Sätze nicht überschreiten. Bei Verkauf von Forstgrundstücken erhält die Komplementärin eine Verkaufsgebühr von 1,5% des Verkaufspreises.

● Beitritt des Anlegers

Beitrittserklärungen von Anlegern werden durch die JAMESTOWN US-Immobilien GmbH, Marienburger Straße 17, 50968 Köln, entgegengenommen. Die Komplementärin wird die Emission beenden, sobald die Anzahl der von der Komplementärin zum Verkauf bestimmten Anteile zu je \$ 1, maximal 500 Mio. Anteile, gezeichnet ist, spätestens jedoch am 30.12.2009. Die Komplementärin hat das Recht, die Emission zu unterbrechen oder vorzeitig zu schließen. Die Möglichkeit, Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen, besteht nicht.

Der Beitritt zur Gesellschaft erfolgt durch Annahme der Beitrittserklärung durch die Komplementärin, die JAMESTOWN, L.P., mit Geschäftsadresse Atlanta (siehe hierzu Seite 30).

Die Einzahlung der gemäß Beitrittserklärung fälligen, grundsätzlich in US-Dollar zu erbringenden, Gesamtzahlung erfolgt auf folgendes Konto: JAMESTOWN Timber 1, L.P., Konto 480151000, Deutsche Bank AG Köln, BLZ 370 700 60. Aus abwicklungstechnischen Gründen sollen von Anlegern keine Vorabanzahlungen (weder in Euro noch in Dollar) erfolgen, sondern Einzahlungen erst nach der Annahme der Beitrittserklärung veranlasst werden. Sofern der Anleger keine Überweisung in US-Dollar sondern in Euro auf das vorgenannte Konto

leistet, wird diese Einzahlung zum Ankauf der gemäß Beitrittserklärung fälligen Gesamtzahlung in Dollar umgetauscht. Da der gültige Wechselkurs und somit der tatsächlich benötigte Euro-Betrag nicht vorhersehbar ist, wird die sich ergebende Differenz zwischen dem für den Dollarankauf benötigten Euro-Betrag und der Euro-Einzahlung erstattet bzw. nachgefordert.

Mit dem Beitritt erwirbt der Anleger Kommanditanteile der Gesellschaft. Diese Kommanditanteile („Anteile“) werden im Nominalbetrag von je \$ 1 (plus 5% Agio) zur Zeichnung angeboten. Die Mindestbeteiligung ist mit 20.000 Anteilen vorgesehen, somit \$ 20.000 zuzüglich Agio von 5%. Höhere Anteilsbeträge müssen durch 5.000 teilbar sein.

In der Beitrittserklärung kann der Anleger wählen, ob die Gesamtzahlung innerhalb von vier Wochen nach Annahme der Beitrittserklärung eingezahlt oder verteilt geleistet wird. Bei verteilter Einzahlungsweise werden nach Annahme der Beitrittserklärung 30% des Kaufpreises je Anteil plus das gesamte Agio innerhalb von vier Wochen und bis zum 30.09.2009 die restlichen 70% des Kaufpreises fällig. Teilbeträge können beliebig vorzeitig eingezahlt werden und die bei Beitritt fällige Summe kann auf Wunsch mehr als 30% plus Agio betragen. Die Berechnung des „Ausschüttungsanspruchs bis Ende 2009“ erfolgt immer ab Wertstellung des jeweiligen Dollareinzahlungsbetrages.

Die verteilte Einzahlungsvariante eröffnet dem Anleger folgende Möglichkeiten:

- Wer bis 30.09.2009 Dollarbeträge erwartet, kann deren weitere Anlage schon einplanen.
- Durch die verteilte Einzahlungsmöglichkeit ist es nicht notwendig, den gesamten benötigten Dollarbetrag zu einem Zeitpunkt und zu einem Wechselkurs anzukaufen, sondern der Anleger kann Währungsschwankungen ausnutzen.

Diese Variante bietet eine große Flexibilität in der Gestaltung der Einzahlungen. Wird die Gesamtzahlung (einschließlich des zum 30.09.2009 fälligen Restbetrages der Einzahlung) trotz Mahnung vom Anleger nicht bis zum 30.11.2009 geleistet, kann die Gesellschaft alle Anteile einziehen, indem an den säumigen Anleger pro Anteil \$ 0,80 abzüglich des nicht eingezahlten Betrages, durch Dollarscheck übersandt an die Adresse des Anlegers, geleistet werden.

Hiernach hat der Anleger hinsichtlich der eingezogenen Anteile keine Rechte mehr gegenüber der Gesellschaft.

● Mittelverwendungskontrolle

Gemäß einer mit der Senator Treuhand Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH mit Sitz Siegburger Straße 215, 50679 Köln (AG Köln, HRB 45674, Tag der ersten Eintragung: 11.08.1978, Stammkapital: 100.000 DM, persönlich haftende Gesellschafter: Thomas Wahlen, Mehlemer Str. 24a, 50968 Köln, Dr. Bernd Heinrich Kossow, Bärbroich 28, 51429 Bergisch Gladbach), am 04.08.2008 geschlossenen Vereinbarung kontrolliert diese als Mittelverwendungskontrolleur, ob die von den Anlegern auf das JAMESTOWN Timber 1 Konto Nr. 480151000 bei der Deutschen Bank AG Köln gezahlten Eigenkapitalbeträge zweckgerecht verwendet werden. Der Mittelverwendungskontrolleur überprüft hierbei, ob die anstehenden Verfügungen der Gesellschaft für diese Eigenkapitalbeträge den Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag, insbesondere der vorgesehenen Mittelverwendung, entsprechen. Der Mittelverwendungskontrolleur ist dabei berechtigt und verpflichtet, den Verfügungen der Komplementärin über dieses Gesellschaftskonto zuzustimmen, wenn die Zahlungen den vertraglichen Regelungen entsprechen. Die Kontrolle erstreckt sich nur auf die Investitionsphase der eingezahlten Eigenkapitalbeträge und ist mit deren vollständiger Freigabe abgeschlossen. Die Vergütung des Mittelverwendungskontrolleurs in Höhe von maximal € 173.333 gehört zu den Gründungskosten der Gesellschaft, d.h. sie wird aus der hierfür an die Komplementärin gezahlten Gebühr beglichen. Es gibt hinsichtlich der Gesellschaft keine Umstände oder Beziehungen, die Interessenkonflikte des Mittelverwendungskontrolleurs begründen können. Für die Auftragsdurchführung gelten die allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften des IDW in der Fassung vom 01.01.2002.

● Ausgabe von Kommanditanteilen

Gemäß Punkt 4.2.a) des Gesellschaftsvertrages ist die Ausgabe von 50 Mio. bis 500 Mio. JAMESTOWN Timber 1 Anteilen zu jeweils \$ 1 vorgesehen. Hiervon hat JAMESTOWN 20.000 Kommanditanteile erworben. Ferner hat sich JAMESTOWN verpflichtet, die Anzahl weiterer Kommanditanteile zu erwerben.

ben, die notwendig ist, um eine Mindestzahl von 50 Mio. Kommanditanteilen sicherzustellen. Die Anzahl der ausgegebenen Kommanditanteile, innerhalb der anfangs genannten Bandbreite zwischen 50 Mio. und 500 Mio. Anteilen, liegt im alleinigen Ermessen der Komplementärin. Die Komplementärin wird sich bei der Festlegung der Anteilszahl an der Nachfrage nach Anteilen durch Anleger und den Möglichkeiten zu Forstinvestitionen orientieren und kann ggf. die Ausgabe von Anteilen unterbrechen. Die Anzahl der Anteile steht somit erst bei Schließung der Emission, spätestens am 31.12.2009, fest.

● Hauptmerkmale der Anteile

Die Hauptmerkmale der gezeichneten Kommanditanteile der derzeitigen Gesellschafter unterscheiden sich nicht von denen der zukünftig auszugebenden Anteile. Alle Kommanditanteile genießen die gleichen Rechte. Die Hauptmerkmale der Anteile werden nachfolgend beschrieben:

● Kontroll- und Einflussrechte

Der Gesellschaftsvertrag räumt den Anlegern u. a. folgende Kontroll- bzw. Einflussrechte ein:

- Die Komplementärin hat den Anlegern mindestens zweimal jährlich, erstmals im März 2009, Bericht über die Aktivitäten der Gesellschaft und die wirtschaftliche Entwicklung der Forstinvestitionen zu erstatten. Zusätzlich werden die Anleger fortlaufend im Internet unter www.jamestown.de über den Fortgang der Akquisitionen informiert.
- Der Jahresabschluss der Gesellschaft wird nach Prüfung durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer an die Anleger versandt.
- Gesellschafterversammlungen können jederzeit durch die Komplementärin oder auf Antrag von mindestens 5% der Anleger, gerechnet nach Anteilszahl, einberufen werden.
- Sofern die Komplementärin Änderungen des Gesellschaftsvertrages vorschlägt, beispielsweise zur Verlängerung der Laufzeit des Fonds, wird eine Abstimmung unter den Anlegern durchgeführt, bei der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Ein Anteil entspricht einer Stimme.
- Wenn die Anleger mit den Leistungen der Komplementärin unzufrieden sind, kann

diese gemäß den im Gesellschaftsvertrag festgelegten Bedingungen mit einem Votum von mehr als 66% der Anteile abberufen und eine Nachfolgerin bestimmt werden.

● Ausschüttungen und steuerliche Ergebnisse

Ausschüttungen erfolgen aus der Liquidität der Gesellschaft und beinhalten auch die Rückzahlung des Eigenkapitals an die Anleger. Zeitpunkt und Höhe von Ausschüttungen sind nicht festgelegt, Entscheidungen hierüber trifft allein die Komplementärin. Von der Gesellschaft gemäß den US-Steuer Gesetzen im Namen und auf Rechnung der Anleger gezahlte Einkommensteuervorauszahlungen und Steuern auf Bundesstaatenebene stellen Ausschüttungen an die Anleger zum Zeitpunkt der Zahlung an die US-Finanzbehörden dar. Nach Abgabe der US-Einkommensteuererklärungen ggf. erfolgende Erstattungen fließen den Anlegern zu.

Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Beitrittszeitpunkte der Anleger werden für jedes individuelle Einzahlungsdatum des Anlegers bis 31.12.2009 auf den eingezahlten Eigenkapitalbetrag 3% p.a. berechnet und dieser „Ausschüttungsanspruch bis Ende 2009“ an die Anleger am 30.04.2010 ausbezahlt.

Ausschüttungen der Gesellschaft erfolgen zu 100% an die Kommanditisten, anteilig untereinander, bis die kumulativen Ausschüttungen an alle Kommanditisten der folgenden Summe entsprechen:

- dem individuellen „Ausschüttungsanspruch bis Ende 2009“ jedes Anlegers,
- \$ 1 pro Kommanditanteil und einem Betrag für jeden Kommanditisten gemäß einem Ergebnis auf das jeweils gebundene Eigenkapital ab 01.01.2010 von 6,5% p.a., ermittelt nach der IRR-Methode.
- Nachdem dieser Vorzugsanspruch der Kommanditisten vollständig erfüllt ist, erfolgen weitere Ausschüttungen vollständig an die Komplementärin, bis die kumulativen Ausschüttungen an die Komplementärin insgesamt 15% aller Ausschüttungen abzüglich \$ 1 pro Kommanditanteil – also ohne Eigenkapital der Kommanditisten – entsprechen.
- Darüber hinausgehende Ausschüttungen erfolgen zu 15% an die Komplementärin und zu 85% an die Kommanditisten, bis deren

Ergebnis gemäß IRR-Methode 10% p.a. auf das jeweils gebundene Eigenkapital ab 01.01.2010 erreicht.

- Weitere Ausschüttungen erfolgen vollständig an die Komplementärin, bis die kumulativen Ausschüttungen an die Komplementärin insgesamt 25% aller Ausschüttungen abzüglich \$1 pro Kommanditanteil – also ohne Eigenkapital der Kommanditisten – entsprechen.
- Darüber hinausgehende Ausschüttungen erfolgen zu 75% an die Kommanditisten und zu 25% an die Komplementärin.

Alle Ausschüttungen an Anleger werden in Dollar berechnet und erfolgen nach Wahl des Anlegers per Dollarscheck, durch Einzahlung auf ein Dollarkonto in den USA oder per Überweisung in Dollar oder Euro auf ein Konto in Deutschland, wobei die Umrechnung des Dollarausschüttungsbetrages auf dem Wechselkurs für Dollarverkäufer zehn Bankarbeitstage vor dem Ausschüttungstermin basiert.

Steuerliche Ergebnisse werden zwischen Anlegern und Komplementärin gemäß den US-Steuervorschriften und damit weitgehend im gleichen Verhältnis wie Ausschüttungen verteilt. Steuerliche Verluste und Gewinne im Zusammenhang mit der Liquidation der Gesellschaft werden für Steuerzwecke so aufgeteilt, dass hiernach die Kapitalkonten der Gesellschafter in demselben Verhältnis zueinander stehen wie die einschließlich der Liquidationserlöse insgesamt erhaltenen Ausschüttungen.

Zahlstelle für alle Ausschüttungen an Anleger ist die JAMESTOWN Timber 1, L.P., One Overton Park, 12th Floor, 3625 Cumberland Boulevard, Atlanta, Georgia 30339, USA. Zahlstelle, welche den vollständigen Verkaufsprospekt zur kostenlosen Ausgabe bereit hält, ist die JAMESTOWN US-Immobilien GmbH, Marienburger Straße 17, 50968 Köln.

● Übertragung von Gesellschaftsanteilen

Übertragungen von Gesellschaftsanteilen durch den Anleger an Dritte bedürfen der Zustimmung der Komplementärin und sind in Artikel 11 des Gesellschaftsvertrages geregelt. Die Übertragung erfolgt im Wege der Abtretung von Gesellschaftsanteilen, hierbei tritt der Rechtsnachfolger in alle Rechte und Pflichten des übertragenen Gesellschaftsanteils ein. Die Anteile dürfen nicht an US-

Personen übertragen werden. Nach den US-Steuervorschriften ist bei allen Übertragungen – außer bei Nachlässen und Schenkungen – eine Einkommensteuervorauszahlung in Höhe von 10% des Rückgabe- bzw. Kaufpreises an das US-Finanzamt abzuführen. Generell ist vom Abtretenden eine Abwicklungsgebühr von \$ 0,05 je übertragenem Anteil an die Komplementärin zahlbar. Bei Erbschafts- und Schenkungsübertragungen bemisst sich die Abwicklungsgebühr hingegen nach der Komplexität des Einzelfalls.

Es besteht jederzeit für die Anteile ein Recht zur Rückgabe an die Gesellschaft zu 100% des vom Anleger gezeichneten Eigenkapitals (ohne Agio) bei Nachweis von Arbeitslosigkeit von länger als drei Monaten, Insolvenz, Scheidung oder Berufsunfähigkeit von länger als sechs Monaten sowie bei Nachweis von Pflegebedürftigkeit oder Tod des Anlegers. Vor Ausübung des Rückgaberechts erfolgte Ausschüttungen an den Anleger werden auf den Rückgabepreis angerechnet. Abhängig von der Fondsentwicklung kann die Komplementärin ab 31.12.2012 nach billigem Ermessen einen höheren Wert als 100% festlegen. Falls einer der genannten Umstände nach Beitritt zur Gesellschaft eintritt und innerhalb von sechs Monaten danach durch entsprechende Unterlagen nachgewiesen wird, kann der Anleger bzw. sein gesetzlicher Vertreter das Rückgaberecht ausüben. Der Rückgabepreis von \$ 1 pro Anteil wird innerhalb von 60 bis 90 Tagen nach Ausübung des Rückgaberechts ausbezahlt. Hierbei wird eine Abwicklungsgebühr vergleichbar mit der für (einfache) Erbschafts- und Schenkungsübertragungen von derzeit € 300 abgezogen. Das Rückgaberecht erfolgt unter der Überlegung, dass der betroffene Personenkreis sehr gering ist (in JAMESTOWN-Fonds mit ähnlicher Regelung waren dies weniger als 0,5% der Anleger p.a.), so dass bei einem zu hohen oder zu geringen Rückgabepreis die Auswirkung auf die Gesellschaft gering ist, andererseits für den jeweils betroffenen Anleger ein solches Rückgaberecht eine individuell hohe Bedeutung haben kann.

Für die Anteile existiert kein öffentlicher Markt. Der Wert der Anteile ist nicht auf die Höhe des ursprünglichen Kaufpreises festgeschrieben. Daher sollte jeder potenzielle Anleger seine Anlage im Fonds als illiquide ansehen. Es kann keine Gewähr für den Nachweis von Kaufinteressenten übernommen werden.

● Kündigung

Den Anlegern steht erstmals zum 31.12.2015 und hiernach jährlich ein ordentliches Kündigungsrecht zu gegen Abfindung in Höhe des zuletzt festgestellten und mitgeteilten Verkehrswertes pro Anteil, abzüglich eines Abschlags von 16%.

Basierend auf dem erstmals zum 01.09.2015 und danach jährlich durch neutrale Gutachter ermittelten Verkehrswert aller Forstliegenschaften legt die Komplementärin unter Berücksichtigung geschätzter Liquidationskosten des Fonds den Verkehrswert pro Anteil fest und teilt diesen den Anlegern bis zum 31.10. eines jeden Jahres ab 2015 mit. Anleger können ihre Beteiligung zum 31.12. desselben Jahres kündigen, indem sie dies der Gesellschaft spätestens bis zum 15.12. des jeweiligen Jahres schriftlich erklären.

Wird beispielsweise zum 31.12.2015 ein Verkehrswert von 146% angenommen, beläuft sich die Abfindung nach Berücksichtigung des 16-prozentigen Abschlags auf rund 123% des investierten Eigenkapitals (die genannten

146% zum 31.12.2015 entsprechen rund 6,5% p.a. IRR, falls bis dahin keine Ausschüttungen erfolgt sind).

Nach Annahme der Kündigung durch die Komplementärin erhalten die Anleger bis zum 31.03. des der Kündigung folgenden Jahres ihre Abfindung in Höhe des zuletzt festgestellten und mitgeteilten Verkehrswertes pro Anteil, abzüglich eines Abschlags von 16%.

Die Kündigungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Zur Vermeidung steuerlicher Nachteile für den Fonds in den USA werden Anteile nur zurückgenommen, solange in einem Jahr die Anteilsübertragungen, Rückkäufe bei persönlichen Notfällen gemäß Punkt 11.4 des Gesellschaftsvertrages und Kündigungen insgesamt nicht mehr als 10% der Fondsanteile entsprechen. Hierdurch ggf. nicht angenommene Kündigungen werden im Folgejahr gegenüber neuen Kündigungen vorrangig berücksichtigt. Der Fonds leistet die Abfindungen aus seiner Liquiditätsreserve, gegebenenfalls durch Einsatz einer Zwischenfinanzierung, die aus Holz- und Grundstücksverkäufen zurückgeführt wird.



Rohstofflager einer Zellstoffmühle mit Kiefern-Industrieholz

Gesellschaftsvertrag der JAMESTOWN Timber 1, L.P.

Die Gesellschaftsanteile (im Folgenden kurz als „die Anteile“ bezeichnet) der JAMESTOWN Timber 1, L.P. unterliegen wesentlichen Weitergabebeschränkungen und den sonstigen Bestimmungen und Bedingungen, die in diesem Gesellschaftsvertrag enthalten sind. Die Anteile sind weder bei der Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde der Vereinigten Staaten von Amerika („Securities and Exchange Commission“) nach dem Wertpapiergesetz der USA aus dem Jahre 1933 („Securities Act of 1933“) in der derzeit geltenden Fassung (im Folgenden kurz als „das Gesetz“ bezeichnet) noch nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten (im Folgenden kurz als „das Bundesstaatsgesetz“ bezeichnet) registriert worden.

Die angebotenen Gesellschaftsanteile (im Folgenden kurz als „die Anteile“ bezeichnet) werden derzeit und zukünftig gemäß der im Rahmen des Gesetzes erlassenen Verordnung „S“ nur außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika zum Verkauf angeboten. Die Anteile werden weder in den Vereinigten Staaten von Amerika sowie deren Territorien oder Besitzungen noch natürlichen Personen, die in den Vereinigten Staaten von Amerika oder deren Territorien oder Besitzungen ihren Wohnsitz haben, oder nach deren Recht gegründeten oder zugelassenen Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften, Trusts, Vereinigungen, Nachlassverwaltungen, Treuhandgesellschaften, Tochtergesellschaften, Beauftragten oder sonstigen juristischen Personen (im Folgenden kurz als „US-Personen“ bezeichnet) zum Kauf angeboten. Die Anteile dürfen weder innerhalb der USA noch an oder zugunsten von US-Personen verkauft, übertragen, verpfändet oder anderweitig veräußert werden.

Keiner der Anteile wurde nach Maßgabe des Wertpapiergesetzes des Bundesstaates Georgia aus dem Jahre 1973 („Georgia Securities Act of 1973“) (im Folgenden kurz als „das Georgia-Gesetz“ bezeichnet) registriert, und zwar unter Berufung auf die in Artikel 9 (13) des Georgia-Gesetzes enthaltene Ausnahmeregelung. Die Anteile können nur dann verkauft, übertragen oder anderweitig veräußert werden, wenn ein Rechtsgeschäft vorliegt, das (A) nach Maßgabe des Georgia-Gesetzes registriert wird bzw. von der Registrierung befreit ist oder (B) in anderer Weise in Einklang mit dem Georgia-Gesetz steht. Der Verkauf, die Übertragung und die anderweitige Veräußerung der Anteile ist beschränkt gemäß den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages. Keiner der Anteile darf verkauft, übertragen, verpfändet oder anderweitig veräußert werden, es sei denn (1) unter Einhaltung der Bestimmungen und Bedingungen dieses Gesellschaftsvertrages, (2) in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Verordnung „S“ im Rahmen des Gesetzes oder mit einschlägigen anderen, durch das Gesetz oder ein anderes geltendes Bundesstaatsgesetz geschaffenen Ausnahmen von der Registrierungspflicht,

und (3) – falls durch die Komplementärin verlangt –, nach Vorlage eines diesbezüglichen und für die Komplementärin hinreichend genehmen Gutachtens eines Rechtsanwalts.

GESELLSCHAFTSVERTRAG der JAMESTOWN Timber 1, L.P.

Dieser Gesellschaftsvertrag wurde mit Wirkung vom 1. Juli 2008 zwischen der JAMESTOWN, L.P., einer Kommanditgesellschaft („limited partnership“) nach dem Recht des Bundesstaates Georgia, als Komplementärin, Christoph Kahl als ursprünglichem Kommanditisten und den von Fall zu Fall gemäß diesem Vertrag aufgenommenen Kommanditisten als Kommanditisten geschlossen.

VORBEMERKUNGEN:

Die Gesellschaft wurde am 12. Juni 2008 von der JAMESTOWN, L.P. gegründet. Die Vertragsparteien treffen hiermit die folgenden Vereinbarungen:

I. DIE GESELLSCHAFT

1.1 Firma und Bestehen

Die Geschäfte der Gesellschaft werden unter der Firmenbezeichnung „JAMESTOWN Timber 1, L.P.“ oder „JAMESTOWN Timber 1“ geführt. Soweit sie nicht ausdrücklich in diesem Vertrag geregelt sind, richten sich die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien nach der im Bundesstaat Georgia geltenden überarbeiteten Fassung des Einheitlichen Gesellschaftsgesetzes („Revised Uniform Limited Partnership Act“).

1.2 Hauptniederlassung

Hauptniederlassung und Sitz der Gesellschaft ist One Overton Park, 12th Floor, 3625 Cumberland Boulevard, Atlanta, Georgia 30339, USA, bzw. derjenige sonstige Ort, den die Komplementärin bestimmt. Die Gesellschaft kann nach Maßgabe der Komplementärin weitere Niederlassungen errichten.

1.3 Namen und Anschriften

Name und Anschrift der Komplementärin lauten:

JAMESTOWN, L.P.
One Overton Park, 12th Floor
3625 Cumberland Boulevard
Atlanta, Georgia 30339, USA

Die Namen und Anschriften der Kommanditisten werden im Verzeichnis der Kommanditisten aufgeführt, das von der Gesellschaft jeweils an ihrer Hauptniederlassung geführt wird.

1.4 Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft wurde am 12. Juni 2008, dem Tag der Eintragung der Gründungsbescheinigung der Gesellschaft beim Urkundsbeamten des Bundesstaates Georgia, gegründet und endet am 31. Dezember 2027, soweit sie nicht im Rahmen der Bestimmungen des Artikels XIII dieses Gesellschaftsvertrages zu einem früheren Zeitpunkt aufgelöst, beendet und liquidiert oder gemäß den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages verlängert wird.

1.5 Beteiligung an der Gesellschaft

VERKAUF, ÜBERTRAGUNG, VERPFÄNDUNG ODER ANDERWEITIGE VERÄUSSERUNG EINES ANTEILS (GEMÄSS DER DEFINITION AUF DER ERSTEN SEITE) SIND UNTERSAGT, ES SEI DENN, SIE ERFOLGEN GEMÄSS DER IM RAHMEN DES GESETZES ERLASSENEN VERORDNUNG S, GEMÄSS DER REGISTRIERUNG IM RAHMEN DES GESETZES ODER GEMÄSS EINER BESTIMMTEN AUSNAHME VON DER REGISTRIERUNG, UND HEDGING-TRANSAKTIONEN BEZÜGLICH DER ANTEILE DÜRFEN NUR ENTSPRECHEND DEN BESTIMMUNGEN DES GESETZES Vorgenommen werden. Die Beteiligung von Personen an der Gesellschaft aufgrund unzulässiger Verkäufe, Übertragungen, Verpfändungen oder anderweitiger Veräußerungen ist nicht zulässig, und die Komplementärin wird sich weigern, Übertragungen von Gesellschaftsanteilen zu registrieren, die nicht entsprechend den Bestimmungen der Verordnung S, gemäß der Registrierung im Rahmen des Gesetzes oder gemäß einer Ausnahme von der Registrierung erfolgt sind.

II. DEFINITIONEN

Im Sinne dieses Gesellschaftsvertrages haben die folgenden Ausdrücke jeweils die folgende Bedeutung:

Agio

Ein Aufgeld von \$ 0,05 pro Kommanditanteil, das von den Anlegern für alle von der Gesellschaft ausgegebenen Anteile an die Gesellschaft zu entrichten ist; die betreffenden Zahlungen gelten nicht als Kapitaleinlagen im Rahmen dieses Vertrages.

Kapitalkonto

Gemäß Definition in der Treasury Regulation 1.704-1(b)(2)(iv).

Zur Ausschüttung bereit stehende Barmittel

Der zum Zeitpunkt der Ermittlung gesamte Barmittelbestand auf den Konten der Gesellschaft abzüglich derjenigen Beträge, die im Ermessen der Komplementärin angemessenerweise als Betriebskapital oder Barmittelreserven der Gesellschaft erforderlich sind.

Kapitaleinlage

In Bezug auf jeden Kommanditisten die von dem betreffenden Kommanditisten für die von ihm erworbenen Anteile an die Gesellschaft gezahlten Beträge (ohne Agio).

Verkehrswert pro Anteil

Der von der Komplementärin angemessenerweise festgelegte Betrag, den ein Kommanditist für einen Anteil gemäß Punkt 13.2 am folgenden 31. Dezember berechtigt sein würde zu erhalten, falls die Forstliegenschaften der Gesellschaft zum Preis ihres zuletzt festgestellten Verkehrswerts verkauft worden wären. Der Verkehrswert pro Anteil wird den Kommanditisten nicht später als am 31. Oktober eines jeden Jahres mitgeteilt, erstmals im Jahr 2015.

Komplementärin

JAMESTOWN, L.P. und eine gegebenenfalls nach Artikel XII an ihre Stelle getretene Komplementärin.

Anfänglicher Zeitraum

In Bezug auf jeden Kommanditisten der Zeitraum bzw. die Zeiträume, der/die an dem/den Tag(en) beginnt/beginnen, an dem/denen eine Zahlung für den Kaufpreis der gezeichneten Anteile bei der Gesellschaft eingeht, und der/die am 31. Dezember 2009 endet/enden.

Ausschüttungsanspruch bis Ende 2009

In Bezug auf jeden Kommanditisten ein Betrag bezogen auf die Kapitaleinlagen des betreffenden Kommanditisten zum anfänglichen Vorzugssatz, jedoch nur während des anfänglichen Zeitraums.

Anfänglicher Vorzugssatz

Ein Jahressatz in Höhe von 3 % (drei Prozent) ohne Zinseszins für den anfänglichen Zeitraum.

Interner Zinsfuß („IRR“)

Der Abzinsungssatz, der bewirkt, dass A. der Barwert der kumulativen Ausschüttungen an einen Kommanditisten gemäß Punkt 6.1 a) dieses Vertrages, jedoch unter Ausschluss von Ausschüttungen auf den Ausschüttungsanspruch bis Ende 2009, zum 1. Januar 2010, gleich B. den Kapitaleinlagen des betreffenden Kommanditisten zum 1. Januar 2010 wird. Die tatsächliche Berechnung des internen Zinsfußes im Rahmen dieses Vertrages erfolgt unter Verwendung des Algorithmus, der Teil der „XIRR“-Funktion der neusten Version des Excel-Spreadsheets von Microsoft ist, bzw. für den Fall, dass Microsoft die betreffende Software nicht mehr anbietet, einer gleichwertigen Software, die von der Komplementärin ausgewählt wird.

JAMESTOWN

JAMESTOWN, L.P., eine Kommanditgesellschaft („limited partnership“) nach dem Recht des Bundesstaates Georgia, die Komplementärin der Gesellschaft.

Mit JAMESTOWN verbundene Unternehmen

Andere Unternehmen, die JAMESTOWN gehören, von ihr beherrscht werden oder mit ihr verbunden sind.

Kommanditisten

Sämtliche Personen, die gemäß Punkt 4.4 in die Gesellschaft aufgenommen werden, einschließlich JAMESTOWN insoweit, als sie Kommanditanteile im Rahmen dieses Vertrages erwirbt.

Kommanditanteile bzw. Anteile

Kommanditanteile gemäß den Ausführungen in Punkt 4.2 a) und alle zugehörigen Rechte, Befugnisse und Vorrechte.

Nettovermögenswert

Ein dem Verkehrswert der Forstliegenschaften plus dem Wert aller anderen Aktiva abzüglich aller Verbindlichkeiten entsprechender Wert der Gesellschaft, wie durch die Komplementärin jeweils zum 31. Dezember eines jeden Jahres, erstmals im Jahr 2015, bestimmt.

Gesellschafter

Die Komplementärin und die Kommanditisten.

Gesellschaft

JAMESTOWN Timber 1, L.P., eine Kommanditgesellschaft („limited partnership“) nach dem Recht des Bundesstaates Georgia.

Gesellschaftsvertrag

Dieser Gesellschaftsvertrag einschließlich gegebenenfalls zukünftiger Änderungen oder Ergänzungen.

Forstliegenschaften

Sämtliche Grundstücke einschließlich des stehenden Holzes, die unmittelbar oder mittelbar von der Gesellschaft erworben werden.

Verkehrswert der Forstliegenschaften

Der durch Schätzgutachter gemäß den einheitlichen Normen beruflicher Gutachterpraxis (USPAP bzw. Uniform Standards of Professional Appraisal Practice) ermittelte Verkehrswert der Forstliegenschaften der Gesellschaft. Der Verkehrswert der Forstliegenschaften soll auf nicht später als am 1. September jeden Jahres, erstmals im Jahr 2015, fertig gestellten Schätzgutachten oder deren Aktualisierung basieren; hierbei gilt jedoch, dass vollständige Schätzgutachten mindestens alle fünf Jahre fertig gestellt werden müssen.

III. ZWECK UND GEGENSTAND DER GESELLSCHAFT

3.1 Zweck

Hauptzweck der Gesellschaft ist, entweder allein oder in Verbindung mit Dritten ein diversifiziertes Portfolio von

Forstliegenschaften vorwiegend im Süden der USA anzukaufen, hierin zu investieren, es zu betreiben und zu verkaufen sowie in den Forstliegenschaften Bäume zu pflanzen, zu pflegen und zu schlagen und Holz zu verkaufen sowie in diesem Zusammenhang alle mit dem Gegenstand der Gesellschaft zusammenhängenden Geschäftstätigkeiten auszuüben.

3.2 Ziele

Die Geschäfte der Gesellschaft werden mit den folgenden Zielen geführt:

- a) die Investitionen der Gesellschafter in der Gesellschaft zu erhalten und zu schützen;
- b) bis Ende 2024 Ausschüttungen vor Steuern an die Kommanditisten in einer Gesamthöhe von 200% bis 300% ihrer Kapitaleinlagen (einschließlich dieser Kapitaleinlagen) vorzunehmen.

IV. KAPITAL

4.1 Komplementärin

Die Komplementärin hat in dieser Eigenschaft keine Einlage in das Kapital der Gesellschaft geleistet. Die Komplementärin hat gemäß Artikel VI Anspruch auf Ausschüttungen sowie auf Zuweisungen von Erträgen und Verlusten.

4.2 Kommanditisten

- a) Für zukünftige Kommanditisten liegen insgesamt wenigstens 50.000.000 und höchstens 500.000.000 Kommanditanteile zur Zeichnung auf, wobei die genaue Anzahl der verfügbaren Anteile von der Komplementärin in deren alleinigem Ermessen bis spätestens am 31. Dezember 2009 bestimmt wird. Sämtliche Kommanditanteile werden zu einem Kaufpreis von \$ 1,00 pro Anteil plus Agio ausgegeben.
- b) JAMESTOWN hat 20.000 Anteile gezeichnet und den vollständigen Kaufpreis dieser Anteile am 1. Juli 2008 entrichtet. Insoweit als bis zum 31. Dezember 2009 weniger als 50.000.000 Anteile gezeichnet sind, wird JAMESTOWN den Rest der nicht gezeichneten Anteile kaufen und den vollständigen Kaufpreis für die betreffenden Anteile am 31. Dezember 2009 entrichten. In Bezug auf Anteile, die von der Komplementärin erworben werden, hat die Komplementärin die gleichen Rechte, die auch den Kommanditisten im Rahmen dieses Vertrages zustehen, es sei denn, dieser Vertrag sieht ausdrücklich etwas anderes vor.
- c) Anteile werden zu den folgenden Bedingungen angeboten:
 - I. Die Zeichner von Anteilen können wählen, den Kaufpreis von \$ 1,00 plus Agio pro Anteil nach Annahme ihrer Beitrittserklärung durch die Komplementärin entweder A. vollständig innerhalb von vier Wochen nach der Annahme oder B. in Höhe von wenigstens \$ 0,30 plus das vollständige Agio von \$ 0,05 innerhalb von vier Wochen nach der

Annahme und den verbleibenden Restbetrag bis spätestens am 30. September 2009 einzuzahlen. Die Mindestanzahl der von einem Käufer zu zeichnenden Anteile beträgt 20.000 Stück. Die Zahl der pro Anleger erworbenen Anteile muss durch 5.000 teilbar sein. Bei der Feststellung, ob die Mindestzahl gezeichnet worden ist, kann die Komplementärin Zeichnungen von Familienmitgliedern zusammenzählen.

II. Vorbehaltlich ausdrücklich anders lautender Bestimmungen in diesem Vertrag sind alle Kommanditanteile mit den gleichen Rechten, Vorrechten und wirtschaftlichen Vorteilen ausgestattet, und alle Käufer der von der Gesellschaft ausgegebenen Kommanditanteile werden für sämtliche Zwecke dieses Vertrages als Kommanditisten in die Gesellschaft aufgenommen.

III. Der ursprüngliche Kommanditist hat eine Einlage von \$ 100,00 auf das Kapital der Gesellschaft geleistet. Sobald die Gesellschaft die ersten \$ 100,00 von einem Anleger erhalten und akzeptiert hat, wird dieser Betrag an den ursprünglichen Kommanditisten zurückgezahlt; der Anteil des ursprünglichen Kommanditisten wird damit automatisch zurückgenommen, und der ursprüngliche Kommanditist ist dann nicht mehr als ursprünglicher Kommanditist an der Gesellschaft beteiligt.

4.3 Verzug; Rechtsmittel

Falls ein Kommanditist einen Teilbetrag für einen Anteil gemäß Punkt 4.2 c) I. nicht bis zum 30. November 2009 zahlt und der betreffende Kommanditist unter Fristsetzung abgemahnt worden ist (wobei diese Anteile im Folgenden als „in Verzug befindliche Anteile“ bezeichnet werden), kann die Gesellschaft festlegen, dass die in Verzug befindlichen Anteile an die Gesellschaft zurückgegeben oder auf eine von der Komplementärin bestimmte Person übertragen werden müssen, wobei der in Verzug befindliche Kommanditist einen Betrag von \$ 0,80 pro in Verzug befindlichem Anteil abzüglich des in Verzug befindlichen Teilbetrages erhält. Sobald dem in Verzug befindlichen Kommanditisten die betreffende Zahlung unter seiner letzten bekannten Anschrift angeboten wird, ist der betreffende Kommanditist in Bezug auf die in Verzug befindlichen Anteile nicht mehr an der Gesellschaft und ihrem Kapital, ihren Ausschüttungen, ihren Sachwerten, ihren Erträgen und ihren Gewinnen beteiligt. Die Kommanditisten bestellen und ernennen in Verbindung mit ihren Anteilen hiermit die Komplementärin unwiderruflich zu ihrem ordnungsgemäßen rechtmäßigen Vertreter, damit diese im Falle des Verzugs durch einen Kommanditisten entsprechend den Bestimmungen und Bedingungen dieses Vertrages seine Anteile an der Gesellschaft verkaufen, abtreten und übertragen kann.

4.4 Beitritt zur Gesellschaft

Jeder Zeichner von Kommanditanteilen wird zu dem Zeitpunkt Kommanditist, an dem der Kommanditist eine Beitrittserklärung ausgefertigt hat, die der Komplementärin nach Form und Inhalt genehm ist und die von der Komplementärin oder für sie angenommen worden ist. Jeder Abtretungsempfänger solcher Anteile wird zu

dem Zeitpunkt Kommanditist, an dem eine Abtretungserklärung im vollen Umfang ausgefertigt worden ist, die der Komplementärin bezüglich Form und Inhalt genehm ist, und die Komplementärin veranlasst hat, dass Name und Anschrift des zukünftigen Kommanditisten in das Verzeichnis der Kommanditisten aufgenommen werden, das von der Gesellschaft an ihrer Hauptniederlassung geführt wird.

4.5 Kapitalkonten

Die Gesellschaft eröffnet und führt für jeden Gesellschafter ein separates Kapitalkonto in Übereinstimmung mit den Ausführungsbestimmungen („Regulation Section“) 1.704-1 (b) der Einkommensteuerrichtlinien („Income Tax Regulations“), die im Rahmen des US-amerikanischen Einkommensteuergesetzes aus dem Jahre 1986 („U.S. Internal Revenue Code of 1986“) in der jeweils geltenden Fassung erlassen wurden.

4.6 Kein Anspruch auf Rückzahlung von Einlagen; keine Kapitalverzinsung

Die Kommanditisten haben keinen Anspruch auf Abzug oder Rückzahlung ihrer Kapitaleinlagen in die Gesellschaft, wie sie jeweils auf ihren entsprechenden Kapitalkonten ausgewiesen sind; ausgenommen davon sind Barausschüttungen in dem Umfang, in dem sie als Rückführung des Kapitals gelten, sowie Auszahlungen im Falle der Auflösung und Liquidation der Gesellschaft gemäß den Bestimmungen des Artikels XIII. Die jeweils aus ihren Kapitalkonten ersichtlichen Kapitaleinlagen der Gesellschafter in die Gesellschaft werden nicht verzinst und es werden von der Gesellschaft keine Zinsen auf diese Einlagen gezahlt.

V. MITTELHERKUNFT UND MITTELVERWENDUNG

5.1 Eigenkapital

Das Eigenkapital der Gesellschaft besteht aus der Gesamtheit der von den Kommanditisten getätigten Kapitaleinlagen und muss mindestens \$ 50.000.000 und darf höchstens \$ 500.000.000 betragen. Der Gesamtbetrag der Kapitaleinlagen hängt von der Zahl der bis spätestens 31. Dezember 2009 gezeichneten Anteile ab.

5.2 Fremdkapital

Obwohl die Komplementärin nicht erwartet, für die Gesellschaft Kredite zum Ankauf von Forstliegenschaften oder zum Betrieb der Forstliegenschaften aufzunehmen, kann die Komplementärin Gelder für die Gesellschaft aufnehmen oder ausleihen, und zwar für alle Zwecke, die von der Komplementärin für angebracht oder erforderlich angesehen werden.

5.3 Kredite der Komplementärin an die Gesellschaft

Bei Bedarf der Gesellschaft können die Komplementärin und verbundene Unternehmen der JAMESTOWN der Gesellschaft von Fall zu Fall Kredite gewähren, die

jedoch für die Zwecke dieses Gesellschaftsvertrages nicht als Kapitaleinlagen in die Gesellschaft gelten. Derartige Kredite begründen in gleicher Höhe eine Verbindlichkeit der Gesellschaft gegenüber der Komplementärin und werden mit dem anfänglichen Vorzugssatz verzinst oder, sofern dieser Satz höher ist, mit zwei Prozentpunkten über dem Zinssatz für erstklassige Adressen, wie er von Fall zu Fall von der SunTrust Bank Atlanta, Atlanta, Georgia, USA, bekannt gegeben wird. Kredite eines Kreditgebers an die Gesellschaft oder zugunsten der Gesellschaft, die persönlich von einem mit JAMESTOWN verbundenen Unternehmen garantiert werden, gelten als Kredite an die Gesellschaft im Rahmen dieses Artikels V, einschließlich von Krediten zur Finanzierung des Erwerbs von Forstliegenschaften.

5.4 Mittelverwendung

Kapitaleinlagen sind zusammen mit den Erlösen aus Krediten, die der Gesellschaft zur Verfügung stehen, a) so zu investieren, wie in Artikel 3.1 dieses Vertrages beschrieben, b) zur Bezahlung der im Folgenden beschriebenen Fondskosten der Komplementärin und ihrer verbundenen Unternehmen zu verwenden, und zwar in einer Gesamthöhe von 9,0 % der Kapitaleinlagen plus Agio in Höhe von \$ 0,05 pro Anteil, und c) zur Unterhaltung von angemessenem Betriebskapital und angemessenen Rückstellungen für Zwecke der Gesellschaft zu verwenden. Drittkosten, insbesondere für Due Diligence, bei Ankauf und Finanzierung von Forstliegenschaften gehören zu den Forstliegenschaftsinvestitionen gemäß vorstehendem Buchstaben a) und werden von der Gesellschaft getragen. Investitionsentscheidungen werden von der Komplementärin in ihrem alleinigen Ermessen getätigt.

5.5 Fondskosten

Die Gesellschaft zahlt Gesamt-Fondskosten in Höhe von 9,0 % der Kapitaleinlagen plus das Agio an die Komplementärin, die sich wie folgt zusammensetzen:

a) Kosten der Eigenkapitalbeschaffung

Kosten der Eigenkapitalbeschaffung, in Höhe von 7 % der Kapitaleinlagen plus Agio, darin eingeschlossen sämtliche an Dritte zu zahlende Verkaufsprovisionen, Marketingkosten, die Kosten der Koordinierung des Verkaufs, der Erstellung des Prospekts und der Prüfung des Prospekts sowie die Kosten im Zusammenhang mit der Einholung von Ratings des Fonds.

b) Weitere Kosten

Weitere Kosten in Höhe von 2 % der Kapitaleinlagen, eingeschlossen darin alle eigenen Aufwendungen der Komplementärin bei der Prüfung und Wahrnehmung von Investitionsgelegenheiten für die Gesellschaft, Drittkosten für Due Diligence nicht von der Gesellschaft angekaufter Forstliegenschaften und Gründungskosten, u.a. für Rechtsanwälte und Steuerberater in den Vereinigten Staaten und in

Deutschland, Druckkosten für den Prospekt und Gebühren für den Mittelverwendungskontrolleur.

Falls und insoweit als die tatsächlichen Kosten gemäß den obigen Absätzen a) und b) die in den Absätzen a) und b) aufgeführten Beträge übersteigen, wird der betreffende übersteigende Betrag von der Komplementärin und/oder ihren verbundenen Unternehmen getragen. Gegebenenfalls bei diesen Positionen erzielte Einsparungen kommen als Entgelt der Komplementärin und/oder ihren verbundenen Unternehmen zugute. Die in den obigen Absätzen a) und b) genannten Kosten und Gebühren werden gezahlt, sobald die Kapitaleinlagen von den Kommanditisten gezahlt werden, die innerhalb von vier Wochen nach der Annahme der Zeichnung der Kommanditisten fällig werden.

VI. ZUWEISUNG VON ERTRÄGEN, GEWINNEN UND VERLUSTEN; AUSSCHÜTTUNGEN AN DIE GESELLSCHAFTER

6.1 Zur Ausschüttung bereitstehende Barmittel

- a) Die Gesellschaft wird den Gesellschaftern im alleinigen Ermessen der Komplementärin die von Fall zu Fall zur Ausschüttung bereitstehenden Barmittel wie folgt ausschütten:

I. Zunächst 100 % anteilig an die Kommanditisten, bis die kumulativen Ausschüttungen an jeden einzelnen Kommanditisten gemäß diesem Punkt I. gleich dem Ausschüttungsanspruch bis Ende 2009 des betreffenden Kommanditisten sind;

II. danach 100 % anteilig an die Kommanditisten, bis die kumulativen Ausschüttungen an jeden einzelnen Kommanditisten gemäß diesem Punkt 6.1 a), ausgenommen den an den betreffenden Kommanditisten ausgeschütteten Ausschüttungsanspruch bis Ende 2009, einen Betrag gemäß internem Zinsfuß von 6,5 % p. a. für jeden Kommanditisten ergeben (darin eingeschlossen eine Kapitalrückzahlung von \$ 1,00 pro Anteil);

III. danach 100 % an die Komplementärin in dieser Eigenschaft, bis die kumulativen Ausschüttungen an die Komplementärin gemäß diesem Punkt III. sich auf 15 % sämtlicher Ausschüttungen gemäß den Punkten I., II. und III. dieses Unterabsatzes belaufen, ausgeschlossen die Ausschüttung von \$ 1,00 pro Anteil; und

IV. danach 85 % anteilig an die Kommanditisten und 15 % an die Komplementärin, bis die kumulativen Ausschüttungen an jeden einzelnen Kommanditisten gemäß diesem Punkt 6.1 a), ausgenommen den an den betreffenden Kommanditisten ausgeschütteten Ausschüttungsanspruch bis Ende 2009, einen Betrag gemäß internem Zinsfuß von 10 % p. a. für jeden Kommanditisten ergeben (darin eingeschlossen eine Kapitalrückzahlung von \$ 1,00 pro Anteil);

V. danach 100 % an die Komplementärin in dieser Eigenschaft, bis die kumulativen Ausschüttungen an die Komplementärin gemäß den Punkten III. bis V. dieses Unterabsatzes sich auf 25 % sämtlicher Ausschüttungen gemäß diesen Punkten I. bis V. dieses Unterabsatzes belaufen, ausgeschlossen die Ausschüttung von \$ 1,00 pro Anteil; und

VI. der gegebenenfalls verbleibende Restbetrag in Höhe von 25 % an die Komplementärin in dieser Eigenschaft und 75 % anteilig an die Kommanditisten.

- b) Sämtliche Beträge, die gemäß dem US-amerikanischen Einkommensteuergesetz aus dem Jahre 1986 (im Folgenden kurz als das „Einkommensteuergesetz“ bezeichnet) in der jeweils geltenden Fassung oder gemäß einer Bestimmung eines bundesstaatlichen oder kommunalen Steuergesetzes in Bezug auf Zahlungen oder Ausschüttungen an die Gesellschafter einbehalten werden, werden für alle Zwecke dieses Gesellschaftsvertrages als Beträge behandelt, die gemäß diesem Artikel VI an die Gesellschafter ausgeschüttet wurden, und Ausschüttungen, die ansonsten an diese Gesellschafter erfolgen würden, können um diese einbehaltenen Beträge gekürzt werden. Die Komplementärin kann jedoch beschließen, diese einbehaltenen Beträge für die Gesellschafter zu finanzieren und mithin die jeweiligen Ausschüttungen, die ansonsten an die betreffenden Gesellschafter erfolgen würden, nicht um diese einbehaltenen Beträge zu kürzen, und in diesem Fall ist die Gesellschaft berechtigt, Einkommensteuererstattungen an die betreffenden Gesellschafter, die den jeweiligen einbehaltenen Beträgen zuzuordnen sind, entgegenzunehmen.

6.2 Zuweisung von Erträgen, Gewinnen und Verlusten für Zwecke der US-amerikanischen Steuer

- a) Die Gewinne für jedes Wirtschaftsjahr werden in folgender Reihenfolge und Priorität zugewiesen:
- I. Erstens 100% an die Kommanditisten, bis die kumulierten, gemäß diesem Abschnitt 6.2 a) I. zugewiesenen Gewinne an jeden Kommanditisten in der Summe den zuvor gemäß Abschnitt 6.2 b) an alle Kommanditisten zugewiesenen Verlusten für alle vorherigen Wirtschaftsjahre entsprechen; und
- II. Zweitens 100% an die Kommanditisten, bis die kumulierten, jedem Kommanditisten gemäß diesem Abschnitt 6.2 a) II. zugewiesenen Gewinne dem Ausschüttungsanspruch bis Ende 2009 des jeweiligen Kommanditisten entsprechen.
- b) Die Verluste für jedes Wirtschaftsjahr und die Gewinne für jedes Wirtschaftsjahr, die über den gemäß Abschnitt 6.2 a) zu verteilenden Betrag hinausgehen, werden den Gesellschaftern in einer solchen Art und Weise zugewiesen, dass, falls die Gesellschaft unmittelbar nach Ende des betreffenden Wirtschaftsjahres liquidiert würde und im Zusammenhang mit dieser Liquidation ihre sämtlichen Vermögenswerte gegen bar zum jeweiligen Buchwert veräußern und sämtliche Verbindlichkeiten

gemäß den jeweiligen Bedingungen ablösen würde (wobei die Verbindlichkeiten ohne Rückgriffsrecht auf den Buchwert der Vermögenswerte beschränkt sind, mit denen diese Verbindlichkeiten gesichert sind): I. die Ausschüttung von verbleibenden Barmitteln durch die Gesellschaft an die Gesellschafter entsprechend den positiven Salden auf ihren jeweiligen Kapitalkonten so genau wie möglich den Ausschüttungen an die Gesellschafter entsprechen würde, die sich ergeben würden, wenn stattdessen die Liquidationsausschüttungen gemäß den Bestimmungen des Punkts 6.1 vorgenommen worden wären, und II. ein sich ergebender negativer Saldo auf dem Kapitalkonto so genau wie möglich der Art und Weise entsprechen würde, in der die wirtschaftliche Verantwortung für negative Salden der Gesellschaft (ermittelt gemäß den Grundsätzen der Treasury Regulations nach Abschnitt 704 des US-Einkommensteuergesetzes) von den Gesellschaftern gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages und eventuellen Zusatzverträgen getragen werden würde. Zum Zwecke der Anwendung dieses Punkts 6.2 wird das Kapitalkonto eines Gesellschafter um den Anteil des betreffenden Gesellschafter am „Mindestgewinn der Gesellschaft“ und „Mindestgewinn des Gesellschafter“ im Sinne der und entsprechend den Bestimmungen der Treasury Regulations, Abschnitte 1.704-2(g)(1) und 1.704-2(i)(5) erhöht. Die Gesellschafter beabsichtigen, dass der zuweisungsfähige Anteil der einzelnen Gesellschafter an den Gewinnen, Verlusten und Abzügen nachhaltig in Übereinstimmung mit dem Einkommensteuergesetz unter Einschluss der Abschnitte 704(b) und 704(c) des Einkommensteuergesetzes und der in seinem Rahmen erlassenen Treasury Regulations bestimmt und zugewiesen wird.

VII. RECHTE UND PFLICHTEN DER KOMPLEMENTÄRIN

7.1 Geschäftsführung

Vorbehaltlich ausdrücklich anders lautender Bestimmungen in diesem Vertrag hat die Komplementärin die vollständige, umfassende und ausschließliche Befugnis zur Führung, Vornahme und Leitung der Geschäfte der Gesellschaft zu den hierin genannten Zwecken, und sie trifft alle Entscheidungen, die sich auf die Geschäfte und die Vermögenswerte der Gesellschaft auswirken. Die Komplementärin hat mit der JAMESTOWN US-Immobilien GmbH, einem mit JAMESTOWN verbundenen Unternehmen, vertraglich vereinbart, dass diese die Eigenkapitalbeschaffung und Verwaltungsaufgaben in Deutschland für und auf Kosten der Komplementärin übernimmt. Die Komplementärin kann von Fall zu Fall bestimmte ihrer Aufgaben im Rahmen dieses Vertrages an ein oder mehrere mit JAMESTOWN verbundene Unternehmen delegieren, ohne dass der Gesellschaft dadurch zusätzliche Kosten entstehen.

7.2 Seitens der Kommanditisten zustimmungspflichtige Geschäfte

Die Kommanditisten sind zu folgenden Dingen stimmberechtigt: a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages, u. a. unter Einschluss der Verlängerung der Dauer der Gesellschaft; b) Rücktritt der derzeitigen Komplementärin und Ernennung einer Ersatz-Komplementärin gemäß Punkt 12.1; und c) Abberufung der derzeitigen Komplementärin gemäß Punkt 12.2.

7.3 Schadlosstellung und Haftung der Komplementärin

- a) Im größtmöglichen gesetzlich zulässigen Umfang haftet die Komplementärin weder der Gesellschaft noch einem anderen Gesellschafter gegenüber für Verluste, die die Gesellschaft oder ein anderer Gesellschafter erleidet und die sich aus einer Handlung oder Unterlassung der Komplementärin ergeben, soweit die betreffende Handlungsweise nicht ein strafrechtlich relevantes Vorgehen oder grobe Fahrlässigkeit seitens der Komplementärin darstellt.
- b) Im größtmöglichen gesetzlich zulässigen Umfang stellt die Gesellschaft die Komplementärin und die mit der JAMESTOWN verbundenen Unternehmen sowie ihre jeweiligen leitenden Angestellten, Vorstandsangehörigen, Mitglieder, Manager, Gesellschafter, Anteilseigner, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen gegen alle Ansprüche und Verbindlichkeiten jedweder Art schadlos, die sich aus dem Geschäftsbetrieb der Gesellschaft ergeben, einschließlich u. a. angemessene Honorare und Auslagen von Rechtsanwälten, die sich im Zusammenhang mit oder aus ihren Handlungen oder Unterlassungen gemäß den mit diesem Vertrag eingeräumten Befugnissen ergeben, es sei denn, mit rechtskräftigem Urteil wird entschieden, dass die Handlungen der betreffenden Person ein strafrechtlich relevantes Vorgehen oder grobe Fahrlässigkeit darstellen.

7.4 Steuerlicher Vertreter

Die Komplementärin wird gemäß Abschnitt 6231, Absatz a, Ziffer 7 A des Einkommensteuergesetzes als der für Steuerangelegenheiten zuständige Gesellschafter der Gesellschaft („Tax Matters Partner“) bestimmt. In dieser Eigenschaft ist die Komplementärin ermächtigt, alle Wahlmöglichkeiten für Steuerzwecke auf Bundes-, Bundesstaaten- und kommunaler Ebene auszuüben, und zwar auch einschließlich aller Wahlmöglichkeiten, wenn diese nach geltendem Recht zulässig sind, um

- a) die Abschreibungsbasis der Vermögenswerte der Gesellschaft gemäß den Abschnitten 754, 734 (b) und 743 (b) des Einkommensteuergesetzes oder gemäß vergleichbaren bundesstaatlichen oder kommunalen Bestimmungen im Zusammenhang mit der Übertragung von Anteilen an der Gesellschaft und ihren Ausschüttungen anzupassen;
- b) die Veranlagungsfrist für die Festsetzung von Steuernachzahlungen gegenüber Gesellschaftern aus der Berichtigung der Steuererklärungen der Gesellschaft auf der Ebene des Bundes, der Bundesstaaten oder der Kommunen zu verlängern; und

- c) die Gesellschaft und die Gesellschafter bei den Steuerbehörden und den in Steuerangelegenheiten zuständigen Gerichten in Steuerangelegenheiten zu vertreten, die die Gesellschaft und die Gesellschafter in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter betreffen, und alle Vereinbarungen und sonstigen Dokumente auszufertigen, die sich auf derartige Steuerangelegenheiten beziehen oder diese betreffen, darin eingeschlossen alle Vereinbarungen und sonstigen Dokumente, die die Gesellschafter im Hinblick auf derartige Steuerangelegenheiten binden oder in anderer Weise die Rechte der Gesellschaft und der Gesellschafter betreffen.

Ohne damit die Allgemeingültigkeit der obigen Bestimmungen einzuschränken, wird die Komplementärin ausdrücklich ermächtigt, als „für Steuerangelegenheiten zuständiger Gesellschafter“ („Tax Matters Partner“) gemäß dem Einkommensteuergesetz und in ähnlicher Eigenschaft im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf bundesstaatlicher oder kommunaler Ebene zu fungieren.

7.5 Sonstige Aktivitäten der Komplementärin

Während der Laufzeit dieser Gesellschaft kann die Komplementärin sich auch in anderen geschäftlichen Unternehmungen engagieren und daran Beteiligungen für eigene Rechnung halten, und weder die Gesellschaft noch einzelne Gesellschafter haben aufgrund dieses Vertrages Rechte in oder an den besagten unabhängigen Unternehmungen oder an den Erträgen oder Gewinnen daraus. Ohne dass damit die Allgemeingültigkeit der obigen Ausführungen eingeschränkt wird, kann die Komplementärin von Fall zu Fall, bevor sämtliche Mittel der Gesellschaft von der Gesellschaft investiert worden sind, Anteile an anderen Unternehmen („Nachfolgefonds“) bilden und syndizieren, und die Komplementärin kann veranlassen, dass Nachfolgefonds und nicht die Gesellschaft die von der Komplementärin ermittelten und zur Verfügung stehenden Forstliegenschaften erwerben.

7.6 Gebühren zu Gunsten und Kosten zu Lasten der Komplementärin

- a) Bei Ausgabe der Anteile erhält die Komplementärin die in Punkt 5.5 genannten Gebühren.
- b) Die Komplementärin erhält ab dem 1. Januar 2009 und bis zum 31. Dezember 2014 eine jährliche Forstliegenschafts-Verwaltungsgebühr von 0,6% und eine jährliche Fonds-Verwaltungsgebühr von 0,9% der Gesamteinlagen, die bei der Gesellschaft bis zum 31. Dezember 2009 eingehen, und danach erhält sie eine jährliche Forstliegenschafts-Verwaltungsgebühr von 0,6% und eine jährliche Fonds-Verwaltungsgebühr von 0,9% des Nettovermögenswertes, zahlbar jeweils monatlich.
- c) Für alle zusätzlichen Leistungen, die von der Komplementärin zusammen mit oder anstelle von Dritten erbracht werden, dürfen die Gesamtgebühren, die an sämtliche Parteien unter Einschluss der Komplementärin gezahlt werden, nicht die marktüblichen Sätze übersteigen. Eine Veräußerungsgebühr

in Höhe von 1,5 % auf der Grundlage des Verkaufspreises der veräußerten Forstliegenschaften wird an die Komplementärin gezahlt.

- d) Die Kosten Dritter, die für die Gesellschaft aufgewendet werden, wie beispielsweise die Betriebskosten der Forstliegenschaften, die Kosten für die Durchführung der Abschlussprüfungen gemäß Punkt 10.4 und der Erstellung der Steuererklärungen für die Gesellschaft in den Vereinigten Staaten und in Deutschland sowie Gebühren für Schätzgutachter und Rechtsanwälte werden als betriebliche Aufwendungen behandelt und von der Gesellschaft getragen.

VIII. FÜR DIE KOMMANDITISTEN GELTENDE BESTIMMUNGEN

8.1 Haftung

Die Kommanditisten haften der Gesellschaft gegenüber lediglich in Höhe der Kapitaleinlage, die sie gemäß Punkt 4.2 dieses Gesellschaftsvertrages geleistet oder zugesagt haben.

8.2 Keine Beteiligung an der Geschäftsführung

Die Kommanditisten sind nicht an der Führung der Geschäfte der Gesellschaft beteiligt, außer gemäß der in Punkt 7.2 dieses Gesellschaftsvertrages festgelegten Verfahrensweise.

8.3 Kein Ausscheiden und keine Auflösung

Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen in diesem Gesellschaftsvertrag dürfen die Kommanditisten zu keiner Zeit aus der Gesellschaft ausscheiden, und sie sind nicht berechtigt, die Gesellschaft auflösen zu lassen oder sich ihre Kapitaleinlage in die Gesellschaft auszahlen zu lassen. Durch Tod oder Insolvenz eines Kommanditisten wird die Gesellschaft weder aufgelöst noch beendet.

IX. ABSTIMMUNGEN DURCH DIE KOMMANDITISTEN

9.1 Abstimmungen durch die Kommanditisten

Die Kommanditisten können über Angelegenheiten abstimmen, die ausdrücklich in diesem Vertrag genannt werden, und ansonsten nach Maßgabe der Komplementärin. Derartige Abstimmungen können schriftlich im Umlaufverfahren oder auf einer Versammlung entsprechend den folgenden Ausführungen erfolgen.

9.2 Stimmrecht

Jeder Kommanditist hat eine Stimme pro von ihm gehaltenen Anteil. Die Komplementärin ist in dieser Eigenschaft nicht stimmberechtigt.

9.3 Mehrheitsbeschlüsse

Vorbehaltlich ausdrücklicher anderweitiger Bestimmungen in diesem Vertrag werden Beschlüsse der

Kommanditisten von denjenigen Kommanditisten getroffen, die mehr als 50% der Anteile halten oder vertreten, für die auf einer Versammlung oder im Umlaufverfahren eine Stimme abgegeben wird.

9.4 Umlaufverfahren

Alle Angelegenheiten, zu denen die Kommanditisten im Rahmen dieses Vertrages oder im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen Maßnahmen ergreifen dürfen oder müssen, können von den Kommanditisten auch ohne Versammlung entschieden werden, falls die Komplementärin sämtliche Kommanditisten schriftlich von der geplanten Maßnahme in Kenntnis setzt und ihnen gleichzeitig einen Stimmzettel übermittelt, mit dem die Kommanditisten aufgefordert werden, hinsichtlich dieser Maßnahme mit Ja oder Nein zu stimmen, indem sie den betreffenden Stimmzettel innerhalb von 30 Tagen nach der entsprechenden Benachrichtigung an die Gesellschaft zurücksenden.

9.5 Gesellschaftsversammlungen

Die Komplementärin kann jederzeit und von Fall zu Fall bzw. muss, bei Aufforderung durch die Inhaber von wenigstens 5 % sämtlicher Anteile, mit schriftlicher Vorankündigung von wenigstens 21 Tagen und unter Vorlage einer Tagesordnung für die entsprechende Versammlung eine Versammlung sämtlicher Gesellschafter einberufen, auf der alle Angelegenheiten der Gesellschaft erörtert werden können, und alle Angelegenheiten, zu denen die Kommanditisten im Rahmen dieses Vertrages stimmberechtigt sind und die auf der Tagesordnung erscheinen, die der Einladung beigelegt ist, können den Kommanditisten zur Abstimmung vorgelegt werden. Die Kommanditisten können sich auf Versammlungen durch eine schriftlich erteilte Vollmacht vertreten lassen, die einer anderen Person erteilt wird, die auf der betreffenden Versammlung persönlich anwesend ist.

9.6 Vollmacht

Jeder der Kommanditisten ernennt und bestellt hiermit die Komplementärin in unwiderruflicher Form zu seinem ordnungsgemäßen rechtmäßigen Beauftragten und Bevollmächtigten, damit diese in seinem Namen und an seiner Stelle Änderungen dieses Vertrages oder eines geänderten Gesellschaftsvertrages, der im Rahmen dieses Vertrages angenommen oder durch diesen Vertrag genehmigt worden ist, ausfertigen, siegeln, anerkennen, einreichen und öffentlich bekannt geben kann.

X. BÜCHER, BERICHTE UND STEUERLICHE BELANGE

10.1 Bücher; Aufbewahrungsort; Zugang

Die Komplementärin führt über sämtliche Geschäftsvorfälle genau Buch. Die Bücher werden in den Räumlichkeiten der Gesellschaft in Atlanta, Georgia, USA, geführt, und alle Gesellschafter können die Bücher und Unterlagen der Gesellschaft jederzeit zu den üblichen Geschäftszeiten

nach angemessener Voranmeldung einsehen und kopieren.

10.2 Rechnungslegungsverfahren

Die Bücher sind entsprechend allgemein anerkannten Grundsätzen nach den von der Komplementärin in ihrem Ermessen bestimmten Rechnungslegungsgrundlagen kontinuierlich zu führen.

10.3 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der Gesellschaft endet jeweils am 31. Dezember des Jahres.

10.4 Jahresbericht

Die Bücher werden am Ende eines jeden Wirtschaftsjahres, erstmals für das Wirtschaftsjahr 2008, einer Abschlussprüfung („Financial Review“) (gemäß Definition dieses Begriffs durch das US-amerikanische Wirtschaftsprüferinstitut („American Institute of Certified Public Accountants“)) durch eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unterzogen, die von der Komplementärin ausgewählt wird. Die Gesellschaft veranlasst die Erstellung ihrer sämtlichen Steuererklärungen. Die Komplementärin berichtet den Kommanditisten alle sechs Monate über die Tätigkeiten der Gesellschaft. Ferner übersendet die Komplementärin den Kommanditisten eine Kopie der Abschlussprüfung entsprechend den obigen Ausführungen.

10.5 Bankkonten

Die Komplementärin wählt für die Gelder der Gesellschaft eine oder mehrere Depositenkassen aus, und sämtliche Gelder jedweder Art, die der Gesellschaft zufließen, sind auf das oder die betreffenden Konten einzuzahlen.

XI. ABTRETUNG VON KOMMANDITANTEILEN

11.1 Abtretung

Die Kommanditanteile dürfen nur mit Zustimmung der Komplementärin abgetreten, verpfändet, dinglich belastet, verkauft oder anderweitig veräußert werden, wobei diese Zustimmung jedoch nicht unangemessenerweise verweigert werden darf. Der Abtretende hat der Komplementärin im Zusammenhang mit der Abtretung eine Abwicklungsgebühr von \$ 0,05 pro Anteil zu zahlen. Eine Übertragung oder Abtretung ist erst dann rechtsgültig, wenn sie in einer der Komplementärin genehmten Form schriftlich nachgewiesen wird und wenn der entsprechende schriftliche Bescheid bei der Komplementärin eingeht und von ihr bestätigt wird, wobei zu dem betreffenden Nachweis auch das Einverständnis des Abtretungsempfängers gehört, die Bestimmungen dieses Vertrages als für sich bindend einzuhalten. Die Bestimmungen dieses Punkts 11.1 gelten auch für

Übertragungen auf Erben eines verstorbenen Kommanditisten, wobei jedoch eine andere Abwicklungsgebühr als die oben genannte erhoben wird und von den Erben gemeinsam zu entrichten ist.

11.2 Übertragungsbeschränkungen

Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels XI darf ein Verkauf oder Tausch eines Kommanditanteils nicht unter Verstoß gegen Punkt 1.5 dieses Gesellschaftsvertrages sowie auch dann nicht erfolgen, wenn der Anteil, dessen Verkauf oder Tausch beabsichtigt ist, bei Zurechnung zur Gesamtheit sämtlicher sonstigen Anteile an der Gesellschaft, die in dem vorangegangenen Zeitraum von 12 aufeinander folgenden Monaten verkauft oder getauscht wurden, bewirken würde, dass die Gesellschaft nach § 708 des Einkommensteuergesetzes der Vereinigten Staaten von Amerika aus dem Jahre 1986 („U.S. Internal Revenue Code of 1986“) in der jeweils gültigen Fassung (oder nach einer an seine Stelle getretenen Bestimmung) endet.

11.3 Rückkauf bei Tod oder Pflegebedürftigkeit

Im Falle I. des Todes eines Kommanditisten oder II. der Pflegebedürftigkeit eines Kommanditisten mindestens gemäß „Pflegestufe II“ (gemäß Definition in Abschnitt 15 des XI. Sozialgesetzbuchs oder einer Nachfolgebestimmung), können der betreffende Kommanditist oder seine Erben bzw. sein gesetzlicher Vertreter verlangen, dass die Gesellschaft die betreffenden Anteile zurückkauft, jedoch nur, wenn dieses Ereignis eintritt, nachdem der Kommanditist der Gesellschaft beigetreten ist. Zur Ausübung des Rückgaberechts haben der Kommanditist oder seine Erben bzw. sein gesetzlicher Vertreter die Gesellschaft innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt des betreffenden Ereignisses schriftlich davon in Kenntnis zu setzen und um den Rückkauf seiner Anteile zu ersuchen; sie haben der Komplementärin in einer für diese genehmten Form den Nachweis zum Eintritt des betreffenden Ereignisses zu erbringen und eine Abwicklungsgebühr in Höhe der Gebühr zu entrichten, wie sie zu dem betreffenden Zeitpunkt für die Übertragungen durch Erbfall oder Schenkung gilt; derzeit beträgt diese Gebühr ca. € 300. Der Kaufpreis für die Anteile beläuft sich auf \$ 1,00 pro Anteil, abzüglich erfolgter Ausschüttungen, und kann nach dem 31. Dezember 2012 je nach dem Erfolg der Gesellschaft im alleinigen Ermessen der Komplementärin erhöht werden. Die Gesellschaft kauft die betreffenden Anteile zum Ende eines Kalendermonats, jedoch frühestens 60 Tage und spätestens 90 Tage nach Erhalt des entsprechenden schriftlichen Bescheids durch die Gesellschaft.

11.4 Rückkauf unter bestimmten Umständen

Im Falle I. der Scheidung eines Kommanditisten, II. der Arbeitslosigkeit eines Kommanditisten für die Dauer von mehr als drei aufeinander folgenden

Monaten, III. der Berufsunfähigkeit eines Kommanditisten für die Dauer von mehr als sechs aufeinander folgenden Monaten oder IV. der Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder der Antragstellung auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Kommanditisten, kann der betreffende Kommanditist oder sein gesetzlicher Vertreter verlangen, dass die Gesellschaft die betreffenden Anteile zurückkauft, jedoch nur, wenn dieses Ereignis eintritt, nachdem der Kommanditist der Gesellschaft beigetreten ist. Zur Ausübung des Rückgaberechts hat der Kommanditist bzw. sein gesetzlicher Vertreter die Gesellschaft innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt des betreffenden Ereignisses schriftlich davon in Kenntnis zu setzen und um den Rückkauf seiner Anteile zu ersuchen; er hat der Komplementärin in einer für diese geeigneten Form den Nachweis zum Eintritt des betreffenden Ereignisses zu erbringen und eine Abwicklungsgebühr in Höhe der Gebühr zu entrichten, wie sie zu dem betreffenden Zeitpunkt für Übertragungen durch Erbfall oder Schenkung gilt; derzeit beträgt diese Gebühr ca. € 300.

Der Kaufpreis für die Anteile beläuft sich auf \$ 1,00 pro Anteil, abzüglich erfolgter Ausschüttungen, und kann nach dem 31. Dezember 2012 je nach dem Erfolg der Gesellschaft im alleinigen Ermessen der Komplementärin erhöht werden. Die Gesellschaft kauft die betreffenden Anteile zum Ende eines Kalendermonats, jedoch frühestens 60 Tage und spätestens 90 Tage nach Erhalt des entsprechenden schriftlichen Bescheids durch die Gesellschaft.

11.5 Kündigungsrecht der Kommanditisten

Beginnend am 31. Oktober 2015 und hiernach jeweils am 31. Oktober jeden Jahres können Kommanditisten der Gesellschaft ein Kündigungsbegehren übergeben. Das Kündigungsbegehren muss schriftlich erfolgen und von der Komplementärin spätestens am 15. Dezember des betreffenden Jahres empfangen werden. Kommanditisten, deren Kündigung gemäß dem Prinzip „wer zuerst kommt, wird zuerst berücksichtigt“ angenommen wurde, sind berechtigt, den zuletzt festgestellten Verkehrswert pro Anteil abzüglich eines Abschlags von 16% des Verkehrswerts pro Anteil für alle in ihrem Eigentum befindlichen Anteile zu erhalten („Abfindungsbetrag“) und scheiden als Kommanditisten mit Wirkung zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres aus. Die Gesellschaft wird den Abfindungsbetrag vor dem 31. März des auf Erhalt des Kündigungsbegehrens folgenden Jahres bezahlen, jedoch in keinem Fall vor Ablauf von 60 Tagen nachdem das Kündigungsbegehren empfangen wurde.

Falls während eines bestimmten Jahres gemäß dieses Punktes 11.5 insgesamt Kündigungsbegehren von Kommanditisten empfangen werden, die zusammen unter Berücksichtigung der Rückkäufe gemäß Punkt 11.4 und der Abtretungen gemäß Punkt 11.1 während des betreffenden Jahres mehr als 10% der ausstehenden Kommanditanteile entsprechen, kann die Komplementärin Kündigungs-

begehren dieses Jahres gemäß dem Prinzip „wer zuerst kommt, wird zuerst berücksichtigt“ aufschieben. Ein gemäß dem Vorsatz aufgeschobenes Kündigungsbegehren wird in dem folgenden Jahr angenommen und mit Priorität gegenüber allen späteren durch die Gesellschaft empfangenen Kündigungsbegehren behandelt; hierbei gilt jedoch für den Fall, dass die aufgeschobenen Kündigungsbegehren selber den Mechanismus des vorangegangenen Satzes auslösen, dass die überschüssigen Kündigungsbegehren gemäß den obigen Begrenzungen weiter aufgeschoben werden, bis diese Begrenzungen nicht mehr gelten.

11.6 Beschränkungen beim Rückkauf

Es dürfen keine Anteile im Rahmen der Bestimmungen 11.3, 11.4 und 11.5 gekauft werden, wenn der betreffende Kauf bedeuten würde, dass die Gesellschaft für Zwecke der US-Bundeseinkommensteuer als eine öffentlich gehandelte Gesellschaft angesehen werden würde. Außerdem dürfen Anteile während eines Zeitraums von zwei Jahren nach dem Erwerb der betreffenden Anteile (im Folgenden kurz als die „Sperrfrist“ bezeichnet) nicht von der Gesellschaft zurückgenommen werden. Anteile können vorbehaltlich der sonstigen, für die Übertragung von Anteilen im Rahmen dieses Vertrages geltenden Bestimmungen während der Sperrfrist zurückgenommen werden, falls es in Bezug auf die betreffenden Anteile oder den Kommanditisten, dem sie gehören, zu einem der in Punkt 11.3 oder 11.4 genannten Ereignisse kommt.

11.7 Tod eines Kommanditisten

Beim Tod eines Kommanditisten treten der Testamentsvollstrecker oder die Erben des verstorbenen Kommanditisten durch Übergabe eines Erbscheins oder Testamentsvollstreckerzeugnisses an die Komplementärin die Rechtsnachfolge an den Anteilen des verstorbenen Kommanditisten an. Die Erben, die als Rechtsnachfolger für die Kommanditanteile eines verstorbenen Kommanditisten fungieren, haben sämtliche Kosten zu tragen, die sich aus der Übertragung der betreffenden Anteile ergeben. Falls ein oder mehrere Anteile im Eigentum von mehr als einer Person stehen, können die Rechte an den betreffenden Anteilen im Rahmen dieses Vertrages nur durch die Ausfertigung einer gemeinschaftlichen Vollmacht und in Bezug auf sämtliche der betreffenden Anteile gemeinsam ausgeübt werden.

XII. AUSSCHEIDEN UND ABBERUFUNG DER KOMPLEMENTÄRIN

12.1 Ausscheiden

Die Komplementärin darf nur dann aus der Gesellschaft ausscheiden, wenn sie den Kommanditisten ihre entsprechende Absicht schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 60 Tagen mitgeteilt hat und wenn sie der Gesellschaft eine oder mehrere Er-

satz-Komplementärinnen zur Verfügung stellt, die gemäß den Bestimmungen des Artikels IX von den Kommanditisten akzeptiert worden ist/sind. Falls die Komplementärin nur einen Teil ihrer Anteile an der Gesellschaft überträgt, fungiert sie weiterhin als alleinige Komplementärin im Rahmen dieses Vertrages und hat weiterhin sämtliche damit verbundenen Rechte und Pflichten.

12.2 Abberufung

- a) Die Komplementärin kann mit den Ja-Stimmen der Inhaber von mehr als 66 % der ausgegebenen Kommanditanteile abberufen werden, die persönlich oder in Vertretung auf einer außerordentlichen Versammlung ihre Stimme abgeben, die von den Inhabern von wenigstens 5 % aller ausgegebenen Kommanditanteile einberufen worden ist.
- b) Die Gesellschaft hat der abberufenen Komplementärin einen Betrag zu zahlen, der den Beträgen entspricht, auf die die Komplementärin gemäß Punkt 13.2 bei einem angenommenen Verkauf aller Forstliegenschaften zum Verkehrswert am Tage vor der Abberufung Anspruch gehabt hätte, falls die Abberufung am oder nach dem 30. September 2015 erfolgt. Falls die Abberufung vor dem 30. September 2015 erfolgt, wird der zur Ermittlung dieses an die Komplementärin zu zahlenden Betrages notwendige geschätzte Verkehrswert aller Forstliegenschaften durch Schätzgutachten festgelegt. Die Komplementärin wählt einen Gutachter aus. Stimmen mindestens 50 % der Kommanditisten dem Ergebnis dieses Schätzgutachtens nicht zu, können die Kommanditisten innerhalb von 30 Tagen nach Kenntnis der Ergebnisse des ersten Gutachters einen zweiten Gutachter beauftragen. Stimmt die Komplementärin den Ergebnissen des zweiten Gutachters nicht innerhalb von 30 Tagen zu, werden die beiden Gutachter einen dritten Gutachter bestimmen. Die Ergebnisse dieses dritten Schätzgutachters sind dann für alle Gesellschafter verbindlich. Anderenfalls gilt das Ergebnis des ersten Gutachters.
- c) Die Komplementärin hat keinen Anspruch auf die Entschädigung gemäß diesem Punkt 12.2, falls ein zuständiges Gericht durch ein endgültiges rechtskräftiges Urteil feststellt, dass die Komplementärin böswillig oder grob fahrlässig gehandelt hat oder sich einer absichtlich schlechten Geschäftsführung oder einer groben Vernachlässigung ihrer Pflichten im Rahmen dieses Gesellschaftsvertrages schuldig gemacht hat und dass ein solches Verhalten einen ausreichenden Grund für die Abberufung der Komplementärin darstellt.
- d) Bei jeder Abberufung der Komplementärin entsprechend den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages erlöschen die zukünftigen Haftungen, Verpflichtungen und Pflichten der Komplementärin als Komplementärin der Gesellschaft mit sofortiger Wirkung, und die Gesellschaft stellt die abberufene Komplementärin gegen sämtliche Verluste, Kosten, Ansprüche und Schadenersatzleistungen schadlos, die sich aus Handlungen oder Unterlassungen der Gesellschaft aus oder nach

der entsprechenden Abberufung der Komplementärin ergeben oder damit in Verbindung stehen.

XIII. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

13.1 Auflösung verursachende Ereignisse

Die Gesellschaft wird lediglich beim Eintritt der folgenden Ereignisse aufgelöst:

- a) Ablauf der in Punkt 1.4 festgelegten Dauer, es sei denn, diese wird von der Komplementärin mit Zustimmung der Kommanditisten gemäß Artikel IX verlängert;
- b) Verkauf oder anderweitige Veräußerung der gesamten oder im Wesentlichen gesamten Vermögenswerte der Gesellschaft und Erhalt des vollständigen Kaufpreises dafür durch die Gesellschaft; oder
- c) Rücktritt, Abberufung, Auflösung, Liquidation oder Insolvenz der Komplementärin, soweit nicht innerhalb eines Zeitraums von 90 Tagen nach dem betreffenden Ereignis die Kommanditisten entsprechend Artikel IX dafür stimmen, die Geschäfte der Gesellschaft weiterzuführen, und eine Ersatz-Komplementärin oder mehrere Ersatz-Komplementärinnen bestellen, die sich damit einverstanden erklärt/erklären und diese Bestellung und Einsetzung gemäß den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages mit Wirkung von dem Tag annimmt/annehmen, an dem das Ereignis eingetreten ist, das diese Wahl erforderlich gemacht hat.

13.2 Liquidation und Abwicklung

Wenn die Gesellschaft aufgelöst wird, ist die Liquidation unverzüglich entweder von der Komplementärin oder von derjenigen Person bzw. denjenigen Personen durchzuführen, die die Geschäfte der Gesellschaft abwickelt/abwickeln; bei der Abrechnung der Konten der Gesellschaft sind die beweglichen und unbeweglichen Vermögenswerte der Gesellschaft innerhalb einer Frist von 90 Tagen nach abgeschlossener Liquidation der Gesellschaft in der nachstehend genannten Reihenfolge auszuschütten:

- a) zunächst zur Begleichung sämtlicher Schulden und Verbindlichkeiten der Gesellschaft in der durch Gesetz festgelegten Reihenfolge, ausgenommen jedoch Darlehen und Kredite, die der Gesellschaft gegebenenfalls von den Gesellschaftern eingeräumt wurden;
- b) danach zur Bildung von Rückstellungen, wie sie von der Komplementärin oder derjenigen Person bzw. denjenigen Personen, die die Geschäfte der Gesellschaft abwickelt/abwickeln, für Eventualverbindlichkeiten oder sonstige Verpflichtungen der Gesellschaft für erforderlich erachtet werden;
- c) danach zur Rückzahlung von Darlehen oder Krediten, die der Gesellschaft gegebenenfalls von den Gesellschaftern eingeräumt wurden, in der durch Gesetz festgelegten Reihenfolge;

- d) danach in gleicher Höhe, im gleichen Verhältnis und in der gleichen Reihenfolge wie in Punkt 6.1 festgelegt.

XIV. ERKLÄRUNGEN UND MITTEILUNGEN

14.1 Erklärungen und Mitteilungen gegenüber der Gesellschaft oder der Komplementärin

Erklärungen und Mitteilungen, die im Zusammenhang mit den Geschäften der Gesellschaft gegenüber der Gesellschaft oder der Komplementärin abzugeben sind, gelten als ordnungsgemäß abgegeben, wenn sie per Post freigemacht an die Anschrift der Hauptniederlassung der Gesellschaft gemäß Punkt 1.2 bzw. an die Anschrift der Hauptniederlassung der Komplementärin gemäß Punkt 1.3 oder an die JAMESTOWN US-Immobilien GmbH, Marienburger Str. 17, D-50968 Köln, Deutschland, oder an eine sonstige Anschrift gerichtet werden, von der die Gesellschaft oder die JAMESTOWN US-Immobilien GmbH die Gesellschafter schriftlich in Kenntnis setzt.

14.2 Erklärungen und Mitteilungen gegenüber den Kommanditisten

Die Kommanditisten haben die Gesellschaft unverzüglich von Änderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift in Kenntnis zu setzen. Erklärungen und Mitteilungen, die im Zusammenhang mit den Geschäften der Gesellschaft gegenüber den Kommanditisten abzugeben sind, gelten als ordnungsgemäß abgegeben, wenn sie per Post freigemacht an die Anschrift gerichtet werden, die sich im Verzeichnis der Kommanditisten befindet, das die Gesellschaft für den betreffenden Kommanditisten am Ort ihrer Hauptniederlassung führt, oder an eine sonstige Anschrift, die der Kommanditist der Gesellschaft zu einem späteren Zeitpunkt mitteilt.

14.3 Form der Erklärungen und Mitteilungen

Sämtliche Erklärungen und Mitteilungen im Rahmen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

14.4 Wirksamkeit von Erklärungen und Mitteilungen

Erklärungen und Mitteilungen gelten als abgegeben, wenn sie tatsächlich beim beabsichtigten Empfänger eingetroffen sind, oder, falls dieser Zeitpunkt früher liegt, drei Tage nach dem Postversand in der oben genannten Art und Weise innerhalb des Landes, in dem die Anschrift für die Entgegennahme der Erklärung oder Mitteilung belegen ist, bzw. zehn Tage nach dem Postversand in der oben genannten Art und Weise innerhalb eines anderen Landes.

XV. SONSTIGES

15.1 Geltendes Recht

Für die Gültigkeit, Rechtswirksamkeit, Auslegung, Erfüllung und Geltendmachung dieses Gesellschaftsvertrages gilt in jeder Hinsicht das Recht des Bundesstaates Georgia, USA. Die Gesellschafter erkennen an, dass sie der Rechtsprechung der Gerichte der Bundesrepublik Deutschland unterliegen und dass Köln, Bundesrepublik Deutschland, der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist, die sich gegebenenfalls aus diesem Gesellschaftsvertrag bzw. im Zusammenhang damit ergeben. Demzufolge vereinbaren die Gesellschafter, dass sämtliche Streitigkeiten, die sich gegebenenfalls aus diesem Gesellschaftsvertrag bzw. im Zusammenhang damit ergeben, der ausschließlichen Gerichtsbarkeit des Landgerichts Köln, Bundesrepublik Deutschland, unterliegen.

Die Gesellschaft hat sich dem Verein „Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V.“, Invalidenstr. 35, 10115 Berlin, angeschlossen. Die beigetretenen Kommanditisten können sich im Streitfall vor Anrufung des Landgerichts Köln ohne Rechtsverlust an die Ombudsstelle Geschlossene Fonds wenden, die eine Schlichtung versucht. Auch nach dem Abschluss des Ombudsverfahrens kann sich der Anleger an die ordentliche Gerichtsbarkeit wenden.

15.2 Dollar

Wo in diesem Gesellschaftsvertrag das Wort „Dollar“ oder das Dollarzeichen verwendet wird, bedeutet dies US-Dollar. Sämtliche in diesem Gesellschaftsvertrag genannten Ausschüttungen werden in dieser Währung berechnet. Sämtliche im Rahmen dieses Vertrages an die Kommanditisten erfolgenden Zahlungen sind in US-Dollar vorzunehmen, es sei denn, der Kommanditist setzt die Komplementärin oder die JAMESTOWN US-Immobilien GmbH nicht später als 60 Tage vor einer solchen Zahlung davon in Kenntnis, dass er die Zahlungen in Euro erhalten möchte. Derartige Zahlungen in Euro basieren auf dem Dollar-Verkaufskurs zehn Bankgeschäftstage vor dem Tag der Vornahme der Ausschüttung.

15.3 Haftung

Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes bestimmt wird, haftet keiner der Gesellschafter einem anderen Gesellschafter oder der Gesellschaft gegenüber, abgesehen von der Haftung für die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung seiner Pflichten und Verpflichtungen gemäß diesem Gesellschaftsvertrag und von der Haftung für tatsächliche arglistige Täuschung bzw. für Betrug oder grobe Fahrlässigkeit.

15.4 Keine Nebenabreden

Dieser Gesellschaftsvertrag stellt zusammen mit sämtlichen beigefügten Anhängen und den jeweils

von Fall zu Fall vorgenommenen Änderungen die gesamten Vereinbarungen der Vertragsparteien in Bezug auf die Gesellschaft dar und kann nur entsprechend den in Punkt 7.2 dieses Gesellschaftsvertrages enthaltenen Bestimmungen geändert werden. Die Rechte und Rechtsmittel, die in diesem Gesellschaftsvertrag für den Fall des Verzuges bzw. des Verstoßes im Rahmen dieses Gesellschaftsvertrages vorgesehen sind, gelten kumulativ und schließen sonstige Rechte und Rechtsmittel nach Common Law oder Equity nicht aus.

15.5 Auslegungsregeln

Die in diesem Gesellschaftsvertrag enthaltenen Überschriften dienen nur dem leichteren Auffinden der einzelnen Bestimmungen; sie sind nicht Bestandteil dieses Gesellschaftsvertrages und gelten in keiner Weise als Änderung, Auslegung oder Feststellung des Willens der Gesellschafter. Soweit dies angebracht ist, sind mit der Verwendung eines bestimmten grammatikalischen Geschlechts in diesem Gesellschaftsvertrag auch die jeweils anderen Geschlechter gemeint bzw. eingeschlossen, und mit der Verwendung des Singulars ist auch der Plural gemeint bzw. eingeschlossen.

15.6 Gültigkeit einzelner Bestimmungen

Jede Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrages soll aus dem Vertrag herausgelöst werden können. Soweit dies möglich ist, ist jede Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrages im größtmöglichen gesetzlich zulässigen Umfang durchzusetzen; falls jedoch eine Bestimmung nach geltendem Recht unzulässig oder ungültig ist, ist sie zwar im Umfang der entsprechenden Unzulässigkeit bzw. Ungültigkeit nicht durchsetzbar, macht dadurch jedoch die restliche Bestimmung bzw. die restlichen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht ungültig.

15.7 Ausfertigungen

Der Gesellschaftsvertrag kann in einem oder mehreren Exemplaren ausgefertigt werden, die jeweils als Original gelten, alle zusammen aber ein und denselben Vertrag darstellen.

15.8 Rechtsnachfolger

Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen in diesem Vertrag gilt dieser Vertrag mit Wirkung für und gegen die Vertragsparteien und ihre jeweiligen Erben und ihre privat oder gerichtlich benannten Vertreter, Abtretungsempfänger und Rechtsnachfolger.

15.9 Übersetzungsbedingte Unterschiede

Dieser Gesellschaftsvertrag ist in englischer Sprache erstellt worden und darf auch in die deutsche Sprache übersetzt werden; die Beitrittserklärung ist jedoch nur in deutscher Sprache erstellt worden. Für den Fall von Bedeutungsunterschie-

den zwischen dem englischen Original und einer beliebigen deutschen Übersetzung gilt die Bedeutung des englischen Originals (ausgenommen davon die Beitrittserklärung).

Zum Zeugnis dessen ist dieser Gesellschaftsvertrag am eingangs genannten Datum unterzeichnet, gesiegelt und übergeben worden.

Die Komplementärin:

JAMESTOWN, L.P., eine Kommanditgesellschaft nach dem Recht des Bundesstaates Georgia

Durch:

JAMESTOWN PROPERTIES CORP., Komplementärin

Durch:

gez. Jeffrey C. Ackemann

President

Zeuge:

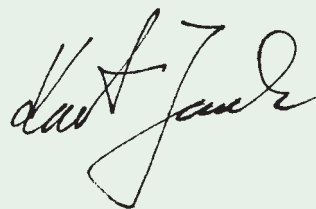
gez. Matt M. Bronfman

Secretary

Der ursprüngliche Kommanditist:

gez. Christoph A. Kahl

Christoph A. Kahl als natürliche Person



Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übersetzung.

Köln, den 08.09.2008.





Erntemaschine



Geerntete und entastete Baumstämme werden nach Größe und Qualität vorsortiert

JAMESTOWN Timber 1, L.P.

Informationen zum Fernabsatz gemäß § 312 c Abs. 2 BGB

1. Allgemeine Informationen (Identität des Unternehmers und ladungsfähige Anschriften)

1.1 Prospektherausgeber:

JAMESTOWN US-Immobilien GmbH, Marienburger Str. 17, D-50968 Köln, Tel.: 0221/3098-0, Fax: 0221/3098-100. Eingetragen beim Amtsgericht Köln unter HRB 21384. Vertreten durch die Geschäftsführer: Christoph Kahl, Dr. Michael Huf, Markus Derkum, Jochen Stockdreher

1.2 Beteiligungsgesellschaft:

JAMESTOWN Timber 1, L.P., One Overton Park, Twelfth Floor, 3625 Cumberland Boulevard, Atlanta/Georgia 30339, USA, Tel.: 001-770/805-1000, Fax: 001-770/805-1001. Eingetragen bei dem zuständigen Secretary of the State of Georgia in Atlanta unter der Kontrollnummer 08046650.

Vertreten durch ihren General Partner: JAMESTOWN, L.P., One Overton Park, Twelfth Floor, 3625 Cumberland Boulevard, Atlanta/Georgia 30339, USA, Tel.: 001-770/805-1000, Fax: 001-770/805-1001. Eingetragen bei dem zuständigen Secretary of State of the State of Georgia in Atlanta unter der Kontrollnummer 0632002.

Diese wiederum vertreten durch ihren General Partner: JAMESTOWN Properties Corporation, unter gleicher Anschrift wie JAMESTOWN, L.P. Eingetragen bei dem zuständigen Secretary of State of the State of Georgia in Atlanta unter der Kontrollnummer K9126401.

Vertreten durch: Christoph Kahl (Director und Vice President), Jeffrey C. Ackemann (President), Matt M. Bronfman (Vice President und Secretary), D. Lee Wright (Vice President und Treasurer), Paul R. Fontaine (Assistant Secretary und Assistant Treasurer) und Dr. Michael Huf, Gretchen E. Nagy, J. Ben Gainey, Douglas S. Gray, Lawrence Clay Adams (alle Vice President).

1.3 Vertriebspartner

Bitte entnehmen Sie die Angaben zu der ladungsfähigen Anschrift, den vertretungsberechtigten Personen, der Hauptgeschäftstätigkeit, der zuständigen Aufsichtsbehörde und die Registerangaben des jeweiligen Vertriebspartners den Beitrittsdokumenten.

2. Wesentliche Merkmale der Kapitalanlage

2.1 Beteiligungsangebot

Die Anleger beteiligen sich als Gesellschafter an der JAMESTOWN Timber 1, L.P. (im Folgenden „JAMESTOWN Timber 1“), einer US-Limited Partnership, die mit einer

deutschen Kommanditgesellschaft vergleichbar ist, mit JAMESTOWN, L.P. als General Partner (vergleichbar mit dem Komplementär einer deutschen Kommanditgesellschaft, im Folgenden die „Komplementärin“) und Kapitalanlegern, die ihren Wohnsitz in Deutschland haben, als Limited Partner (vergleichbar mit der Stellung eines Kommanditisten in einer deutschen Kommanditgesellschaft, im Folgenden die „Kommanditisten“). JAMESTOWN, L.P. beteiligt sich ferner mit \$ 20.000 als Kommanditistin am Fonds.

JAMESTOWN Timber 1 wird entweder alleine oder in Verbindung mit Dritten ein diversifiziertes Portfolio von Forstliegenschaften vorwiegend im Süden der USA ankaufen, hierin investieren, es betreiben und verkaufen sowie in den Forstliegenschaften Bäume pflanzen, pflegen und schlagen und Holz verkaufen sowie in diesem Zusammenhang alle mit dem Gegenstand der Gesellschaft zusammenhängenden Geschäftstätigkeiten ausüben. Die Investitionsstrategie von JAMESTOWN Timber 1 wird von den folgenden vier Erfolgsfaktoren bestimmt:

- Biologisches Wachstum
- Preisentwicklung
- Handlungsfreiheit
- Management

Für weitere Einzelheiten hinsichtlich der Investitionsstrategie wird auf Seite 16 ff. des Verkaufsprospektes verwiesen.

Es ist vorgesehen, die einzelnen Forstgrundstücke direkt zu erwerben.

Die Forstinvestitionen stehen zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospektes noch nicht fest.

Der Fonds investiert direkt und ausschließlich in Forstgrundstücke und setzt hierfür Eigenkapital ein.

Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Beitrittszeitpunkte der Anleger werden für jedes individuelle Einzahlungsdatum des Anlegers bis 31.12.2009 auf den eingezahlten Eigenkapitalbetrag 3% p.a. zu Gunsten des Anlegers berechnet und dieser „Ausschüttungsanspruch bis Ende 2009“ am 30.04.2010 an die Anleger ausbezahlt.

Ausschüttungen fließen zu 100% an die Anleger, bis das Eigenkapital vollständig zurückgeführt, der Ausschüttungsanspruch bis Ende 2009 für alle Anleger erfüllt und deren Eigenkapital ab 01.01.2010 mit einem nach der IRR-Methode ermittelten Ergebnis von 6,5% p.a. vor Steuern bedient worden ist. Erst hiernach beginnt die erfolgsabhängige Ergebnisbeteiligung der Komplementärin, indem die weiteren Ausschüttungen an die Komplementärin erfolgen, bis diese insgesamt 15% der Fondsausschüttungen (ausschließlich der Eigenkapitalrückzahlungen) erhalten hat. Darüber hinausgehende

Ausschüttungen erfolgen zu 85% an die Kommanditisten bis deren Ergebnis gemäß IRR-Methode 10% p.a. vor Steuern auf das jeweils gebundene Eigenkapital ab 01.01.2010 erreicht und zu 15% an die Komplementärin. Weitere Ausschüttungen erfolgen an die Komplementärin, bis diese ihren Anteil an den Fondsausschüttungen (ausschließlich der Eigenkapitalrückzahlung) auf insgesamt 25% erhöht hat. Darüber hinausgehende Ausschüttungen erfolgen zu 25% an die Komplementärin und zu 75% an die Anleger. Für weitere Einzelheiten hinsichtlich des Kapitalrückflusses und des Zielergebnisses wird auf die Seiten 9 und 47 f. des Verkaufsprospektes und Punkt 6.1 des Gesellschaftsvertrags verwiesen.

2.2 Zustandekommen des Vertrages, Zahlung und Erfüllung

Der Beitritt zur Beteiligungsgesellschaft erfolgt durch Annahme der Beitrittserklärung durch die Komplementärin (siehe Verkaufsprospekt Seite 45 f. und Ziffer 4.4 des Gesellschaftsvertrags).

Die Einzahlung der gemäß Beitrittserklärung fälligen, grundsätzlich in US-Dollar zu erbringenden Gesamtzahlung ist auf das im Verkaufsprospekt angegebene Konto zu leisten. Mit dem Beitritt erwirbt der Anleger Kommanditanteile der Gesellschaft. Für weitere Einzelheiten zu Zahlung und Erfüllung wird auf Seite 45 f. des Verkaufsprospektes verwiesen.

2.3 Gesamtpreis einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie aller über den Unternehmer abgeführten Steuern

Mit dem Beitritt erwirbt der Anleger Anteile an JAMESTOWN Timber 1. Diese Anteile werden im Nominalbetrag von je \$ 1 plus 5% Agio (maximal jedoch 500 Mio. Anteile) zur Zeichnung angeboten. Die Mindestbeteiligung beträgt \$ 20.000 zuzüglich Agio von 5%. Höhere Anteilsbeträge müssen durch 5.000 teilbar sein.

Die Einzahlung kann nach Wahl des Anlegers nach Beitrittsannahme entweder in voller Höhe erfolgen oder zu 30% plus das gesamte Agio und die restlichen 70%, auch in Teilbeträgen, bis spätestens zum 30.09.2009. Zu den Einzelheiten dieser „verteilten Einzahlung“ siehe Seite 46 des Verkaufsprospektes.

Die Fondskosten werden von der Beteiligungsgesellschaft getragen und betragen insgesamt 9% der Kapitaleinlagen zzgl. Agio in Höhe von 5% der Kapitaleinlagen, zahlbar an die Komplementärin. Diese Gesamtkosten setzen sich wie folgt zusammen:

Kosten der Eigenkapitalbeschaffung in Höhe von 7% der Kapitaleinlagen zuzüglich dem Agio in Höhe von 5% der Kapitaleinlagen woraus alle Gebühren an Vermittler für deren Vermittlung von Anlegern zu zahlen sind und weitere Kosten in Höhe von 2% der Kapitaleinlagen. Die Komplementärin übernimmt im Gegenzug alle eigenen Aufwendungen bei der Prüfung von Investitionsmöglichkeiten für die Gesellschaft, Drittkosten für Due Diligence nicht von der Gesellschaft angekaufter Forstliegenschaften und Gründungskosten, u.a. für Rechtsanwälte und Steuerberater in den Vereinigten Staaten und in Deutschland, die Druckkosten für den Prospekt

und die Gebühren für den Mittelverwendungskontrolleur.

Zu den Einzelheiten der Fondskosten siehe Seite 33 des Verkaufsprospektes und Punkt 5.5 des Gesellschaftsvertrags.

Der Komplementärin steht im Rahmen der Geschäftsführung ab dem 01.01.2009 und basierend auf dem Eigenkapital der Beteiligungsgesellschaft nach Fondsschließung bzw. ab 2015 bezogen auf das Nettovermögen eine Verwaltungsgebühr für Forstliegenschaften von 0,6% p.a. und eine Fondsverwaltungsgebühr von jährlich insgesamt 0,9% zu. Darüber hinaus sind die Kosten Dritter für die Bewirtschaftung von Forsten vom Fonds zu tragen.

Die Komplementärin erhält eine Veräußerungsgebühr von 1,5% des Verkaufspreises bei Verkauf von Forsten.

Für weitere Leistungen, die die Komplementärin entweder zusammen mit oder anstelle von Dritten erbringt, dürfen die insgesamt gezahlten Entgelte an Dritte und die Komplementärin marktübliche Sätze nicht überschreiten.

Weitere Einzelheiten zu Kosten der Beteiligungsgesellschaft siehe Seite 45 des Verkaufsprospektes und Punkt 7.6 des Gesellschaftsvertrags.

Bei einer Übertragung seiner Beteiligung hat der Anleger eine Verwaltungsgebühr von \$ 0,05 pro Anteil an die Komplementärin zu zahlen. Im Falle einer Umschreibung von Anteilen im Wege der Erbrechtsfolge fällt eine aufwandsabhängige Verwaltungsgebühr an, die von den Erben zu entrichten ist.

Die Haftung ist auf die Einlage beschränkt, eine Nachschusspflicht besteht nicht. Dritten gegenüber ist die Haftung ausgeschlossen, soweit die Einlage geleistet ist.

Hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen der Beteiligung wird auf die Angaben im Verkaufsprospekt, hier insbesondere auf Seiten 10, 14, 15 und Seite 36 ff. verwiesen.

Die jährliche Abgabe einer persönlichen US-Steuererklärung ist obligatorisch und wird von der JAMESTOWN-Tochtergesellschaft JT Tax Services, L.P. in der Regel für derzeit € 60 p.a. angeboten.

Es ist möglich, dass vom Anleger in den USA oder in Deutschland Steuerzahlungen zu leisten sind, ohne dass von dem Fonds eine entsprechende Ausschüttung erfolgt.

Eigene Kosten (z.B. für Bankgebühren für die Gesamtzahlungen und Ausschüttungen, Telefonate, Internet, Porti) hat der Anleger selbst zu tragen.

2.4 Laufzeit der Beteiligung

Der Fonds endet mit dem Verkauf des letzten Forstes. Dies ist bis zum 31.12.2024 beabsichtigt. Eine Verlängerung der Fondslaufzeit um mehr als drei Jahre bedarf der mehrheitlichen Zustimmung durch die Anleger.

Die Gesellschaftsanteile dürfen nur mit Zustimmung der Komplementärin abgetreten, verpfändet, dinglich belastet, verkauft oder anderweitig veräußert werden. Abtretungen dürfen nicht zu einem Verstoß gegen Gesetze der Vereinigten Staaten von Amerika führen. Bei der Übertragung von Anteilen fällt die unter Punkt 2.3 dieses Dokuments dargestellte Verwaltungsgebühr an. Weitere Einzelheiten zu Übertragungsbeschränkungen sind auf Seite 48 des Verkaufsprospekts und in den Punkten 11.1, 11.2 und 11.6 des Gesellschaftsvertrages aufgeführt.

Für bestimmte persönliche Notfälle (Arbeitslosigkeit, Insolvenz, Scheidung, Berufsunfähigkeit, Pflegebedürftigkeit und Tod) hat der Anleger ein Rückgaberecht zu 100% des vom Anleger gezeichneten Eigenkapitals (ohne Agio). Zur Ausübung des Rückgaberechts hat der Kommanditist entsprechende Nachweise zu erbringen und eine Verwaltungsgebühr von derzeit € 300 zu entrichten. Zu den weiteren Einzelheiten wird auf die Seiten 10 f. und 48 des Verkaufsprospektes und die Punkte 11.3 und 11.4 des Gesellschaftsvertrages verwiesen.

2.5 Vertragliche Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen

Im Falle des Verzugs mit einem Teilbetrag der Zeichnungssumme kann die Komplementärin verlangen, dass die betreffenden Anteile an JAMESTOWN Timber 1 zurückgegeben oder auf eine von der Komplementärin benannte Person übertragen werden. Der im Verzug befindliche Anleger erhält pro Anteil von jeweils \$ 1,00 einen Betrag von \$ 0,80 abzüglich des in Verzug befindlichen Teilbetrags. Zu den Einzelheiten vergleiche Seite 46 des Verkaufsprospekts und Punkt 4.3 des Gesellschaftsvertrags.

Ein ordentliches Kündigungsrecht steht den Anlegern jährlich zu, erstmals mit Wirkung zum 31.12.2015. Um steuerliche Nachteile für den Fonds in den USA zu vermeiden, werden pro Jahr nicht mehr als 10% der Anteile des Fonds zurückgenommen (Näheres Seite 49).

2.6 Spezielle Risiken

Wie bei jeder unternehmerischen Beteiligung können erhebliche negative Abweichungen gegenüber heutigen Erwartungen eintreten bis hin zu vollständig ausbleibenden Ausschüttungen und dem Verlust der Einlage des Anlegers. Die Investition ist insbesondere mit den bei Forstinvestitionen typischerweise auftretenden Risiken verbunden: Risiken aus den Anlagestrategieentscheidungen wie z.B. Kaufpreiskrisen (d.h. das Risiko, einen Kaufpreis zu bezahlen, der über dem erzielbaren Verkaufspreis liegt), Risiken aus Veränderungen am Holz- und Forstmarkt, Umwelteinflüsse und Eingriffe Dritter. Zudem wird der Fonds Fondsmanagement-Risiken tragen d.h. Risiken aus Schlecht- oder Nichtleistung der Komplementärin und beauftragter Dritter wie z.B. Förster. Hinzu kommt, dass die Forstinvestitionen zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospektes noch nicht feststehen. Es besteht somit das Risiko, dass nicht für das gesamte Eigenkapital geeignete Forstinvestitionen gefunden werden. Die Wertentwicklung von Holz

und Forsten kann von negativen Veränderungen bei Angebot und Nachfrage, von der Anlagestrategie, Umwelteinflüssen und weiteren Risiken betroffen werden. Bei entsprechend negativer Wertentwicklung können die investierten Eigenkapitalbeträge verloren werden. Es bestehen keine Garantien hinsichtlich Zeitpunkten und Höhe von Ausschüttungen, mit denen Eigenkapitalrückflüsse erfolgen. Andere Entwicklungen als die erwarteten können die Ertragslage erheblich beeinträchtigen (Näheres im Abschnitt „Risiken“, Seite 12 ff. des Prospektes).

Die Investitionen, die Ergebnisverteilung und die Ausschüttungen werden in US-Dollar vorgenommen und enthalten daher aus Sicht eines in Euro investierenden Anlegers ein Währungsrisiko, welches der Fonds nicht absichern wird. Sollten bei der Emission weniger als \$ 50 Mio. von Anlegern gezeichnet werden und JAMESTOWN die Differenz zu \$ 50 Mio. nicht selbst übernehmen, müsste der Fonds rückabgewickelt werden. Im Falle einer Rückabwicklung kann nicht ausgeschlossen werden, dass Teile der Anlegergelder nicht zurückerstattet werden können.

Eine ausführliche Darstellung der Risiken ist dem Verkaufsprospekt auf Seite 12 ff. zu entnehmen.

2.7 Vorbehalt, die versprochene Leistung im Falle ihrer Nichtverfügbarkeit nicht zu erbringen

Die Schließung des Fonds ist spätestens für den 31.12.2009 vorgesehen. Die Komplementärin muss den Fonds schließen, wenn das maximal vorgesehene Eigenkapital eingeworben ist. Um die eingezahlten Eigenkapitalbeträge mit den Forstinvestitionen des Fonds zeitlich aufeinander abzustimmen, ist die Komplementärin berechtigt, die Fondsplatzierung zu unterbrechen. Neben der Eigenkapitaleinlage von \$ 20.000 durch JAMESTOWN, L.P. ist vorgesehen, ein Emissionsvolumen in Höhe von \$ 149.980.000 zuzüglich 5% Agio zu platzieren, so dass der Fonds über ein Eigenkapital in Höhe von \$ 150 Mio. verfügen wird. Diese Plangröße kann angepasst werden, das Eigenkapital des Fonds wird jedoch \$ 50 Mio. nicht unterschreiten und bei maximal \$ 500 Mio. liegen. Die exakte Höhe wird erst mit Schließung der Emission ermittelt.

2.8 Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Eine Befristung der Gültigkeitsdauer der hier zur Verfügung gestellten Informationen besteht nicht. Die hierin zur Verfügung gestellten Informationen sind in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 10.09.2008 zu verstehen. Für den Inhalt des Verkaufsprospekts sind nur die bis zum Datum der Aufstellung (10.09.2008) bekannten oder erkennbaren Sachverhalte maßgeblich. Die im Verkaufsprospekt zur Verfügung gestellten Informationen gelten nur im Zusammenhang mit dem Erwerb der Anteile von JAMESTOWN Timber 1 selbst, auf einen Erwerb der Anteile im Zweitmarkt finden sie keine Anwendung.

2.9 Die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers und die für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde

2.9.1 Prospektherausgeber

Gegenstand des Unternehmens der JAMESTOWN US-Immobilien GmbH ist die Beratung und Vermittlung von Immobilien und Kapitalanlagen insbesondere in Nordamerika.

2.9.2 Die Beteiligungsgesellschaft

Wesentlicher Gegenstand des Unternehmens des JAMESTOWN Timber 1 ist ein diversifiziertes Portfolio von Forstliegenschaften vorwiegend im Süden der USA anzukaufen, hierin zu investieren, es zu betreiben und zu verkaufen sowie in den Forstliegenschaften Bäume zu pflanzen, zu pflegen und zu schlagen und Holz zu verkaufen sowie in diesem Zusammenhang alle mit dem Gegenstand der Gesellschaft zusammenhängenden Geschäftstätigkeiten auszuüben.

2.9.3 Aufsichtsbehörde

Eine Aufsichtsbehörde für die oben genannten Gesellschaften besteht nicht.

2.10 Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

Bei diesem Angebot handelt es sich nicht um eine direkte Investition in US-Forste, sondern um eine indirekte Beteiligung über die Beteiligungsgesellschaft JAMESTOWN Timber 1, die ihrerseits direkt in Forste in den USA investiert. Da die Beteiligungsgesellschaft US-Recht unterliegt, richten sich gerichtliche Auseinandersetzungen nach dortigen Rechtsgrundsätzen. Allerdings ist im Gesellschaftsvertrag des JAMESTOWN Timber 1 festgelegt, dass sich die Gesellschafter für alle Streitigkeiten der Rechtsprechung der Gerichte der Bundesrepublik Deutschland unterwerfen und als ausschließlichen Gerichtsstand das Landgericht Köln vereinbaren. Im Vergleich zu deutschen Fonds kann diese Struktur zu höheren Kosten führen, sollten Anleger ihre Interessen

gerichtlich gegenüber der Komplementärin der Beteiligungsgesellschaft und Partnern verfolgen. Für Nichtkaufleute und Verbraucher i.S.d. § 13 BGB gelten hinsichtlich des Gerichtstandes die gesetzlichen Vorgaben. Die Beteiligungsgesellschaft hat sich dem Verein „Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V.“ angeschlossen. Näheres in Punkt 15.1 des Gesellschaftsvertrages (Seite 61).

2.11 Vertragssprache

Die Kommunikation mit dem Anleger erfolgt in deutscher Sprache.

Der Verkaufsprospekt liegt in deutscher Sprache vor.

Der Gesellschaftsvertrag des JAMESTOWN Timber 1 liegt in englischer und deutscher Sprache vor, wobei die englische Fassung maßgebend ist.

2.12 Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen können die Beteiligten unbeschadet ihres Rechts, die Gerichte anzurufen, eine bei der Deutschen Bundesbank eingerichtete Schlichtungsstelle anrufen. Ein Merkblatt sowie die Schlichtungsverfahrensordnung sind bei der Deutschen Bundesbank, Schlichtungsstelle, erhältlich.

Die Adresse lautet:
Deutsche Bundesbank
Schlichtungsstelle
Postfach 11 12 32
60047 Frankfurt am Main

2.13 Garantiefonds oder andere Entschädigungsregelungen

Ein Garantiefonds oder andere Entschädigungsregelungen bestehen nicht.

WIDERRUFSBELEHRUNG

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Beitrittserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail), jedoch nicht vor Vertragsschluss, nicht vor Zugang der Bestätigung der Annahme Ihrer Beitrittserklärung und nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß § 312 c Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 1 Abs. 1, 2 und 4 BGB-InfoV (siehe ab Seite 64 des Verkaufsprospekts).

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

JAMESTOWN US-Immobilien GmbH · Marienburger Str. 17 · 50968 Köln
oder per Fax an: 0221/3098-175 oder per E-Mail an: info@jamestown.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie insoweit ggf. Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie nach der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns nach deren Zugang.

Ende der Widerrufsbelehrung

Glossar

(Erläuterungen wesentlicher Begriffe,
die im Prospekttext benutzt werden)

Agio

Ein Aufgeld von \$ 0,05 pro Kommanditanteil, das von den Anlegern für alle von der Gesellschaft ausgegebenen Anteile an die Gesellschaft zu entrichten ist. Die Agio-Zahlungen gelten nicht als Kapitaleinlagen.

Anbieter = JAMESTOWN US-Immobilien GmbH

Der Anbieter konzipiert den Fonds und bietet die Anteile öffentlich an.

Anleger

An JAMESTOWN Timber 1 als Limited Partner bzw. Kommanditist beteiligter Investor.

Ausschüttung

Barauszahlung liquider Mittel der Gesellschaft an die Gesellschafter, beinhaltet Eigenkapitalrückfluss und weitere Überschüsse für die Anleger.

Ausschüttungsanspruch bis Ende 2009

Auf die individuellen Kapitaleinlagen des Anlegers werden ab Wertstellung des Dollareinzahlungsbetrages 3% p.a. bis 31.12.2009 berechnet. Der so ermittelte Betrag wird an den Anleger am 30.04.2010 ausgezahlt.

Beitrittsannahme

Der Beitritt zur Gesellschaft erfolgt durch Annahme der Beitrittserklärung durch die Komplementärin, die JAMESTOWN, L.P.

Beitrittserklärung

Unterschiedene Erklärung des Unterzeichners mittels der ausgefüllten Beitrittsdokumente der Gesellschaft JAMESTOWN Timber 1 als Kommanditist beitreten zu wollen.

Blindpool

Fonds, dessen Vermögensanlagen – hier die zu erwerbenden Forstgrundstücke – zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht feststehen.

Diversifikation

Die Streuung des Fondsvermögens durch den Erwerb mehrerer Forstgrundstücke an verschiedenen Standorten und mit unterschiedlichen Kiefernarten und Altersklassen.

Doppelbesteuerungsabkommen („DBA“)

Vertrag zwischen Deutschland und den USA, der vermeiden soll, dass die gleichen Einkünfte in beiden Staaten voll besteuert werden (siehe Steuerliche Grundlagen, Seite 36 ff.).

Due Diligence

Due-Diligence-Prüfungen beinhalten insbesondere eine systematische Stärken-/Schwächen-Analyse des Kaufobjektes und eine fundierte Bewertung beim Ankauf eines Investitionsobjektes.

Eigenkapitalbetrag

US \$-Betrag, welcher der Anzahl der Anteile zu je \$ 1,00 an JAMESTOWN Timber 1 entspricht, die der Anleger gemäß Beitrittserklärung erwirbt.

Emissionsvolumen

Geleistetes Eigenkapital aller Gesellschafter des Fonds (ohne Berücksichtigung des Agios), die bis zum 31.12.2009 der Gesellschaft beigetreten sind, maximal \$ 500.000.000.

Emittentin = JAMESTOWN Timber 1, L.P. = Gesellschaft = Fonds

Die Emittentin gibt Fondsanteile aus.

Erfolgsabhängige Ergebnisbeteiligung

An die Komplementärin zahlbare Ausschüttungen gemäß Gesellschaftsvertrag, nachrangig gegenüber den Ausschüttungen an die Anleger.

Fonds

Eine Gesellschaft – hier JAMESTOWN Timber 1, L.P. – zur Sammlung und Bündelung von Investorengeldern zur Verwirklichung eines einheitlichen Investitionszwecks.

Fondslaufzeit

Für JAMESTOWN Timber 1 bis 31.12.2024 geplant. Eine Verlängerung über den 31.12.2027 hinaus bedarf der mehrheitlichen Zustimmung durch die Anleger.

Fungibilität

Handelbarkeit von Gesellschaftsanteilen.

General Partner

Siehe → JAMESTOWN

Gesamtzahlung

Insgesamt zu leistender Eigenkapitalbetrag zuzüglich 5% Agio.

Geschlossener Fonds

Ein Fonds mit einem von vornherein festgelegten Platzierungszeitraum und Emissionsvolumen. Wenn das maximale Emissionsvolumen erreicht oder der Platzierungszeitraum beendet ist, wird der Fonds geschlossen und die Platzierung von Anteilen eingestellt.

Gesellschaft = Emittentin = Fonds = JAMESTOWN Timber 1, L.P.

Eine Kommanditgesellschaft („limited partnership“) nach dem Recht des Bundesstaates Georgia.

Gesellschafter

Die Komplementärin und die Kommanditisten bilden zusammen die Gesellschafter der JAMESTOWN Timber 1, L.P.

IRC

Internal Revenue Code bzw. US-Amerikanisches Einkommensteuergesetz.

Investiertes Eigenkapital

Siehe → „Eigenkapitalbetrag“

IRR-Methode

Die IRR-Methode (Internal Rate of Return), deutsch Interne-Zinsfuß-Methode, ist eine anerkannte und verbreitete Renditeberechnungsmethode, wenn Zahlungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten erfolgen und sich das gebundene Kapital ändert. Die IRR-Kennzahl gibt die Verzinsung des über einen Investitionszeitraum gebundenen Kapitals in Prozent pro Jahr an. Das nach der IRR-Methode ermittelte Ergebnis entspricht dem Zinsfuß, der bei Verwendung als Abzinsungssatz auf den Investitionsbeginn bewirkt, dass der Barwert der kumulativen Einzahlungen und Auszahlungen den Wert 0 annimmt. Die IRR-Kennzahl ist nur mit Kapitalanlagen vergleichbar, die eine identische Laufzeit und einen identischen Kapitalbindungsverlauf aufweisen. Die IRR-Kennzahl eignet sich nur eingeschränkt zum Vergleich der Vorteilhaftigkeit mit anderen Kapitalanlagen, sie ist insbesondere nicht vergleichbar mit den üblichen Zinsangaben zu Festgeldanlagen oder Anleihen. Die IRR-Kennzahl sollte nicht allein ausschlaggebend für eine Investitionsentscheidung sein.

Beispiele für den prozentualen Eigenkapitalrückfluss an die Anleger von JAMESTOWN Timber 1, L.P. in Abhängigkeit von Anlagedauer und unterschiedlicher Verzinsung gemäß IRR-Methode:

Anlagedauer	Verzinsung p.a. (IRR-Kennzahl) für Anleger gemäß IRR-Methode		
	5%	6,5%	8%
ab 01.01.2010			
6 Jahre	134%	146%	159%
12 Jahre	180%	213%	252%
15 Jahre	208%	257%	317%
18 Jahre	241%	311%	400%

Hinweis: Nicht berücksichtigt sind Rückflüsse aus dem „Ausschüttungsanspruch bis Ende 2009“. Die vorstehende Berechnung unterstellt eine einmalige Gesamtausschüttung zum Ende der Anlagedauer. Erfolgen Teilausschüttungen zu früheren Zeitpunkten, was von JAMESTOWN erwartet wird, sind zur Errechnung einer unveränderten IRR-Kennzahl insgesamt geringere Eigenkapitalrückflüsse in Abhängigkeit von den Auszahlungszeitpunkten ausreichend.

JAMESTOWN = General Partner = Komplementärin = Gründungsgesellschafterin

JAMESTOWN, L.P., eine Kommanditgesellschaft („limited partnership“) nach dem Recht des Bundesstaates Georgia, die Komplementärin (persönlich haftende Gesellschafterin) bzw. General Partner des Fonds ist.

Kapitaleinlage

Vom betreffenden Kommanditisten für die von ihm erworbenen Anteile an die Gesellschaft gezahlte Beträge (ohne Agio).

Kommanditanteil bzw. Anteil

Anteil von jeweils \$ 1 an JAMESTOWN Timber 1, L.P.

Kommanditist = Limited Partner

Der Kommanditist ist, im Gegensatz zur Komplementärin, der beschränkt haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft (siehe Punkt 4.4 des Gesellschaftsvertrages).

Komplementärin

Persönlich haftende Gesellschafterin bzw. General Partner des Fonds, hier JAMESTOWN, L.P.

Korrelation

Eine Wechselbeziehung zwischen zwei oder mehr Variablen, z.B. dem Anlageerfolg verschiedener Kapitalanlageformen. Die Korrelation gibt an, wie stark der Zusammenhang in der Entwicklung dieser Variablen ist.

Limited Partner

Siehe → Kommanditist

Liquiditätsreserve

Bar- bzw. Sicherheitsreserve des JAMESTOWN Timber 1, siehe auch „Liquiditätsverlauf...“, Seite 22.

Mittelverwendungskontrolle/-kontrolleur

Die Senator Treuhand Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH, Köln, kontrolliert, ob die von den Anlegern auf das JAMESTOWN-Konto gezahlten Eigenkapitalbeträge zweckgerecht verwendet werden. Näheres auf Seite 46 des Prospektes.

Nettovermögen

Ein dem Verkehrswert der Forstliegenschaften und dem Wert aller anderen Aktiva abzüglich aller Verbindlichkeiten entsprechender Wert der Gesellschaft, wie durch die Komplementärin jeweils zum 31. Dezember jeden Jahres, erstmals im Jahr 2015, bestimmt. Die ab 2015 jährlich stattfindende Ermittlung basiert auf den von neutralen Gutachtern festgestellten Verkehrswerten der Forstliegenschaften.

Progressionsvorbehalt

Das steuerliche Ergebnis aus der Beteiligung an JAMESTOWN Timber 1 wird bei der Ermittlung des Durchschnittssteuersatzes zum in Deutschland steuerpflichtigen Einkommen addiert und der daraus resultierende Steuersatz wird dann auf das in Deutschland steuerpflichtige Einkommen (also ohne die Einkünfte aus JAMESTOWN Timber 1) angewandt (siehe Seite 39 f.).

Rückgaberecht

Recht des Anlegers, in bestimmten persönlichen Not-situationen seine Gesellschaftsanteile des Fonds zu 100% des Eigenkapitals abzüglich bereits erhaltener Ausschüttungen zurückgeben zu können (siehe Seite 48).

US Securities Act

US-Amerikanisches Kapitalanlegerschutzgesetz von 1933.

Verkehrswert

Der Verkehrswert wird durch den Preis bestimmt, der zu dem Zeitpunkt, auf den sich die Ermittlung bezieht, im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach den rechtlichen Gegebenheiten und tatsächlichen Eigenschaften, der sonstigen Beschaffenheit und der Lage des Grundstücks oder des sonstigen Gegenstandes der Wertermittlung ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zu erzielen wäre.

Verkehrswert pro Anteil

Der Verkehrswert pro Anteil entspricht dem Wert für einen Anteil, den ein Kommanditist unter Berücksichtigung aller Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Liquidationskosten der Gesellschaft berechtigt sein würde zu erhalten, falls die Forstliegenschaften des Fonds zum Preis ihres zuletzt von einem neutralen Gutachter festgestellten Verkehrswertes verkauft würden. Der Verkehrswert pro Anteil wird von der Komplementärin festgelegt und den Kommanditisten spätestens zum 31. Oktober eines jeden Jahres, erstmals im Jahr 2015 mitgeteilt.

Verteilte Einzahlungsvariante

Bei verteilter Einzahlungsweise werden nach Annahme der Beitrittserklärung 30% des Eigenkapitals je Anteil plus das gesamte Agio innerhalb von vier Wochen und bis zum 30.09.2009 die restlichen 70% des Eigenkapitals fällig. Teilbeträge können beliebig vorzeitig eingezahlt werden und die bei Beitritt fällige Summe kann auf Wunsch mehr als 30% plus Agio betragen. Die Berech-

nung des Ausschüttungsanspruchs bis Ende 2009 erfolgt immer ab Wertstellung des Dollareinzahlungsbetrages.

Volatilität

Die Volatilität beschreibt das Ausmaß von Schwankungen, z.B. von Aktienkursen, Rohstoffpreisen, Devisenkursen oder Zinssätzen.

Zielergebnis

Ziel der Gesellschaft ist es, den Anlegern bei einer Anlagedauer von 15 Jahren ab dem 01.01.2010 vor Steuern zwischen 200% und 300% des investierten Eigenkapitals durch Ausschüttungen zurückzuzahlen.



Erklärung des Prospektverantwortlichen

Die Angaben in diesem Prospekt berücksichtigen nur bis zum Prospektaufstellungsdatum bekannte und erkennbare Sachverhalte und beruhen auf dem derzeitigen Stand der Planung, dem Gesellschaftsvertrag sowie den gegenwärtig geltenden gesetzlichen Bestimmungen und ihrer Interpretation. Eine Haftung für den Eintritt von Kapitalrückflüssen an die Anleger, das Erreichen des Zielergebnisses und die Anlagedauer sowie für Abweichungen durch künftige wirtschaftliche, steuerliche oder rechtliche Änderungen wird nicht übernommen soweit gesetzlich zulässig. Die Rechtsbeziehungen zwischen den Gesellschaftern der JAMESTOWN Timber 1, L.P. werden durch den Gesellschaftsvertrag in Verbindung mit der Beitrittserklärung geregelt. Ohne schriftliche Zustimmung des Herausgebers ist niemand zu Angaben berechtigt, welche den Inhalt dieses Verkaufsprospektes ergänzen oder im Widerspruch dazu stehen. Nach unserem Wissen sind die Angaben im Verkaufsprospekt richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen. Für den Inhalt des Verkaufsprospektes übernehmen wir gemäß vorstehender Ausführungen die Verantwortung.

Prospektaufstellungsdatum: 10.09.2008



(Christoph Kahl, Geschäftsführer)
JAMESTOWN US-Immobilien GmbH, Köln

JAMESTOWN US-Immobilien GmbH (Anbieter/Prospektverantwortlicher)

Marienburger Straße 17, 50968 Köln
Telefon: 0221/3098-0
Telefax: 0221/3098-100
E-Mail: info@jamestown.de
Internet: www.jamestown.de

Sitz: Köln
Kapital: € 102.258
Geschäftsführer: Markus Derkum, Köln
Dr. Michael Huf, Köln
Christoph Kahl, Köln
Jochen Stockdreher, Köln

Handelsregister: Köln HRB 21384

Gesellschafter sind Christoph Kahl mit einem Anteil von 75,5% und Ute Kahl, Köln, mit einem Anteil von 24,5%. Christoph Kahl ist auch Gesellschafter der JAMESTOWN, L.P.

Im Auftrag und auf Kosten der Komplementärin übernimmt die JAMESTOWN US-Immobilien GmbH den Vertrieb der JAMESTOWN Timber 1 Anteile und die Betreuung der JAMESTOWN Timber 1 Anleger in Deutschland.

JAMESTOWN US-Immobilien GmbH, Marienburger Straße 17, 50968 Köln, hält den vollständigen Verkaufsprospekt zur kostenlosen Ausgabe bereit (Zahlstelle).

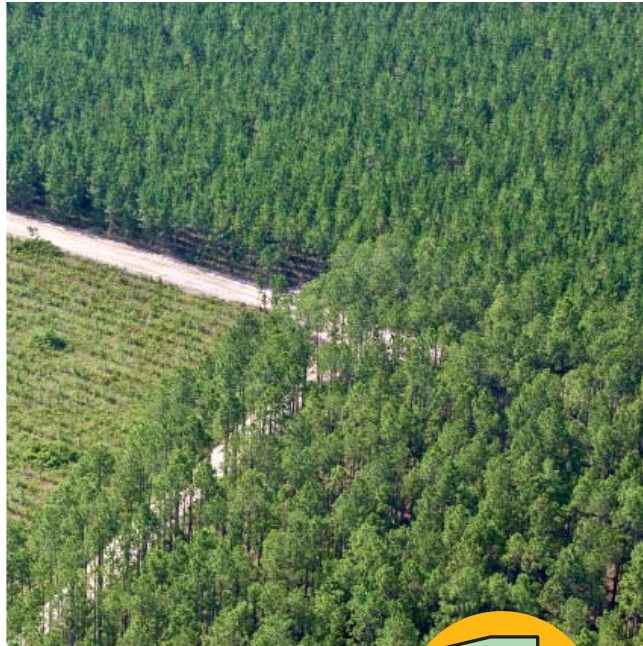


JAMESTOWN, L.P.

One Overton Park · Twelfth Floor · 3625 Cumberland Boulevard
Atlanta, Georgia · 30339 · Telefon: (770) 805-1000 · Telefax: (770) 805-1001

JAMESTOWN US-Immobilien GmbH

Marienburger Str. 17 · 50968 Köln · Telefon: (02 21) 30 98-0 · Telefax: (0221) 30 98-100
Internet: www.jamestown.de · E-mail: info@jamestown.de



**Direkte Investitionen
in US-Forste**



**JAMESTOWN Timber 1, L.P.
Nachtrag Nr. 1 vom 12.03.2010**

JAMESTOWN Timber 1, L.P.

Nachtrag Nr. 1 vom 12.03.2010

Nachtrag Nr. 1 vom 12.03.2010 gemäß § 11 Satz 1 Verkaufsprospektgesetz der JAMESTOWN US-Immobilien GmbH zum bereits veröffentlichten Verkaufsprospekt „JAMESTOWN Timber 1“ vom 10.09.2008 betreffend das öffentliche Angebot von Limited Partnership Anteilen an der JAMESTOWN Timber 1, L.P.

Mit diesem Nachtrag Nr. 1 informiert die prospektverantwortliche JAMESTOWN US-Immobilien GmbH über eingetretene Veränderungen zum veröffentlichten Verkaufsprospekt. Dieser Nachtrag Nr. 1 wird im Zeitpunkt seiner Veröffentlichung Bestandteil des Verkaufsprospekts vom 10.09.2008. Demgemäß behält der Verkaufsprospekt vom 10.09.2008, mit Ausnahme der in diesem Nachtrag Nr. 1 aufgeführten Änderungen und Ergänzungen, seine Gültigkeit.

Inhaltsübersicht:

1. Fortsetzung der Platzierung und Einführung einer neuen Tranche 2010	2
2. Erste Investition: Kingtree Forst	4
3. Ergänzung der Risikohinweise	5
4. Preisentwicklung für Holz und Forstgrundstücke im Süden der USA	6
5. Aktualisierte Angaben zur Leistungsbilanz der JAMESTOWN-Gruppe	7
6. Aktualisierung steuerlicher Angaben	7
7. Widerrufsbelehrung für Anteile der Tranche 2010	8
8. Aktualisierung weiterer Angaben gemäß Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung	8
Anhang 1: Jahresabschluss 2008 und 2009 der Beteiligungsgesellschaft	10
Anhang 2: Geänderter und neugefasster Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsgesellschaft in deutscher Übersetzung und im englischen Original	16



Köln, 12.03.2010



(Christoph Kahl, Geschäftsführer)

JAMESTOWN US-Immobilien GmbH

US-Immobilien GmbH

Marienburger Str. 17

50968 Köln

Telefon: (02 21) 30 98-0

Telefax: (0221) 30 98-100

Internet: www.jamestown.de

E-Mail: info@jamestown.de

1. Fortsetzung der Platzierung und Einführung einer neuen Tranche 2010

In einer Abstimmung unter den Anlegern, die bis zum 27.11.2009 der JAMESTOWN Timber 1, L.P. beigetreten waren, wurden Änderungen des Gesellschaftsvertrages beschlossen, die insbesondere die Emission weiterer Anteile an der Gesellschaft bis zum 31.12.2010 ermöglichen. Am 31.12.2009 traten diese Änderungen in Kraft. Der Gesellschaftsvertrag wurde geändert und insgesamt neu gefasst.

Der geänderte und neugefasste Gesellschaftsvertrag der JAMESTOWN Timber 1, L.P. in deutscher Übersetzung und im englischen Original ist am Ende dieses Nachtrages als Anhang 2 vollständig abgedruckt.

In 2010 sollen Anteile einer nachfolgend definierten „Tranche 2010“ platziert werden, die gegenüber den bis zum 31.12.2009 platzierten Anteilen (nachfolgend als „Anteile der Tranche 2009“ bezeichnet) in einigen Punkten abweichende Merkmale aufweisen. Anleger der Tranche 2009 haben zwischen Oktober 2008 und Dezember 2009 \$ 31 Mio. Eigenkapital gezeichnet und eingezahlt. Vorgesehen war, ein Eigenkapitalvolumen von mindestens \$ 50 Mio. und maximal \$ 500 Mio. einzuwerben. Die im Rahmen der Tranche 2010 angebotenen Anteile an JAMESTOWN Timber 1, L.P. umfassen somit ein Eigenkapital von mindestens \$ 19 Mio. und höchstens \$ 469 Mio. Die Gesamtheit der Anteile an JAMESTOWN Timber 1, L.P. besteht aus Anteilen der Tranche 2009 und aus Anteilen der Tranche 2010. Die Verwendung des Eigenkapitals aus der Platzierung der Anteile der Tranche 2009 und der Tranche 2010 erfolgt entsprechend des auf Seite 3 des Verkaufsprospektes abgedruckten beispielhaften Finanz- und Investitionsplans.

Aus der Einführung und Emission von Anteilen der Tranche 2010 ergeben sich insbesondere die folgenden Regelungen:

● Einzahlung

Die Einzahlung für Anteile der Tranche 2010 kann nach Wahl des Anlegers nach Beitrittsannahme entweder (1) in voller Höhe erfolgen oder (2) zu 30% plus das gesamte Agio nach Beitrittsannahme, wobei dann die restlichen 70% der Zeichnungssumme, auch in mehreren Teilbeträgen,

bis spätestens zum 30.09.2010 einzuzahlen sind. Zeichnungen nach dem 30.09.2010 sind in voller Höhe nach Beitrittsannahme einzuzahlen.

Diese Angabe ersetzt bzw. ergänzt die Angaben im Verkaufsprospekt zur Einzahlung auf S. 3, 46, 52, 65 und 70.

● Einziehung nicht eingezahlter Anteile

Wird die Gesamtzahlung für Anteile der Tranche 2010 (einschließlich des ggf. zum 30.09.2010 fälligen Restbetrages der Einzahlung) trotz Mahnung vom Anleger nicht bis zum 30.11.2010 geleistet, kann die Gesellschaft alle Anteile einziehen, indem an den säumigen Anleger pro Anteil \$ 0,80 abzüglich des nicht eingezahlten Betrages, durch Dollarscheck übersandt an die Adresse des Anlegers, geleistet werden. Hiernach hat der Anleger hinsichtlich der eingezogenen Anteile keine Rechte mehr gegenüber der Gesellschaft.

Diese Angabe ersetzt bzw. ergänzt die Regelung im Verkaufsprospekt zur Einziehung nicht eingezahlter Anteile auf S. 46, 53 und 66.

● Informationen an die Anleger

Interessenten und Anleger können sich nunmehr fortlaufend bis zum 31.12.2010 im Internet unter www.jamestown.de über die vom Fonds getätigten Forstinvestitionen informieren.

Diese Angabe ersetzt die Angabe zu Informationen an die Anleger auf S. 3.

● Ausschüttungen

Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Beitrittszeitpunkte der bereits beigetretenen Anleger der Tranche 2009 und der noch einzuwerbenden Anleger der Tranche 2010 erfolgt eine Differenzierung in der Ausschüttungsberechtigung dieser Tranchen. Die nachrangige Erfolgsbeteiligung der Komplementärin bleibt unverändert.

Von jedem individuellen Einzahlungsdatum des Anlegers der Tranche 2009 bis zum 31.12.2009 bzw. der Tranche 2010 bis zum 31.12.2010 werden auf den eingezahlten Eigenkapitalbetrag 3% p.a. berechnet, und dieser „anfängliche Aus-

schüttungsanspruch Tranche 2009" bzw. „anfängliche Ausschüttungsanspruch Tranche 2010" wird an die Anleger der Tranche 2009 am 30.04.2010 und an die Anleger der Tranche 2010 am 30.04.2011 ausgezahlt. Nach Erfüllung der anfänglichen Ausschüttungsansprüche werden weitere Ausschüttungen bis zur Höhe des Anlegereigenkapitals allen Anlegern im Verhältnis ihrer Beteiligungshöhen zugewiesen. Über das Eigenkapital hinaus gehende Ausschüttungen werden den Anlegern zeitanteilig so zugewiesen, dass Anteile der Tranche 2009 ab dem 01.01.2010 und Anteile der Tranche 2010 ab dem 01.01.2011 dieselbe jährliche Verzinsung des eingesetzten Eigenkapitals gemäß IRR-Methode erhalten.

Diese Angabe ersetzt die entsprechenden Angaben im Verkaufsprospekt betreffend Ausschüttungen auf S. 9, 47, 54 und 64.

● **Verpflichtung zur Übernahme von Anteilen**

JAMESTOWN hatte sich verpflichtet, zum 31.12.2009 die Anzahl weiterer Kommanditanteile zu erwerben, die notwendig ist, um eine Mindestzahl von 50 Mio. Kommanditanteilen sicherzustellen. Aufgrund des vorgenannten Gesellschafterbeschlusses zur Fortsetzung des öffentlichen Angebots durch Emission der Anteile der Tranche 2010 besteht diese Verpflichtung von JAMESTOWN nun zum 31.12.2010.

Diese Angabe ersetzt die Angabe zur Übernahme von Anteilen auf S. 46 und 52.

● **Bereitstellung eines Ankaufdarlehens**

JAMESTOWN hat sich als Komplementärin dazu verpflichtet, in Fällen, in denen die Gesellschaft in dem Zeitraum vom 01.01. bis 31.12.2010 Mittel für den Ankauf von Forstliegenschaften benötigt, der Gesellschaft ein oder mehrere Darlehen bis zu einem Gesamtbetrag von \$ 20.000.000 zu gewähren, um die Gesellschaft in die Lage zu versetzen, Forstliegenschaften zu erwerben.

Diese Angabe ergänzt die Angabe zur Bereitstellung von Krediten auf S. 53.

● **Gebühren zu Gunsten der Komplementärin**

Zur Berücksichtigung der geänderten Platzierungsperiode wurde das als Bezugsgröße der Gebührensätze dienende Eigenkapital zeitlich neu abgegrenzt:

Der Komplementärin steht ab 01.01.2010 eine Verwaltungsgebühr für die Forstliegenschaften von 0,6% p.a. und eine Fondsverwaltungsgebühr von 0,9% p.a. zu, jeweils bezogen auf das Eigenkapital bei Fondsschließung bzw. ab 2015 jeweils bezogen auf das Nettovermögen des Fonds. Für das Jahr 2009 erhält die Komplementärin die vorgenannten Gebühren bezogen auf \$ 31 Mio. Eigenkapital der Tranche 2009.

Diese Angabe ersetzt die entsprechenden Angaben im Verkaufsprospekt auf S. 10, 45, 56 und 65.

2. Erste Investition: Kingstree Forst

Mit dem Kingstree Forst wurde das erste und bis zur Aufstellung dieses Nachtrags noch einzige Investitionsobjekt erworben. Dieses Forstgrundstück steht in Übereinstimmung mit der im Verkaufsprospekt auf S. 16 bis 25 beschriebenen Investitionsstrategie des Fonds. Jedes Forstgrundstück stellt nur einen Teil der Gesamtinvestition von JAMESTOWN Timber 1 dar und ist eine Konkretisierung der im Verkaufsprospekt beschriebenen Investitionsstrategie.

Kerndaten

Investitionsobjekt: Kingstree Forst,
South Carolina

Grundstücksfläche: 3.897 Hektar

Ankaufsdatum: 29.09.2009

Kaufpreis: \$ 18,297 Mio.

**Unabhängiges
Wertgutachten:** \$ 20,3 bis \$ 21,4 Mio.

**Zielergebnis für
die Anleger:** 230% Gesamtrückfluss
über die Dauer der
Fondslaufzeit

Kaufpreis und Verkehrswert

Der Fonds hat das Investitionsobjekt zu dem vertraglich festgelegten Kaufpreis in Höhe von \$ 18,297 Mio. zzgl. Kaufnebenkosten von \$ 220.000 erworben. Der Kaufvertrag mit MeadWestvaco Forestry, LLC („MeadWestvaco“) wurde am 04.08.2009 geschlossen; Eigentumsübergang war am 29.09.2009.

Für den Kingstree Forst wurde zum 30.07.2009, mit Aktualisierung zum 16.10.2009, ein Schätzungsgutachten von R. Michael Moorman, einem in South Carolina zugelassenen Schätzungsgutachter, erstellt. Dieser ist für die Firma Terra-Source Valuation, LLC tätig, die auf Schätzungsgutachten für Forstliegenschaften in den USA sowie in Zentral- und Südamerika spezialisiert ist. Der Gutachter ermittelte einen Wert von \$ 20,3 Mio. gemäß Vergleichswertverfahren bzw. \$ 21,4 Mio. gemäß Sachwertverfahren.

Standort und Objekt

Das rund 39 Quadratkilometer umfassende Grundstück liegt in South Carolina, etwa 60 Kilometer von der Küste entfernt und wird schon seit über 40 Jahren forstwirtschaftlich genutzt. Klimatische Bedingungen und Bodenqualität bieten überdurchschnittlich gute Wachstumsbedingungen für Kiefern. Mehr als 90 Prozent der Grundstücksfläche bestehen aus Kiefernplantagen. Das große, zusammenhängende Areal, eine fast vollständig flache Geländestruktur und das bestehende, gut ausgebaute Wegesystem ermöglichen eine effiziente und produktive Bewirtschaftung. Der Kiefernbestand ist vergleichsweise jung. Auf zwei Drittel der Flächen befinden sich Kiefern in der Altersklasse von 0 - 11 Jahren. Die Nachfrage nach Holz in der Region ist breit diversifiziert. In einem Umkreis von 120 Kilometern befinden sich über 30 Holzverarbeitende Betriebe wie Sägewerke und Papiermühlen.

Forstbewirtschaftung und Forsterträge

JAMESTOWN hat einen Bewirtschaftungsplan für den Kingstree Forst erarbeitet. Die hierin enthaltenen Maßnahmen dienen in erster Linie dazu, das biologische Wachstum des Baumbestands zu maximieren. Es wird angestrebt, bei Verkauf nach 15 Jahren möglichst große Holzmengen der hochwertigen und damit teuren Kiefernholzqualitäten im Bestand zu haben. Hierzu werden auch während der Investitionsdauer aus Durchforstungen und Holzernten laufend Holzmengen entnommen, die dann zu den jeweiligen Marktpreisen verkauft werden. Mit dem Verkäufer des Kingstree Forstes, MeadWestvaco, wurde ein bis 1. Juli 2023 laufender Vertrag zum Angebot von Holz (ein sogenanntes „Fiber Supply Agreement“) zu den jeweils aktuellen Marktpreisen abgeschlossen. Das Fondsmanagement behält dabei insgesamt die Handlungsfreiheit, den Zeitpunkt von Holzverkäufen selbst zu bestimmen und somit möglichst viel Holz bei entsprechend hohen Preisen zu verkaufen.

Daneben besteht für den Kingstree Forst bis zum 31.12.2010 ein Jagdpachtvertrag vom 12.06.2009 mit dem Booth Parker Hunting Club als Pächter.

Zielergebnis

Auf Basis der aktuellen Managementpläne für den Kingtree Forst werden innerhalb der nächsten 15 Jahre Überschüsse und zusätzlich Verkaufserlöse erwartet, die für den Anleger einem Gesamtrückfluss von rund 230% bezogen auf das eingesetzte Eigenkapital entsprechen.

Dieser erwartete Gesamtrückfluss besteht zu jeweils rund einem Drittel aus den folgenden

Komponenten: a) Überschüsse aus der Forstbewirtschaftung b) Holzwert bei Verkauf des Forstes und c) Grundstückswert bei Verkauf.

Das vorgenannte Zielergebnis für den Kingtree Forst bezieht sich nur auf diese Investition und damit einen Teil der gesamten Fondsinvestitionen. Es lässt sich daher nicht auf das Zielergebnis auf Fondsebene übertragen.

3. Ergänzung der Risikohinweise

Die Komplementärin übernimmt gemäß Gesellschaftsvertrag vom 31.12.2009 bis zum 31.12.2010 die Verpflichtung zur Bereitstellung von bis zu \$ 20 Mio. Liquidität. Für den Fall, dass diese für den Ankauf von Forstgrundstücken benötigt werden, besteht das Risiko, dass JAMESTOWN dieser Verpflichtung nicht nachkommt und somit Investitionschancen für den Fonds nicht wahrgenommen werden können. Infolgedessen könnte es zu geringeren Kapitalrückflüssen an die Anleger kommen.

Die Verzinsung aus der Zwischenanlage liquider Mittel kann niedriger ausfallen als erwartet. Dies kann negative Auswirkungen auf die möglichen Auszahlungen haben. Weiterhin besteht das Risiko, dass die auf Bankkonten in Deutschland und den USA angelegten liquiden Mittel des Fonds die nominalen Höchstgrenzen der dort geltenden gesetzlichen und/oder privaten Einlagensicherung überschreiten. Sofern durch die Insolvenz einer Bank der Verlust von liquiden Mitteln eintritt, kann das Fondsvermögen und damit der Anlageerfolg des Fonds gemindert werden.

Die von JAMESTOWN für das erste Investitionsobjekt abgeschlossene und auch für die weiteren Forstgrundstücke beabsichtigte, jährlich neu abzuschließende Feuerversicherung für den Baumbestand könnte nicht verfügbar sein oder wegen hoher Versicherungsprämien nicht abgeschlossen werden. Insofern besteht das Risiko, dass die Baumbestände einzelner oder aller Forstgrundstücke durch Feuer vernichtet werden und Schäden unversichert sind. Feuerversicherungen berücksichtigen einen Selbst-

behalt. Bei Schadenseintritt hat der Fonds in diesem Umfang Schäden selbst zu tragen. Auch vor dem Hintergrund eines solchen Ereignisses könnte es zu geringeren Kapitalrückflüssen an die Anleger kommen.

Für einen Teil der aus dem ersten Investitionsobjekt des Fonds, dem Kingtree Forst, erwarteten Holzmengen hat der Fonds mit dem Verkäufer des Kingtree Forstes, dem Holzkonzern MeadWestvaco, einen Vertrag zum Angebot von Holz zu jeweils aktuellen Marktpreisen geschlossen. Hierin sind Mindestmengen festgelegt, die MeadWestvaco über die Vertragslaufzeit bis Ende 2023 anzubieten sind. Es besteht das Risiko, dass JAMESTOWN Timber 1 nicht willens oder in der Lage ist, die im Vertrag zum Angebot von Holz festgelegten Verpflichtungen zu erfüllen, mit der Folge, dass der Fonds schadensersatzpflichtig wird. Bei weiteren Forstankäufen könnte es Verträge mit entsprechenden Risiken geben. Infolgedessen könnte es zu geringeren Kapitalrückflüssen an die Anleger kommen.

Derzeit werden auf nationaler und europäischer Ebene Gesetzesentwürfe zur Regulierung, die auch geschlossene Fonds erfassen sollen, vorbereitet. Es besteht das Risiko, dass sich ab Umsetzung aufgrund regulatorischer Vorgaben die Fondskosten von JAMESTOWN Timber 1 deutlich erhöhen und deshalb geringere Kapitalrückflüsse an die Anleger erfolgen.

Diese Risikohinweise ergänzen die Angaben zu anlagegefährdenden Risiken auf S. 12 bis 15 im Verkaufsprospekt.

4. Preisentwicklung für Holz und Forstgrundstücke im Süden der USA

Diese Angaben und Prognosen ersetzen die entsprechenden Angaben auf S. 18 und 19 des Verkaufsprospekts.

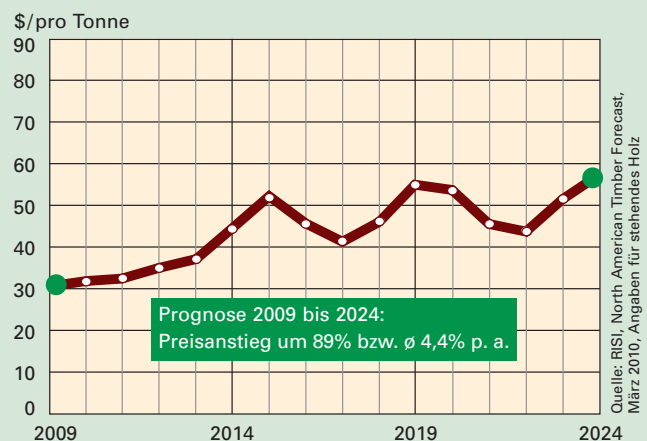
● Holzpreise

„Resource Information Systems Inc.“ („RISI“), einer der führenden Informationsdienste für den weltweiten Holzmarkt, erstellt auch Stu-

dien für die Preisentwicklung von Kiefernholz aus dem Süden der USA. In ihrer Studie vom März 2010 erwarten die Experten von RISI die nachstehenden Preisentwicklungen.

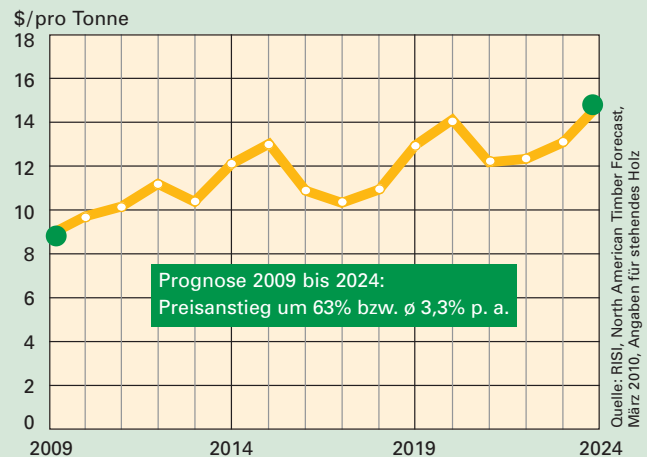
Prognose zur Preisentwicklung für Southern Pine Schnittholz im Süden der USA

Für Schnittholz wird der in 2006 begonnene Preistrückgang zu Ende gehen. Die einerseits wieder anspringende Nachfrage durch den Wohnungsbau und das andererseits angewachsene Inventar an Schnittholz lassen eine langsame Preiserholung erwarten. Da die Studie auch eine Vielzahl von Annahmen über die Entwicklung internationaler Märkte und volkswirtschaftlicher Parameter bei der Prognose berücksichtigt, ergeben sich im Rahmen des Gesamttrends die in der Grafik gezeigten Preisschwankungen. Insgesamt gehen die RISI-Analysten davon aus, dass der Preis pro Tonne Schnittholz von rund \$ 30,7 in 2009 auf rund \$ 58,2 im Jahr 2024 steigen wird. Dies entspricht einer Preissteigerung von insgesamt rund 89% bzw. durchschnittlich 4,4% pro Jahr.



Prognose zur Preisentwicklung für Southern Pine Industrieholz im Süden der USA

Für die zukünftige Preisentwicklung bei Industrieholz wird ein steigender Bedarf für die Herstellung von Papier und Pappe im Zuge einer weltweiten Konjunkturerholung erwartet. Außerdem wird von einer erhöhten Nachfrage nach Industrieholz durch eine insbesondere im Süden der USA stark steigende Produktion von OSB-Platten und durch die zunehmende Verwendung von Holz zur Energieerzeugung in Biomassekraftwerken oder zur Herstellung von Holzpellets ausgegangen. Für 2024 prognostiziert RISI einen Preis von rund \$ 14,9 pro Tonne Industrieholz gegenüber \$ 9,1 in 2009. Dies entspricht einer Steigerung um insgesamt rund 63% bzw. durchschnittlich 3,3% pro Jahr.



● Grundstückspreise

In dem Zeitraum zwischen 1999 und 2008 wurden (gemäß dem Brancheninformationsdienst Timbermart South, der u.a. quartalsweise Kaufpreise für Forstgrundstücke auf der Basis tatsächlicher Transaktionen veröffentlicht) im Süden der USA Forste im Jahresdurchschnitt zwischen \$ 1.900

und \$ 4.373 Kaufpreis pro Hektar gehandelt - insbesondere seit 2006 sind die Kaufpreise stark angestiegen. Bei insgesamt rückläufigen Transaktionsvolumina betrug der durchschnittliche Kaufpreis pro Hektar in den vier Quartalen des Jahres 2009 \$ 4.695, \$ 4.127, \$ 4.695 und \$ 4.102.

5. Aktualisierte Angaben zur Leistungsbilanz der JAMESTOWN-Gruppe

Leistungsbilanz der US-Vermietungsfonds

Die weiterhin im Bestand gehaltenen Fonds JAMESTOWN 18, 24 und 25 haben in 2009 Ausschüttungen für das vorangegangene Wirtschaftsjahr 2008 in Höhe von 14%, 10% und 8,75% auf das investierte Eigenkapital geleistet. Gemäß der aktuellen Budgetierung werden diese Fonds im 2. Quartal 2010 Ausschüttungen für das vorangegangene Wirtschaftsjahr 2009 in Höhe von 18%, 10% und 8,75% auf das investierte Eigenkapital leisten.

Leistungsbilanz der US-Immobilien Private Equity Fonds

Abschließende Ergebnisse für die in den Jahren 2006 und 2007 aufgelegten Fonds

JAMESTOWN Co-Invest 4 und 5 liegen noch nicht vor. JAMESTOWN Co-Invest 5 befindet sich noch in der Investitionsphase. Für JAMESTOWN Co-Invest 4 werden wegen der überwiegend vor der Finanz- und Wirtschaftskrise getätigten Investitionen Zeitverzögerungen und Ergebnisminderungen erwartet. Aus heutiger Sicht werden aus diesem Fonds Gesamtrückflüsse an die Anleger in einer Bandbreite von 75% bis 100% des investierten Eigenkapitals angenommen.

Die weiteren Angaben zur Leistungsbilanz der JAMESTOWN-Gruppe auf S. 26-27 des Verkaufsprospektes, insbesondere die Angaben zu aufgelösten Fonds, gelten unverändert fort.

6. Aktualisierung steuerlicher Angaben

Die nachfolgende Tabelle ersetzt die Tabelle auf S. 37 des Verkaufsprospektes

US-Bundeseinkommensteuersätze für das Jahr 2010

für "ordinary income" bzw. laufende Einkünfte
Zu versteuerndes Einkommen in US-Dollar in 2010
(nach Freibetrag von \$ 3.650)

	Ledige	Verheiratete	Steuersatz
bis	\$ 8.375	\$ 8.375	10%
bis	\$ 34.000	\$ 34.000	15%
bis	\$ 82.400	\$ 68.650	25%
bis	\$ 171.850	\$ 104.625	28%
bis	\$ 373.650	\$ 186.825	33%
über	\$ 373.650	\$ 186.825	35%

Die Steuersätze finden jeweils auf den die Vorstufe übersteigenden Einkommensanteil Anwendung.

Persönlicher Freibetrag

Bei der Berechnung der US-Bundeseinkommensteuer wird auch ausländischen Steuerpflichtigen ein persönlicher Freibetrag gewährt, der \$ 3.650 für das Jahr 2010 beträgt und entsprechend der Inflation angepasst wird.

Erbschaft- und Schenkungsteuer in Deutschland

Die nachfolgenden Angaben ersetzen die entsprechenden Angaben auf S. 43 des Verkaufsprospektes.

Das Gesetz zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts vom 24.12.2008 ist am 01.01.2009 in Kraft getreten.

Gehören Anteile an JAMESTOWN Timber 1 zum Nachlass oder sind sie Gegenstand einer Schenkung, bemisst sich die deutsche Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer grundsätzlich nach den langfristig realisierbaren Erträgen (§ 12 Abs. 7 ErbStG i.V.m. Abschn. 19 des Erlasses zur Anteilsbewertungsverordnung). In der Anfangsphase der unternehmerischen Tätigkeit kann hingegen der gemeine Wert der vorhandenen Grundstücke anzusetzen sein. Eine steuerliche Begünstigung nach § 13a ErbStG (Betriebsvermögen) kommt bei in den USA gelegenen Betriebsvermögen nicht in Betracht.

Von dem sich danach ergebenden Wert der Zuwendung kann in bestimmten Fällen ein persönlicher Freibetrag abgezogen werden, wenn der Erbe bzw. Beschenkte mit dem Erblasser bzw. Schenker verwandt oder verheiratet ist. Die persönlichen Freibeträge liegen zwischen € 20.000 und € 400.000. Für Ehegatten beträgt der Freibetrag € 500.000. Der Steuertarif beträgt zwischen 7% und 50%.

7. Widerrufsbelehrung für Anteile der Tranche 2010

Diese Widerrufsbelehrung für die Anleger der Anteile der Tranche 2010 ersetzt die im Verkaufsprospekt auf S. 67 abgedruckte Fassung.

WIDERRUFSBELEHRUNG

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Beitrittserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß § 312c Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 1 Abs. 1, 2 und 4 BGB-InfoV, nach diesen Rechtsvorschriften bis einschließlich 10.06.2010, ab dem 11.06.2010 gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: JAMESTOWN US-Immobilien GmbH · Marienburger Str. 17 · 50968 Köln oder per Fax an: 0221/3098-175 oder per E-Mail an: info@jamestown.de.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung

8. Aktualisierung weiterer Angaben gemäß Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung

Die Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung verlangt eine Reihe von Pflichtangaben im Verkaufsprospekt. Soweit nicht bereits an anderer Stelle enthalten, führt der Verkaufsprospekt diese Angaben im Kapitel „Weitere Angaben gemäß Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung“ auf. Die nachfolgenden Angaben ersetzen bzw. ergänzen die Angaben auf S. 30 bis 35 zu dem jeweils in der Überschrift benannten Satz der Verordnung.

● § 7 Abs. 2 Nr. 2 VermVerkProspV

JAMESTOWN, L.P. ist verpflichtet, der Emittentin bei Bedarf zum Ankauf von Forstinvestitionen bis zu \$ 20 Mio. zur Verfügung zu stellen, die spätestens zum 31.12.2010 rückzahlbar sind. Des weiteren können JAMESTOWN, L.P. sowie verbundene Unternehmen der Emittentin gemäß Gesellschaftsvertrag Fremdkapital zur Verfügung stellen. Darüber hinaus sind die

Gründungsgesellschafter sowie mit ihnen verbundene Unternehmen weder mittelbar noch unmittelbar an Unternehmen beteiligt, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen.

● § 12 Abs. 1 Nr. 1 VermVerkProspV

Als Vice President wurde Mark Russell zusätzliches Mitglied der Geschäftsführung der JAMESTOWN Properties Corp. und damit auch der JAMESTOWN Timber 1, L.P.

● § 9 Abs. 2 Nr. 4 VermVerkProspV

Das erste Investitionsobjekt, der Kingstree Forst, ist durch einen Vertrag zum Angebot von Holz sowie durch einen Jagdpachtvertrag in der Verwendungsmöglichkeit bis zum Ablauf der jeweiligen Verträge beschränkt. Darüber hinaus bestehen beim Kingstree Forst keine rechtlichen oder tatsächlichen Beschränkungen.

gen der Verwendungsmöglichkeiten sowie dingliche Belastungen im Sinne von § 9 Abs. 2 Nr. 4 VermVerkProspV.

● **§§ 10, 11 und 13 VermVerkProspV Angaben über die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses sowie die Geschäftsentwicklung und die Geschäftsaussichten der Emittentin**

Die Ergebnisse der Emittentin für die Jahre 2008 und 2009 sind im Jahresabschluss enthalten und stellen demgemäß keine Prognose mehr da.

Der Jahresabschluss von JAMESTOWN Timber 1, L.P. zum 31.12.2008 und zum 31.12.2009 mit dem Bericht des Wirtschaftsprüfers ist nachfolgend als Anhang 1 dieses Nachtrages abgedruckt.

Angaben über die Geschäftsentwicklung der Emittentin

Bis zum 31.12.2008 wurde durch die Ausgabe von Kommanditanteilen der Tranche 2009 von Anlegern insgesamt ein Eigenkapital von \$ 6,965 Mio. gezeichnet. Zum Jahresende 2008 waren noch keine Mittel der Gesellschaft investiert. Daher weist die Gesellschaft für 2008 weder Erträge noch Aufwendungen aus. In 2009 wurde durch die Ausgabe von weiteren Kommanditanteilen der Tranche 2009 von Anlegern insgesamt ein gezeichnetes Eigenkapital zum 31.12.2009 von \$ 31 Mio. erreicht. Dieses war zum 31.12.2009 vollständig eingezahlt. Am 29.09.2009 erwarb die Gesellschaft das Eigentum am ersten Investitionsobjekt, dem Kingstree Forst, zum Preis von \$ 18,517 Mio. einschließlich Nebenkosten in Höhe von \$ 0,220 Mio. Vertragsgemäß wurden \$ 2,790 Mio., entsprechend 9% des Fondseigenkapitals, für Fondskosten verwendet. Der Fonds hielt per 31.12.2009 auf dem Einzahlungskonto und weiteren Geschäftskonten insgesamt \$ 9,110 Mio. an liquiden Mitteln. Dem gegenüber standen Verbindlichkeiten von \$ 0,133 Mio. Die Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum seit Gründung der Gesellschaft bis zum 31.12.2009 weist, aufgrund des erst kurz vor Ende des Berichtszeitraums erfolgten Forstankaufs, als größte Positionen die an die Komplementärin zahlbaren Verwaltungsgebühren in vertraglicher Höhe von insgesamt \$ 0,465 Mio. aus. Insgesamt ergibt

sich ein Fehlbetrag von \$ 0,483 Mio. Das bilanzierte Eigenkapital zum 31.12.2009 von \$ 30,517 Mio. entspricht somit dem insgesamt gezeichneten Eigenkapital vermindert um den Fehlbetrag in 2009.

Angaben über die Geschäftsaussichten der Emittentin

Die Aussichten der Emittentin sind insbesondere abhängig vom Umfang des in 2010 einzuwerbenden Eigenkapitals und der damit beabsichtigten Investitionen.

Die Eigenkapitaleinzahlungen in 2010 werden durch den Beitritt weiterer Gesellschafter oder die gegebenenfalls zum Jahresende 2010 greifende Verpflichtung der Komplementärin zur Übernahme eines noch ausstehenden Mindesteigenkapitals mindestens \$ 19 Mio. betragen. Maximal können die Eigenkapitaleinzahlungen \$ 469 Mio. erreichen.

Mit den verbleibenden liquiden Mitteln zum Jahresende 2009 sowie diesen weiteren Eigenmitteln sind weitere Forstinvestitionen vorgesehen, die gegebenenfalls auch erst nach 2010 stattfinden werden. Grundsätzlich sollen solche Forstinvestitionen nur mit Eigenkapital erfolgen. Soweit jedoch kurzfristig, vor Einzahlung der zur Finanzierung erforderlichen Eigenkapitaleinzahlungen, Investitionsgelegenheiten für den Fonds genutzt werden sollen, steht hierzu ebenfalls eine Kreditusage der Komplementärin in Höhe von bis zu \$ 20 Mio. zur Verfügung.

In 2010 sind neben Fondskosten und Verwaltungsgebühren erstmals Aufwendungen und Erträge in erheblichem Umfang aus Forstinvestitionen zu erwarten. Da von den geplanten Investitionen jedoch erst das erste Investitionsobjekt feststeht, sind Aussagen über die hieraus zu erwartenden Erträge und Liquiditätsströme nicht möglich. Zum 30.04.2010 wird die Gesellschaft den „anfänglichen Ausschüttungsanspruch“ an die Anleger der Anteile der Tranche 2009 auszahlen bzw. zum 30.04.2011 an die Anleger der Anteile der Tranche 2010. Soweit die Überschüsse aus der laufenden Bewirtschaftung der Investitionsobjekte zur Deckung dieser Abflüsse nicht ausreichend sein sollten, werden diese aus der Liquiditätsrücklage der Gesellschaft geleistet.

Anhang 1: Jahresabschluss 2008 und 2009 der Beteiligungsgesellschaft

Hinweis: Nachfolgend ist die deutsche Übersetzung des Jahresabschlusses von JAMESTOWN Timber 1, L.P. zum 31.12.2008 und zum 31.12.2009 mit dem Bericht des Wirtschaftsprüfers abgedruckt. Wie im Gesellschaftsvertrag festgelegt, erfolgte die Aufstellung nach US-einkommensteuerlichen Grundsätzen (income tax basis) und die prüferische Durchsicht (review) nach US-Standard. Der Abschluss nach US-Standard enthält keinen Lagebericht. Da die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses nicht gemäß den Bestimmungen des Ersten und Dritten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs bzw. entsprechend den Bestimmungen der §§ 264 bis 289a bzw. §§ 316 bis 324a des Handelsgesetzbuchs erfolgte, fehlen somit Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts im Sinne der VermVerkProspV sowie des Verkaufsprospektgesetzes.

JAMESTOWN Timber 1, L.P. (Eine Kommanditgesellschaft)

Jahresabschluss und Bericht des Wirtschaftsprüfers zum 31. Dezember 2009 und 2008 und für das am 31. Dezember 2009 beendete Jahr und für den Zeitraum vom 12. Juni 2008 (Gründung) bis 31. Dezember 2008

Moore Colson

**1640 Powers Ferry Road · Governor's Ridge · Building 11, Suite 300 · Marietta, GA 30067
Tel. 770-989-0028 · Fax 770-989-0201 · www.moorecolson.com**

Bericht des Wirtschaftsprüfers

An die Gesellschafter der JAMESTOWN Timber 1, L.P. Atlanta, Georgia

Wir haben die beigefügte Aufstellung der Aktiva, Passiva und des Gesellschafterkapitals (einkommensteuerliche Grundlage) der JAMESTOWN Timber 1, L.P. zum 31. Dezember 2009 und 2008 sowie die dazugehörige Gewinn- und Verlustrechnung (einkommensteuerliche Grundlage) und die Aufstellung des Gesellschafterkapitals (einkommensteuerliche Grundlage) für das am 31. Dezember 2009 beendete Jahr und für den Zeitraum vom 12. Juni 2008 (Gründung) bis zum 31. Dezember 2008 gemäß den Standards des American Institute of Certified Public Accountants für Dienstleistungen im Rechnungs- und Prüfungswesen überprüft. Alle Angaben in diesem Jahresabschluss liegen in der Verantwortung der Geschäftsleitung der Gesellschaft.

Eine Überprüfung (Review) erfolgt vornehmlich durch Befragung des Firmenpersonals und Analyse finanzieller Angaben. Sie ist wesentlich geringeren Umfangs als eine Prüfung (Audit) nach den allgemein anerkannten US-amerikanischen Prüfungsnormen, deren Ziel die Abgabe eines Gutachtens zum Jahresabschluss insgesamt ist. Demnach geben wir kein derartiges Gutachten (Testat) ab.

Bei unserer Überprüfung sind uns keine wesentlichen Änderungen aufgefallen, die an dem beigefügten Abschluss vorgenommen werden müssten, um Übereinstimmung mit den in Anmerkung 1 beschriebenen einkommensteuerlichen Grundlagen der Rechnungslegung zu erzielen.

Moore, Colson + Company P.C.

Marietta, Georgia
26. Februar 2010

JAMESTOWN TIMBER 1, L.P.
(EINE KOMMANDITGESELLSCHAFT)

AUFSTELLUNG DER AKTIVA, PASSIVA UND DES GESELLSCHAFTERKAPITALS
- EINKOMMENSTEUERLICHE GRUNDLAGE -
31. DEZEMBER 2009 UND 2008

AKTIVA	2009	2008
Forstvermögen, zu Anschaffungskosten –		
Holz und Forstgrundstücke, netto	\$ 18.517.288	\$ 0
Zahlungsmittelbestand	4.322.969	471.114
Zahlungsmittel - verfügbungsbeschränkt	4.787.503	3.166.935
Forderungen - verbundene Unternehmen	232.730	0
Ansprüche gegenüber Kommanditisten	0	2.956.265
Fondskosten	2.790.000	409.500
	\$ 30.650.490	\$ 7.003.814
PASSIVA und GESELLSCHAFTERKAPITAL		
Verbindlichkeiten und aufgelaufene Kosten	17.209	0
Verbindlichkeiten und aufgelaufene Kosten gegenüber verbundenen Unternehmen	116.257	38.814
	133.466	38.814
Verpflichtungen und Eventualverbindlichkeiten		
Gesellschafterkapital	30.517.024	6.965.000
	\$ 30.650.490	\$ 7.003.814

Vgl. Anmerkungen und Bericht des Wirtschaftsprüfers

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
- EINKOMMENSTEUERLICHE GRUNDLAGE -

FÜR DAS AM 31.12.2009 BEENDETE JAHR UND DEN ZEITRAUM
VOM 12. JUNI 2008 (GRÜNDUNG) BIS ZUM 31. DEZEMBER 2008

	2009	2008
Erträge:	\$ 42.385	\$ 0
Aufwendungen:		
Verwaltungsgebühren:		
Verwaltungsgebühr Forstliegenschaften	186.000	0
Fondsverwaltungsgebühr	279.000	0
Grundsteuer	9.134	0
Versicherung	32.998	0
Beratergebühren	44.762	0
Allgemeine und Verwaltungskosten	3.885	0
	555.779	0
Betriebsergebnis	-513.394	0
Sonstige Erträge/Aufwendungen:		
Zinserträge	25.339	0
Sonstige Erträge	5.079	0
	30.418	0
Jahresfehlbetrag - einkommensteuerliche Grundlage	\$ -482.976	\$ 0

Vgl. Anmerkungen und Bericht des Wirtschaftsprüfers

AUFSTELLUNG DES GESELLSCHAFTERKAPITALS
- EINKOMMENSTEUERLICHE GRUNDLAGE -

FÜR DAS AM 31.12.2009 BEENDETE JAHR UND DEN ZEITRAUM
VOM 12. JUNI 2008 (GRÜNDUNG) BIS ZUM 31. DEZEMBER 2008

	Komplementärin	Kommanditisten	Gesamt
Anfangskapitaleinlage	\$ 0	\$ 6.965.000	\$ 6.965.000
Jahresüberschuss - einkommensteuerliche Grundlage	0	0	0
Saldo zum 31. Dezember 2008	\$ 0	\$ 6.965.000	\$ 6.965.000
Jahresfehlbetrag - einkommensteuerliche Grundlage	0	-482.976	-482.976
Eigenkapitaleinlagen	0	24.035.000	24.035.000
Saldo zum 31. Dezember 2009	\$ 0	\$ 30.517.024	\$ 30.517.024

Vgl. Anmerkungen und Bericht des Wirtschaftsprüfers

ANMERKUNGEN ZUM JAHRESABSCHLUSS

ZUM 31. DEZEMBER 2009 UND 2008 UND FÜR DAS AM 31. DEZEMBER 2009 BEENDETE
JAHR UND DEN ZEITRAUM VOM 12. JUNI 2008 (GRÜNDUNG) BIS ZUM 31. DEZEMBER 2008

1. UNTERNEHMENSZWECK UND WESENTLICHE RECHNUNGSLEGUNGSVERFAHREN

A) Unternehmenszweck

JAMESTOWN Timber 1, L.P. (kurz „Gesellschaft“) ist ein geschlossener US-Fonds. Die Gesellschaft wurde am 12. Juni 2008 als Kommanditgesellschaft nach dem Recht des Bundesstaates Georgia zu dem Zweck gegründet, ein diversifiziertes Portfolio von Forstgrundstücken zu erwerben, darin zu investieren, zu bewirtschaften und zu verkaufen. Die Betriebstätigkeit der Gesellschaft endet spätestens zum 31. Dezember 2027 oder früher bei Eintritt eines der im Gesellschaftsvertrag definierten Ereignisse. JAMESTOWN, L.P. („JAMESTOWN“), eine Limited Partnership (Kommanditgesellschaft) nach dem Recht des Bundesstaates Georgia, ist die Komplementärin.

Die Ziele der Gesellschaft sind wie folgt definiert:

a) Erhalt und Schutz der Investitionen der Gesellschafter

b) Auszahlung von Ausschüttungen an die Kommanditisten bis Ende 2024 in Höhe von 200% bis 300% (vor Steuern) der gesamten Eigenkapitaleinlagen (einschließlich dieses Eigenkapitals)

Die Gesellschaft kann zwischen 50.000.000 und 500.000.000 Kommanditanteile zum Kaufpreis von jeweils \$ 1,00 ausgeben. Die genaue Anzahl der ausgegebenen Anteile wird von JAMESTOWN am Ende der im Gesellschaftsvertrag genannten Zeichnungsfrist festgelegt. Am 31. Dezember 2009 bzw. 31. Dezember 2008 waren 31.000.000 bzw. 6.965.000 Anteile an Kommanditisten ausgegeben.

Kommanditisten hatten die Wahl, für die von ihnen erworbenen Anteile entweder (I) den vollen Anteilspreis bei Annahme ihrer Zeichnung durch die Komplementärin einzuzahlen oder (II) einen Teil des Anteilspreises bei Annahme ihrer Zeichnung und den Restbetrag später einzuzahlen.

Am 31. Dezember 2009 waren von den Kommanditisten keine Einzahlungen mehr fällig. Am 31. Dezember 2008 waren von den Kommanditisten, die die verteilte Einzahlung ihrer Kommanditeinlage gewählt hatten, noch \$ 2.956.265 einzuzahlen.

Am 1. Juli 2008 erwarb und bezahlte JAMESTOWN, L.P. 20.000 Kommanditanteile.

JAMESTOWN brauchte als Komplementärin kein Kapital in die Gesellschaft einzuzahlen und wird an künftigen Ausschüttungen nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages teilhaben.

B) Basis der Rechnungslegung

Der Jahresabschluss wurde auf der Basis der periodengerechten Aufwands- und Ertragsrechnung erstellt, welche die Gesellschaft für Zwecke der Bundeseinkommensteuer anwendet. Diese unterscheidet sich im Wesentlichen in folgender Hinsicht von den in den USA allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen. Bestimmte Einkünfte, insbesondere im Voraus erhaltene Mieteinnahmen aus Verträgen über Freizeitnutzung, werden verbucht, wenn sie vereinnahmt und nicht, wenn sie verdient werden. Kapitalbeschaffungskosten werden nicht abgeschrieben und sind für Einkommensteuerzwecke nicht abzugsfähig.

C) Schätzungen

Die von der Geschäftsleitung zum Zweck der Erstellung des Jahresabschlusses nach Einkommensteuerrecht vorzunehmenden Schätzungen und Annahmen betreffen die angegebene Höhe der Aktiva und Passiva und die Offenlegung eventueller Aktivposten und Verbindlichkeiten zum Zeitpunkt des Jahresabschlusses sowie die angegebenen Ertrags- und Aufwandsbeträge während des Berichtszeitraums. Die tatsächlichen Ergebnisse können von diesen Schätzungen abweichen.

D) Realisierung von Erträgen

Erträge aus dem Verkauf von Holz werden realisiert, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind: (I) Die Existenz einer Vereinbarung ist überzeugend nachgewiesen, (II) rechtmäßiges Eigentum und Verlustrisiko sind auf den Käufer übergegangen, (III) Preis und Menge sind bestimmbar, (IV) die Zahlung ist hinreichend gesichert.

Die Gesellschaft plant, ihre Haupteinkünfte aus "Pay-as-cut"-Verträgen zu erzielen, die wie folgt verbucht werden: Bei "Pay-as-cut"-Verträgen erwirbt der Käufer das Recht, auf einer Parzelle zu einem vereinbarten Preis pro Einheit Holz zu ernten. Zahlungen und Vorschüsse werden als Erträge gemäß dem vertraglichen Preis pro Einheit verbucht, wenn das Holz geerntet wird.

E) Konzentration des Kreditrisikos

Die Gesellschaft hatte während des Jahres zeitweise Einlagen bei mehreren Finanzinstituten über die Bundesabsicherungsgrenzen hinaus. Die Gesellschaft sieht sich dadurch keinem nennenswerten Kreditrisiko bezüglich ihrer Barmittel ausgesetzt.

F) Holz und Forstgrundstücke

Holz und Forste werden zu Anschaffungskosten abzüglich aufgelaufener Wertberichtigung für geerntetes Holz ausgewiesen. Die Gesellschaft aktiviert die Kosten für den Ankauf von Holz und Forsten, für Aufforstung und sonstige Kosten im Zusammenhang mit der Anpflanzung und Aufzucht von Bäumen wie z. B. Bodenvorbereitung, Anzucht oder Kauf von Setzlingen, Pflanzung, Düngung, Einsatz von Herbiziden und Ausdünnung von Pflanzungen zur Wachstumsverbesserung. Forstbewirtschaftungskosten wie Grundsteuer, Schädlingsbekämpfung, Überwachung des Wildbestands, Forstgrundstückspacht, Gehalt und Lohnnebenkosten des Forstverwaltungspersonals werden bei Entstehung nach Aufwand erfasst. Die Kosten der Abholzung, Rodung und Nivellierung für dauerhafte Fahrwege sind nicht abschreibungsfähig. Die abschreibungsfähigen Kostenanteile dauerhafter Fahrwege (z. B. Brücken, Abzugsgräben, Straßenbelag und -unterbau) werden nach der MACRS-Methode abgeschrieben.

Am 29. September 2009 erwarb die Gesellschaft den Kingtree Forst zum Kaufpreis von \$ 18.517.288 einschließlich Kosten der Eigentumsübertragung. Zum 31. Dezember 2009 enthielt der Forst rund 390.000 US-Tonnen handelbaren Holzbestand und rund 40.000 US-Tonnen noch nicht handelbaren Holzbestand auf einem 39 km² großen Grundstück in South Carolina.

G) Zahlungsmittelbestand

Zahlungsmittel sind leicht realisierbare Kapitalanlagen mit einer Fälligkeit von maximal drei Monaten nach Erwerb.

H) Einkommensteuern

Die Gesellschaft ist nicht zu Rückstellungen für Einkommensteuern verpflichtet, da die Gesellschafter ihre jeweiligen Anteile an den steuerpflichtigen Gewinnen bzw. Verlusten der Gesellschaft bei der Ermittlung ihrer individuellen steuerpflichtigen Einkünfte berücksichtigen.

Nach Artikel 1446 des Einkommensteuergesetzes des Bundes (IRC) muss eine Gesellschaft mit gebietsfremden Gesellschaftern Quellensteuerzahlungen unmittelbar an die Bundessteuerbehörde (Internal Revenue Service) abführen. Berechnungsgrundlage für die Quellensteuerzahlungen ist der den gebietsfremden Gesellschaftern zurechenbare Anteil an den Gesellschaftseinkünften, die in unmittelbarem Zusammenhang mit US-amerikanischen Handels- oder Geschäftszwecken stehen; dieser Anteil wird mit dem für die Einkommensart festgelegten Höchststeuersatz multipliziert. Die Quellensteuerzahlungen können mit der Einkommensteuerschuld des betreffenden Gesellschafters verrechnet werden. Soweit die gezahlten Beträge die tatsächliche Einkommensteuerschuld des Gesellschafters für das entsprechende Jahr übersteigen, wird die Überzahlung dem Gesellschafter nach Abgabe seiner US-Einkommensteuererklärung erstattet.

Die Steuererklärungen der Gesellschaft unterliegen der Prüfung durch Steuerbehörden auf Bundes-, Staaten- und kommunaler Ebene. Da viele Rechtsgeschäfte durch unterschiedliche Auslegung der Bundes-, Staaten- und kommunalen Einkommensteuergesetze und -richtlinien auch zu unterschiedlichen Bewertungen führen können, ist eine nachträgliche Änderung der im beigefügten Jahresabschluss genannten Beträge durch endgültigen Bescheid der Steuerbehörden nicht auszuschließen.

I) Zuweisung von Nettoeinkünften und Netto-Barüberschüssen (Cash Flow)

Für Einkommensteuerzwecke werden Nettoeinkünfte bzw. -verluste der Gesellschaft in derselben Weise den Gesellschaftern zugewiesen, wie Barüberschüsse oder Nettoerlöse aus dem Verkauf oder der Refinanzierung der Objekte verteilt werden.

Der verfügbare Barüberschuss (Cash Flow) wird gemäß Gesellschaftsvertrag an die Gesellschafter ausgeschüttet.

J) Fondskosten

Ein Teil der Erlöse aus dem Verkauf von Kommanditanteilen wurde an die Komplementärin bzw. an ein verbundenes Unternehmen für den Vertrieb der Kommanditanteile gezahlt. Diese Gebühren, die nicht abgeschrieben werden und für einkommensteuerliche Zwecke nicht abzugsfähig sind, wurden in dem beigefügten Jahresabschluss als Fondskosten ausgewiesen.

K) Zinserträge

Zinserträge, die vor der Investition in US-Liegenschaften auf Konten der Gesellschaft verdient werden, sind von gebietsfremden Anlegern an ihrem steuerlichen Wohnort als Einkünfte zu versteuern.

Nach der Investition in US-Liegenschaften sind Zinserträge, die auf projektbezogenen Konten mit US-Liegenschaftsgeschäften verdient werden, von gebietsfremden Anlegern in den USA zu versteuern, unabhängig vom steuerlichen Wohnsitz des Anlegers.

2. GEBUNDENE BARMITTEL

Die Gesellschaft nimmt die Dienste eines Mittelverwendungskontrolleurs in Deutschland in Anspruch. Der Mittelverwendungskontrolleur kontrolliert bei jedem Investitionsobjekt, ob der Erwerb im Einklang mit den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages steht, und gibt dann die Mittel für die Gesellschaft frei. Der Mittelverwendungskontrolleur übt während der Investitionsphase seine Kontrolltätigkeit aus und beendet sie, sobald das Eigenkapital der Gesellschaft vollständig freigegeben ist. Zum 31. Dezember 2009 bzw. 31. Dezember 2008 unterlagen \$ 4.787.503 bzw. \$ 3.166.935 Gesellschaftereigenkapital der Kontrolle des Mittelverwendungskontrolleurs.

3. VERPFLICHTUNGEN UND EVENTUALVERBINDLICHKEITEN

Vertrag zum Angebot von Holz

Im Zusammenhang mit dem Erwerb des Kingstree Forst hat die Gesellschaft einen Vertrag zum Angebot von Holz mit dem Konzern MeadWestvaco Forestry, LLC (MeadWestvaco) abgeschlossen. Der Vertrag sieht vor, dass MeadWestvaco bestimmte Holzmengen einschließlich Industrieholz, Span- und Sägeholz und Schnittholz von Kiefern sowie Industrieholz von Harthölzern zu festgelegten Preisen je Tonne je Holzart kauft. Der Vertrag sieht vor, dass in jedem Quartal die Preise den Marktveränderungen angepasst werden. Die Vereinbarung endet am 1. Juli 2023. Nach den vertraglichen Bestimmungen hat die Gesellschaft während der Vertragslaufzeit 280.000 US-Tonnen Kiefern-Industrieholz und 100.000 US-Tonnen Schnittholz sowie Span- und Sägeholz von Kiefern sowie 1,62 km² Forstflächen zum Einschlag bereitzustellen.

Forstverwaltungsvertrag

Am 1. Oktober 2009 hat die Gesellschaft mit American Forest Management, Inc. (AFM) einen Verwaltungsservicevertrag abgeschlossen. Gemäß Vertrag wird AFM Beratungsleistungen für den Kingstree Forst und die damit verbundene Forstbewirtschaftung erbringen. Für die vertraglichen Dienstleistungen bezahlt die Gesellschaft AFM die im Vertrag festgelegten Gebühren. Der Vertrag kann von beiden Parteien einvernehmlich oder von der Gesellschaft mit oder ohne besonderen Grund mit 90 Tagen Frist schriftlich gekündigt werden. Für das am 31. Dezember 2009 beendete Jahr betrugen die Aufwendungen der Gesellschaft für Forstberatungsgebühren ca. \$ 16.000.

4. VERTRAG ÜBER FREIZEITNUTZUNG

Beim Erwerb des Kingstree Forstes hat die Gesellschaft einen Pachtvertrag übernommen, der dem Pächter bestimmte Zugangsrechte zu Freizeitzwecken einräumt. Der Vertrag hat ein Jahr Laufzeit und endet 2010. Die Gesellschaft kann den Vertrag unter bestimmten Voraussetzungen fristgerecht durch schriftliche Mitteilung an den Pächter kündigen. Gemäß Pachtvertrag hat der Pächter die gesamte Miete bei Vertragsabschluss zu zahlen. Für das am 31. Dezember 2009 beendete Jahr hat die Gesellschaft Erträge aus diesem Vertrag in Höhe von \$ 42.385 verbucht.

5. GESCHÄFTE ZWISCHEN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN

Fondskosten

Die Komplementärin erhält 7% der Kapitaleinlagen für die Eigenkapitalbeschaffung einschließlich aller Vertriebsprovisionen an Dritte, für die Vermarktung, die Vertriebskoordinierung, die Prospekterstellung und -prüfung und die Einholung von Fonds-Ratings.

Außerdem erhält die Komplementärin 2% der Kapitaleinlagen in die Gesellschaft als Aufwandsentschädigung für die Bewertung und Prüfung von Investitionsobjekten für die Gesellschaft, Prüfungskosten für Objekte, die nicht von der Gesellschaft angekauft wurden, Gründungskosten, Prospektdruckkosten und Gebühren an den Mittelverwendungskontrolleur.

Zum 31. Dezember 2009 bzw. 31. Dezember 2008 hat die Gesellschaft insgesamt \$ 2.790.000 bzw. \$ 409.500 für Fondskosten bezahlt.

Gebühren der Komplementärin

Gemäß Gesellschaftsvertrag zahlt die Gesellschaft ab 1. Januar 2009 jährliche Gebühren für die Forstliegenschaftsverwaltung und die Fondsverwaltung an die Komplementärin. Für das am 31. Dezember 2009 beendete Jahr hat die Gesellschaft \$ 186.000 Forstliegenschaftsverwaltungsgebühren und \$ 279.000 Fondsverwaltungsgebühren verdient.

Nach der Investition in US-Liegenschaften gelten Gebühren in unmittelbarem Zusammenhang mit US-Liegenschaften für gebietsfremde Investoren steuerlich als Kosten in den USA, unabhängig vom steuerlichen Wohnsitz des Investors.

Gebühren, die keinen direkten Zusammenhang mit US-Liegenschaftsinvestitionen haben, gelten für gebietsfremde Investoren steuerlich als Kosten an deren steuerlichem Wohnsitz.

6. NACHTRÄGLICHES EREIGNIS

Zum 31. Dezember 2009 hat die Komplementärin von den Kommanditisten die mehrheitliche Zustimmung zur Änderung des Gesellschaftsvertrags erhalten; demnach wurde die Emissionsfrist vom 31. Dezember 2009 bis zum 31. Dezember 2010 verlängert. Zurzeit bereitet die Gesellschaft die Ausgabe der Kommanditanteile der Tranche 2010 vor. Das Zeichnungsangebot soll im März 2010 beginnen und bis zum 31. Dezember 2010 zur Zeichnung offen sein.

In Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsgemäßer Rechnungslegung hat die Gesellschaft Ereignisse und Geschäftsvorfälle aus der Zeit vom 1. Januar 2010 bis zum 26. Februar 2010 und dem Datum der Veröffentlichung der Jahresabschlüsse bewertet. Die Geschäftsleitung hat festgestellt, dass es mit Ausnahme des oben genannten Ereignisses keine weiteren wesentlichen Ereignisse gibt, die bekanntgegeben oder in den Jahresabschlüssen angeführt werden müssten.

Anhang 2: Geänderter und neugefasster Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsgesellschaft

in deutscher Übersetzung

Dieser am 31.12.2009 geänderte und neugefasste Gesellschaftsvertrag ersetzt insgesamt die auf S. 50-62 des Verkaufsprospekts abgedruckte Fassung.

Die Gesellschaftsanteile (im Folgenden kurz als „die Anteile“ bezeichnet) der JAMESTOWN Timber 1, L.P. unterliegen wesentlichen Weitergabebeschränkungen und den sonstigen Bestimmungen und Bedingungen, die in diesem Gesellschaftsvertrag enthalten sind. Die Anteile sind weder bei der Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde der Vereinigten Staaten von Amerika („Securities and Exchange Commission“) nach dem Wertpapiergesetz der USA aus dem Jahre 1933 („Securities Act of 1933“) in der derzeit geltenden Fassung (im Folgenden kurz als „das Gesetz“ bezeichnet) noch nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten (im Folgenden kurz als „das Bundesstaatsgesetz“ bezeichnet) registriert worden.

Die angebotenen Gesellschaftsanteile (im Folgenden kurz als „die Anteile“ bezeichnet) werden derzeit und zukünftig gemäß der im Rahmen des Gesetzes erlassenen Verordnung „S“ nur außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika zum Verkauf angeboten. Die Anteile werden weder in den Vereinigten Staaten von Amerika sowie deren Territorien oder Besitzungen noch natürlichen Personen, die in den Vereinigten Staaten von Amerika oder deren Territorien oder Besitzungen ihren Wohnsitz haben, oder nach deren Recht gegründeten oder zugelassenen Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften, Trusts, Vereinigungen, Nachlassverwaltungen, Treuhandgesellschaften, Tochtergesellschaften, Beauftragten oder sonstigen juristischen Personen (im Folgenden kurz als „US-Personen“ bezeichnet) zum Kauf angeboten. Die Anteile dürfen weder innerhalb der USA noch an oder zugunsten von US-Personen verkauft, übertragen, verpfändet oder anderweitig veräußert werden.

Keiner der Anteile wurde nach Maßgabe des Wertpapiergesetzes des Bundesstaates Georgia aus dem Jahre 1973 („Georgia Securities Act of 1973“) (im Folgenden kurz als „das Georgia-Gesetz“ bezeichnet) registriert, und zwar unter Berufung auf die in Artikel 9 (13) des Georgia-Gesetzes enthaltene Ausnahmeregelung. Die Anteile können nur dann verkauft, übertragen oder anderweitig veräußert werden, wenn ein Rechtsgeschäft vorliegt, das (A) nach Maßgabe des Georgia-Gesetzes registriert wird bzw. von der Registrierung befreit ist oder (B) in anderer Weise in Einklang mit dem Georgia-Gesetz steht. Der Verkauf, die Übertragung und die anderweitige Veräußerung der Anteile ist beschränkt gemäß den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages. Keiner der Anteile darf verkauft, übertragen, verpfändet oder anderweitig veräußert werden, es sei denn (1) unter Einhaltung der Bestimmungen und Bedingungen dieses Gesellschaftsvertrages, (2) in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Verordnung „S“ im Rahmen des Gesetzes oder mit einschlägigen anderen, durch das Gesetz oder ein anderes geltendes Bundesstaatsgesetz geschaffenen Ausnahmen von der Registrierungspflicht,

und (3) – falls durch die Komplementärin verlangt –, nach Vorlage eines diesbezüglichen und für die Komplementärin hinreichend genehmen Gutachtens eines Rechtsanwalts.

GEÄNDERTER UND NEUGEFASTER GESELLSCHAFTSVERTRAG der JAMESTOWN Timber 1, L.P.

Dieser geänderte und neugefasste Gesellschaftsvertrag wurde mit Wirkung vom 31. Dezember 2009 zwischen der JAMESTOWN, L.P., einer Kommanditgesellschaft („Limited Partnership“) nach dem Recht des Bundesstaates Georgia, als Komplementärin und den Kommanditisten der Tranche 2009 sowie den von Fall zu Fall gemäß diesem Vertrag aufgenommenen Kommanditisten als Kommanditisten geschlossen.

VORBEMERKUNGEN:

Die Gesellschaft wurde am 12. Juni 2008 von der JAMESTOWN, L.P. gegründet. Die Vertragsparteien ändern den mit Wirkung vom 1. Juli 2008 geschlossenen Gesellschaftsvertrag der JAMESTOWN Timber 1, L.P. und fassen diesen insgesamt mit den folgenden Vereinbarungen neu:

I. DIE GESELLSCHAFT

1.1 Firma und Bestehen

Die Geschäfte der Gesellschaft werden unter der Firmenbezeichnung „JAMESTOWN Timber 1, L.P.“ oder „JAMESTOWN Timber 1“ geführt. Soweit sie nicht ausdrücklich in diesem Vertrag geregelt sind, richten sich die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien nach der im Bundesstaat Georgia geltenden überarbeiteten Fassung des Einheitlichen Gesellschaftsgesetzes („Revised Uniform Limited Partnership Act“).

1.2 Hauptniederlassung

Hauptniederlassung und Sitz der Gesellschaft ist One Overton Park, 12th Floor, 3625 Cumberland Boulevard, Atlanta, Georgia 30339, USA, bzw. derjenige sonstige Ort, den die Komplementärin bestimmt. Die Gesellschaft kann nach Maßgabe der Komplementärin weitere Niederlassungen errichten.

1.3 Namen und Anschriften

Name und Anschrift der Komplementärin lauten:

JAMESTOWN, L.P.
One Overton Park, 12th Floor
3625 Cumberland Boulevard
Atlanta, Georgia 30339, USA

Die Namen und Anschriften der Kommanditisten werden im Verzeichnis der Kommanditisten aufgeführt, das

von der Gesellschaft jeweils an ihrer Hauptniederlassung geführt wird.

1.4 Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft wurde am 12. Juni 2008, dem Tag der Eintragung der Gründungsbescheinigung der Gesellschaft beim Urkundsbeamten des Bundesstaates Georgia, gegründet und endet am 31. Dezember 2027, soweit sie nicht im Rahmen der Bestimmungen des Artikels XIII dieses Gesellschaftsvertrages zu einem früheren Zeitpunkt aufgelöst, beendet und liquidiert oder gemäß den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages verlängert wird.

1.5 Beteiligung an der Gesellschaft

VERKAUF, ÜBERTRAGUNG, VERPFÄNDUNG ODER ANDERWEITIGE VERÄUSSERUNG EINES ANTEILS (GEMÄSS DER DEFINITION AUF DER ERSTEN SEITE) SIND UNTERSAGT, ES SEI DENN, SIE ERFOLGEN GEMÄSS DER IM RAHMEN DES GESETZES ERLASSENEN VERORDNUNG S, GEMÄSS DER REGISTRIERUNG IM RAHMEN DES GESETZES ODER GEMÄSS EINER BESTIMMTEN AUSNAHME VON DER REGISTRIERUNG, UND HEDGING-TRANSAKTIONEN BEZÜGLICH DER ANTEILE DÜRFEN NUR ENTSPRECHEND DEN BESTIMMUNGEN DES GESETZES VORGENOMMEN WERDEN. DIE BETEILIGUNG VON PERSONEN AN DER GESELLSCHAFT AUFGRUND UNZULÄSSIGER VERKÄUFE, ÜBERTRAGUNGEN, VERPFÄNDUNGEN ODER ANDERWEITIGER VERÄUSSERUNGEN IST NICHT ZULÄSSIG, UND DIE KOMPLEMENTÄRIN WIRD SICH WEIGERN, ÜBERTRAGUNGEN VON GESELLSCHAFTSANTEILEN ZU REGISTRIEREN, DIE NICHT ENTSPRECHEND DEN BESTIMMUNGEN DER VERORDNUNG S, GEMÄSS DER REGISTRIERUNG IM RAHMEN DES GESETZES ODER GEMÄSS EINER AUSNAHME VON DER REGISTRIERUNG ERFOLGT SIND.

II. DEFINITIONEN

Im Sinne dieses Gesellschaftsvertrages haben die folgenden Ausdrücke jeweils die folgende Bedeutung:

Agio

Ein Aufgeld von \$ 0,05 pro Kommanditanteil, das von den Anlegern für alle von der Gesellschaft ausgegebenen Anteile an die Gesellschaft zu entrichten ist; die betreffenden Zahlungen gelten nicht als Kapitaleinlagen im Rahmen dieses Vertrages.

Kapitalkonto

Gemäß Definition in der Treasury Regulation 1.704-1(b)(2)(iv).

Zur Ausschüttung bereit stehende Barmittel

Der zum Zeitpunkt der Ermittlung gesamte Barmittelbestand auf den Konten der Gesellschaft abzüglich derjenigen Beträge, die im Ermessen der Komplementärin angemessenerweise als Betriebskapital oder Barmittelreserven der Gesellschaft erforderlich sind.

Kapitaleinlage

In Bezug auf jeden Kommanditisten die von dem betreffenden Kommanditisten für die von ihm erworbenen Anteile an die Gesellschaft gezahlten Beträge (ohne Agio).

Verkehrswert pro Anteil der Tranche 2009

Der von der Komplementärin angemessenerweise festgelegte Betrag, den ein Kommanditist für einen Anteil der Tranche 2009 gemäß Punkt 13.2 am folgenden 31. Dezember berechtigt sein würde zu erhalten, falls die Forstliegenschaften der Gesellschaft zum Preis ihres zuletzt festgestellten Verkehrswerts verkauft worden wären. Der Verkehrswert pro Anteil der Tranche 2009 wird den Kommanditisten nicht später als am 31. Oktober eines jeden Jahres mitgeteilt, erstmals im Jahr 2015.

Verkehrswert pro Anteil der Tranche 2010

Der von der Komplementärin angemessenerweise festgelegte Betrag, den ein Kommanditist für einen Anteil der Tranche 2010 gemäß Punkt 13.2 am folgenden 31. Dezember berechtigt sein würde zu erhalten, falls die Forstliegenschaften der Gesellschaft zum Preis ihres zuletzt festgestellten Verkehrswerts verkauft worden wären. Der Verkehrswert pro Anteil der Tranche 2010 wird den Kommanditisten nicht später als am 31. Oktober eines jeden Jahres mitgeteilt, erstmals im Jahr 2015.

Komplementärin

JAMESTOWN, L.P. und eine gegebenenfalls nach Artikel XII an ihre Stelle getretene Komplementärin.

Anfänglicher Zeitraum der Tranche 2009

In Bezug auf jeden Kommanditisten der Tranche 2009 der Zeitraum bzw. die Zeiträume, der/die an dem/den Tag(en) beginnt/beginnen, an dem/denen eine Zahlung für den Kaufpreis der gezeichneten Anteile der Tranche 2009 bei der Gesellschaft eingeht, und der/die am 31. Dezember 2009 endet/enden.

Anfänglicher Zeitraum der Tranche 2010

In Bezug auf jeden Kommanditisten der Tranche 2010 der Zeitraum bzw. die Zeiträume, der/die an dem/den Tag(en) beginnt/beginnen, an dem/denen eine Zahlung für den Kaufpreis der gezeichneten Anteile der Tranche 2010 bei der Gesellschaft eingeht, und der/die am 31. Dezember 2010 endet/enden.

Anfänglicher Ausschüttungsanspruch Tranche 2009

In Bezug auf jeden Kommanditisten der Tranche 2009 ein Betrag bezogen auf die Kapitaleinlagen des betreffenden Kommanditisten der Tranche 2009 zum anfänglichen Vorzugssatz, jedoch nur während des anfänglichen Zeitraums der Tranche 2009.

Anfänglicher Ausschüttungsanspruch Tranche 2010

In Bezug auf jeden Kommanditisten der Tranche 2010 ein Betrag bezogen auf die Kapitaleinlagen des betreffenden Kommanditisten der Tranche 2010 zum anfänglichen Vorzugssatz, jedoch nur während des anfänglichen Zeitraums der Tranche 2010.

Ausschüttungen auf anfängliche Ausschüttungsansprüche

Die Summe aus dem an die Kommanditisten der Tranche 2009 ausgeschütteten anfänglichen Ausschüttungsanspruch Tranche 2009 und dem an die Kommanditisten der Tranche 2010 ausgeschütteten anfänglichen Ausschüttungsanspruch Tranche 2010.

Anfänglicher Vorzugssatz

Ein Jahressatz in Höhe von 3% (drei Prozent) ohne Zinsszins.

Interner Zinsfuß („IRR“)

Der Abzinsungssatz, der bewirkt, dass A. der Barwert der kumulativen Ausschüttungen an einen Kommanditisten gemäß Punkt 6.1 a) dieses Vertrages (jedoch unter Ausschluss von I. Ausschüttungen auf den anfänglichen Ausschüttungsanspruch Tranche 2009 an Kommanditisten der Tranche 2009 und II. Ausschüttungen auf den anfänglichen Ausschüttungsanspruch Tranche 2010 an Kommanditisten der Tranche 2010) für Kommanditisten der Tranche 2009 zum 1. Januar 2010 bzw. für Kommanditisten der Tranche 2010 zum 1. Januar 2011, gleich B. den Kapitaleinlagen des betreffenden Kommanditisten zum 1. Januar 2010 im Falle der Tranche 2009 bzw. zum 1. Januar 2011 im Falle der Tranche 2010 wird. Die tatsächliche Berechnung des internen Zinsfußes im Rahmen dieses Vertrages erfolgt unter Verwendung des Algorithmus, der Teil der „XIRR“-Funktion der neusten Version des Excel-Spreadsheets von Microsoft ist, bzw. für den Fall, dass Microsoft die betreffende Software nicht mehr anbietet, einer gleichwertigen Software, die von der Komplementärin ausgewählt wird.

JAMESTOWN

JAMESTOWN, L.P., eine Kommanditgesellschaft („limited partnership“) nach dem Recht des Bundesstaates Georgia, die Komplementärin der Gesellschaft.

Mit JAMESTOWN verbundene Unternehmen

Andere Unternehmen, die JAMESTOWN gehören, von ihr beherrscht werden oder mit ihr verbunden sind.

Kommanditisten

Die Kommanditisten der Tranche 2009 und die Kommanditisten der Tranche 2010.

Kommanditisten der Tranche 2009

Sämtliche Personen, die Kommanditanteile der Tranche 2009 halten, einschließlich JAMESTOWN insoweit, als sie Kommanditanteile der Tranche 2009 erwirbt.

Kommanditisten der Tranche 2010

Sämtliche Personen, die Kommanditanteile der Tranche 2010 halten, einschließlich JAMESTOWN insoweit, als sie Kommanditanteile der Tranche 2010 erwirbt.

Kommanditanteile bzw. Anteile

Die Kommanditanteile der Tranche 2009 und die Kommanditanteile der Tranche 2010.

Kommanditanteile bzw. Anteile der Tranche 2009

Bis einschließlich zum 31.12.2009 ausgegebene Kommanditanteile gemäß den Ausführungen in Punkt 4.2 a) und alle zugehörigen Rechte, Befugnisse und Vorrechte.

Kommanditanteile bzw. Anteile der Tranche 2010

In dem Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2010 ausgegebene Kommanditanteile gemäß den Ausführungen in Punkt 4.2 a) und alle zugehörigen Rechte, Befugnisse und Vorrechte.

Nettovermögenswert

Ein dem Verkehrswert der Forstliegenschaften plus dem Wert aller anderen Aktiva abzüglich aller Verbindlichkeiten entsprechender Wert der Gesellschaft, wie durch die Komplementärin jeweils zum 31. Dezember eines jeden Jahres, erstmals im Jahr 2015, bestimmt.

Gesellschafter

Die Komplementärin und die Kommanditisten.

Gesellschaft

JAMESTOWN Timber 1, L.P., eine Kommanditgesellschaft („limited partnership“) nach dem Recht des Bundesstaates Georgia.

Gesellschaftsvertrag

Dieser geänderte und neugefasste Gesellschaftsvertrag einschließlich gegebenenfalls zukünftiger Änderungen oder Ergänzungen.

Forstliegenschaften

Sämtliche Grundstücke einschließlich des stehenden Holzes, die unmittelbar oder mittelbar von der Gesellschaft erworben werden.

Verkehrswert der Forstliegenschaften

Der durch Schätzgutachter gemäß den einheitlichen Normen beruflicher Gutachterpraxis (USPAP bzw. Uniform Standards of Professional Appraisal Practice) ermittelte Verkehrswert der Forstliegenschaften der Gesellschaft. Der Verkehrswert der Forstliegenschaften soll auf nicht später als am 1. September jeden Jahres, erstmals im Jahr 2015, fertig gestellten Schätzgutachten oder deren Aktualisierung basieren; hierbei gilt jedoch, dass vollständige Schätzgutachten mindestens alle fünf Jahre fertig gestellt werden müssen.

III. ZWECK UND GEGENSTAND DER GESELLSCHAFT

3.1 Zweck

Hauptzweck der Gesellschaft ist, entweder allein oder in Verbindung mit Dritten ein diversifiziertes Portfolio von Forstliegenschaften vorwiegend im Süden der USA anzukaufen, hierin zu investieren, es zu betreiben und zu verkaufen sowie in den Forstliegenschaften Bäume zu pflanzen, zu pflegen und zu schlagen und Holz zu verkaufen sowie in diesem Zusammenhang alle mit dem Gegenstand der Gesellschaft zusammenhängenden Geschäftstätigkeiten auszuüben.

3.2 Ziele

Die Geschäfte der Gesellschaft werden mit den folgenden Zielen geführt:

- a) die Investitionen der Gesellschafter in der Gesellschaft zu erhalten und zu schützen;
- b) bis Ende 2024 Ausschüttungen vor Steuern an die Kommanditisten in einer Gesamthöhe von 200% bis 300% ihrer Kapitaleinlagen (einschließlich dieser Kapitaleinlagen) vorzunehmen.

IV. KAPITAL

4.1 Komplementärin

Die Komplementärin hat in dieser Eigenschaft keine Einlage in das Kapital der Gesellschaft geleistet. Die Komplementärin hat gemäß Artikel VI Anspruch auf Ausschüttungen sowie auf Zuweisungen von Erträgen und Verlusten.

4.2 Kommanditisten

- a) Für Kommanditisten liegen insgesamt wenigstens 50.000.000 und höchstens 500.000.000 Kommanditanteile zur Zeichnung auf, wobei die genaue Anzahl der verfügbaren Anteile von der Komplementärin in deren alleinigem Ermessen bis spätestens am 31. Dezember 2010 bestimmt wird. Sämtliche Kommanditanteile werden zu einem Kaufpreis von \$ 1,00 pro Anteil plus Agio ausgegeben.
- b) JAMESTOWN hat 20.000 Anteile der Tranche 2009 gezeichnet und den vollständigen Kaufpreis dieser Anteile am 1. Juli 2008 entrichtet. Insoweit als bis zum 31. Dezember 2010 weniger als 50.000.000 Anteile gezeichnet sind, wird JAMESTOWN den Rest der nicht gezeichneten Anteile kaufen und den vollständigen Kaufpreis für die betreffenden Anteile am 31. Dezember 2010 entrichten. In Bezug auf Anteile, die von der Komplementärin erworben werden, hat die Komplementärin die gleichen Rechte, die auch den Kommanditisten im Rahmen dieses Vertrages zustehen, es sei denn, dieser Vertrag sieht ausdrücklich etwas anderes vor.
- c) Anteile werden zu den folgenden Bedingungen angeboten.
 - I. Die Zeichner von Anteilen der Tranche 2009 hatten den Kaufpreis von \$ 1,00 plus Agio pro Anteil der

Tranche 2009 bis zum 31.12.2009 zu zahlen. Die Zeichner von Anteilen der Tranche 2010 können wählen, den Kaufpreis von \$ 1,00 plus Agio pro Anteil nach Annahme ihrer Beitrittserklärung durch die Komplementärin entweder A. vollständig innerhalb von vier Wochen nach der Annahme oder B. in Höhe von wenigstens \$ 0,30 plus das vollständige Agio von \$ 0,05 innerhalb von vier Wochen nach der Annahme und den verbleibenden Restbetrag bis spätestens am 30. September 2010 einzuzahlen. Die Mindestanzahl der von einem Käufer zu zeichnenden Anteile beträgt 20.000 Stück. Die Zahl der pro Anleger erworbenen Anteile muss durch 5.000 teilbar sein. Bei der Feststellung, ob die Mindestzahl gezeichnet worden ist, kann die Komplementärin Zeichnungen von Familienmitgliedern zusammenzählen.

II. Vorbehaltlich ausdrücklich anders lautender Bestimmungen in diesem Vertrag sind alle Kommanditanteile mit den gleichen Rechten, Vorrechten und wirtschaftlichen Vorteilen ausgestattet, und alle Käufer der von der Gesellschaft ausgegebenen Kommanditanteile werden für sämtliche Zwecke dieses Vertrages als Kommanditisten in die Gesellschaft aufgenommen.

III. Der ursprüngliche Kommanditist hatte eine Einlage von \$ 100,00 auf das Kapital der Gesellschaft geleistet, die an den ursprünglichen Kommanditisten zurückgezahlt wurde, nachdem die Gesellschaft die ersten \$ 100,00 von einem Anleger erhalten und akzeptiert hatte; der Anteil des ursprünglichen Kommanditisten wurde damit automatisch zurückgenommen. Der ursprüngliche Kommanditist ist nicht mehr als ursprünglicher Kommanditist an der Gesellschaft beteiligt.

4.3 Verzug; Rechtsmittel

Falls ein Kommanditist einen Teilbetrag für einen Anteil der Tranche 2010 gemäß Punkt 4.2 c) I. nicht bis zum 30. November 2010 zahlt und der betreffende Kommanditist unter Fristsetzung abgemahnt worden ist (wobei diese Anteile im Folgenden als „in Verzug befindliche Anteile“ bezeichnet werden), kann die Gesellschaft festlegen, dass die in Verzug befindlichen Anteile an die Gesellschaft zurückgegeben oder auf eine von der Komplementärin bestimmte Person übertragen werden müssen, wobei der in Verzug befindliche Kommanditist einen Betrag von \$ 0,80 pro in Verzug befindlichem Anteil abzüglich des in Verzug befindlichen Teilbetrages erhält. Sobald dem in Verzug befindlichen Kommanditisten die betreffende Zahlung unter seiner letzten bekannten Anschrift angeboten wird, ist der betreffende Kommanditist in Bezug auf die in Verzug befindlichen Anteile nicht mehr an der Gesellschaft und ihrem Kapital, ihren Ausschüttungen, ihren Sachwerten, ihren Erträgen und ihren Gewinnen beteiligt. Die Kommanditisten bestellen und ernennen in Verbindung mit ihren Anteilen hiermit die Komplementärin unwiderruflich zu ihrem ordnungsgemäßen rechtmäßigen Vertreter, damit diese im Falle des Verzugs durch einen Kommanditisten entsprechend den Bestimmungen und Bedingungen dieses Vertrages seine Anteile an der Gesellschaft verkaufen, abtreten und übertragen kann.

4.4 Beitritt zur Gesellschaft

Jeder Zeichner von Kommanditanteilen wird zu dem Zeitpunkt Kommanditist, an dem der Kommanditist eine Beitrittserklärung ausgefertigt hat, die der Komplementärin nach Form und Inhalt genehm ist und die von der Komplementärin oder für sie angenommen worden ist. Jeder Abtretungsempfänger solcher Anteile wird zu dem Zeitpunkt Kommanditist, an dem eine Abtretungserklärung im vollen Umfang ausgefertigt worden ist, die der Komplementärin bezüglich Form und Inhalt genehm ist, und die Komplementärin veranlasst hat, dass Name und Anschrift des zukünftigen Kommanditisten in das Verzeichnis der Kommanditisten aufgenommen werden, das von der Gesellschaft an ihrer Hauptniederlassung geführt wird.

4.5 Kapitalkonten

Die Gesellschaft eröffnet und führt für jeden Gesellschafter ein separates Kapitalkonto in Übereinstimmung mit den Ausführungsbestimmungen („Regulation Section“) 1.704-1 (b) der Einkommensteuerrichtlinien („Income Tax Regulations“), die im Rahmen des US-amerikanischen Einkommensteuergesetzes aus dem Jahre 1986 („U.S. Internal Revenue Code of 1986“) in der jeweils geltenden Fassung erlassen wurden.

4.6 Kein Anspruch auf Rückzahlung von Einlagen; keine Kapitalverzinsung

Die Kommanditisten haben keinen Anspruch auf Abzug oder Rückzahlung ihrer Kapitaleinlagen in die Gesellschaft, wie sie jeweils auf ihren entsprechenden Kapitalkonten ausgewiesen sind; ausgenommen davon sind Barausschüttungen in dem Umfang, in dem sie als Rückführung des Kapitals gelten, sowie Auszahlungen im Falle der Auflösung und Liquidation der Gesellschaft gemäß den Bestimmungen des Artikels XIII. Die jeweils aus ihren Kapitalkonten ersichtlichen Kapitaleinlagen der Gesellschafter in die Gesellschaft werden nicht verzinst und es werden von der Gesellschaft keine Zinsen auf diese Einlagen gezahlt.

V. MITTELHERKUNFT UND MITTELVERWENDUNG

5.1 Eigenkapital

Das Eigenkapital der Gesellschaft besteht aus der Gesamtheit der von den Kommanditisten getätigten Kapitaleinlagen und muss mindestens \$ 50.000.000 und darf höchstens \$ 500.000.000 betragen. Der Gesamtbetrag der Kapitaleinlagen hängt von der Zahl der bis spätestens 31. Dezember 2010 gezeichneten Anteile ab.

5.2 Fremdkapital

Obwohl die Komplementärin nicht erwartet, für die Gesellschaft Kredite zum Ankauf von Forstliegenschaften oder zum Betrieb der Forstliegenschaften aufzunehmen, kann die Komplementärin Gelder für die Gesellschaft aufnehmen oder ausleihen, und zwar für alle Zwecke, die von der Komplementärin für angebracht oder erforderlich angesehen werden.

5.3 Kredite der Komplementärin an die Gesellschaft

Bei Bedarf der Gesellschaft können die Komplementärin und verbundene Unternehmen der JAMESTOWN der Gesellschaft von Fall zu Fall Kredite gewähren, die jedoch für die Zwecke dieses Gesellschaftsvertrages nicht als Kapitaleinlagen in die Gesellschaft gelten. Derartige Kredite begründen in gleicher Höhe eine Verbindlichkeit der Gesellschaft gegenüber der Komplementärin und werden mit dem anfänglichen Vorzugssatz verzinst oder, sofern dieser Satz höher ist, mit zwei Prozentpunkten über dem Zinssatz für erstklassige Adressen, wie er von Fall zu Fall von der SunTrust Bank Atlanta, Atlanta, Georgia, USA, bekannt gegeben wird. Kredite eines Kreditgebers an die Gesellschaft oder zugunsten der Gesellschaft, die persönlich von einem mit JAMESTOWN verbundenen Unternehmen garantiert werden, gelten als Kredite an die Gesellschaft im Rahmen dieses Artikels V, einschließlich von Krediten zur Finanzierung des Erwerbs von Forstliegenschaften. Unbeschadet der vorherigen Regelungen hat die Komplementärin in Fällen, in denen die Gesellschaft in dem Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2010 Mittel für den Ankauf von Forstliegenschaften benötigt, der Gesellschaft ein oder mehrere Darlehen bis zu einem Gesamtbetrag von \$ 20.000.000 zu gewähren, um die Gesellschaft in die Lage zu versetzen, Forstliegenschaften zu erwerben. Derartige Darlehen der Komplementärin sind mit einem Zinssatz in Höhe des anfänglichen Vorzugssatzes zu verzinsen und von der Gesellschaft am 31. Dezember 2010 zurückzuzahlen.

5.4 Mittelverwendung

Kapitaleinlagen sind zusammen mit den Erlösen aus Krediten, die der Gesellschaft zur Verfügung stehen, a) so zu investieren, wie in Artikel 3.1 dieses Vertrages beschrieben, b) zur Bezahlung der im Folgenden beschriebenen Fondskosten der Komplementärin und ihrer verbundenen Unternehmen zu verwenden, und zwar in einer Gesamthöhe von 9,0% der Kapitaleinlagen plus Agio in Höhe von \$ 0,05 pro Anteil, und c) zur Unterhaltung von angemessenem Betriebskapital und angemessenen Rückstellungen für Zwecke der Gesellschaft zu verwenden. Drittkosten, insbesondere für Due Diligence, bei Ankauf und Finanzierung von Forstliegenschaften gehören zu den Forstliegenschaftsinvestitionen gemäß vorstehendem Buchstaben a) und werden von der Gesellschaft getragen. Investitionsentscheidungen werden von der Komplementärin in ihrem alleinigen Ermessen getätigt.

5.5 Fondskosten

Die Gesellschaft zahlt Gesamt-Fondskosten in Höhe von 9,0% der Kapitaleinlagen plus das Agio an die Komplementärin, die sich wie folgt zusammensetzen:

a) Kosten der Eigenkapitalbeschaffung

Kosten der Eigenkapitalbeschaffung, in Höhe von 7% der Kapitaleinlagen plus Agio, darin eingeschlossen sämtliche an Dritte zu zahlende Verkaufsprovisionen, Marketingkosten, die Kosten der Koordi-

nierung des Verkaufs, der Erstellung des Prospekts und der Prüfung des Prospekts sowie die Kosten im Zusammenhang mit der Einholung von Ratings des Fonds.

b) Weitere Kosten

Weitere Kosten in Höhe von 2% der Kapitaleinlagen, eingeschlossen darin alle eigenen Aufwendungen der Komplementärin bei der Prüfung und Wahrnehmung von Investitionsgelegenheiten für die Gesellschaft, Drittkosten für Due Diligence nicht von der Gesellschaft angekaufter Forstliegenschaften und Gründungskosten, u.a. für Rechtsanwälte und Steuerberater in den Vereinigten Staaten und in Deutschland, Druckkosten für den Prospekt und Gebühren für den Mittelverwendungskontrolleur.

Falls und insoweit als die tatsächlichen Kosten gemäß den obigen Absätzen a) und b) die in den Absätzen a) und b) aufgeführten Beträge übersteigen, wird der betreffende übersteigende Betrag von der Komplementärin und/oder ihren verbundenen Unternehmen getragen. Gegebenenfalls bei diesen Positionen erzielte Einsparungen kommen als Entgelt der Komplementärin und/oder ihren verbundenen Unternehmen zugute. Die in den obigen Absätzen a) und b) genannten Kosten und Gebühren werden gezahlt, sobald die Kapitaleinlagen von den Kommanditisten gezahlt werden, die innerhalb von vier Wochen nach der Annahme der Zeichnung der Kommanditisten fällig werden.

VI. ZUWEISUNG VON ERTRÄGEN, GEWINNEN UND VERLUSTEN; AUSSCHÜTTUNGEN AN DIE GESELLSCHAFTER

6.1 Zur Ausschüttung bereitstehende Barmittel

a) Die Gesellschaft wird den Gesellschaftern im alleinigen Ermessen der Komplementärin die von Fall zu Fall zur Ausschüttung bereitstehenden Barmittel wie folgt ausschütten:

I. Zunächst 100% an die Kommanditisten der Tranche 2009 bis zur Höhe des entsprechenden anfänglichen Ausschüttungsanspruchs Tranche 2009 eines jeden einzelnen Kommanditisten der Tranche 2009;

II. danach 100% an die Kommanditisten der Tranche 2010 bis zur Höhe des entsprechenden anfänglichen Ausschüttungsanspruchs Tranche 2010 eines jeden einzelnen Kommanditisten der Tranche 2010;

III. danach 100% anteilig an die Kommanditisten, bis die kumulativen Ausschüttungen an jeden einzelnen Kommanditisten gemäß diesem Punkt III. einem Betrag von \$ 1,00 pro Anteil entsprechen;

IV. danach 100% anteilig an die Kommanditisten, bis die kumulativen Ausschüttungen an jeden einzelnen Kommanditisten gemäß diesem Unterabsatz 6.1 a)

(ausgenommen die ausgeschütteten anfänglichen Ausschüttungsansprüche) einen Betrag gemäß internem Zinsfuß von 6,5% p.a. für jeden Kommanditisten ergeben (darin eingeschlossen eine Kapitalrückzahlung von \$ 1,00 pro Anteil), zwischen den Kommanditisten der Tranche 2009 und den Kommanditisten der Tranche 2010, jeweils als Gruppe, so aufgeteilt, wie es ihren jeweiligen verhältnismäßigen Anteilen entspricht;

V. danach 100% an die Komplementärin in dieser Eigenschaft, bis die kumulativen Ausschüttungen an die Komplementärin gemäß diesem Punkt V. sich auf 15% sämtlicher Ausschüttungen gemäß den Punkten I., II., IV. und V. dieses Unterabsatzes belaufen;

VI. danach 85% anteilig an die Kommanditisten und 15% an die Komplementärin, bis die kumulativen Ausschüttungen an jeden einzelnen Kommanditisten gemäß diesem Unterabsatz 6.1 a) (ausgenommen die ausgeschütteten anfänglichen Ausschüttungsansprüche) einen Betrag gemäß internem Zinsfuß von 10% p.a. für jeden Kommanditisten ergeben (darin eingeschlossen eine Kapitalrückzahlung von \$ 1,00 pro Anteil), zwischen den Kommanditisten der Tranche 2009 und den Kommanditisten der Tranche 2010, jeweils als Gruppe, so aufgeteilt, wie es ihren jeweiligen verhältnismäßigen Anteilen entspricht.

VII. danach 100% an die Komplementärin in dieser Eigenschaft, bis die kumulativen Ausschüttungen an die Komplementärin gemäß den Punkten V. bis VII. dieses Unterabsatzes sich auf 25% sämtlicher Ausschüttungen gemäß den Punkten I., II., IV., V., VI. und VII. dieses Unterabsatzes belaufen; und

VIII. der gegebenenfalls verbleibende Restbetrag in Höhe von 25% an die Komplementärin in dieser Eigenschaft und 75% anteilig an die Kommanditisten, zwischen den Kommanditisten der Tranche 2009 und den Kommanditisten der Tranche 2010, jeweils als Gruppe, so aufgeteilt, wie es ihren jeweiligen verhältnismäßigen Anteilen entspricht.

In diesem Abschnitt 6.1 a) bedeutet (A) "verhältnismäßiger Anteil" den Anteil an den Barmitteln, der den Kommanditisten der Tranche 2009 und den Kommanditisten der Tranche 2010, jeweils als Gruppe, so zugewiesen wird, dass unmittelbar nach Auszahlung einer Ausschüttung die an jeden Kommanditisten nach den Punkten III., IV., VI. und VIII. dieses Unterabsatzes ausgeschütteten Beträge die gleiche IRR ergeben, und bedeutet (B) "anteilig" auf der Grundlage des Verhältnisses, in dem die Anzahl der von einem Kommanditisten gehaltenen Kommanditanteile zu der Gesamtzahl ausgegebener und ausstehender Kommanditanteile oder, soweit anwendbar, zu der Gesamtzahl ausgegebener und ausstehender Kommanditanteile der Tranche 2009 oder der Tranche 2010 steht.

b) Sämtliche Beträge, die gemäß dem US-amerikanischen Einkommensteuergesetz aus dem Jahre 1986 (im Folgenden kurz als das „Einkommensteuergesetz“ bezeichnet) in der jeweils geltenden Fassung oder gemäß einer Bestimmung eines bundesstaatlichen oder kommunalen Steuergesetzes in Bezug

auf Zahlungen oder Ausschüttungen an die Gesellschafter einbehalten werden, werden für alle Zwecke dieses Gesellschaftsvertrages als Beträge behandelt, die gemäß diesem Artikel VI an die Gesellschafter ausgeschüttet wurden, und Ausschüttungen, die ansonsten an diese Gesellschafter erfolgen würden, können um diese einbehaltenen Beträge gekürzt werden. Die Komplementärin kann jedoch beschließen, diese einbehaltenen Beträge für die Gesellschafter zu finanzieren und mithin die jeweiligen Ausschüttungen, die ansonsten an die betreffenden Gesellschafter erfolgen würden, nicht um diese einbehaltenen Beträge zu kürzen, und in diesem Fall ist die Gesellschaft berechtigt, Einkommensteuererstattungen an die betreffenden Gesellschafter, die den jeweiligen einbehaltenen Beträgen zuzuordnen sind, entgegenzunehmen.

6.2 Zuweisung von Erträgen, Gewinnen und Verlusten für Zwecke der US-amerikanischen Steuer

- a) Die Gewinne für jedes Wirtschaftsjahr werden in folgender Reihenfolge und Priorität zugewiesen:

I. Erstens 100% an die Kommanditisten, bis die kumulierten, gemäß diesem Abschnitt 6.2 a) I. zugewiesenen Gewinne an jeden Kommanditisten in der Summe den zuvor gemäß Abschnitt 6.2 b) an alle Kommanditisten zugewiesenen Verlusten für alle vorherigen Wirtschaftsjahre entsprechen; und

II. Zweitens 100% an die Kommanditisten der Tranche 2009, bis die kumulierten, jedem Kommanditisten gemäß diesem Abschnitt 6.2 a) II. zugewiesenen Gewinne dem anfänglichen Ausschüttungsanspruch Tranche 2009 des jeweiligen Kommanditisten entsprechen; und

III. Drittens 100% an die Kommanditisten der Tranche 2010, bis die kumulierten, jedem Kommanditisten gemäß diesem Abschnitt 6.2 a) III. zugewiesenen Gewinne dem anfänglichen Ausschüttungsanspruch Tranche 2010 des jeweiligen Kommanditisten entsprechen.

- b) Die Verluste für jedes Wirtschaftsjahr und die Gewinne für jedes Wirtschaftsjahr, die über den gemäß Abschnitt 6.2 a) zu verteilenden Betrag hinausgehen, werden den Gesellschaftern in einer solchen Art und Weise zugewiesen, dass, falls die Gesellschaft unmittelbar nach Ende des betreffenden Wirtschaftsjahres liquidiert würde und im Zusammenhang mit dieser Liquidation ihre sämtlichen Vermögenswerte gegen bar zum jeweiligen Buchwert veräußern und sämtliche Verbindlichkeiten gemäß den jeweiligen Bedingungen ablösen würde (wobei die Verbindlichkeiten ohne Rückgriffsrecht auf den Buchwert der Vermögenswerte beschränkt sind, mit denen diese Verbindlichkeiten gesichert sind): I. die Ausschüttung von verbleibenden Barmitteln durch die Gesellschaft an die Gesellschafter entsprechend den positiven Salden auf ihren jeweiligen Kapitalkonten so genau wie möglich den Ausschüttungen an die Gesellschafter entsprechen würde, die sich ergeben würden, wenn stattdessen

die Liquidationsausschüttungen gemäß den Bestimmungen des Punkts 6.1 vorgenommen worden wären, und II. ein sich ergebender negativer Saldo auf dem Kapitalkonto so genau wie möglich der Art und Weise entsprechen würde, in der die wirtschaftliche Verantwortung für negative Salden der Gesellschaft (ermittelt gemäß den Grundsätzen der Treasury Regulations nach Abschnitt 704 des US-Einkommensteuergesetzes) von den Gesellschaftern gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages und eventuellen Zusatzverträgen getragen werden würde. Zum Zwecke der Anwendung dieses Punkts 6.2 wird das Kapitalkonto eines Gesellschafters um den Anteil des betreffenden Gesellschafters am „Mindestgewinn der Gesellschaft“ und „Mindestgewinn des Gesellschafters“ im Sinne der und entsprechend den Bestimmungen der Treasury Regulations, Abschnitte 1.704-2(g)(1) und 1.704-2(i)(5) erhöht. Die Gesellschafter beabsichtigen, dass der zuweisungsfähige Anteil der einzelnen Gesellschafter an den Gewinnen, Verlusten und Abzügen nachhaltig in Übereinstimmung mit dem Einkommensteuergesetz unter Einschluss der Abschnitte 704(b) und 704(c) des Einkommensteuergesetzes und der in seinem Rahmen erlassenen Treasury Regulations bestimmt und zugewiesen wird.

VII. RECHTE UND PFLICHTEN DER KOMPLEMENTÄRIN

7.1 Geschäftsführung

Vorbehaltlich ausdrücklich anders lautender Bestimmungen in diesem Vertrag hat die Komplementärin die vollständige, umfassende und ausschließliche Befugnis zur Führung, Vornahme und Leitung der Geschäfte der Gesellschaft zu den hierin genannten Zwecken, und sie trifft alle Entscheidungen, die sich auf die Geschäfte und die Vermögenswerte der Gesellschaft auswirken. Die Komplementärin hat mit der JAMESTOWN US-Immobilien GmbH, einem mit JAMESTOWN verbundenen Unternehmen, vertraglich vereinbart, dass diese die Eigenkapitalbeschaffung und Verwaltungsaufgaben in Deutschland für und auf Kosten der Komplementärin übernimmt. Die Komplementärin kann von Fall zu Fall bestimmte ihrer Aufgaben im Rahmen dieses Vertrages an ein oder mehrere mit JAMESTOWN verbundene Unternehmen delegieren, ohne dass der Gesellschaft dadurch zusätzliche Kosten entstehen.

7.2 Seitens der Kommanditisten zustimmungspflichtige Geschäfte

Die Kommanditisten sind zu folgenden Dingen stimmberichtig: a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages, u. a. unter Einschluss der Verlängerung der Dauer der Gesellschaft; b) Rücktritt der derzeitigen Komplementärin und Ernennung einer Ersatz-Komplementärin gemäß Punkt 12.1; und c) Abberufung der derzeitigen Komplementärin gemäß Punkt 12.2.

7.3 Schadlosstellung und Haftung der Komplementärin

- a) Im größtmöglichen gesetzlich zulässigen Umfang haftet die Komplementärin weder der Gesellschaft noch einem anderen Gesellschafter gegenüber für Verluste, die die Gesellschaft oder ein anderer Gesellschafter erleidet und die sich aus einer Handlung oder Unterlassung der Komplementärin ergeben, soweit die betreffende Handlungsweise nicht ein strafrechtlich relevantes Vorgehen oder grobe Fahrlässigkeit seitens der Komplementärin darstellt.
- b) Im größtmöglichen gesetzlich zulässigen Umfang stellt die Gesellschaft die Komplementärin und die mit der JAMESTOWN verbundenen Unternehmen sowie ihre jeweiligen leitenden Angestellten, Vorstandsangehörigen, Mitglieder, Manager, Gesellschafter, Anteilseigner, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen gegen alle Ansprüche und Verbindlichkeiten jedweder Art schadlos, die sich aus dem Geschäftsbetrieb der Gesellschaft ergeben, einschließlich u. a. angemessene Honorare und Auslagen von Rechtsanwälten, die sich im Zusammenhang mit oder aus ihren Handlungen oder Unterlassungen gemäß den mit diesem Vertrag eingeräumten Befugnissen ergeben, es sei denn, mit rechtskräftigem Urteil wird entschieden, dass die Handlungen der betreffenden Person ein strafrechtlich relevantes Vorgehen oder grobe Fahrlässigkeit darstellen.

7.4 Steuerlicher Vertreter

Die Komplementärin wird gemäß Abschnitt 6231, Absatz a, Ziffer 7 A des Einkommensteuergesetzes als der für Steuerangelegenheiten zuständige Gesellschafter der Gesellschaft („Tax Matters Partner“) bestimmt. In dieser Eigenschaft ist die Komplementärin ermächtigt, alle Wahlmöglichkeiten für Steuerzwecke auf Bundes-, Bundesstaaten- und kommunaler Ebene auszuüben, und zwar auch einschließlich aller Wahlmöglichkeiten, wenn diese nach geltendem Recht zulässig sind, um

- a) die Abschreibungsbasis der Vermögenswerte der Gesellschaft gemäß den Abschnitten 754, 734 (b) und 743 (b) des Einkommensteuergesetzes oder gemäß vergleichbaren bundesstaatlichen oder kommunalen Bestimmungen im Zusammenhang mit der Übertragung von Anteilen an der Gesellschaft und ihren Ausschüttungen anzupassen;
- b) die Veranlagungsfrist für die Festsetzung von Steuernachzahlungen gegenüber Gesellschaftern aus der Berichtigung der Steuererklärungen der Gesellschaft auf der Ebene des Bundes, der Bundesstaaten oder der Kommunen zu verlängern; und
- c) die Gesellschaft und die Gesellschafter bei den Steuerbehörden und den in Steuerangelegenheiten zuständigen Gerichten in Steuerangelegenheiten zu vertreten, die die Gesellschaft und die Gesellschafter in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter betreffen, und alle Vereinbarungen und sonstigen Dokumente auszufertigen, die sich auf derartige Steuerangelegenheiten beziehen oder diese betreffen, darin eingeschlossen alle Vereinbarungen und sonstigen Dokumente, die die Gesellschafter im Hinblick auf derartige Steuerangelegenheiten binden oder in anderer

Weise die Rechte der Gesellschaft und der Gesellschafter betreffen.

Ohne damit die Allgemeingültigkeit der obigen Bestimmungen einzuschränken, wird die Komplementärin ausdrücklich ermächtigt, als „für Steuerangelegenheiten zuständiger Gesellschafter“ („Tax Matters Partner“) gemäß dem Einkommensteuergesetz und in ähnlicher Eigenschaft im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf bundesstaatlicher oder kommunaler Ebene zu fungieren.

7.5 Sonstige Aktivitäten der Komplementärin

Während der Laufzeit dieser Gesellschaft kann die Komplementärin sich auch in anderen geschäftlichen Unternehmungen engagieren und daran Beteiligungen für eigene Rechnung halten, und weder die Gesellschaft noch einzelne Gesellschafter haben aufgrund dieses Vertrages Rechte in oder an den besagten unabhängigen Unternehmungen oder an den Erträgen oder Gewinnen daraus. Ohne dass damit die Allgemeingültigkeit der obigen Ausführungen eingeschränkt wird, kann die Komplementärin von Fall zu Fall, bevor sämtliche Mittel der Gesellschaft von der Gesellschaft investiert worden sind, Anteile an anderen Unternehmen („Nachfolgefonds“) bilden und syndizieren, und die Komplementärin kann veranlassen, dass Nachfolgefonds und nicht die Gesellschaft die von der Komplementärin ermittelten und zur Verfügung stehenden Forstliegenschaften erwerben.

7.6 Gebühren zu Gunsten und Kosten zu Lasten der Komplementärin

- a) Bei Ausgabe der Anteile erhält die Komplementärin die in Punkt 5.5 genannten Gebühren.
- b) Die Komplementärin erhält ab dem 1. Januar 2009 und bis zum 31. Dezember 2009 eine jährliche Forstliegenschafts-Verwaltungsgebühr von 0,6% und eine jährliche Fonds-Verwaltungsgebühr von 0,9% der Gesamteinlagen, die bei der Gesellschaft bis zum 31. Dezember 2009 eingehen, zahlbar jeweils monatlich. Die Komplementärin erhält ab dem 1. Januar 2010 und bis zum 31. Dezember 2014 eine jährliche Forstliegenschafts-Verwaltungsgebühr von 0,6% und eine jährliche Fonds-Verwaltungsgebühr von 0,9% der Gesamteinlagen, die bei der Gesellschaft bis zum 31. Dezember 2010 insgesamt eingehen, und danach erhält sie eine jährliche Forstliegenschafts-Verwaltungsgebühr von 0,6% und eine jährliche Fonds-Verwaltungsgebühr von 0,9% des Nettovermögenswertes, zahlbar jeweils monatlich.
- c) Für alle zusätzlichen Leistungen, die von der Komplementärin zusammen mit oder anstelle von Dritten erbracht werden, dürfen die Gesamtgebühren, die an sämtliche Parteien unter Einschluss der Komplementärin gezahlt werden, nicht die marktüblichen Sätze übersteigen. Eine Veräußerungsgebühr in Höhe von 1,5% auf der Grundlage des Verkaufspreises der veräußerten Forstliegenschaften wird an die Komplementärin gezahlt.

- d) Die Kosten Dritter, die für die Gesellschaft aufgewendet werden, wie beispielsweise die Betriebskosten der Forstliegenschaften, die Kosten für die Durchführung der Abschlussprüfungen gemäß Punkt 10.4 und der Erstellung der Steuererklärungen für die Gesellschaft in den Vereinigten Staaten und in Deutschland sowie Gebühren für Schätzgutachter und Rechtsanwälte werden als betriebliche Aufwendungen behandelt und von der Gesellschaft getragen.

VIII. FÜR DIE KOMMANDITISTEN GELTENDE BESTIMMUNGEN

8.1 Haftung

Die Kommanditisten haften der Gesellschaft gegenüber lediglich in Höhe der Kapitaleinlage, die sie gemäß Punkt 4.2 dieses Gesellschaftsvertrages geleistet oder zugesagt haben.

8.2 Keine Beteiligung an der Geschäftsführung

Die Kommanditisten sind nicht an der Führung der Geschäfte der Gesellschaft beteiligt, außer gemäß der in Punkt 7.2 dieses Gesellschaftsvertrages festgelegten Verfahrensweise.

8.3 Kein Ausscheiden und keine Auflösung

Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen in diesem Gesellschaftsvertrag dürfen die Kommanditisten zu keiner Zeit aus der Gesellschaft ausscheiden, und sie sind nicht berechtigt, die Gesellschaft auflösen zu lassen oder sich ihre Kapitaleinlage in die Gesellschaft auszahlen zu lassen. Durch Tod oder Insolvenz eines Kommanditisten wird die Gesellschaft weder aufgelöst noch beendet.

IX. ABSTIMMUNGEN DURCH DIE KOMMANDITISTEN

9.1 Abstimmungen durch die Kommanditisten

Die Kommanditisten können über Angelegenheiten abstimmen, die ausdrücklich in diesem Vertrag genannt werden, und ansonsten nach Maßgabe der Komplementärin. Derartige Abstimmungen können schriftlich im Umlaufverfahren oder auf einer Versammlung entsprechend den folgenden Ausführungen erfolgen.

9.2 Stimmrecht

Jeder Kommanditist hat eine Stimme pro von ihm gehaltenen Anteil. Die Komplementärin ist in dieser Eigenschaft nicht stimmberechtigt.

9.3 Mehrheitsbeschlüsse

Vorbehaltlich ausdrücklicher anderweitiger Bestimmungen in diesem Vertrag werden Beschlüsse der Kommanditisten von denjenigen Kommanditisten getroffen, die mehr als 50% der Anteile halten oder vertreten, für die auf einer Versammlung oder im Umlaufverfahren eine Stimme abgegeben wird.

9.4 Umlaufverfahren

Alle Angelegenheiten, zu denen die Kommanditisten im Rahmen dieses Vertrages oder im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen Maßnahmen ergreifen dürfen oder müssen, können von den Kommanditisten auch ohne Versammlung entschieden werden, falls die Komplementärin sämtliche Kommanditisten schriftlich von der geplanten Maßnahme in Kenntnis setzt und ihnen gleichzeitig einen Stimmzettel übermittelt, mit dem die Kommanditisten aufgefordert werden, hinsichtlich dieser Maßnahme mit Ja oder Nein zu stimmen, indem sie den betreffenden Stimmzettel innerhalb von 30 Tagen nach der entsprechenden Benachrichtigung an die Gesellschaft zurücksenden.

9.5 Gesellschaftsversammlungen

Die Komplementärin kann jederzeit und von Fall zu Fall bzw. muss, bei Aufforderung durch die Inhaber von wenigstens 5% sämtlicher Anteile, mit schriftlicher Vorankündigung von wenigstens 21 Tagen und unter Vorlage einer Tagesordnung für die entsprechende Versammlung eine Versammlung sämtlicher Gesellschafter einberufen, auf der alle Angelegenheiten der Gesellschaft erörtert werden können, und alle Angelegenheiten, zu denen die Kommanditisten im Rahmen dieses Vertrages stimmberechtigt sind und die auf der Tagesordnung erscheinen, die der Einladung beigelegt ist, können den Kommanditisten zur Abstimmung vorgelegt werden. Die Kommanditisten können sich auf Versammlungen durch eine schriftlich erteilte Vollmacht vertreten lassen, die einer anderen Person erteilt wird, die auf der betreffenden Versammlung persönlich anwesend ist.

9.6 Vollmacht

Jeder der Kommanditisten ernennt und bestellt hiermit die Komplementärin in unwiderruflicher Form zu seinem ordnungsgemäßen rechtmäßigen Beauftragten und Bevollmächtigten, damit diese in seinem Namen und an seiner Stelle Änderungen dieses Vertrages oder eines geänderten Gesellschaftsvertrages, der im Rahmen dieses Vertrages angenommen oder durch diesen Vertrag genehmigt worden ist, ausfertigen, siegeln, anerkennen, einreichen und öffentlich bekannt geben kann.

X. BÜCHER, BERICHTE UND STEUERLICHE BELANGE

10.1 Bücher; Aufbewahrungsort; Zugang

Die Komplementärin führt über sämtliche Geschäftsvorfälle genau Buch. Die Bücher werden in den Räumlichkeiten der Gesellschaft in Atlanta, Georgia, USA, geführt, und alle Gesellschafter können die Bücher und Unterlagen der Gesellschaft jederzeit zu den üblichen Geschäftszeiten nach angemessener Voranmeldung einsehen und kopieren.

10.2 Rechnungslegungsverfahren

Die Bücher sind entsprechend allgemein anerkannten Grundsätzen nach den von der Komplementärin in ihrem Ermessen bestimmten Rechnungslegungsgrundlagen kontinuierlich zu führen.

10.3 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der Gesellschaft endet jeweils am 31. Dezember des Jahres.

10.4 Jahresbericht

Die Bücher werden am Ende eines jeden Wirtschaftsjahres, erstmals für das Wirtschaftsjahr 2008, einer Abschlussprüfung („Financial Review“) (gemäß Definition dieses Begriffs durch das US-amerikanische Wirtschaftsprüferinstitut („American Institute of Certified Public Accountants“) durch eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unterzogen, die von der Komplementärin ausgewählt wird. Die Gesellschaft veranlasst die Erstellung ihrer sämtlichen Steuererklärungen. Die Komplementärin berichtet den Kommanditisten alle sechs Monate über die Tätigkeiten der Gesellschaft. Ferner übersendet die Komplementärin den Kommanditisten eine Kopie der Abschlussprüfung entsprechend den obigen Ausführungen.

10.5 Bankkonten

Die Komplementärin wählt für die Gelder der Gesellschaft eine oder mehrere Depositenkassen aus, und sämtliche Gelder jedweder Art, die der Gesellschaft zufließen, sind auf das oder die betreffenden Konten einzuzahlen.

XI. ABTRETUNG VON KOMMANDITANTEILEN

11.1 Abtretung

Die Kommanditanteile dürfen nur mit Zustimmung der Komplementärin abgetreten, verpfändet, dinglich belastet, verkauft oder anderweitig veräußert werden, wobei diese Zustimmung jedoch nicht unangemessenerweise verweigert werden darf. Der Abtretende hat der Komplementärin im Zusammenhang mit der Abtretung eine Abwicklungsgebühr von \$ 0,05 pro Anteil zu zahlen. Eine Übertragung oder Abtretung ist erst dann rechtsgültig, wenn sie in einer der Komplementärin genehmen Form schriftlich nachgewiesen wird und wenn der entsprechende schriftliche Bescheid bei der Komplementärin eingeht und von ihr bestätigt wird, wobei zu dem betreffenden Nachweis auch das Einverständnis des Abtretungsempfängers gehört, die Bestimmungen dieses Vertrages als für sich bindend einzuhalten. Die Bestimmungen dieses Punkts 11.1 gelten auch für Übertragungen auf Erben eines verstorbenen Kommanditisten, wobei jedoch eine andere Abwicklungsgebühr als die oben genannte erhoben wird und von den Erben gemeinsam zu entrichten ist.

11.2 Übertragungsbeschränkungen

Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels XI darf ein Verkauf oder Tausch eines Kommanditanteils nicht unter Verstoß gegen Punkt 1.5 dieses Gesellschaftsvertrages sowie auch dann nicht erfolgen, wenn der Anteil, dessen Verkauf oder Tausch beabsichtigt ist, bei Zurechnung zur Gesamtheit sämtlicher sonstigen Anteile an der Gesellschaft, die in dem vorangegangenen Zeitraum von 12 aufeinander folgenden Monaten verkauft oder getauscht wurden, bewirken würde, dass die Gesellschaft nach § 708 des Einkommensteuergesetzes der Vereinigten Staaten von Amerika aus dem Jahre 1986 („U.S. Internal Revenue Code of 1986“) in der jeweils gültigen Fassung (oder nach einer an seine Stelle getretenen Bestimmung) endet.

11.3 Rückkauf bei Tod oder Pflegebedürftigkeit

Im Falle I. des Todes eines Kommanditisten oder II. der Pflegebedürftigkeit eines Kommanditisten mindestens gemäß „Pflegestufe II“ (gemäß Definition in Abschnitt 15 des XI. Sozialgesetzbuchs oder einer Nachfolgebestimmung), können der betreffende Kommanditist oder seine Erben bzw. sein gesetzlicher Vertreter verlangen, dass die Gesellschaft die betreffenden Anteile zurückkauft, jedoch nur, wenn dieses Ereignis eintritt, nachdem der Kommanditist der Gesellschaft beigetreten ist. Zur Ausübung des Rückgaberechts haben der Kommanditist oder seine Erben bzw. sein gesetzlicher Vertreter die Gesellschaft innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt des betreffenden Ereignisses schriftlich davon in Kenntnis zu setzen und um den Rückkauf seiner Anteile zu ersuchen; sie haben der Komplementärin in einer für diese genehmen Form den Nachweis zum Eintritt des betreffenden Ereignisses zu erbringen und eine Abwicklungsgebühr in Höhe der Gebühr zu entrichten, wie sie zu dem betreffenden Zeitpunkt für die Übertragungen durch Erbfall oder Schenkung gilt; derzeit beträgt diese Gebühr ca. € 300.

Der Kaufpreis für die Anteile beläuft sich auf \$ 1,00 pro Anteil, abzüglich erfolgter Ausschüttungen, und kann nach dem 31. Dezember 2012 je nach dem Erfolg der Gesellschaft im alleinigen Ermessen der Komplementärin erhöht werden. Die Gesellschaft kauft die betreffenden Anteile zum Ende eines Kalendermonats, jedoch frühestens 60 Tage und spätestens 90 Tage nach Erhalt des entsprechenden schriftlichen Bescheids durch die Gesellschaft.

11.4 Rückkauf unter bestimmten Umständen

Im Falle I. der Scheidung eines Kommanditisten, II. der Arbeitslosigkeit eines Kommanditisten für die Dauer von mehr als drei aufeinander folgenden Monaten, III. der Berufsunfähigkeit eines Kommanditisten für die Dauer von mehr als sechs aufeinander folgenden Monaten oder IV. der Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder der Antragstellung auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Kommanditisten, kann der betreffende Kommanditist oder sein gesetzlicher Vertreter verlangen, dass die Gesellschaft die betreffenden Anteile zurückkauft, jedoch nur, wenn dieses Ereignis eintritt, nachdem der Kommanditist der Gesellschaft beigetreten ist. Zur Ausübung des

Rückgaberechts hat der Kommanditist bzw. sein gesetzlicher Vertreter die Gesellschaft innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt des betreffenden Ereignisses schriftlich davon in Kenntnis zu setzen und um den Rückkauf seiner Anteile zu ersuchen; er hat der Komplementärin in einer für diese genehmen Form den Nachweis zum Eintritt des betreffenden Ereignisses zu erbringen und eine Abwicklungsgebühr in Höhe der Gebühr zu entrichten, wie sie zu dem betreffenden Zeitpunkt für Übertragungen durch Erbfall oder Schenkung gilt; derzeit beträgt diese Gebühr ca. € 300.

Der Kaufpreis für die Anteile beläuft sich auf \$ 1,00 pro Anteil, abzüglich erfolgter Ausschüttungen, und kann nach dem 31. Dezember 2012 je nach dem Erfolg der Gesellschaft im alleinigen Ermessen der Komplementärin erhöht werden. Die Gesellschaft kauft die betreffenden Anteile zum Ende eines Kalendermonats, jedoch frühestens 60 Tage und spätestens 90 Tage nach Erhalt des entsprechenden schriftlichen Bescheids durch die Gesellschaft.

11.5 Kündigungsrecht der Kommanditisten

Beginnend am 31. Oktober 2015 und hiernach jeweils am 31. Oktober jeden Jahres können Kommanditisten der Gesellschaft ein Kündigungsbegehren übergeben. Das Kündigungsbegehren muss schriftlich erfolgen und von der Komplementärin spätestens am 15. Dezember des betreffenden Jahres empfangen werden. Kommanditisten, deren Kündigung gemäß dem Prinzip „wer zuerst kommt, wird zuerst berücksichtigt“ angenommen wurde, sind berechtigt, den zuletzt festgestellten Verkehrswert pro Anteil abzüglich eines Abschlags von 16% des Verkehrswerts pro Anteil für alle in ihrem Eigentum befindlichen Anteile zu erhalten („Abfindungsbetrag“) und scheiden als Kommanditisten mit Wirkung zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres aus. Die Gesellschaft wird den Abfindungsbetrag vor dem 31. März des auf Erhalt des Kündigungsbegehrens folgenden Jahres bezahlen, jedoch in keinem Fall vor Ablauf von 60 Tagen nachdem das Kündigungsbegehren empfangen wurde.

Falls während eines bestimmten Jahres gemäß dieses Punktes 11.5 insgesamt Kündigungsbegehren von Kommanditisten empfangen werden, die zusammen unter Berücksichtigung der Rückkäufe gemäß Punkt 11.4 und der Abtretungen gemäß Punkt 11.1 während des betreffenden Jahres mehr als 10% der ausstehenden Kommanditanteile entsprechen, kann die Komplementärin Kündigungsbegehren dieses Jahres gemäß dem Prinzip „wer zuerst kommt, wird zuerst berücksichtigt“ aufschieben. Ein gemäß dem Vorsatz aufgeschobenes Kündigungsbegehren wird in dem folgenden Jahr angenommen und mit Priorität gegenüber allen späteren durch die Gesellschaft empfangenen Kündigungsbegehren behandelt; hierbei gilt jedoch für den Fall, dass die aufgeschobenen Kündigungsbegehren selber den Mechanismus des vorangegangenen Satzes auslösen, dass die überschüssigen Kündigungsbegehren gemäß den obigen Begrenzungen weiter aufgeschoben werden, bis diese Begrenzungen nicht mehr gelten.

11.6 Beschränkungen beim Rückkauf

Es dürfen keine Anteile im Rahmen der Bestimmungen 11.3, 11.4 und 11.5 gekauft werden, wenn der betreffende Kauf bedeuten würde, dass die Gesellschaft für Zwecke der US-Bundeseinkommensteuer als eine öffentlich gehandelte Gesellschaft angesehen werden würde. Außerdem dürfen Anteile während eines Zeitraums von zwei Jahren nach dem Erwerb der betreffenden Anteile (im Folgenden kurz als die „Sperrfrist“ bezeichnet) nicht von der Gesellschaft zurückgenommen werden. Anteile können vorbehaltlich der sonstigen, für die Übertragung von Anteilen im Rahmen dieses Vertrages geltenden Bestimmungen während der Sperrfrist zurückgenommen werden, falls es in Bezug auf die betreffenden Anteile oder den Kommanditisten, dem sie gehören, zu einem der in Punkt 11.3 oder 11.4 genannten Ereignisse kommt.

11.7 Tod eines Kommanditisten

Beim Tod eines Kommanditisten treten der Testamentsvollstrecker oder die Erben des verstorbenen Kommanditisten durch Übergabe eines Erbscheins oder Testamentsvollstreckerzeugnisses an die Komplementärin die Rechtsnachfolge an den Anteilen des verstorbenen Kommanditisten an. Die Erben, die als Rechtsnachfolger für die Kommanditanteile eines verstorbenen Kommanditisten fungieren, haben sämtliche Kosten zu tragen, die sich aus der Übertragung der betreffenden Anteile ergeben. Falls ein oder mehrere Anteile im Eigentum von mehr als einer Person stehen, können die Rechte an den betreffenden Anteilen im Rahmen dieses Vertrages nur durch die Ausfertigung einer gemeinschaftlichen Vollmacht und in Bezug auf sämtliche der betreffenden Anteile gemeinsam ausgeübt werden.

XII. AUSSCHEIDEN UND ABBERUFUNG DER KOMPLEMENTÄRIN

12.1 Ausscheiden

Die Komplementärin darf nur dann aus der Gesellschaft ausscheiden, wenn sie den Kommanditisten ihre entsprechende Absicht schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 60 Tagen mitgeteilt hat und wenn sie der Gesellschaft eine oder mehrere Ersatz-Komplementärinnen zur Verfügung stellt, die gemäß den Bestimmungen des Artikels IX von den Kommanditisten akzeptiert worden ist/sind. Falls die Komplementärin nur einen Teil ihrer Anteile an der Gesellschaft überträgt, fungiert sie weiterhin als alleinige Komplementärin im Rahmen dieses Vertrages und hat weiterhin sämtliche damit verbundenen Rechte und Pflichten.

12.2 Abberufung

- a) Die Komplementärin kann mit den Ja-Stimmen der Inhaber von mehr als 66% der ausgegebenen Kommanditanteile abberufen werden, die persönlich oder in Vertretung auf einer außerordentlichen Versammlung ihre Stimme abgeben, die von den Inhabern von wenigstens 5% aller ausgegebenen Kommanditanteile einberufen worden ist.

- b) Die Gesellschaft hat der abberufenen Komplementärin einen Betrag zu zahlen, der den Beträgen entspricht, auf die die Komplementärin gemäß Punkt 13.2 bei einem angenommenen Verkauf aller Forstliegenschaften zum Verkehrswert am Tage vor der Abberufung Anspruch gehabt hätte, falls die Abberufung am oder nach dem 30. September 2015 erfolgt. Falls die Abberufung vor dem 30. September 2015 erfolgt, wird der zur Ermittlung dieses an die Komplementärin zu zahlenden Betrages notwendige geschätzte Verkehrswert aller Forstliegenschaften durch Schätzgutachten festgelegt. Die Komplementärin wählt einen Gutachter aus. Stimmen mindestens 50% der Kommanditisten dem Ergebnis dieses Schätzgutachtens nicht zu, können die Kommanditisten innerhalb von 30 Tagen nach Kenntnis der Ergebnisse des ersten Gutachters einen zweiten Gutachter beauftragen. Stimmt die Komplementärin den Ergebnissen des zweiten Gutachters nicht innerhalb von 30 Tagen zu, werden die beiden Gutachter einen dritten Gutachter bestimmen. Die Ergebnisse dieses dritten Schätzgutachters sind dann für alle Gesellschafter verbindlich. Anderenfalls gilt das Ergebnis des ersten Gutachters.
- c) Die Komplementärin hat keinen Anspruch auf die Entschädigung gemäß diesem Punkt 12.2, falls ein zuständiges Gericht durch ein endgültiges rechtskräftiges Urteil feststellt, dass die Komplementärin böswillig oder grob fahrlässig gehandelt hat oder sich einer absichtlich schlechten Geschäftsführung oder einer groben Vernachlässigung ihrer Pflichten im Rahmen dieses Gesellschaftsvertrages schuldig gemacht hat und dass ein solches Verhalten einen ausreichenden Grund für die Abberufung der Komplementärin darstellt.
- d) Bei jeder Abberufung der Komplementärin entsprechend den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages erlöschen die zukünftigen Haftungen, Verpflichtungen und Pflichten der Komplementärin als Komplementärin der Gesellschaft mit sofortiger Wirkung, und die Gesellschaft stellt die abberufene Komplementärin gegen sämtliche Verluste, Kosten, Ansprüche und Schadenersatzleistungen schadlos, die sich aus Handlungen oder Unterlassungen der Gesellschaft aus oder nach der entsprechenden Abberufung der Komplementärin ergeben oder damit in Verbindung stehen.

ständigen Kaufpreises dafür durch die Gesellschaft; oder

- c) Rücktritt, Abberufung, Auflösung, Liquidation oder Insolvenz der Komplementärin, soweit nicht innerhalb eines Zeitraums von 90 Tagen nach dem betreffenden Ereignis die Kommanditisten entsprechend Artikel IX dafür stimmen, die Geschäfte der Gesellschaft weiterzuführen, und eine Ersatz-Komplementärin oder mehrere Ersatz-Komplementärinnen bestellen, die sich damit einverstanden erklärt/erklären und diese Bestellung und Einsetzung gemäß den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages mit Wirkung von dem Tag annimmt/annehmen, an dem das Ereignis eingetreten ist, das diese Wahl erforderlich gemacht hat.

13.2 Liquidation und Abwicklung

Wenn die Gesellschaft aufgelöst wird, ist die Liquidation unverzüglich entweder von der Komplementärin oder von derjenigen Person bzw. denjenigen Personen durchzuführen, die die Geschäfte der Gesellschaft abwickelt/abwickeln; bei der Abrechnung der Konten der Gesellschaft sind die beweglichen und unbeweglichen Vermögenswerte der Gesellschaft innerhalb einer Frist von 90 Tagen nach abgeschlossener Liquidation der Gesellschaft in der nachstehend genannten Reihenfolge auszuschiütten:

- zunächst zur Begleichung sämtlicher Schulden und Verbindlichkeiten der Gesellschaft in der durch Gesetz festgelegten Reihenfolge, ausgenommen jedoch Darlehen und Kredite, die der Gesellschaft gegebenenfalls von den Gesellschaftern eingeräumt wurden;
- danach zur Bildung von Rückstellungen, wie sie von der Komplementärin oder derjenigen Person bzw. denjenigen Personen, die die Geschäfte der Gesellschaft abwickelt/abwickeln, für Eventualverbindlichkeiten oder sonstige Verpflichtungen der Gesellschaft für erforderlich erachtet werden;
- danach zur Rückzahlung von Darlehen oder Krediten, die der Gesellschaft gegebenenfalls von den Gesellschaftern eingeräumt wurden, in der durch Gesetz festgelegten Reihenfolge;
- danach in gleicher Höhe, im gleichen Verhältnis und in der gleichen Reihenfolge wie in Punkt 6.1 festgelegt.

XIII. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

13.1 Auflösung verursachende Ereignisse

Die Gesellschaft wird lediglich beim Eintritt der folgenden Ereignisse aufgelöst:

- Ablauf der in Punkt 1.4 festgelegten Dauer, es sei denn, diese wird von der Komplementärin mit Zustimmung der Kommanditisten gemäß Artikel IX verlängert;
- Verkauf oder anderweitige Veräußerung der gesamten oder im Wesentlichen gesamten Vermögenswerte der Gesellschaft und Erhalt des voll-

XIV. ERKLÄRUNGEN UND MITTEILUNGEN

14.1 Erklärungen und Mitteilungen gegenüber der Gesellschaft oder der Komplementärin

Erklärungen und Mitteilungen, die im Zusammenhang mit den Geschäften der Gesellschaft gegenüber der Gesellschaft oder der Komplementärin abzugeben sind, gelten als ordnungsgemäß abgegeben, wenn sie per Post freigemacht an die Anschrift der Hauptniederlassung der Gesellschaft gemäß Punkt 1.2 bzw. an die

Anschrift der Hauptniederlassung der Komplementärin gemäß Punkt 1.3 oder an die JAMESTOWN US-Immobilien GmbH, Marienburger Str. 17, D-50968 Köln, Deutschland, oder an eine sonstige Anschrift gerichtet werden, von der die Gesellschaft oder die JAMESTOWN US-Immobilien GmbH die Gesellschafter schriftlich in Kenntnis setzt.

14.2 Erklärungen und Mitteilungen gegenüber den Kommanditisten

Die Kommanditisten haben die Gesellschaft unverzüglich von Änderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift in Kenntnis zu setzen. Erklärungen und Mitteilungen, die im Zusammenhang mit den Geschäften der Gesellschaft gegenüber den Kommanditisten abzugeben sind, gelten als ordnungsgemäß abgegeben, wenn sie per Post freigemacht an die Anschrift gerichtet werden, die sich im Verzeichnis der Kommanditisten befindet, das die Gesellschaft für den betreffenden Kommanditisten am Ort ihrer Hauptniederlassung führt, oder an eine sonstige Anschrift, die der Kommanditist der Gesellschaft zu einem späteren Zeitpunkt mitteilt.

14.3 Form der Erklärungen und Mitteilungen

Sämtliche Erklärungen und Mitteilungen im Rahmen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

14.4 Wirksamkeit von Erklärungen und Mitteilungen

Erklärungen und Mitteilungen gelten als abgegeben, wenn sie tatsächlich beim beabsichtigten Empfänger eingetroffen sind, oder, falls dieser Zeitpunkt früher liegt, drei Tage nach dem Postversand in der oben genannten Art und Weise innerhalb des Landes, in dem die Anschrift für die Entgegennahme der Erklärung oder Mitteilung belegen ist, bzw. zehn Tage nach dem Postversand in der oben genannten Art und Weise innerhalb eines anderen Landes.

XV. SONSTIGES

15.1 Geltendes Recht

Für die Gültigkeit, Rechtswirksamkeit, Auslegung, Erfüllung und Geltendmachung dieses Gesellschaftsvertrages gilt in jeder Hinsicht das Recht des Bundesstaates Georgia, USA. Die Gesellschafter erkennen an, dass sie der Rechtsprechung der Gerichte der Bundesrepublik Deutschland unterliegen und dass Köln, Bundesrepublik Deutschland, der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist, die sich gegebenenfalls aus diesem Gesellschaftsvertrag bzw. im Zusammenhang damit ergeben. Demzufolge vereinbaren die Gesellschafter, dass sämtliche Streitigkeiten, die sich gegebenenfalls aus diesem Gesellschaftsvertrag bzw. im Zusammenhang damit ergeben, der ausschließlichen Gerichtsbarkeit des Landgerichts Köln, Bundesrepublik Deutschland, unterliegen.

Die Gesellschaft hat sich dem Verein „Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V.“, Invalidenstr. 35, 10115 Berlin, angeschlossen. Die beigetretenen Kommanditisten können sich im Streitfall vor Anrufung des Landgerichts

Köln ohne Rechtsverlust an die Ombudsstelle Geschlossene Fonds wenden, die eine Schlichtung versucht. Auch nach dem Abschluss des Ombudsverfahrens kann sich der Anleger an die ordentliche Gerichtsbarkeit wenden.

15.2 Dollar

Wo in diesem Gesellschaftsvertrag das Wort „Dollar“ oder das Dollarzeichen verwendet wird, bedeutet dies US-Dollar. Sämtliche in diesem Gesellschaftsvertrag genannten Ausschüttungen werden in dieser Währung berechnet. Sämtliche im Rahmen dieses Vertrages an die Kommanditisten erfolgenden Zahlungen sind in US-Dollar vorzunehmen, es sei denn, der Kommanditist setzt die Komplementärin oder die JAMESTOWN US-Immobilien GmbH nicht später als 60 Tage vor einer solchen Zahlung davon in Kenntnis, dass er die Zahlungen in Euro erhalten möchte. Derartige Zahlungen in Euro basieren auf dem Dollar-Verkaufskurs zehn Bankgeschäftstage vor dem Tag der Vornahme der Ausschüttung.

15.3 Haftung

Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes bestimmt wird, haftet keiner der Gesellschafter einem anderen Gesellschafter oder der Gesellschaft gegenüber, abgesehen von der Haftung für die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung seiner Pflichten und Verpflichtungen gemäß diesem Gesellschaftsvertrag und von der Haftung für tatsächliche arglistige Täuschung bzw. für Betrug oder grobe Fahrlässigkeit.

15.4 Keine Nebenabreden

Dieser Gesellschaftsvertrag stellt zusammen mit sämtlichen beigegeführten Anhängen und den jeweils von Fall zu Fall vorgenommenen Änderungen die gesamten Vereinbarungen der Vertragsparteien in Bezug auf die Gesellschaft dar und kann nur entsprechend den in Punkt 7.2 dieses Gesellschaftsvertrages enthaltenen Bestimmungen geändert werden. Die Rechte und Rechtsmittel, die in diesem Gesellschaftsvertrag für den Fall des Verzuges bzw. des Verstoßes im Rahmen dieses Gesellschaftsvertrages vorgesehen sind, gelten kumulativ und schließen sonstige Rechte und Rechtsmittel nach Common Law oder Equity nicht aus.

15.5 Auslegungsregeln

Die in diesem Gesellschaftsvertrag enthaltenen Überschriften dienen nur dem leichteren Auffinden der einzelnen Bestimmungen; sie sind nicht Bestandteil dieses Gesellschaftsvertrages und gelten in keiner Weise als Änderung, Auslegung oder Feststellung des Willens der Gesellschafter. Soweit dies angebracht ist, sind mit der Verwendung eines bestimmten grammatikalischen Geschlechts in diesem Gesellschaftsvertrag auch die jeweils anderen Geschlechter gemeint bzw. eingeschlossen, und mit der Verwendung des Singulars ist auch der Plural gemeint bzw. eingeschlossen.

15.6 Gültigkeit einzelner Bestimmungen

Jede Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrages soll aus dem Vertrag herausgelöst werden können. Soweit dies möglich ist, ist jede Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrages im größtmöglichen gesetzlich zulässigen Umfang durchzusetzen; falls jedoch eine Bestimmung nach geltendem Recht unzulässig oder ungültig ist, ist sie zwar im Umfang der entsprechenden Unzulässigkeit bzw. Ungültigkeit nicht durchsetzbar, macht dadurch jedoch die restliche Bestimmung bzw. die restlichen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht ungültig.

15.7 Ausfertigungen

Der Gesellschaftsvertrag kann in einem oder mehreren Exemplaren ausgefertigt werden, die jeweils als Original gelten, alle zusammen aber ein und denselben Vertrag darstellen.

15.8 Rechtsnachfolger

Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen in diesem Vertrag gilt dieser Vertrag mit Wirkung für und gegen die Vertragsparteien und ihre jeweiligen Erben und ihre privat oder gerichtlich benannten Vertreter, Abtretungsempfänger und Rechtsnachfolger.

15.9 Übersetzungsbedingte Unterschiede

Dieser Gesellschaftsvertrag ist in englischer Sprache erstellt worden und darf auch in die deutsche Sprache übersetzt werden; die Beitrittserklärung ist jedoch nur in deutscher Sprache erstellt worden. Für den Fall von Bedeutungsunterschieden zwischen dem englischen Original und einer beliebigen deutschen Übersetzung gilt die Bedeutung des englischen Originals (ausgenommen davon die Beitrittserklärung).

Zum Zeugnis dessen ist dieser Gesellschaftsvertrag am eingangs genannten Datum unterzeichnet, gesiegelt und übergeben worden.

Die Komplementärin:

JAMESTOWN, L.P., eine Kommanditgesellschaft nach dem Recht des Bundesstaates Georgia

Durch:

JAMESTOWN PROPERTIES CORP., Komplementärin

Durch:

gez. D. Lee Wright

Vice President

Zeuge:

gez. Matt M. Bronfman

Secretary

Die Kommanditisten der Tranche 2009:

JAMESTOWN, L.P., eine Kommanditgesellschaft nach dem Recht des Bundesstaates Georgia als Vertreterin der Kommanditisten der Tranche 2009

Durch:

JAMESTOWN PROPERTIES CORP., Komplementärin

Durch:

gez. D. Lee Wright

Vice President

Zeuge:

gez. Matt M. Bronfman

Secretary

Die Kommanditisten der Tranche 2010 gemäß unterzeichneter Beitrittserklärungen.



Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übersetzung.

Köln, den 07.01.2010.



AMENDED AND RESTATED AGREEMENT OF LIMITED PARTNERSHIP OF JAMESTOWN TIMBER 1, L.P.

THE LIMITED PARTNERSHIP INTERESTS (THE "INTERESTS") IN JAMESTOWN TIMBER 1, L.P. ARE SUBJECT TO SUBSTANTIAL RESTRICTIONS ON TRANSFER AND OTHER TERMS AND CONDITIONS DESCRIBED IN THIS PARTNERSHIP AGREEMENT. THE INTERESTS HAVE NOT BEEN REGISTERED WITH THE UNITED STATES SECURITIES AND EXCHANGE COMMISSION UNDER THE SECURITIES ACT OF 1933, AS AMENDED, OF THE UNITED STATES OF AMERICA (THE "ACT") OR UNDER THE STATE SECURITIES LAWS OF ANY STATE OF THE UNITED STATES OF AMERICA ("STATE ACT").

THE INTERESTS BEING OFFERED IN THE PARTNERSHIP (THE "INTERESTS") ARE BEING OR SHALL BE OFFERED FOR SALE ONLY OUTSIDE THE UNITED STATES OF AMERICA PURSUANT TO REGULATIONS PROMULGATED UNDER THE ACT. THE INTERESTS ARE NOT BEING OFFERED FOR SALE IN THE UNITED STATES OF AMERICA OR ITS TERRITORIES OR POSSESSIONS, OR TO ANY INDIVIDUAL RESIDING IN, OR ANY PARTNERSHIP, CORPORATION, TRUST, ASSOCIATION, ESTATE, AGENCY, BRANCH, ACCOUNT OR OTHER ENTITY ORGANIZED OR INCORPORATED UNDER THE LAWS OF, THE UNITED STATES OF AMERICA OR ITS TERRITORIES OR POSSESSIONS (A "U.S. PERSON"). THE INTERESTS MAY NOT BE SOLD, TRANSFERRED, PLEDGED OR OTHERWISE DISPOSED OF IN THE UNITED STATES OR TO OR FOR THE BENEFIT OF ANY U.S. PERSON.

NONE OF THE INTERESTS HAS BEEN REGISTERED UNDER THE GEORGIA SECURITIES ACT OF 1973 (THE "GEORGIA ACT") IN RELIANCE ON THE EXEMPTION CONTAINED IN SECTION 9(13) THEREOF. THE INTERESTS CANNOT BE SOLD, TRANSFERRED OR OTHERWISE DISPOSED OF EXCEPT IN A TRANSACTION (A) REGISTERED UNDER THE GEORGIA ACT OR EXEMPT FROM REGISTRATION THEREUNDER, OR (B) OTHERWISE IN COMPLIANCE WITH THE GEORGIA ACT. THE SALE, TRANSFER OR OTHER DISPOSITION OF THE INTERESTS IS RESTRICTED PURSUANT TO THE PROVISIONS OF THE PARTNERSHIP AGREEMENT.

NONE OF THE INTERESTS MAY BE SOLD, TRANSFERRED, PLEDGED OR OTHERWISE DISPOSED OF EXCEPT (1) IN ACCORDANCE WITH THE TERMS AND PROVISIONS OF THIS PARTNERSHIP AGREEMENT, (2) IN ACCORDANCE WITH THE PROVISIONS OF REGULATIONS UNDER THE ACT OR OTHER AVAILABLE EXEMPTIONS FROM REGISTRATION UNDER THE ACT AND ANY APPLICABLE STATE ACT OR PURSUANT TO REGISTRATION UNDER THE ACT AND ANY APPLICABLE STATE ACT, AND (3) IF REQUIRED BY THE GENERAL PARTNER, UPON DELIVERY OF AN OPINION OF COUNSEL TO SUCH EFFECT REASONABLY SATISFACTORY TO THE GENERAL PARTNER.

AMENDED AND RESTATED AGREEMENT OF LIMITED PARTNERSHIP OF JAMESTOWN TIMBER 1, L.P.

THIS AMENDED AND RESTATED AGREEMENT OF LIMITED PARTNERSHIP is made as of the 31st day of December, 2009, by and among JAMESTOWN, L.P., a Georgia limited partnership, as the General Partner, and the Tranche 2009 Limited Partners as well as the persons who from time to time become Limited Partners as provided in this Agreement, as the Limited Partners.

RECITALS:

The Partnership was formed on June 12, 2008 by JAMESTOWN, L.P. The parties hereby amend and restate the Agreement of Limited Partnership of JAMESTOWN Timber 1, L.P. dated as of July 1, 2008 in its entirety, as follows:

I. The Partnership

1.1 Name; Existence.

The business of the Partnership shall be conducted under the name "JAMESTOWN Timber 1, L.P." or "JAMESTOWN Timber 1." The rights and obligations of the parties hereto shall be governed by the Revised Uniform Limited Partnership Act in effect in the State of Georgia to the extent not specifically provided herein.

1.2 Principal Place of Business.

The principal place of business and the principal office of the Partnership shall be at One Overton Park, 12th Floor, 3625 Cumberland Boulevard, Atlanta, Georgia 30339, U.S.A., or such other place as the General Partner may determine. The Partnership may maintain such other places of business as the General Partner may from time to time determine.

1.3 Names and Addresses.

The name and address of the General Partner is:

JAMESTOWN, L.P.
One Overton Park, 12th Floor
3625 Cumberland Boulevard
Atlanta, Georgia 30339, USA

The names and addresses of the Limited Partners will be set forth on the list of Limited Partners maintained by the Partnership at its principal place of business from time to time.

1.4 Term.

The Partnership was formed on June 12, 2008, the date on which the Certificate of Limited Partnership of the Partnership was filed with the Georgia Secretary of

State, and shall continue until December 31, 2027, unless dissolved, terminated, and liquidated prior thereto under the provisions of Article XIII, or extended as set forth in this Agreement.

1.5 MEMBERSHIP.

THE SALE, TRANSFER, PLEDGE OR OTHER DISPOSITION OF ANY INTEREST (AS DEFINED IN THE LEGEND ON THE COVER PAGE) IS PROHIBITED EXCEPT IN ACCORDANCE WITH REGULATIONS PROMULGATED UNDER THE ACT, PURSUANT TO REGISTRATION UNDER THE ACT, OR PURSUANT TO AN AVAILABLE EXEMPTION FROM REGISTRATION, AND HEDGING TRANSACTIONS INVOLVING THE INTERESTS MAY NOT BE CONDUCTED UNLESS IN COMPLIANCE WITH THE ACT. NO PERSON SHALL BE ADMITTED TO MEMBERSHIP IN THE PARTNERSHIP AS A RESULT OF A PROHIBITED SALE, TRANSFER, PLEDGE OR OTHER DISPOSITION, AND THE GENERAL PARTNER SHALL REFUSE TO REGISTER ANY TRANSFER OF LIMITED PARTNERSHIP UNITS NOT MADE IN ACCORDANCE WITH THE PROVISIONS OF REGULATIONS, PURSUANT TO REGISTRATION UNDER THE ACT, OR PURSUANT TO AN AVAILABLE EXEMPTION FROM REGISTRATION.

II. Definitions

As used in this Agreement, the following terms shall have the following meanings:

Agio

A premium of \$.05 per Unit payable to the Partnership by subscribers on all Units issued by the Partnership; payments of Agio shall not constitute Capital Contributions hereunder.

Capital Account

As defined in Treasury Regulation 1.704-1(b)(2)(iv).

Cash Available for Distribution

All cash in the Partnership's accounts at the time of determination less such amounts as are, in the judgment of the General Partner, reasonably required for working capital or cash reserves of the Partnership.

Capital Contribution

With respect to each Limited Partner, the amounts paid to the Partnership by such Limited Partner for Units purchased by such Limited Partner (excluding Agio).

Fair Market Value Per Tranche 2009 Unit

The amount, as reasonably determined by the General Partner, that a Limited Partner would be entitled to receive for one Tranche 2009 Unit under Section 13.2 on the following December 31 if the Partnership's Timber Properties were sold for a price equal to the most recent Timber Properties Market Value. The Fair Market Value per Tranche 2009 Unit shall be reported to the Limited Partners no later than October 31 each year beginning in 2015.

Fair Market Value Per Tranche 2010 Unit

The amount, as reasonably determined by the General Partner, that a Limited Partner would be entitled to receive for one Tranche 2010 Unit under Section 13.2 on the following December 31 if the Partnership's Timber Properties were sold for a price equal to the most recent Timber Properties Market Value. The Fair Market Value per Tranche 2010 Unit shall be reported to the Limited Partners no later than October 31 each year beginning in 2015.

General Partner

JAMESTOWN, L.P. and any substitute General Partner as provided in Article XII.

Tranche 2009 Initial Period

With respect to each Tranche 2009 Limited Partner, the period(s) beginning on the date(s) a payment for the purchase price of Tranche 2009 Units subscribed for is received by the Partnership, and ending on December 31, 2009.

Tranche 2010 Initial Period

With respect to each Tranche 2010 Limited Partner, the period(s) beginning on the date(s) a payment for the purchase price of Tranche 2010 Units subscribed for is received by the Partnership, and ending on December 31, 2010.

Initial Tranche 2009 Distribution Preference

With respect to each Tranche 2009 Limited Partner, a return on such Tranche 2009 Limited Partner's Capital Contributions at the Initial Preferred Return Rate accruing only during the Tranche 2009 Initial Period.

Initial Tranche 2010 Distribution Preference

With respect to each Tranche 2010 Limited Partner, a return on such Tranche 2010 Limited Partner's Capital Contributions at the Initial Preferred Return Rate accruing only during the Tranche 2010 Initial Period.

Initial Distribution Preference Amounts

With respect to the Tranche 2009 Limited Partners, the Initial Tranche 2009 Distribution Preference actually distributed to the Tranche 2009 Limited Partners, and with respect to the Tranche 2010 Limited Partners, the Initial Tranche 2010 Distribution Preference actually distributed to the Tranche 2010 Limited Partners, in the aggregate.

Initial Preferred Return Rate

A non-compounding per annum rate equal to three percent (3%).

Internal Rate of Return ("IRR")

The discount rate which causes (A) the net present value of the cumulative distributions made to a Limited Partner pursuant to Subsection 6.1(a) of this Agreement (but excluding (A) distributions of the Initial Tranche 2009 Distribution Preference to Tranche 2009 Limited Partners and (B) distributions of the Initial Tranche 2010

Distribution Preference to Tranche 2010 Limited Partners) as of January 1, 2010 for Tranche 2009 Limited Partners and as of January 1, 2011 for Tranche 2010 Limited Partners, to equal (B) the Capital Contributions made by such Partner as of January 1, 2010 for Tranche 2009 Limited Partners and as of January 1, 2011 for Tranche 2010 Limited Partners. The actual computation of Internal Rate of Return hereunder shall be made using the algorithm incorporated in the "XIRR" function of the most recent version of Microsoft Excell spreadsheet, or if Microsoft shall no longer be offering such software, such equivalent software as shall be selected by the General Partner.

JAMESTOWN

JAMESTOWN, L.P., a Georgia limited partnership, the General Partner of the Partnership.

JAMESTOWN Affiliate

Other entities owned or controlled by or affiliated with JAMESTOWN.

Limited Partners

The Tranche 2009 Limited Partners and the Tranche 2010 Limited Partners.

Tranche 2009 Limited Partners

All persons who hold Tranche 2009 Units, including JAMESTOWN to the extent JAMESTOWN acquires Tranche 2009 Units.

Tranche 2010 Limited Partners

All persons who hold Tranche 2010 Units, including JAMESTOWN to the extent JAMESTOWN acquires Tranche 2010 Units.

Limited Partnership Units or Units

The Tranche 2009 Limited Partnership Units and the Tranche 2010 Limited Partnership Units.

Tranche 2009 Limited Partnership Units or Tranche 2009 Units

Limited partnership units issued on or before December 31, 2009 as described in Section 4.2(a) and all appurtenant rights, powers and privileges.

Tranche 2010 Limited Partnership Units or Tranche 2010 Units

Limited partnership units issued during the period beginning on January 1, 2010 and ending on December 31, 2010 as described in Section 4.2(a) and all appurtenant rights, powers and privileges.

Net Asset Value

An amount equal to the Timber Properties Market Value plus the value of any other assets less any liabilities of the Partnership determined by the General Partner as of December 31 each year beginning in 2015.

Partners

The General Partner and the Limited Partners.

Partnership

JAMESTOWN Timber 1, L.P., a Georgia limited partnership.

Partnership Agreement

This Amended and Restated Agreement of Limited Partnership, as it may be amended or supplemented.

Timber Properties

Any and all parcels of land acquired directly or indirectly by the Partnership, including all timber standing on such land.

Timber Properties Market Value

The fair market value of the Partnership's Timber Properties as determined by appraisers in accordance with USPAP (Uniform Standards of Professional Appraisal Practice) standards. The Timber Properties Market Value shall be based on appraisals or updates of such appraisals completed no later than September 1 of each year beginning in 2015; provided, however, that full appraisals must be completed no less frequently than every five years.

III. Purpose and Character of the Business

3.1 Purpose.

The principal purpose of the Partnership is to acquire, invest in, operate, and sell, either alone or in association with others, a diversified portfolio of timberland properties located predominantly in the southern United States of America, to plant, manage, harvest and sell timber, and to engage in any or all general business activities related to or incidental to such principal purpose.

3.2 Objectives.

The business of the Partnerships shall be conducted with the following objectives:

- a) to preserve and protect the Partner's investments in the Partnership; and
- b) to make distributions to the Limited Partners, calculated on a pre-tax basis, by the end of 2024 in an amount equal to 200% to 300% of their total Capital Contributions (including such Capital Contributions).

IV. Capital

4.1 General Partner.

The General Partner as such has made no contribution to the capital of the Partnership. The General Partner shall be entitled to distributions, and to allocations of income and loss, as set forth in Article VI.

4.2 Limited Partners.

- (a) There shall be no fewer than 50,000,000 and no

more than 500,000,000 Limited Partnership Units available for subscription by Limited Partners, with the exact number of available Limited Partnership Units being determined by the General Partner in its sole discretion on or before December 31, 2010. All Limited Partnership Units shall be issued at a purchase price of \$1.00 per Unit plus Agio.

- (b) JAMESTOWN has subscribed for 20,000 Tranche 2009 Limited Partnership Units and has paid the full purchase price of such Units on July 1, 2008. To the extent fewer than 50,000,000 Limited Partnership Units are subscribed for on or before December 31, 2010, JAMESTOWN will purchase the balance of such unsubscribed Units and shall pay the full purchase price of such Units on December 31, 2010. With respect to Limited Partnership Units acquired by the General Partner, the General Partner shall have all the rights accorded to Limited Partners under this Agreement, except as otherwise specifically set forth herein.
- (c) Limited Partnership Units shall be available on the following terms:
 - (i) Subscribers for Tranche 2009 Limited Partnership Units were required to pay the purchase price of \$1.00 plus Agio per Tranche 2009 Unit on or before December 31, 2009. Subscribers for Tranche 2010 Limited Partnership Units may elect to pay the purchase price of \$1.00 plus Agio per Unit after acceptance of such subscription by the General Partner either (A) in full within four weeks after such acceptance, or (B) at least \$.30 plus the full Agio of \$.05 within four weeks after such acceptance and the remaining amount on or before September 30, 2010. No purchaser of Limited Partnership Units may subscribe for fewer than 20,000 Limited Partnership Units. The number of Limited Partnership Units purchased by each subscriber must be divisible by 5,000. For purposes of determining whether the minimum subscription amount has been subscribed for, the General Partner may aggregate subscriptions of family members.
 - (ii) Except as otherwise specifically set forth herein, all Limited Partnership Units shall have the same rights, privileges and economic benefits, and all purchasers of Limited Partnership Units issued by the Partnership shall be admitted to the Partnership as Limited Partners for all purposes under the terms of this Agreement.
 - (iii) The Original Limited Partner contributed \$100.00 to the capital of the Partnership, which amount was returned to the Original Limited Partner upon the receipt and acceptance by the Partnership of the first \$100.00 from a subscriber, and the interest of the Original Limited Partner was automatically redeemed. The Original Limited Partner has no further interest in the Partnership as the Original Limited Partner.

4.3 Default; Remedies.

In the event that any Limited Partner shall fail to make any installment payment for any Tranche 2010 Limited

Partnership Unit on or before November 30, 2010 as provided in Section 4.2(c)(i) and notice has been given to such Limited Partner (each, a "defaulted Unit"), the Partnership may declare any defaulted Unit to be surrendered to the Partnership or transferred to a person designated by the General Partner upon payment to the defaulting Limited Partner of an amount equal to \$.80 per defaulted Unit less the amount of the defaulted installment. Upon such payment being offered to the defaulting Limited Partner at his last known address, such Limited Partner shall have no further interest in the Partnership, its capital, distributions, property, income, or profits with respect to such defaulted Units. Each Limited Partner hereby irrevocably constitutes and appoints the General Partner as his true and lawful attorney-in-fact, coupled with an interest, to sell, assign, and transfer his interest in the Partnership in the event of any default by such Limited Partner, subject to the terms and conditions hereof.

4.4 Admission of Limited Partners.

Each subscriber for Limited Partnership Units shall become a Limited Partner at such time as the Limited Partner has executed a subscription agreement acceptable in form and substance to the General Partner which has been accepted by or on behalf of the General Partner. In the case of subsequent transfers, each assignee shall become a Limited Partner at such time as an assignment satisfactory in form and substance to the General Partner has been fully executed and the General Partner has caused the prospective Limited Partner's name and address to be added to the list of Limited Partners maintained by the Partnership at its principal place of business.

4.5 Capital Accounts.

A separate capital account shall be established and maintained by the Partnership for each Partner in accordance with the provisions of Regulation Section 1.704-1(b) of the Income Tax Regulations promulgated under the U.S. Internal Revenue Code of 1986, as amended.

4.6 No Right to Return of Contribution; No Interest on Capital.

The Limited Partners shall have no right to the withdrawal or return of their contributions to the capital of the Partnership, as reflected in their respective capital accounts from time to time, except for distributions of cash, to the extent such distributions are determined to be a return of capital, or upon the dissolution and liquidation of the Partnership pursuant to Article XIII. No interest shall accrue or be paid by the Partnership on the Partners' contributions to the capital of the Partnership as reflected in their capital accounts from time to time.

V. Sources and uses of funds

5.1 Equity.

The Partnership's equity consists of all Capital Contributions made by the Limited Partners, which may

not be less than \$50,000,000 nor more than \$500,000,000. The total amount of Capital Contributions will depend on the number of Limited Partnership Units subscribed for on or before December 31, 2010.

5.2 Debt.

While the General Partner does not anticipate borrowing money on behalf of the Partnership to acquire Timber Properties or to operate the Timber Properties, the General Partner may borrow or lend money on behalf of the Partnership for any purposes deemed reasonable or necessary by the General Partner.

5.3 Loans and Advances to the Partnership by the General Partner.

The General Partner or any JAMESTOWN Affiliate may advance funds to the Partnership from time to time to the extent required by the Partnership, but such advances shall not be treated as a contribution to the capital of the Partnership for any purpose hereunder. The amount of any such advance shall be an obligation of the Partnership to the General Partner and shall bear interest at the Initial Preferred Return Rate or two percentage points over the prime rate of interest from time to time publicly announced by SunTrust Bank Atlanta, Atlanta, Georgia, U.S.A, whichever is higher. Any loans made by a lender to or for the benefit of the Partnership that are personally guaranteed by any JAMESTOWN Affiliate shall be deemed to be advances to the Partnership under this Article V, including loans made to finance the acquisition of Timber Properties. Without limiting the generality of the foregoing, in the event that the Partnership is in need of funds to finance the acquisition of Timber Properties during the period beginning on January 1, 2010 and ending on December 31, 2010, the General Partner shall make one or more loans to the Partnership not to exceed \$20,000,000 in the aggregate to enable the Partnership to acquire Timber Properties. Any such loan made by the General Partner shall bear interest at a rate equal to the Initial Preferred Return Rate, and shall be repaid by the Partnership on December 31, 2010.

5.4 Uses of funds.

Capital contributions together with loan proceeds available to the Partnership shall (a) be invested as described in Article 3.1 of this Agreement, (b) be used to pay the General Partner and its Affiliates the syndication costs as described below, in a total amount of 9% of the capital contributions plus the Agio of \$0.05 per Unit, and (c) be used to maintain adequate working capital and reserves for Partnership purposes. Third party costs and expenses, including due diligence costs, incurred in connection with the acquisition and financing of Timber Properties will be borne by the Partnership as part of its investment in Timber Properties as described in clause (a) above. Investment decisions are made by the General Partner in its sole discretion.

5.5 Syndication Costs.

The Partnership will pay total syndication costs to the

General Partner in an amount equal to 9% of Capital Contributions plus Agio, which consist of:

(a) Costs of Equity Acquisition.

Agio plus 7% of Capital Contributions for costs of equity acquisition, including all sales commission payable to third parties, marketing costs, the costs of sales coordination, prospectus preparation and prospectus reviews as well as costs associated with obtaining fund ratings.

(b) Other Expenses.

2% of Capital Contributions for all expenses incurred by the General Partner in evaluating and pursuing investment opportunities for the Partnership, due diligence costs incurred in connection with prospective investments not acquired by the Partnership, and organizational expenses such as fees for legal and tax advisors in the United States and in Germany, printing costs for the prospectus and fees paid to escrow agents.

If and to the extent that the actual expenses described in paragraphs (a) and (b) above exceed the amounts set forth in paragraphs (a) and (b), such excess will be borne by the General Partner and/or its Affiliates. Savings, if any, with respect to those items will go to the General Partner and/or its Affiliates as remuneration. The costs and fees described in paragraphs (a) and (b) above shall be paid as and when Capital Contributions are paid by Limited Partners, which amounts are due within four weeks after a Limited Partner's subscription has been accepted.

VI. Allocation of Profits, Gains and Losses; Distributions to Partners

6.1 Cash Available for Distribution.

- (a) The Partnership shall distribute to the Partners any Cash Available for Distribution from time to time in the General Partner's sole discretion, as follows:
 - (I) First, 100% to the Tranche 2009 Limited Partners, to the extent of and in proportion to the Initial Tranche 2009 Distribution Preference of each such Tranche 2009 Limited Partner;
 - (II) Next, 100% to the Tranche 2010 Limited Partners, to the extent of and in proportion to the Initial Tranche 2010 Distribution Preference of each such Tranche 2010 Limited Partner;
 - (III) Next, 100% to the Limited Partners, pro rata, until the cumulative distributions to each Limited Partner under this clause (III) are equal to \$ 1.00 per Unit;
 - (IV) Next, 100% to the Limited Partners, pro rata, until the cumulative distributions to each Limited Partner under this Subsection 6.1(a) (except the Initial Distribution Preference Amounts), produce an IRR of 6 1/2% per annum for each Limited Partner (which includes a return of capital of \$ 1.00 per Unit) (allocated between the Tranche 2009

Limited Partners as a group and the Tranche 2010 Limited Partners as a group in accordance with their respective Proportionate Shares);

- (V) Next, 100% to the General Partner as such, until the cumulative distributions to the General Partner under this clause (V) are equal to 15% of all distributions under clauses (I), (II), (IV) and (V) of this Subsection;
- (VI) Next, 85% to the Limited Partners, pro rata, and 15% to the General Partner, until the cumulative distributions to each Limited Partner under this Subsection 6.1(a) (except the Initial Distribution Preference Amounts), produce an IRR of 10% per annum for each Limited Partner (which includes a return of capital of \$1.00 per Unit) (allocated between the Tranche 2009 Limited Partners as a group and the Tranche 2010 Limited Partners as a group in accordance with their respective Proportionate Shares);
- (VII) Next, 100% to the General Partner as such, until the cumulative distributions to the General Partner under clauses (V) through (VII) of this Subsection are equal to 25% of all distributions under clauses (I), (II), (IV), (V), (VI) and (VII) of this Subsection; and
- (VIII) The balance, if any, 25% to the General Partner as such and 75% to the Limited Partners, pro rata (allocated between the Tranche 2009 Limited Partners as a group and the Tranche 2010 Limited Partners as a group in accordance with their respective Proportionate Shares).

As used in this Subsection, (A) "Proportionate Share" means the portion of Cash Flow allocated between the Tranche 2009 Limited Partners as a group and the Tranche 2010 Limited Partners as a group so that, immediately after a distribution is made, the amounts distributed to each Limited Partner under clauses (III), (IV), (VI) and (VIII) of this Subsection produce the same IRR, and (B) "pro rata" means based on the ratio that the number of Units held by a Limited Partner bears to the total number of issued and outstanding Units or, where applicable, to the total number of issued and outstanding Tranche 2009 or Tranche 2010 Units.

- (b) All amounts withheld pursuant to the U.S. Internal Revenue Code of 1986, as amended (the "Code"), or any provision of any state or local tax law with respect to any payment or distribution to the Partners shall be treated as amounts distributed to the Partners pursuant to this Article VI for all purposes under this Agreement, and distributions that would otherwise be made to such Partners may be reduced by such withheld amounts. The General Partner may elect to finance such withheld amounts for the Limited Partners and therefore not reduce distributions that would otherwise be made to such Partners by such withheld amounts, in which event the Partnership shall have the right to receive any income tax refunds made to such Partners that are attributable to such withheld amounts.

6.2 Allocation of Income, Profits, Gains, and Losses for U.S. Tax Purposes.

- (a) Net income for any fiscal year shall be allocated in the following order and priority:
 - (I) First, 100% to the Limited Partners until the cumulative net income allocated to each Limited Partner pursuant to this Section 6.2(a)(I) equals the cumulative net loss previously allocated to such Limited Partner pursuant to Section 6.2(b) for all prior fiscal years;
 - (II) Second, 100% to the Tranche 2009 Limited Partners until the cumulative net income allocated to each Limited Partner pursuant to this Section 6.2(a)(II) is equal to such Tranche 2009 Limited Partner's Initial Tranche 2009 Distribution Preference; and
 - (III) Third, 100% to the Tranche 2010 Limited Partners until the cumulative net income allocated to each Tranche 2010 Limited Partner pursuant to this Section 6.2(a)(III) is equal to such Tranche 2010 Limited Partner's Initial Tranche 2010 Distribution Preference.
- (b) Net loss for any fiscal year, and net income for any fiscal year in excess of the amount required to be allocated pursuant to Section 6.2(a), shall be allocated among the Partners in such manner that if the Partnership were to liquidate immediately after the end of such fiscal year and in connection with such liquidation sell all of its assets for cash for their then book values and satisfy all liabilities according to their terms (limited with respect to each nonrecourse liability to the book value of the assets securing such liability): (I) the distribution by the Partnership of any remaining cash to the Partners in accordance with their respective positive Capital Account balances would correspond as closely as possible to the distributions to the Partners that would result if the liquidating distributions had instead been made in accordance with the provisions of Section 6.1, and (II) any resulting deficit Capital Account balances would correspond as closely as possible to the manner in which economic responsibility for Partnership deficit balances (as determined in accordance with the principles of Treasury Regulations under Section 704 of the Code) would be borne by the Partners under the terms of this Agreement and any collateral agreements. For purposes of applying this Section 6.2, a Partner's Capital Account shall be increased by such Partner's share of "partnership minimum gain" and "partner minimum gain," within the meaning of and in accordance with the rules of Treasury Regulations Sections 1.704-2(g)(1) and 1.704-2(i)(5). It is the intent of the Partners that each Partner's distributive share of income, gain, loss or deduction be determined and allocated consistently with the provisions of the Code, including Sections 704(b) and 704(c) of the Code, and the Treasury Regulations thereunder.

VII. Rights and Duties of General Partner

7.1 Management.

Except as otherwise expressly provided in this Agreement, the General Partner shall have full, complete and exclusive discretion to manage and control the business of the Partnership for the purposes herein stated, and shall make all decisions affecting the business and assets of the Partnership. The General Partner has contracted with JAMESTOWN US-Immobilien GmbH, a JAMESTOWN Affiliate, to provide equity acquisition and administrative duties in Germany on behalf of and at the expense of the General Partner. The General Partner may, from time to time, delegate certain of its duties hereunder to one or more JAMESTOWN Affiliates at no additional cost to the Partnership.

7.2 Matters Requiring Approval of Limited Partners.

The Limited Partners shall have the right to vote on (a) any amendment of the Partnership Agreement including, but not limited to, the extension of the term of the Partnership; (b) any withdrawal of the existing General Partner and appointment of a substitute General Partner as provided for in Section 12.1; and (c) any removal of the existing General Partner as provided for in Section 12.2.

7.3 Indemnification and Liability of General Partner.

- (a) To the fullest extent permitted by law, the General Partner shall have no liability to the Partnership or to any other Partner for any loss suffered by the Partnership or any other Partner which arises out of any action or inaction of the General Partner if such course of conduct did not constitute criminal conduct or gross negligence of the General Partner.
- (b) To the fullest extent permitted by law, the Partnership shall indemnify, defend and hold harmless the General Partner and the JAMESTOWN Affiliates and any of their respective officers, directors, members, managers, partners, shareholders, employees or agents from and against any and all claims or liabilities of any nature whatsoever arising out of the business of the Partnership, including, without limitation, reasonable attorneys' fees and disbursements arising out of or in connection with any action taken or omitted by it pursuant to the authority granted by this Agreement, unless a judgment or final adjudication establishes that such person's acts constituted criminal conduct or gross negligence.

7.4 Tax Matters Partner.

The General Partner is hereby appointed as the Tax Matters Partner of the Partnership, pursuant to Section 6231(a)(7)(A) of the Code. In such capacity, the General Partner is authorized to make any and all elections for federal, state, and local tax purposes, including, without limitation, any election, if permitted by applicable law:

- (a) to adjust the basis of Partnership property pursuant

to Sections 754, 734(b), and 743(b) of the Code, or comparable provisions of state or local law, in connection with transfers of interest in the Partnership and partnership distributions;

- (b) to extend the statute of limitations for assessment of tax deficiencies against Partners with respect to adjustments to the Partnership's federal, state, or local tax returns; and
- (c) to represent the Partnership and Partners before taxing authorities and courts of competent jurisdiction in tax matters affecting the Partnership and Partners in their capacities as Partners and to execute any agreements or other documents relating to or affecting such tax matters, including agreements or other documents that bind the Partners with respect to such tax matters or otherwise affect the rights of the Partnership and Partners.

Without limiting the generality of the foregoing, the General Partner is specifically authorized to act as the "Tax Matters Partner" under the Code and in any similar capacity under state or local law.

7.5 Other Activities of General Partner.

The General Partner may, during the term of this Partnership, engage in and possess an interest for its own account in any other business ventures, and neither the Partnership nor any Partner, by virtue of this Agreement, shall have any right in or to said independent ventures or any income or profits derived therefrom. Without limiting the generality of the foregoing, the General Partner may, from time to time, form and syndicate interests in other entities ("Successor Funds") before all Partnership funds have been invested by the Partnership, and the General Partner may cause one or more Successor Funds rather than the Partnership to acquire available timber properties identified by the General Partner.

7.6 Fees to and Expenses of General Partner.

- (a) Upon the issuance of Limited Partner Units, the General Partner shall receive the fees described in Section 5.5.
- (b) Beginning on January 1, 2009 and continuing through December 31, 2009, the General Partner shall receive an annual timber properties management fee of 0.6% and an annual fund administration fee of 0.9% of the total Capital Contributions received by the Partnership on or before December 31, 2009, payable monthly. Beginning on January 1, 2010 and continuing through December 31, 2014, the General Partner shall receive an annual timber properties management fee of 0.6% and an annual fund administration fee of 0.9% of the total Capital Contributions received by the Partnership on or before December 31, 2010, and thereafter shall receive an annual timber properties management fee of 0.6% and an annual fund administration fee of 0.9% of the Net Asset Value, payable monthly.
- (c) For any additional services rendered by the General Partner together with or instead of third parties, the

total fees paid to all parties including the General Partner will not exceed market rates. A disposition fee equal to 1 1/2% of the sales price of Timber Properties that are sold will be paid to the General Partner.

- (d) Third party costs incurred on behalf of the Partnership, such as the costs of operating the Timber Properties, the costs of preparing the financial reviews described in Section 10.4 and preparation of Partnership tax returns in the United States and Germany, appraisals and attorneys' fees, shall be treated as operating expenses and paid by the Partnership.

VIII. Provisions Applicable to Limited Partners

8.1 Liability.

The Limited Partners shall be liable to the Partnership only to the extent of the amount of the contribution to capital made or agreed to be made by such Limited Partners as provided in Section 4.2.

8.2 No Participation in Management.

The Limited Partners shall not take part in the control of the Partnership's business, except as specifically provided in Subsection 7.2.

8.3 No Withdrawal or Dissolution.

No Limited Partner shall at any time withdraw from the Partnership, nor shall any Limited Partner have the right to have the Partnership dissolved or to have his contribution to the capital of the Partnership returned except as provided in this Agreement. The death or bankruptcy of a Limited Partner shall not dissolve or terminate the Partnership.

IX. Voting by Limited Partners

9.1 Voting by Limited Partners.

The Limited Partners may vote on matters specifically set forth in this Agreement and otherwise as determined by the General Partner. Any such action may be taken by written consent of the Limited Partners or at a meeting, as set forth below.

9.2 Voting Right.

Each Limited Partner shall be entitled to one vote for every Unit held by him. The General Partner as such has no voting rights.

9.3 Majority Action.

Except as otherwise specifically set forth herein, any decision of the Limited Partners shall be made by Limited Partners holding or representing more than 50% of the Units voted at a meeting or by written consent.

9.4 Written Consent.

Any matter as to which the Limited Partners are authorized or required to take action under this Agreement or under law may be taken by the Limited Partners without a meeting if the General Partner notifies all Limited Partners in writing of the proposed action together with a voting form requesting the Limited Partners to vote yes or no with respect to such action by returning such voting form to the Partnership within 30 days of the giving of the notice.

9.5 Meetings of Partnership.

At any time and from time to time, on at least 21 days' prior written notice, the General Partner may or, if requested to do so by the holders of at least 5% of all Units presenting an agenda for such meeting, must call a meeting of all Partners at which any business of the Partnership may be discussed, and any matter on which Limited Partners are authorized to vote upon under this Agreement and which is described in the agenda accompanying such notice may be submitted to a vote of Limited Partners. Limited Partners may be represented at a meeting by written proxy delivered to another person attending such meeting.

9.6 Power of Attorney.

Each of the Limited Partners hereby irrevocably constitutes and appoints the General Partner his true and lawful agent and attorney-in fact in his name, place, and stead to execute, seal, acknowledge, file, and publish any amendment to this Agreement or any amended Limited Partnership Agreement which has been adopted hereunder or authorized hereby.

X. Books of Account, Reports and Fiscal Matters

10.1 Books; Place; Access.

The General Partner shall maintain accurate books of account and each and every transaction shall be entered therein. The books of account shall be kept at the office of the Partnership in Atlanta, Georgia, U.S.A., and all Partners may inspect and copy the Partnership books and records at any time during normal business hours after reasonable advance notice.

10.2 Method.

The books of account shall be kept in accordance with generally recognized principles consistently applied on such accounting basis as is determined by the General Partner in its discretion.

10.3 Fiscal Year.

The fiscal year of the Partnership shall end on December 31 of each year.

10.4 Annual Reporting.

The books of account shall be subjected to a financial review (as defined by the American Institute of Certified

Public Accountants) at the close of each fiscal year beginning with fiscal year 2008 by a firm of independent certified public accountants selected by the General Partner. The Partnership shall cause to be prepared all Partnership tax returns. The General Partner shall report to the Limited Partners on a semi-annual basis regarding the operations of the Partnership, and shall send to the Limited Partners a copy of the financial review described above.

10.5 Bank Accounts.

The General Partner shall select a depository or depositories for the funds of the Partnership, and all funds of every kind and nature received by the Partnership shall be deposited in such account or accounts.

XI. Assignment of Limited Partnership Units

11.1 Assignment.

Limited Partnership Units may be assigned, pledged, mortgaged, sold, or otherwise disposed of only with the consent of the General Partner, which consent may not unreasonably be withheld. The assignor shall pay to the General Partner an administrative fee of \$.05 per Unit in connection with the assignment. No transfer or assignment shall be effective unless evidenced in a form satisfactory to the General Partner and until written notice thereof is received and acknowledged by the General Partner, which evidence shall include assignee's agreement to comply with and be bound by the terms of this Agreement. The provisions of this Section 11.1 shall also apply to transfers to heirs of a deceased Limited Partner, except that a different administrative fee than that described above will be charged and shall be paid by the heirs jointly.

11.2 Restriction on Transfer.

Notwithstanding the foregoing provisions of this Article XI, no sale or exchange of a Partnership interest may be made contrary to Section 1.5 hereof or if the interest sought to be sold or exchanged, when added to the total of all other Partnership interests sold or exchanged within the period of 12 consecutive months prior thereto, would result in the termination of the Partnership under Section 708 of the U.S. Internal Revenue Code of 1986, as amended (or any successor section).

11.3 Repurchase on Death or Disability.

After a Limited Partner has been admitted to the Partnership, in the event of (I) his death, or (II) his disability or incapacity classified as not less than "Pflegestufe II" (as defined in Section 15 of the XI. Sozialgesetzbuch or any successor provision thereto), such Limited Partner or his heirs or legal representative shall have the right to require the Partnership to purchase all of the Units owned by such Limited Partner. In order to exercise such right, the Limited Partner or his heirs or legal representative shall give the Partnership written notice of such event within six months following the occurrence of such event requesting the purchase of his Units,

and shall provide evidence acceptable to the General Partner of the occurrence of such event and pay an administrative fee in an amount equal to the fee then applicable to transfers by way of inheritance or gift, which is currently approximately € 300. The purchase price for the Units shall be equal to \$ 1.00 per Unit, minus the amount of any distribution paid, and may be increased after December 31, 2012, depending on the success of the Partnership, in the General Partner's sole discretion. The Partnership shall purchase such Units as of the end of a calendar month, but no earlier than 60 days and no later than 90 days after such written notice is received by the Partnership.

11.4 Repurchase under Certain Circumstances.

After a Limited Partner has been admitted to the Partnership, in the event of (I) his divorce, (II) his unemployment for more than three consecutive months, (III) his inability to carry out the normal responsibilities of his job or profession for more than six consecutive months, or (IV) the institution of voluntary or involuntary bankruptcy proceedings with respect to such Limited Partner, such Limited Partner or his legal representative shall have the right to require the Partnership to purchase the Units owned by such Limited Partner. In order to exercise such right, the Limited Partner or his legal representative shall give the Partnership written notice of such event within six months following the occurrence of such event requesting the purchase of his Units, and shall provide evidence acceptable to the General Partner of the occurrence of such event and pay an administrative fee in an amount equal to the fee then applicable to transfers by way of inheritance or gift, which is currently approximately € 300. The purchase price for the Units shall be equal to \$1.00 per Unit, minus the amount of any distribution paid, and may be increased after December 31, 2012, depending on the success of the Partnership, in the General Partner's sole discretion. The Partnership shall purchase such Units as of the end of a calendar month, but no earlier than 60 days and no later than 90 days after such written notice is received by the Partnership.

11.5 Withdrawal of Limited Partners.

Beginning on October 31, 2015, and on the 31st day of October each year thereafter, Limited Partners may deliver to the Partnership a withdrawal request. The withdrawal request must be in writing and must be received by the General Partner no later than December 15 of such year. Limited Partners whose withdrawal requests have been accepted by the General Partner, on a first-come, first-served basis, will be entitled to receive the most recently determined Fair Market Value per Unit, discounted by 16%, of the Units owned by them (the "Withdrawal Amount"), and will cease to be Limited Partners as of December 31 of such year. The Partnership will pay the Withdrawal Amount no later than March 31 of the year following the year in which the withdrawal request is received, but in no event earlier than 60 days after the withdrawal request is received.

If aggregate withdrawal requests from all Limited Partners received during a particular year under this Section 11.5, after taking into account repurchases under Section 11.4 and assignments under Section 11.1 during such year, are for more than 10% of the total outstanding Limited Partner Units, the General Partner may defer withdrawal requests for such year on a first-come, first-served basis. A withdrawal request that is deferred due to the operation of the foregoing sentence will be satisfied as of the next following year and in priority to any withdrawal request subsequently received by the Partnership; provided that, if the deferred withdrawal requests themselves would trigger the operation of the foregoing sentence, such excess withdrawal requests shall continue to be deferred pursuant to the above limitations until such time as such limitation is not triggered.

11.6 Restrictions on Redemptions.

No Units may be purchased under Sections 11.3, 11.4 or 11.5 if such purchase would cause the Partnership to be characterized as a publicly-traded partnership for U.S. federal income tax purposes. In addition, Units may not be redeemed by the Partnership until two years after such Units are acquired (the "Lock-Up Period"). Units may be redeemed during the Lock-Up Period, subject to the other terms applicable to transfers of Units hereunder, if an event described in Sections 11.3 or 11.4 occurs with respect to such Units or to the Limited Partner owning such Units.

11.7 Death of a Limited Partner.

In the event of the death of a Limited Partner, the executor or heirs of the deceased Limited Partner shall succeed to the deceased Limited Partner's Units upon delivery to the General Partner of an Erbschein or Testamentvollstreckerzeugniss. The heirs who succeed to the Limited Partnership Units of a deceased Limited Partner shall pay all costs arising out of the transfer of such Units. If one or more Units are owned by more than one person, the rights associated with such Units hereunder may only be exercised by the execution of a joint power of attorney and must be exercised with respect to all of such Units jointly.

XII. Withdrawal and Removal of the General Partner

12.1 Withdrawal.

The General Partner may not withdraw from the Partnership without first providing 60 days' written notice to the Limited Partners and to the Partnership of its intent to do so and has provided a substitute General Partner or General Partners to the Partnership which has or have been accepted by the Limited Partners in accordance with the provisions of Article IX. In the event the General Partner transfers only part of its interest in the Partnership, the General Partner shall continue to act as the sole general partner hereunder and shall have all rights and responsibilities associated therewith.

12.2 Removal.

- (a) The General Partner may be removed upon the affirmative vote of holders of more than 66% of all issued Limited Partnership Units, voting in person or by proxy at a special meeting called by holders of not less than 5% of all outstanding Limited Partnership Units.
- (b) The Partnership shall pay such General Partner an amount equal to the same amounts to which the General Partner would have been entitled under Section 13.2 had a sale of all Timber Properties occurred on the day immediately preceding the removal for a purchase price equal to the Timber Properties Market Value, if such removal occurs on or after September 30, 2015. If such removal occurs prior to September 30, 2015, the estimated fair market value of all Timber Properties needed for the determination of such an amount payable to the General Partner will be obtained by appraisals. The General Partner shall appoint an appraiser. If a minimum of 50% of the Limited Partners do not agree with the results of this appraisal, the Limited Partners may appoint a second appraiser within 30 days after the Limited Partners have received notice of the results of the first appraiser. If the General Partner does not agree to the results of the second appraiser within 30 days, the two appraisers shall appoint a third appraiser. The results of such third appraiser shall be binding upon all Partners. Otherwise, the first appraiser's determination shall be binding.
- (c) The General Partner shall not be entitled to any of the compensation described in this Section 12.2 if a court of competent jurisdiction determines by final, non-appealable order that the General Partner has acted in bad faith or with gross negligence or has been guilty of willful misconduct or reckless disregard of its duties hereunder and that such conduct constitutes just cause for the General Partner's removal.
- (d) Upon any removal of the General Partner as herein provided, the removed General Partner's future liability, obligations, and duties as a general partner of the Partnership shall immediately cease, and the Partnership shall indemnify and hold the removed General Partner harmless from and against any and all losses, costs, claims, and damages arising from or relating to any action or omissions of the Partnership from and after such removal of the General Partner.

XIII. Dissolution and Liquidation

13.1 Events Causing Dissolution.

The Partnership shall be dissolved only upon the occurrence of the following events:

- (a) The expiration of the term set forth in Section 1.4, unless extended by the General Partner with the consent of the Limited Partners in accordance with Article IX;

- (b) The sale or other disposition of all or substantially all of the assets of the Partnership, and the receipt by the Partnership of the purchase price in full therefor; or
- (c) The resignation, removal, dissolution, liquidation, or adjudication of bankruptcy of the General Partner, unless within a period of 90 days from such event, the Limited Partners vote in accordance with Article IX to continue the business of the Partnership and designate a substitute General Partner or General Partners who consent to and accept such designation and substitution in accordance with this Agreement as of the date of such event necessitating the election.

13.2 Liquidation and Winding Up.

If the Partnership is dissolved, the General Partner or the person or persons winding up the affairs of the Partnership shall promptly proceed to the liquidation of the Partnership and, in settling the accounts of the Partnership, the assets and the property of the Partnership shall be distributed in the following order of priority within 90 days after the complete liquidation of the Partnership:

- (a) First, to the payment of all debts and liabilities of the Partnership, excluding any loans or advances that may have been made by the Partners to the Partnership, in the order of priority as provided by law;
- (b) Next, to the establishment of any reserves deemed necessary by the General Partner or the person or persons winding up the affairs of the Partnership for any contingent liabilities or obligations of the Partnership;
- (c) Next, to the repayment of any loans or advances that may have been made by any of the Partners to the Partnership, in the order of priority as provided by law;
- (d) Next, in the same amounts, ratios, and orders of priority as provided in Subsection 6.1.

XIV. Notices

14.1 Notices to Partnership or General Partner.

Any notice which shall be given to the Partnership or the General Partner in connection with the business of the Partnership shall be deemed duly given if mailed, postage prepaid, addressed to the principal office of the Partnership set forth in Section 1.2 or the principal office of the General Partner set forth in Section 1.3, as applicable, or to JAMESTOWN US-Immobilien GmbH, Marienburger Str. 17, D-50968 Köln, Germany, or to such other address of which the Partnership or JAMESTOWN US-Immobilien GmbH shall notify the Partners in writing.

14.2 Notices to Limited Partners.

Limited Partners shall promptly notify the Partnership of any change of name or address. Any notice which shall be given to the Limited Partners in connection with the

business of the Partnership shall be deemed duly given if mailed, postage prepaid, addressed to the address set forth on the list of Limited Partners maintained by the Partnership at its principal place of business for such Limited Partner, or to such address as such Limited Partner may hereafter designate by notice to the Partnership.

14.3 Form of Notices.

All notices hereunder must be in writing.

14.4 Effectiveness of Notices.

Notice shall be considered given either when actually received by the intended recipient or, if earlier, then three days after mailed in the aforesaid fashion within the country within which the address for receipt of notice is located or ten days after mailed in the aforesaid fashion within another country.

XV. General Provisions

15.1 Governing Law.

The validity, effect, construction, performance, and enforcement of this Agreement shall be governed in all respects by the laws of State of Georgia, U.S.A. The Partners acknowledge that they are subject to the jurisdiction of the courts of the Federal Republic of Germany and that venue is proper within Cologne, Federal Republic of Germany, for the resolution of all disputes that may arise hereunder or with respect hereto. Accordingly, the Partners agree that all disputes arising under or with respect to this Agreement shall be subject to the exclusive jurisdiction hereto of the Landgericht Köln, Federal Republic of Germany. The Partnership has joined the "Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V.", Invalidenstr. 35, 10115 Berlin (the "Ombudsstelle"). If a dispute arises, and without any forfeiture of rights, a Limited Partner may, prior to the institution of legal proceedings before the Landgericht Köln, submit the dispute to the Ombudsstelle, which will attempt to resolve the dispute through mediation. After the mediation process has been completed, the Limited Partner may nonetheless institute legal proceedings.

15.2 Dollars.

All references herein to "dollars", as well as the dollar sign shall mean and refer to U.S. dollars. All distributions referred to herein shall be calculated in such currency. All payments to Limited Partners hereunder shall be made in U.S. Dollars, unless the Limited Partner notifies the General Partner or JAMESTOWN US-Immobilien GmbH, no later than 60 days prior to such payment, that such Limited Partner elects to receive the payments in Euro. All such payments in Euro will be based on the exchange rate for dollar sales in effect ten banking days prior to the date the distribution is made.

15.3 Liability.

Unless otherwise provided in this Agreement, no Partner shall be liable to any other Partner or to the

Partnership except for failure timely and properly to perform its duties and obligations set forth herein or for actual fraud or gross negligence.

15.4 Entire Agreement.

This Agreement, together with all exhibits attached hereto and any amendment from time to time made hereto, constitutes the entire agreement of the parties hereto regarding the Partnership and may not be amended except in accordance with Article 7.2. The rights and remedies provided in this Agreement in the event of any default or breach hereof shall be cumulative and not restrictive of any other rights and remedies available at law or in equity.

15.5 Rules of Construction.

The captions contained in this Agreement are for convenience of reference only and do not form a part hereof and shall not be deemed in any way to modify, interpret, or constitute the intention of the Partners. The use of any gender herein shall be deemed to be or include the other genders and the use of the singular herein shall be deemed to be or include the plural, and wherever appropriate.

15.6 Severability.

Every provision of this Agreement is intended to be severable. Whenever possible, each provision of this Agreement shall be enforced to the fullest extent permitted by applicable law, but if any such provision shall be prohibited by or invalid under such law, such provision shall be unenforceable to the extent of such prohibition or invalidity without invalidating the remainder of such provision or the remaining provisions of this Agreement.

15.7 Counterparts.

This Agreement may be executed in one or more counterparts, each of which shall be deemed to be an original, but all of which together shall constitute one and the same agreement.

15.8 Successors and Assigns.

Except as herein otherwise provided to the contrary, this Agreement shall be binding upon and inure to the benefit of the parties hereto and their respective heirs, personal and legal representatives, assigns, and successors.

15.9 Variances in Translation.

This Agreement has been prepared in the English language, but may be translated into German, except that the Subscription Agreement has been prepared only in German. In the event of any variations in meaning between the English original and any German translation, the meaning of the English original shall control (except with respect to the Subscription Agreement).

IN WITNESS WHEREOF, this Agreement has been signed, sealed, and delivered as of the day and year first above written.

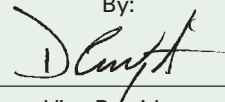
General Partner:

JAMESTOWN, L.P., a Georgia limited partnership

By:

JAMESTOWN PROPERTIES CORP., General Partner

By:



Vice President

Attest:



Secretary

Tranche 2009 Limited Partners:

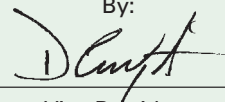
JAMESTOWN, L.P., a Georgia limited partnership

Attorney-in-Fact for the Tranche 2009 Limited Partners

By:

JAMESTOWN PROPERTIES CORP., General Partner

By:



Vice President

Attest:



Secretary

Tranche 2010 Limited Partners:

Pursuant to Executed Subscription Agreements



JAMESTOWN US-Immobilien GmbH

Marienburger Str. 17 · 50968 Köln · Telefon: (02 21) 30 98-0 · Telefax: (0221) 30 98-100
Internet: www.jamestown.de · E-mail: info@jamestown.de